DD
801
.H5
V48
v.4
no.3-4

A 826,935

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817

DD
801
H5
V48
v.4
no.3-4

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Band IV. Heft 3.

Mit einer Steindrucktafel.

Kassel,

im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.

1846.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

In gleichem Verlage ist erschienen:

Bernhardi, Karl, Versuch einer allgem. Sprachkarte von Deutschland. Entworfen und erläutert. Mit einer Karte. gr. 8. 1844. (9¼ Bog. u. 1 col. Karte in Roy. Fol.) geh. n. 1 Thlr. 15 Sgr.

v. 4
no. 3

Beuther, Fr., über Licht und Farbe, die prismatischen Farben und die Newton'sche Farbenlehre. Mit 13 illuminirten Tafeln. gr. 8. 1833. 1 Thlr. 22. Sgr.

Ditfurth, Mar. von, die Hessen in den Feldzügen von 1793—95, in Flandern, Brabant, Holland u. Westphalen. Mit 3 Plänen in gr. 4o. 2 Uebersichtskarten, 1 Plan und mehreren Beilagen. gr. 8. 1839 u. 40. 2 Bde. netto 4 Thlr. 15 Sgr.

de Gerando, Pair von Frankreich, Freiherr, die Fortschritte des Gewerbfleißes in Beziehung auf die Sittlichkeit des Arbeiterstandes. Eine gekrönte Preisschrift, aus dem Franz. übers. von Dr. Karl Bernhardi. gr. 8. (7 Bog.) 1842. 15 Sgr.

Gundelach, F. W., die Naturgeschichte der Honigbienen durch langjähr. Beobachtungen ermittelt. kl. 8. (9 Bogen.) 1842. 11¼ Sgr.

Krauskopf, J., Theoretisch-praktische Zeichenkunst 1r. Theil, a. u. d. T.: Anleitung zum geometrisch-richtigen Sehen, Vergleichen und Beurtheilen, als Grundlage eines guten Zeichnenunterrichts. Mit 60 Vorlegeblättern und einer Erklärungstafel. 4. Cartonnirt. 1828. netto 1 Thlr. 25 Sgr.

Landau, G., die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. 3r. Band mit lith. Abbild. mehrerer Burgen u. 4 Stammtfln. 8. 1836.
Desgl. 4r. Band. 3 Thlr. 10 Sgr.

— Die Rittergesellschaften in Hessen, während des 14. und 15. Jahrhunderts. Mit einem Urkundenbuche. gr. 8. (12¾ Bg.) 1840. netto 22½ Sgr.

Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrecht des Kurfürstenthums Hessen, dargestellt nach Maaßgabe der einzelnen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde. A. u. d. T.: die Kurhessische Verfassungs-Urkunde erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, konstitutionelle Staatsbeamte und Staatsbürger. 2 Abtheil. gr. 8. 1834. netto 4 Thlr. 26¼ Sgr.

Schomburg's Leben und Briefwechsel. Herausgegb. von Dr. Karl Bernhardi. Mit dem Portrait Schomburg's. gr. 8. 1845. Ausgabe auf weiß. Druckp. S. Pr. 1¾ Thlr. 2 Thlr.
Desgl. auf fein Papier. S. Pr. 1 Thlr. 25 Sgr. 2 Thlr. 10 Sgr.

Selig, F. W., Praktische Anleitung zum Straßenbau, nebst Unterricht in den dazu nöthigen Vorkenntnissen. Mit 10 lith. Tafeln. gr. 8. 1829. 1 Thlr. 15 Sgr.

Schwarzenberg, Petrographische Karte vom Kreise Cassel, illum. 1837. netto 10 Sgr.

— Petrographische Karte vom Kreise Wolfhagen, eine Fortsetzung vom Kreise Cassel, illum. 1829. netto 12½ gSr.

— Petrographische Karte vom Kreise Hofgeismar. 1829. netto 12½ Sgr.

Verfassungs-Urkunde, Kurhessische, vom 5. Januar 1831. Original-Abdruck. 8. 1831. geheftet. netto 5 Sgr.

DD
801
.H5
V48
v. 4
no. 3

XI.

Das Wehreinwart im Amte Wetter.

Von G. Landau.

Die von Wiesenfeld herabkommende und unter dem Dorfe Göttingen in die Lahn sich ergießende Wettschaft durchfließt unterhalb der Stadt Wetter ein geräumiges Wiesenthal, die Aue genannt, welches sich in dem Besitze der Dörfer Unterrosphe, Göttingen, Sarnau und Goßfelden befindet. Die ganze Aue besteht aus zwei- und dreischürigen Wiesen, welche übrigens so hoch über dem Spiegel der Wettschaft liegen, daß nur eine künstliche Bewässerung diese Ertragsfähigkeit erhalten kann. Um die erforderliche Bewässerung zu sichern, besteht unter den Wiesenbesitzern eine Genossenschaft, die so eigenthümlich ist, daß eine Darstellung ihrer innern Verfassung für die Geschichte der deutschen Landwirthschaft wohl nicht ohne Interesse sein wird.

Diese Genossenschaft wird das Wehreinwart genannt. Wehr bezieht sich nämlich auf das Wehr (moles) als Grundlage der Bewässerung, Einwart aber — ein in etymologischer Hinsicht noch nicht erklärtes Wort, das nur in Oberhessen heimisch zu sein scheint, — bedeutet sowohl das Gemeingut, insbesondere das Dorfeigenthum, als die daran berechtigte Genossenschaft oder die Gemeinde *).

*) Vergleiche des Hrn. Direktors Vilmar Abhandlung S. 61 dieses Bandes. Zu den dort gegebenen, zum Theil von mir mitgetheilten, Stellen liefere ich hier noch einige nach: In einem aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Verzeichnisse der Wiesen, welche die Hübener zu Mardorf von dem deutschen Orden hatten, heißt es hinsichtlich der Bezeichnung der Lage der Grundstücke: „Im Erfortshauser Einwart“ und „im Martorfer Einwart.“ — Im Jahre 1570: „Item whar das den

Obgleich jene Wiesen-Genossenschaft ihrer ganzen Anlage nach sicher in ein hohes Alter hinaufreicht, so ist es mir doch bis jetzt noch nicht geglückt ältere Nachrichten, als aus dem 17. Jahrhundert davon aufzufinden. Die älteste ist ein Schreiben der Kastenmeister zu Niederrosphe vom J. 1611. Dieselben sagen darin, daß vor 24 Jahren Christ

---

17. Junij negst verschienen 70sten (1570) Jars zu Treisbach dem Einwarth mit einer Glocken geleut worden vnd die Nachparn zusammen komen." Im J. 1700: „Alß die Gemeindte zu Roßtorff durch ihren Burgermeister dem Churfürstl. Meintzischen Oberamt die Ahnzeige gethan, daß die hessischen Kleinselheimer ihnen in den Gräntzen vnd ihrem Einwarth eingegriffen, und eine Wüstung oder ein Stück Rasen — — eigenes Gewalts geackert, ausgestellet und mit Früchten besahmet ꝛc." Im Jahr 1715 bat ein Peter Triers die Gemeinde Staufebach anzuweisen, „ihm ein Nachbar- oder Einwartsrecht zu gestatten," wogegen die Gemeinde erklärte: „Daß sie es bei der alten Zahl der Einwartsgerechtigkeiten und Feuerstätten lassen wolle; es seien ihre gemeine Alimente ohnedem gering, daß sie also keine mehr Nachbarn annehmen könnte." Eine Urkunde von 1629 beginnt: „Wir Heimbürgen, Vorsteher und gantze Gemein der dreyen Dorffschafften im Eygen, nemblichen Rodt, Wenckbach und Argenstein, alle durch den Glocken-Schlag und gebührliche Mittel des Einfarths versambleit ꝛc."

Ich habe das Wort Einwart bis jetzt nur in Oberhessen gefunden. Diesem scheint zwar eine Urkunde von 1572 entgegenzustehen. In dieser verschreibt „Hans Creilingk zue Wetterspurgk" an Eberhard Ort Pfarrer zu Holzhausen „eine Wissen hinder dem Kirchberge — ein halb Morgen Wissen — im Biegen, ein Baum- und Krauttgarten am Anspan an der Weterspurger Gemein, alle im Weterspurger Einwart gelegen." Daß aber unter diesem Wettersburg nicht die waldeckische Wetterburg, sondern das oberhessische Wittelsberg zu verstehen sei, ersieht man daraus, daß bei der Wetterburg kein Dorf Holzhausen liegt, wogegen wir bei Wittelsberg das rauische Holzhausen haben; daß die Familie Ort eine bekannte oberhessische Familie ist, sowie, daß die Urkunde nicht in niederdeutscher Sprache abgefaßt ist und in dem ehemaligen Reg. Archiv zu Marburg aufbewahrt wurde.

Digitized by Google

Rößer zu Niederrosphe eine Kastenwiese in Leihe gehabt, aber damals alle seine Güter wegen Schulden übergeben habe. Als er auch jene Wiese dem Käufer seines Hofes als ein Erbstück mit einsetzen wollen, hätten sie sich als Vorsteher des Kastens an den damaligen Superintendenten gewendet, und in Folge dessen sei die Wiese an Theis Buchenauer auf 8 Jahre verliehen worden. Obwohl diesem bis jetzt die Leihe zum drittenmal erneuert worden, und Rößer auch niemals einige Einrede gethan oder die Wiese wieder zu haben verlangt, „wie er dann auch kein Einfarthsmann mehr" sei, so mache er doch jetzt Ansprüche darauf ꝛc.

Daß hierunter nichts anderes als nur das Wehreinwart zu verstehen sei, ist wohl nicht zu bezweifeln. Auch sieht man hieraus, daß nicht die Eigenthümer, sondern die jedesmaligen Bebauer der Wiesen es waren, welche zur Genossenschaft gehörten.

Die ganze Genossenschaft hat — wie schon oben bemerkt worden — keine andere Bestimmung, als die den Wiesen nöthige Bewässerung in Ordnung zu halten und zu regeln. Zu diesem Zwecke werden von der Gesammtheit, ehemals alljährlich, jetzt ein über das andere Jahr, im Frühling kurz nach Petritag zwei Oberste, und zwar diese wechselweise von Goßfelden und Sarnau, und von Göttingen und Unterrosphe, und vier Achter gewählt, welche bisher von dem Justizamte zu Wetter verpflichtet wurden. Außerdem ist noch ein Aufschütze vorhanden, welcher für die Erhaltung der Bewässerungs-Gräben sowie überhaupt für die Sicherheit der Wiesen zu wachen und alle sich ereignenden Frevel zu rügen hat *).

Alle Bewässerungs-Arbeiten geschehen gemeinschaftlich unter der Leitung jener Vorstände, gleichwie auch alle Kosten aus einer gemeinsamen Kasse bestritten werden. Die Achter bestimmen die zu den Arbeiten erforderlichen Zusammenkünfte,

*) Siehe dessen Instruktion in Beilage III.

wogegen die Obersten die Tagfahrt der Genossenschaft verkünden. Beide bilden das Einwarts-Gericht und erkennen über alle dahin gehörige Rügen die althergebrachten Bußen, welche bis in die neueren Zeiten von den Säumigen vom Justizamte beigetrieben wurden und in diesem Falle sich verdoppelten. Die Obersten sind zugleich die Rechnungsführer der Genossenschaft und mußten alljährlich vor dem Justizamte Rechnung ablegen *).

Die rechtliche Grundlage des Wehr-Einwarts wird vorzüglich durch einen Bescheid der Regierung zu Marburg vom Jahre 1718 gebildet **). Durch diesen sind nicht nur alle Gerechtsame bestätigt, sondern zur Verhütung von Mißbräuchen zugleich mehrere neue Bestimmungen getroffen worden. So sollten alle Zusammenkünfte des Wehreinwarts zu Wetter abgehalten und jede vorher dem Amte in Wetter angezeigt werden, damit stets einer der Beamten derselben beiwohnen könne. Alle auf das Wehreinwart sich beziehenden Frevel sollten zwar auch fernerhin von dem Wehreinwart selbst gestraft werden, Injurien und Schlägereien aber vor das Justizamt gehören. Auch wurden die vor das Wehreinwart gehörigen Fälle und die darauf zu erkennenden Strafen festgesetzt.

Ungeachtet dieses Bescheids sah sich die Genossenschaft doch noch mehrfach in die Lage versetzt Eingriffe der Beamten in ihre Gerechtsame abzuwehren.

Dieses war namentlich 1753 der Fall, wo mehrere Einwarts-Genossen vom Rentmeister zu Wetter deßhalb gestraft wurden, weil sie im Wehreinwart auf das Aftergrummet gehütet hatten ehe die Hute aufgethan war, trotz dem, daß sie deßhalb schon von den Obersten und Achtern gestraft worden waren.

Im J. 1777 sollte ein Wehr in der Aue gebaut werden und es erhob sich über das Prinzip, wonach die Kosten unter

*) Siehe die Instruktion für die Obersten und Achter in Beil. II.
**) Siehe Beilage I.

Digitized by Google

den Genossen zu vertheilen seien, ein lebhafter Zwist. Während die einen das Verhältniß des Nutzens, der jedem Einwart aus der Wässerung erwachse, dabei zu Grunde gelegt haben wollten, drangen die andern darauf, daß die Vertheilung der Kosten im Verhältniß der Größe des Wiesenbesitzes geschehe. Das Justiz-Amt zu Wetter, vor welches diese Sache zur Verhandlung kam, entschied am 13. September 1777 für die erstere Meinung.

Einige Jahre später, 1782, wurde eine Reihe von Beschwerden gegen die Obersten und Achter erhoben, welche mehr Licht über die innere Verfassung der Genossenschaft verbreiten, als alle anderen Urkunden, welche mir darüber bekannt geworden sind. Ich will die Beschwerden und die Antworten der Obersten und Achter der Kürze halber zusammenfassen.

Die Obersten und Achter gingen bei Abhaltung des Einwarts-Gerichts von der Versammlung ab, an einen besondern Ort, und bestimmten die Bußen ohne Anhörung des betreffenden Einwarts, lediglich auf die Rügen des Aueschützen. Erst wenn sie zum Haufen zurückkehrten, sagten sie, wieviel Bußen im Allgemeinen erkannt worden seien, ohne jedoch einen Namen zu nennen. — Antwort: Dieses sei wahr, auch wohl nicht in der Ordnung, aber altes Herkommen.

Es würden Dinge bestraft, welche der Bescheid nicht nenne, blos nach dem Herkommen. — Antwort: Allerdings, z. B. wer seinen Graben nicht gehörig aufräume, ihn nicht ausstehe oder verändere; wer zu weit mähe ꝛc.

Auch bei den Wehrarbeiten dürfe nicht geraucht werden; ebenso werde jede andere Ungebühr dabei bestraft, obwohl dieses meistens nur die Armen treffe, weil die Reichen in der Regel nur die Kinder schickten. — Antwort: Es fielen mancherlei Arbeiten vor: es würden Graben gemacht; Rasen würde gestochen und zur Schlagung der Dämme herbei geführt; Dämme würden aufgerichtet; vor der Heu- und vor der Grummeterndte würde gewässert ꝛc. Alles dieses geschähe gewöhnlich bei heißem Wetter und zur Erquickung gebe es

Digitized by Google

nach vollbrachter Arbeit ein Gelag, in welchem jeder etwa ein Maas Bier erhalte. Wer nun dabei gegen die Ordnung verstoße, werde gestraft.

Diejenigen, welche nur wenig Wiesenwachs in der Aue besäßen, fänden sich mit den Obersten und Achtern durch ein Stück Geld ab, um des Erscheinens bei den Zusammenkünften überhoben zu sein. Dessen ungeachtet müßten sie sich zu den Arbeiten einstellen. — Antwort: Ein Abkäufer sey derjenige, welcher weder Oberster noch Achter werden wolle; ein solcher finde sich nach dem Verhältnisse seines Wiesenbesitzes mit 2 — 12 Kreuzer ab, welches Geld sofort vertrunken werde. Diese Abkäufer müßten jedoch erscheinen, wenn der ganze Einwart zu einer Berathung sich versammle oder wenn gearbeitet werden sollte.

Die in dem Bescheide von 1718 der Wehreinwartschaft zur Bestrafung überwiesenen Frevel waren folgende:

Wer am Tage oder bei Nacht in der Aue Schaden thue; wer mit einer Tabakspfeiffe zum Einwart komme oder sich dabei ungebührlich betrage; wer in seiner eigenen Wiese zu unrechter Zeit hüte, und endlich wer einen unberechtigten Weg in der Aue fahre.

Außer diesen im Bescheide bestimmten Fällen, waren herkömmlich jedoch auch noch andere, welche ebenfalls gebüßt wurden und noch werden. Dahin gehört namentlich, wenn ein Einwart, der seinen Wagen noch nicht voll geladen hat und nun auf eine andere von seinen Wiesen fährt und den Wiesenbaum nicht nachschleift, sondern auf's Heu legt ꝛc. *).

Jeder Zusammenkunft folgt in der Regel ein Gelag. Der Bescheid erlaubt deren zwar nur zwei, doch hat man sich niemals streng daran gehalten. Auch hierbei wird mancherlei bestraft, und zwar nur auf den Grund des Herkommens. Im Jahre 1782 wurde folgendes Strafregister gegeben:

Wer sich überhaupt beim Gelage ungebührlich beträgt,

*) Ueber die übrigen Straffälle siehe das Strafregister in Beil. II.

namentlich, wer mit dem Deckel am Kruge klappert, oder wer mit dem Kruge auf den Tisch stößt, um dadurch ein Zeichen zu geben, daß derselbe wieder gefüllt werden solle, — 30 Kreuzer.

Wer, um den Tisch abzuräumen, 2 Brandweinsgläser aneinander steckt, — 30 Kreuzer.

Wer das Kerbholz angreift oder die Kerbe zählt, — 30 Kreuzer.

Wer einem, der nicht zur Genossenschaft gehört und raucht oder auch nur eine Tabakspfeiffe sehen läßt, zutrinkt, — 20 Kreuzer.

Wer selbst raucht oder auch nur beim Eintritt eine Pfeiffe sichtbar werden läßt, — 20 Kreuzer.

Wer auf dem Heimgang Streit beginnt muß so viel bezahlen, als die ganze Zeche beträgt.

Dieses letzte Strafgebot bringt einer der Obersten stets nach geendigtem Gelag in Erinnerung, indem er, mit dem Kerbholz oder einem Stöckchen auf den Tisch schlagend, das Gelag mit den Worten aufhebt:

„Nun ihr Herren, das Gelag ist aus,
Ein jeder geh' im Frieden nach Haus,
Macht einer oder der andere Unfrieden draus,
So kriegen wir wieder einen andern Schmaus."

Außer den Einnahmen, welche zur Wehreinwartskasse fließen, zu denen auch die Gebühr gehört, welche solche zahlen müssen, die, ohne Wiesen in der Aue zu besitzen, ihr Vieh darin hüten wollen, sind noch besondere Einnahmen, welche den Obersten und Achtern ohne weitere Berechnung zu Gute kommen. Dahin gehört das s. g. Stopfgeld. Wenn nämlich zu Heu oder Grummet gewässert wird, muß jeder Einwart, welcher kein Abkäufer ist, 3 Kreuzer Stopfgeld erlegen, wogegen jene während der vierzehntägigen Wässerung die Aufsicht führen und jeden Schaden sofort verbessern. Auch für einzunehmenden Augenschein oder sonstige Besorgungen erhalten dieselben bestimmte Vergütungen.

Digitized by Google

Unverändert bestand das Wehreinwart bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen, als ihm auf den Grund der königl. Dekrete vom 27. Januar, 13. August, 13. September 1809 und vom 12. Januar 1810, sowie der Artikel 924 und 925 der Prozeß-Ordnung die Strafberechtigung entzogen und den königlichen Gerichten übertragen wurde. Die ganze Verfassung des Einwarts kam dadurch in's Stocken und würde wahrscheinlich gänzlich verfallen sein, wenn die westphälische Regierung eine längere Dauer gehabt hätte. So aber währte die neue Einrichtnng nur wenige Jahre und das Wehreinwart erhielt in Folge der Wiederherstellung des Kurfürstenthums sofort alle seine alten Rechte wieder zurück.

Doch gegenwärtig stehen dieselben wieder in Gefahr. Schon seit einigen Jahren weigerten sich die Gerichte, das Straf- und Beitreibungsrecht der Genossenschaft noch ferner anzuerkennen. Als nun im Frühjahr 1845 die Vorsteher bei dem Kreisamte um die Erneuerung ihrer seitherigen Instruktionen nachsuchten, verfügte darauf die Kurfürstl. Provinzial-Regierung zu Marburg unter dem 14. April, daß zwar den Vorstehern eine Abschrift der Instruktion, jedoch mit der Aenderung ertheilt werden solle, daß darin statt wie bisher das Justizamt zu Wetter, das Kreisamt zu Marburg bezeichnet werde. Zugleich wurde bestimmt, daß den Vorstehern eröffnet werden solle, wie das der Genossenschaft früher zugestandene Straferkennungs- und Beitreibungs-Recht nicht mehr erhalten werden könne, weil dasselbe mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar sei, weßhalb auch die Gerichte dasselbe nicht mehr anerkannt hätten. Es solle ihnen übrigens überlassen bleiben, wenn sie ein Strafrecht unter den Mitgliedern der Gesellschaft erhalten wollten, die im §. 4 der Instruktion aufgeführten Strafen als Konventionalstrafen untereinander festzusetzen und die Beitreibung derselben im vorkommenden Falle im Civilrechtswege zu bewirken. Endlich wurde auch das Ersuchen der Genossenschaft, daß die von den Polizei-Kommissionen gegen die Frevler und Beschä-

Digitized by Google

diger der zu der Aue gehörigen Wiesen erkannten Feldpolizei-Strafen an sie abgeliefert würden, zurückgewiesen.

Beilagen.

I.

Bescheidt
in Sachen
der Einwartgenoßenen im Ambt Wetter, an Einem
contra
die fürstl. Beambten zu Wetter, am Andern Theil.

Nachdem sich die Klägere beschwert, wie Ihnen die Beamten eingriff thäten in die uralte Gerechtigkeit, so Sie wegen des Wehr Einwarts herbracht hätten, die Beambten aber hingegen die Anzeige gethan, wie Sie Ihnen Ihre Gerechtigkeit des Wehr-Einwarts gar nicht disputirten, der Mißbrauch aber, der dabey vorginge, gar nicht zu dulden wehre, indem Sie nicht nur bei Freveln, so vorfielen, die straffen ihres gefallens ansetzten und darin excedirten, sondern auch, was von straffen einkähme, durch gelachsetzen und sonsten liederlich verschwendeten; Nachdem dann deßwegen vorhin schon verschiedene Bescheide ergangen, und die Kläger zwar Ihrer Gerechtigkeit, wobei es dann auch nochmahlen sein Verbleiben hat, gelassen worden, dieweilen aber der Mißbrauch, den Mann befindet, dabey vorzugehen, ohnerachtet daß derselbe in vorigen Bescheiden austrücklich verbotten worden, dennoch einen Weg wie den andern continuiren soll, welches ferner nicht gelitten werden kann, so soll es damit hinkünfftig folgender Maaßen gehalten werden;

Vor Erst soll keine Zusammenkunfft hinführo gehalten werden, es sei dann zuvorderst den Beamten davon Anzeige

Digitized by Google

geschehen, damit wann selbige wollen, ein oder der andere von Ihnen dabei seyn und wahrnehmen könne, daß alles mit guter Ordnung zugehe; Vors Andere bleibt Ihnen denen Klägern zwar die Bestraffung der bey Ihnen vorgehenden Excessen bevor, Sie sollen aber dieselben weiter nicht extendiren, alß soweit dieselbe würcklich die Einwarts-Handhabung betreffen, worunter dann Schlägerey und Injurien, alß welche vor die Beamten gehöhren, nicht gehörig seynd; und damit Sie Drittens wißen, wie dann und in was fällen Sie zu strafen haben, So wird Erstlich passirt bey einer großen Magdt Ein Halb Kopfst., wer vors ander des Tages mit Pferdten im Schaden ertapt wird, ein Ortsthaler, wer aber des Nachts, noch so viel, wer vors Dritte mit einer pfeiffe Tabac zum Einwart kommbt, Ein Kopfst.; wer aber sonstdt sich beym Einwart ohngebührlich bezeigt, sey mit Worten oder Werken, Einen halben Gülden;

Wer vors Vierte in seiner Eigenen Wiese zu ohnrechter Zeit Hütet oder einen unberechtigten Weg im Grund fährt, Einen Halben Gulden, wer aber diese und andere gesetzte Straffen nicht bezahlt, das duplum; Wann ein Augenschein vors fünfte einzunehmen, dafür Einen halben thaler und dann Vors Sechste die Beambten eine so bessere Auffsichtung auff das, was bey den Zusammenkünfften vorgehet, haben können, — sollen dieselbe beständig zu Wetter gehalten werden, da dann wann die Stadt Wetter kein guth Bier, wie Sie schuldig in Vorrath hat, Sie daselbe daselbsten zu nehmen nicht gehalten, sondern von andern Orthen daselbe ablangen zu laßen, erlaubt seyn soll, wie Sie dann auch Endlichen übrigens dieser Verordnung stricte zu geleben, oder daß Ihnen ihr privilegium genommen werde, zu gewärtigen, wobey Ihnen jedoch vor dießmahlen die von denen Beambten gesetzte Straffe der 25 Csl. erlassen sein soll. In Urkundt deßen ist dieser Bescheidt unter dem hierunter auffgetruckten Fürstl. Cantzley-Secret Insiegel außgefärtiget, und dem begehrenden theil — deßen seiner Nohtdurfft nach sich haben

zugebrauchen, zugestellt worden, So gegeben und publiciret zu Marburg den 24. Septembris 1718.

(L. S.)

II.

Instruction

wornach sich die bei dem Wehr-Einwarth unter Niederwetter angestellt werdenden Obersten und Achter in Zukunft sträcklichst zu achten und zu dem Ende solche auch zu beschwören haben.

1.

Sollen beide Obersten und Achter ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein lassen, daß das Wehr jederzeit in Bau und Besserung gehörig er- und unterhalten werde, damit die Wässerung der Aue, als der alleinige Endzweck der Wehr-Einwarthschaft dadurch erreicht werden könne und sich durch Nachlässigkeit und Mangel gehöriger Aufsicht nichts dabei zu Schulden kommen lassen, des Endes

2.

wenn am Wehr gearbeitet werden muß, die Leute dazu heißen, selbst mit dabei zugegen sein und mit Fleiß darauf sehen, daß alles wohl gemacht, und in guten dauerhaften Stand gesetzt werde, das Wasser auf die Wiesen zu rechter Zeit auf- und abgekehrt, und die Aussticke in guter Ordnung gehalten werden. So wie nun

3.

das Wehr-Einwarth bei seiner hergebrachten Gerechtigkeit die auf der Aue etwa vorfallenden Frevel zu bestrafen und auszupfänden, fernerhin zu lassen und dabei zu schützen sind; so haben sie jedoch keine Zusammenkunft anzustellen, es sei dann einem zeitigen Justizbeamten zu Wetter davon

Digitized by Google

Anzeige geschehen, wie dann auch zukünftig alle dergleichen Zusammenkünfte und Gelage in der Stadt Wetter zu halten, und wenn daselbst kein gut Bier zu haben sein sollte, sie solches von andern Orten holen zu lassen berechtigt sind.

4.

Sollen sie außer folgenden ausdrücklich bestimmten Strafposten, nehmlich:

1) Wenn einer eine Last Gras stiehlt . . . 10 Xr.
sec. sent. d. 24 Sept. 1718
2) Wenn einer bei der Zusammenkunft am Wehr über eine Stunde länger, als bestimmt worden ist, ausbleibt . . . . . 10 Xr.
3) Wenn einer dem andern zu weit mähet . . 30 Xr.
4) Wenn einer einen unrechten Weg auf der Aue fährt . . . . . 30 Xr.
sec. sent. d. 24 Sept. 1718
5) Wenn einer in der Aue zu Schaden hüdet
a) des Nachts . . . . . 48 Xr.
b) des Tags . . . . . 24 Xr.
sec. sent. de 25 Sept. 1718
beim After-Grummet aber die Halbschied, nehmlich:
a) des Nachts . . . . . 24 Xr.
b) des Tags . . . . . 12 Xr.
6) Wenn einer durch die Aue, wenn solche noch geschlossen ist, reitet . . . . . 15 Xr.
7) Wenn einer durch die Aue einen unrechten Weg gehet . . . . . 10 Xr.
8) Wenn einer vor der, von der ganzen Wehr-Einwarths-Genossenschaft bestimmt werdenden Zeit und dem festgesetzten Tag mähet . . . 30 Xr.
9) Wer seinen Antheil am Wässerungsgraben nicht aufmacht . . . . . 30 Xr.
10) Wer einen Damm in den Graben macht . 20 Xr.

11) Wer vor der bestimmten Wässerungszeit einen Ausstich aus dem Graben macht . . . . 10 Xr.
12) Wer beim After-Grummet mit einer Sense daselbst mähen will, da ihm nur das Grasen erlaubt ist . . . . . 12 Xr.
13) Wer mit einer Pfeiffe Tabak zum Einwarth kommt. sec. sent. 24 Sept. 1718 . . . . 20 Xr.
14) Wer sich aber sonst bei den Versammlungen des Einwarths, worunter aber keineswegs die Gelage zu verstehen sind, mit Worten oder Werken ungebührlich bezeigt . . . . . 30 Xr.
sec. eand. sent.
15) Wer das Aftergrummet mit einem Wagen holt 30 Xr.
16) Wer aber diese angesetzten Strafen, ohne einen rechtmäßigen Grund anführen zu können, auf nochmalige an ihn erlassene Erinnerung nicht bezahlt, muß das duplum erlegen
sec. eand. sent.

es sei bei ihren Versammlungen auf der Aue, bei ihren Zusammenkünften in Wetter oder bei ihren Gelagen, unter welcherlei Schein und Namen solches auch geschehen mag, keine weitere Strafe ansetzen oder erheben. Wofern jedoch ein oder der andere Exceß vorfallen sollte, welcher unter vorbemeldeten Strafposten ausdrücklich nicht begriffen wäre, gleichwohl aber die wirkliche Einwarths-Handhabung betreffe und daher ihrer Meinung nach von den Obersten und Achtern bestraft werden müsse; so haben sie jedesmal davon dem zeitigen Justizbeamten zu Wetter solches anzuzeigen und alsdann von demselben die weitere Verfügung abzuwarten.

5.

Bei Ansetzung der Strafen haben sie, Obersten und Achter, zu Abwendung aller bisherigen hierbei vorgefallenen Unordnungen folgendergestalt zu Werke zu gehen. Wenn nehmlich der verpflichtete Schütze einen Busfälligen angezeigt

Digitized by Google

hat, so muß nicht nur die Strafe eines jeden besonders, sondern auch der Name des Gestraften und die Ursache, warum er gestraft worden, der versammelten Einwarths-Genossenschaft öffentlich bekannt gemacht, bei erfolgendem Widerspruch aber ein solcher Fall vor das Amt zu Wetter zur Untersuchung verwiesen werden.

Damit aber zugleich alle hierdurch etwa zu befürchtenden ohngegründeten Widersprüche derer Busfälligen vermieden und abgewendet werden mögen; so soll ein solcher, wenn er durch die nachherige Untersuchung dennoch überwiesen oder den Frevel einzustehen genöthigt wird, alsdann die vorschriftsmäßige Buße doppelt zu bezahlen schuldig sein.

Ueberhaupt aber haben sie die Strafen nach Recht und Billigkeit, jedoch auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise, anzusetzen und Niemand, es sei um Gunst, Geschenk oder Gaben willen zu viel, sondern dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen überall gleich Recht zu thun.

6.

Sollen sie, die Obersten und Achter, vor ihre Häupter nicht berechtigt (sein), Sätze zu machen und einzufordern, sondern, wenn solches die Noth zu erfordern scheint, solches dem zeitigen Beamten zu Wetter anzeigen und zuvorderst die Einwilligung des mehrsten Theils der Interessenten dazu einholen.

7.

Haben die beiden Obersten über Einnahme und Ausgabe der Saetz- und Straf- auch sonstigen Gelder, als der Stopf- und Abkäufer-Gelder ordentliche Rechnung zu führen, die angesetzten Strafen jedesmal mit Anführung des Namens des Gerügten und des begangenen Frevels zu spezifiziren, und solche bei Niederlegung ihres Amtes vor dem Beamten zu Wetter in Beisein der neu erwählten Obersten und Achter ordentlich abzulegen. Dieweil auch

Digitized by Google

8.

noch zur Zeit Kapitalschulden auf der Wehr-Einwarths-Genossenschaft haften, so haben die Rechnungsführer vor allen Dingen dahin zu sehen, daß hinkünftig von den eingehenden Straf- und andern Geldern zuvörderst die Zinsen richtig abgetragen und so lange dieses nicht geschehen, nicht das Geringste zu irgend einem Gelag verwendet werde. Wie denn auch

9.

hinkünftig und bis auf weitere Verordnung jährlich nicht mehr als zwei Gelage gut gethan werden sollen, wobei jedoch die Obersten und Achter alles besorglichen Uebermaßes sich zu enthalten, vielmehr dahin bedacht zu sein, alles Ernstes erinnert werden, daß alle unnöthige Ausgabe vermieden und überhaupt solche dergestalt eingeschränkt werde, damit am Ende jeden Jahres von den eingegangenen Geldern etwas zu Abtragung der Schulden oder Anlegung eines Kapitals zu der Wehr-Einwarths-Genossenschaft Besten, übrig bleiben möge, welcher Ueberschuß dann

10.

bei jedesmaligem Abschluß der Rechnung in einen, auf Kosten der Wehr-Einwarthschaft zu verfertigenden mit drei Schlössern versehenen und in das Wetterische Amtshaus zu stellenden Kasten nebst allen dieses Wehr-Einwarth betreffenden Documenten, Rechnungen und Briefschaften zu legen, von den Schlüsseln zu diesen Kasten aber einem der beiden Obersten, und der zweite und dritte Schlüssel allemal zwei Achtern zu überliefern und solche von diesen, bis zu Endigung ihrer Stellen und alsdann an ihre Nachfolger zu geschehende Ablieferung zu behalten und aufzubewahren sind. Endlich und

11.

sollen die Obersten und Achter bei einem einzunehmenden Augenschein zwar den vorher bestimmten ½ ℳ nach wie vor

Digitized by Google

erhalten, bei andern zum Besten der Wehr-Einwarthschaft nothwendig zu verrichtenden Gängen und Wegen nach Marburg oder Wetter aber nicht mehr als ½ fl. zu nehmen erlaubt sein und zwar sollen bei dergleichen Verrichtungen nicht sämmtliche Vorgesetzte der Wehr-Einwarths-Genossenschaft, wie bisher zusammen, sondern jedesmal nur zwei von ihnen entweder nach einer zu haltenden Reihe, oder wie sie es sonst unter sich einig werden mögen, gebraucht und abgeschickt werden. —

III.

Instruction

für den zur Aufsicht über den zum s. g. Wehr-Einwarth gehörigen Wiesen-Distrikt unter Niederwetter, die Aue genannt, bestellten Schützen.

1.

Hat derselbe mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß das zur Wässerung der Auewiesen dienende Wehr jederzeit in gutem Stande erhalten werde, und sobald als er einen Fehler daran entdeckt, hiervon unverzüglich den Obersten die Anzeige zu thun, damit diese sofort die ihnen nöthig scheinenden Mittel ergreifen können.

2.

Gleichergestalt hat derselbe mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Wässerungs-Haupt- und Nebengraben jederzeit gehörig aufgeräumt und in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie ihrem Zweck vollkommen entsprechen.

3.

Ist es seine Obliegenheit die Bestellungen, welche von Seiten der Obersten und Achter dieser Wiesen-Anstalt wegen von Zeit zu Zeit zu machen sind, zu übernehmen.

Digitized by Google

4.

hat er darauf zu sehen, daß ein jeder Wiesen-Besitzer die ihm zur Wässerung seiner Wiesen bestimmte Zeit zu diesem Zwecke anwende, und außer derselben hierzu nicht gelange, daß das Wasser, mittelst der mit Ausstichen zu versehenden Graben, zur rechten Zeit auf die Wiesen geführt und davon abgelassen werde.

5.

Ist es seine Pflicht darüber zu wachen, daß keine Gras-Entwendungen — es geschehen dieselben auf welche Art sie wollen — statt haben, daß verbotene Wege nicht gegangen oder gefahren werden, daß ferner gegen Verbot der oben genannten Obersten und Achter in den Wiesen weder bei Tage noch bei Nacht gehütet werde; daß keiner vor der von diesen zum Mähen der Wiesen festgesetzten Zeit mähe, daß jeder seinen Graben-Antheil gehörig aufmache, und keiner, der Wässerung wegen, einen Damm in den Graben mache, daß jeder die ihm bestimmte Wässerungszeit gehörig einhalte, daß ferner bei dem Aftergras keiner, den bisherigen Statuten zuwider, dasselbe mit einer Sense abmähe, und ebenso wenig solches mit einem Wagen abhole.

6.

hat er außerdem darauf zu sehen, daß die Anordnungen, welche die schon mehr erwähnten Obersten und Achter zum Vortheil der Auwiesen, außer den schon bestehenden, noch treffen werden, von allen Wiesen-Besitzern gehörig befolgt, und von keinem derselben ihnen ohngeahndet entgegen gehandelt werde.

7.

Einen jeden Frevler, welchen er in obigem Wiesen-Distrikte betritt, sowie einen jeden, welchen er den bestehenden und noch ertheilt werdenden Vorschriften zuwider han-

Digitized by Google

delnd finden wird, hat er auf der Stelle zu pfänden und sich von demselben das übliche Pfändegeld zahlen zu lassen; dann aber und so lange bis vom Wehreinwart über das Ganze die nähere Bestimmung erfolgt sein wird, den- oder dieselbe, sofort bei demjenigen Achter, in dessen Gemeinds-Gemarkung das Grundstück liegt, anzuzeigen, damit dieser die Straffälligen sofort bei dem Wehreinwarts-Gerichte anklagen, und solchergestalt für gute Ordnung gesorgt werden könne. —

XII.

Die Grafen von Gelnhausen und deren Stammburg.

Von dem Präs. F. B. Schlereth.

Von dem im zwölften Jahrhunderte vorkommenden, in demselben aber auch schon erloschenen Geschlechte der Grafen von Geilenhusen — Gelnhausen — hat uns die Geschichte nur spärliche Nachrichten überliefert.

Höchstwahrscheinlich bekleideten die Altvordern der Grafen von Gelnhausen das kaiserliche Grafenamt in dem zur großen Wetterau gehörigen Kinziggrunde und verwalteten zugleich die in ihrem Amtsbezirke gelegenen Reichsgüter, von welchen die Kaiser mehrere ihren Gaugrafen als Besoldungsstücke überlassen und andere an Stifter, Klöster und Diener verschenkt hatten. So hatte namentlich Kaiser Otto im Jahre 976 die im Kinziggaue gelegenen Orte Wirtheim, Höchst und Kassel dem St. Peter- und Alexander-Stifte zu Aschaffenburg, Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011 einen Hof am Sunninbache (Sombornerbache) im Kin-

Digitized by Google

ziggaue seinem Kämmerer Bodelgisus, und Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1064 den salzreichen Ort Orb in der Wetterau dem St. Martinsstifte in Mainz geschenkt. *)

Der größte Theil des Areals im Kinziggrunde war jedoch Saal- und Allodial-Gut, in dessen Besitze sich vom 9. bis 12. Jahrhunderte die Urväter der hessischen Konradiner, die Markgrafen von Schweinfurt, die Grafen von Bernbach und Nüringen und die Dynasten von Büdingen befanden. Anfangs des 12. Jahrhunderts erscheinen nur noch die Grafen von Bernbach, v. Nüringen und v. Gelnhausen, sowie die Dynasten v. Bolanden, von Münzenberg, und v. Büdingen als Meistbegüterte im Kinziggaue **).

Im eilften Jahrhunderte, wo sich die Gaugrafen schon nach ihren Wohnsitzen zu nennen anfingen, läßt sich noch kein Graf v. Gelnhausen vorfinden.

Selbst Anfangs des 12. Jahrhunderts, als Pabst Paschalis II. im Jahre 1108 das vom Grafen Ditmar gestiftete Kloster Selbold bestätigte ***), scheint Ditmar noch keinen Geschlechtsnamen geführt zu haben. Erst 1109, als derselbe Graf zu seinem und seiner verstorbenen Gemahlin Seelenheile das — wahrscheinlich von seinem Schwiegervater, dem thüringischen Grafen Wigmann v. Seeburg — ererbte Gut Lusinizi dem Kloster Reinhardsbrunn schenkte †), nannte er sich comes de Selboldes und scheint sonach damals

---

*) Gudenus cod. dipl. I. 24. 350. Wencks hess. Landesgeschichte. Urk. III. 41.

**) Gudenus l. c. I. 739. Wenck. a. a. O. I. 544, 596. Dessen Urk. II. 57. 82. 99. 102. 108. 121. 136. 137. Genslers Geschichte des fränk. Grabfeldes. II. 197—287. v. Rommels Geschichte von Hessen. I. A. 133.

***) Wencks Urk. II. 57.

†) Gensler a. a. O. und dessen Sammlung zur sächsischen Geschichte. III. 297.

Digitized by Google

seinen Wohnsitz in Selbold gehabt und sodann erst seine Stammburg Gelnhausen bezogen zu haben, indem Pabst Hadrian IV. in seinem dem Kloster Selbold 1158 ertheilten Schutzbriefe den (damals schon verstorbenen) Stifter Ditmar als Grafen von Gelnhausen bezeichnete *).

Aus einem vornehmen, zum höheren Adel gehörigen Geschlechte (nobili principum prosapia oriundus) entsprossen **), war Graf Ditmar durch seine Gemahlin Adelheid mit dem markgräflichen Hause Schweinfurt verwandt, welche mütterlicher Seits vom Ahnherrn der hessischen Konradiner abstammte ***). Von Udo's oder Konrads III. vier Söhnen: Konrad dem Aelteren v. Hessen, Gebhard, dem Grafen der Wetterau und des Oberrheingaues, Eberhard Grafen im Niederlahngau und Rudolph Bischoffe in Würzburg, gründete Gebhard die Udonische Linie, woraus Gebhards Enkel Heribert stammte, der, außer seinen Söhnen: Gebhard und Otto, noch eine Tochter, Namens Gerburg, hatte, die mit Heinrich Markgrafen von Schweinfurt und Frankonien vermählt und die Mutter des Markgrafen Otto von Schweinfurt war. Von Otto's fünf Töchtern hatte sich die durch ihre Stiftung des Klosters Banz und durch mehrere dem Kloster Fulda gemachte Schenkungen †) bekannte Gräfin Alberad oder Bertha zum zweitenmale mit einem Grafen Hermann, und Bertha's Schwester Gisela mit dem schon erwähnten Grafen Wigmann v. Seeburg vermählt, dessen Tochter Adelheid den Grafen Ditmar v. Gelnhausen zum Gemahl hatte ††).

---

*) Wencks Urk. II. 105.

**) Gensler a. a. O. S. 285.

***) v. Rommels Gesch. von Hessen. I. 120. A. 80. Wencks hess. Landesgesch. II. 593. 622.

†) Schannat trad. fuld. p. 254. 256.

††) Gensler a. a. O. Man vergleiche die beigefügte muthmaaßliche Stammtafel.

Digitized by Google

Genslers Vermuthung*), daß Graf Ditmar v. Gelnhausen vom Grafen Ditmar v. Volkfeld abstamme, ist eben so grundlos als des Geschichtforschers Kopp Behauptung**), daß Graf Ditmar der Stifter des Selbolder-Klosters, ein Herr von der Hardeck gewesen sei, der als kaiserlicher Beamter im Bezirke von Gelnhausen sich auch Graf v. Gelnhausen geschrieben und diese Tradition sich ebenwohl im Kloster Selbold erhalten habe. Obgleich das Kloster Selbold in dem mit dem Grafen Anton v. Isenburg im Jahr 1543 abgeschlossenen Abtretungsvertrage seinen Stifter einen Grafen von der Hardeck nennt***), so verdient dennoch diese, von keiner bis jetzt bekannten Urkunde unterstützte Angabe, sowie Kopps weitere Vermuthung, daß die Dynasten von Büdingen mit den Grafen oder Herrn von Hardeck eines und desselben Stammes gewesen†), um so weniger Glauben, als weder vor noch gleichzeitig mit den Grafen von Gelnhausen ein in der Wetterau begüterter Graf oder Herr von der Hardeck urkundlich vorkommt und das auf dem Waldberge bei Büdingen ersichtliche wenige Mauerwerk nichts weniger als der Ueberrest einer Burg gewesen zu sein, und diese einem Geschlechte von Hardeck angehört zu haben scheint. Zwar findet sich auch im 12. Jahrhundert ein Graf Leutold von Hardeck und Pleyer, dessen Stammburg aber ein Schloß in Niederöstreich ist††), und von dessen Nachkommen Graf Johann III. Konrads von Brauneck Erb-

*) Gensler a. a. O.

**) Archiv für hess. Geschichte u. Alterthumskunde. Bd. I. S. 440 bis 442.

***) Daselbst S. 443 und die Zeitschrift für die Provinz Hanau. S. 400.

†) Vorbemerktes Archiv. S. 442.

††) Zedlers Universal Lexion und Ersch allgemeine Encyclopädie. II. Section. I. Thl. S. 247.

tochter Margaretha zur zweiten Gemahlin hatte, deren einziger Sohn Michael 1434 kaiserlicher Hofrichter und Titular-Burggraf von Magdeburg und 1444 mit den Brauneckischen Lehen in der Wetterau von Fulda belehnt war*), welche Besitzungen er jedoch 1448 an Markgraf Albrecht von Brandenburg verkauft, dieser sie aber wieder dem Hause Isenburg als Afterlehn überlassen hatte**).

Nach dem — wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1130 — erfolgten Hinscheiden des Grafen Ditmar von Gelnhausen erscheinen urkundlich noch zwei gleichnamige Grafen: Egbert und Dietrich. Ersterer bezeugte 1133 eine Urkunde, worin er sich zwar nur Egbert von Gelnhausen nannte, doch seinem gräflichen Range nach sich zwischen dem Grafen Arnold von Lurenburg und dem Grafen Gerhard von Bernbach unterschrieb***). Dietrich findet sich dagegen erst 1151 als urkundlicher Zeuge zwischen dem Grafen von Nüringen und dem Dynasten Arnold von Hanau und behauptete also ebenfalls seinen gräflichen Rang vor den Dynasten †). Daß Egbert ein Sohn des Grafen Ditmar von Gelnhausen war, ist um so wahrscheinlicher, als er sich auch als Mitstifter des Klosters Selbold — unus de fundatoribus — wie sich gewöhnlich die Söhne eines Stifters zu nennen pflegten, unterzeichnet hatte††). Ob aber auch Dietrich ein Bruder oder Verwandter Egberts gewesen, läßt sich schwerlich ermitteln. Beide scheinen kinderlos verstorben zu sein. Winkelmann†††) erwähnt zwar noch eines Gra-

*) Archiv für hess. Gesch. I. S. 456 und Schannat client. fuld. p. 237.

**) Archiv für hess. Gesch. a. a. O. u. Ersch a. a. O.

***) Wencks Urk. II. 99. 102.

†) Gudenus l. c. I. 111.

††) Wenck a. a. O.

†††) Winkelmannes Chronik von Hessen. S. 164.

fen Golbert von Gelnhauſen, der 1190 dem Frauenkloſter Meerholz eine vom Kaiſer Heinrich VI. beſtätigte Schenkung gemacht haben ſoll. Indeſſen hat ſich ein Graf Golbert von Gelnhauſen bis jetzt noch nicht urkundlich auffinden laſſen, und da Egbert ſchon vor 1156 mit Tod abgegangen zu ſein ſcheint und nach ihm und Dietrich kein Graf von Gelnhauſen mehr vorkömmt, ſo konnte auch Golbert nicht mit Egbert, wie man vermeint*), verwechſelt worden ſein, wohl aber dem erſt zu Ende des 12. Jahrhunderts vorkommenden niederadeligen Geſchlechte von Gelnhauſen angehört haben, das ebenfalls zu Gelnhauſen anſäſſig, wie auch in Roth, Lieblos und Gründau**), zuletzt in Dipperz bei Fulda begütert war***), und erſt im 16. Jahrhundert erloſchen iſt.

Gleichzeitig mit Egbert und Dietrich lebte auch eine Gräfin Giſela in Gründau, die das daſige Patronatrecht 1140 dem Kloſter Selbold verlieh†). Wenngleich Giſela für eine Gräfin von Gelnhauſen oder auch von Hardeck gehalten wird††), ſo erſcheint ſie doch in keiner Urkunde mit einem Zu- oder Geſchlechtsnamen und iſt höchſtwahrſcheinlich die Erbtochter des Markgrafen Otto von Schweinfurt und die Mutter der mit dem Grafen Ditmar von Gelnhauſen vermählten Adelheid, die ihm auch ihre vom Großvater (Otto v. Hammerſtein) ererbten Güter im Kinziggrunde zugewendet haben wird, was um ſo glaublicher iſt, als nach der vom Abte Heinrich von Banz' hinterlaſſenen Kloſtergeſchichte

*) Zeitſchrift für die Prov. Hanau. S. 400
**) Wencks Urk. II. 135.
***) Schannat client. fuld. p. 93.
†) Zeitſchrift f. d. Pr. Hanau. S. 282 u. Wenck a. a. O.
††) v. Rommels Geſch. v. Heſſen. I. 215. Pfiſters Landeskunde. S. 269 und Landau's heſſ. Ritterburgen. II. S. 37. Zeitſchrift f. d. Prov. Hanau. S. 392.

Digitized by Google

die Gräfin Bertha, Schwester der Gräfin Gisela, außer dem Kloster Banz auch das zu Selbold mitgestiftet habe*), und wie Friedrich II. in einer Urkunde vom Jahre 1247 bemerkt hat**), das Gründauische Patronatrecht nur durch die Anmaßung seiner in die Besitzungen der Gräfin Gisela succedirten Vorfahren verloren gegangen und von diesen auch das Kloster Selbold gestiftet und bestätigt worden seie.

Wie fast allerwärts die Gaugrafen nach Auflösung der Gauverfassung die verwalteten oder als Besoldungsstücke benutzten Reichsgüter als Erbgut an sich gezogen hatten, so mögen auch wohl die Grafen von Gelnhausen die ihrer Verwaltung anvertraut gewesenen oder auch ihnen zur Benutzung überlassenen Reichsgüter sich zugeeignet haben, und hierdurch, neben ihren Allodialgütern, zum Besitze vieler und beträchtlicher Güter im Kinziggrunde gelangt sein, welche nach dem Aussterben der Gelnhäuser Grafen vom Kaiser Friedrich Barbarossa theils als eröffnetes Reichslehn, theils aber auch als heimgefallenes konradinisches Erbgut eingezogen worden zu sein scheinen, wozu sich Kaiser Friedrich um so mehr berechtigt erachtet haben mochte, als Kaiser Heinrich V., der letzte Konradiner, noch auf seinem Sterbebette sein ganzes Vermögen dem mit seiner Schwester vermählten Herzoge Friedrich von Schwaben — Kaisers Friedrichs Vater — geschenkt haben soll ***).

Der Volkssage nach soll die Stammburg der Grafen v. Gelnhausen auf dem über der gleichnamigen Stadt sich erhebenden Dietrichsberge gestanden haben †). Wenngleich noch einiges Mauerwerk auf diesem Waldberge ersicht-

---

*) Gensler a. a. O.

**) Wencks Urk. II. 135. 137.

***) Ludens Geschichte der Deutschen. Bd. 9. S. 552. Hundeshagens Beschreib. des Kaisers Palastes zu Gelnhausen. S. 11.

†) Hundeshagen a. a. O. u. Landau's hess. Ritterburgen a. a. O.

Digitized by Google

lich ist, so scheint dieses doch nur ein Ueberrest eines ehemaligen Wacht-Thurms oder Weingartshäuschen zu sein. Daß die Grafenburg nicht auf der Höhe, sondern im Thale und zwar am Fuße des Dietrichsbergs auf der von der Kinzig umgebenen Insel stand, ist um so weniger zu bezweifeln, als, mehreren Geschichtsforschern zufolge *), K. Friedrich Barbarossa die Burg Gelnhausen nur vergrößert habe, somit eine ältere Burg schon vorgefunden haben muß, deren Erbauungszeit aber nicht zu ermitteln steht. Wahrscheinlich wurde sie schon im 9. spätestens im 10. Jahrhunderte, und dem Vermuthen nach auf den Grundmauern eines römischen Kastrums errichtet. Gelnhausen, auf der alten vom Rheine nach Buchonien und Thüringen führenden Straße und nächst dem Ausgange des wahrscheinlich von der Wetterau nach dem Spessart gezogenen römischen Wehrgrabens gelegen, bedurfte zur Vertheidigung der römischen Grenze eines Kastrums, wozu die schon von Natur befestigte Kinzig-insel um so geeigneter war, als die Römer ihre Heerstraßen und die erweiterte Grenze des eroberten Landstrichs in regelmäßigen Zwischenräumen von 2 bis 3 Stunden durch befestigte Lager — Burgen und Kastelle — zu decken suchten, und zu diesem Zwecke mehrere Kastelle am untern Main, an der Nidda und Kinzig, namentlich zu Kassel und Höchst am Maine, zu Heddernheim, Bergen, Hanau und Rückingen **), sowie an den wetterauischen Nebenflüssen und Grenzwehren zu Lich, Hungen, Nidda, Ortenberg, und Büdingen angelegt hatten, wo die Gründer dieser Stammhäuser wahrscheinlich die Grundfesten

*) Normann geogr. Handbuch. Bd. 4. S. 2070. Engelhards Beschreib. d. hess. Lande. II. 810. Büschings Erdbeschreibung. Wencks hess. Landesgesch. Winkopps Beschreib. des Großh. Frankfurt. S. 287. v. Rommels Gesch. v. Hessen.

**) Steiners Gesch. u. Topogr. des Maingebiets und die Zeitschrift für die Prov. Hanau a. a. O.

Digitized by Google

der römischen Befestigungen, zur Errichtung ihrer Burgen benutzt haben mögen *).

So unbezweifelt übrigens die Stammburg der Grafen v. Gelnhausen innerhalb der noch aufrecht stehenden, über 700 Fuß im Umfange messenden Ringmauer des Kaiserpalastes lag, so wenig läßt sich jedoch ihr ehemaliger Standpunkt erkennen und bestimmen. Nach der Lage der noch vorhandenen Ueberreste der Kaiserpfalz scheint diese an der nördlichen Seite der Grafenburg angebaut worden zu sein und Letztere denjenigen Flächenraum eingenommen zu haben, der jetzt vom Burgmanen Kremp v. Freudenstein als Garten benutzt wird, unter dem sich dicht an der Ringmauer noch ein Keller befindet, der früher dem längst verschwundenen v. Schelmischen, nachher v. Boineburgischen Burgmannshause, dem sogenannten Bartenhause, angehörten und wohl der ursprüngliche Keller der Grafenburg gewesen sein kann, die wahrscheinlich schon im 14. Jahrhunderte verfallen war und sodann zerstört und abgebrochen wurde. Dermal ist jede Spur der Grafenburg verwischt und von ihr weiter nichts übrig geblieben als der Name der weiland freien Reichsstadt Gelnhausen, deren ursprüngliches erst vom K. Friedrich mit städtischen Freiheiten begabtes Dorf seine Entstehung, wie seinen Namen, der alten Burg von Gelnhausen zu verdanken hat.

Sollte dem vom Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde höheren Orts gemachten Antrage entsprochen und der einige Fuß hoch **), mit Schutt und Gartenerde bedeckte innere Burghof aufgeräumt, die darin befindlichen Privatgebäude und erbärmliche Hütten entfernt und für die

*) Dieffenbachs Gesch. der Wetterau. S. 159 u. 245.

**) Der noch lebende Burgmann Kremp v. Freudenstein versichert, daß er in seiner Jugend noch unter dem jetzt ganz verschütteten Bogen des Kaiserpalastes mit einem Karren durchgefahren sei.

wünschenswerthe Erhaltung der nur noch aus wenigen stolzen Bruchstücken bestehenden Kaiserburg ernstliche Sorge getragen werden, so läßt sich wohl auch noch die Auffindung der Grundmauern der Grafenburg und vielleicht auch mehrerer schätzbarer römischer Alterthümer erhoffen.

XIII.

Die Besitznahme von Marburg durch die Hessen-Darmstädtischen Beamten im März 1624.

Aus einem gleichzeitigen Tagebuch mitgetheilt und mit einem Vorwort begleitet von dem Pfarrer Lic. theol. Schmitt zu Marburg.

Landgraf Ludwig (der Aeltere, der IV.), der am 9. Oct. 1604 zu Marburg, ohne Leibeserben zu hinterlassen, starb und am 22. desselben Monats daselbst fürstlich zur Erde bestattet wurde, hatte in seinem am 25. April 1595 errichteten Testament seines verstorbenen Bruders, des Landgrafen Wilhelm des IV. von Hessen-Kassel, hinterlassenen einzigen Sohn Moriz und seinen damals noch lebenden Bruder Landgrafen Georg von Darmstadt zu Universalerben seiner Lande und Leute und aller beweglichen und unbeweglichen Hinterlassenschaft, dasjenige ausgenommen, über welches im Testament besonders verfügt war oder auch verfügt werden würde, zu zwei gleichen Theilen eingesetzt, dergestalt, daß sie Alles freundlich und einträchtiglich mit einander theilen und vor sich haben und behalten sollten. Wenn aber diesen Erben einer oder der andere vor oder nach dem Testator sterben sollte, so sollten des Verstorbenen eheliche männliche Leibeserben den durch das Testament vermachten halben Theil an Land und Leuten und an allem Andern haben, wie es im Testament bestimmt sei.

Der eine eingesetzte Erbe, Landgraf Georg zu Darmstadt, starb schon vor dem Testator 1596 und hinterließ

vier Söhne Ludwig den Jüngeren, Philipp, Friedrich und Heinrich, welcher letztere aber auch noch vor dem Testator starb. Ungeachtet dieser eingetretenen Umstände veränderte der Testator Landgraf Ludwig sein Testament nicht, sondern wiederholte, um allen Zank und Streit zu verhüten und die von seinem Vater Landgraf Philipp in seinem Testament verordnete Primogenitur zu erfüllen, 1601 durch ein besonders aufgerichtetes Codicill die Bestimmungen seines früheren Testaments. Dennoch entstand nach der Eröffnung und Publikation des Testaments am 24. October 1604 ein Successionsstreit. Die Darmstädtische Linie griff das Testament an, es sei den kaiserlichen Rechten nicht gemäß, sei gegen die Erbverbrüderung und Erbeinigung zwischen den Chur- und fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, auch in etlichen Punkten dem altväterlichen Testament zuwider. Darmstadt verlangte drei oder vier Theile der ganzen Verlassenschaft. Ein niedergesetztes Austrägalgericht versuchte vergebens die Güte. Landgraf Moriz legte das Testament und Codicill im Original den niedergesetzten Austrägal-Richtern vor und bat um Immission in die ganze Erbschaft, weil die andern eingesetzten Erben das Testament nicht acceptirt und angenommen hätten. Darmstadt that hierauf ein Gleiches und am 14. November 1604 wurde von der niedergesetzten Commission jeder Theil in seinen Antheil an der Erbschaft immittirt. Darmstadt griff hierauf das niedergesetzte Austrägal-Gericht an, dessenungeachtet wurde am 29. Jan. 1605 von diesem Gericht dem Landgrafen Moriz sein Antheil zugesprochen. Moriz nahm nunmehr denselben in Besitz und ließ sich huldigen, deßgleichen ergriff die darmstädtische Linie Besitz von dem ihr bestimmten Antheil. Nach dem hessischen Erbvertrag, den Landgraf Ludwig d. jüng. den 17. Juli 1596, Landgraf Philipp und Friedrich aber 1. November 1604 (also am Tage vor Niedersetzung der austräglichen Richter) beschworen hatten, mußte es bei dem Ausspruch desselben Gerichts ohne weitere Appellation verbleiben; allein Darm-

Digitized by Google

stadt brachte 1606 die Sache an den kaiserl. Hof und dieser erkannte Prozeß mittelst Bescheid vom 23. October 1613 zu Regensburg. — Moriz machte sich ein Gewissen daraus, sich auf die Sache am kaiserlichen Hofe wider den beschworenen Erbvertrag einzulassen. Das kaiserliche Gericht sprach deßhalb Darmstadt die ganze Erbschaft zu und 1623 wurden die Churfürsten zu Cöln und Sachsen zu Executoren des kaiserlichen Befehls eingesetzt. Durch ein kaiserl. Mandat d. d. Regensburg d. 4. April 1623 wurden alle Beamten und Unterthanen des Oberfürstenthums ihres dem L. Moriz geleisteten Huldigungseides und anderer Obligenheiten entbunden und Alle zur Huldigung des Landgrafen Ludwig angewiesen. Dieses Mandat wurde am 11. Juli 1623 unter Pochen und Drohen sogar an solchen Orten angeschlagen und publicirt, die gar nicht zur Oberhessischen Erbschaft, sondern von jeher zu Niederhessen gehört hatten.

Der General der katholischen Ligue Tilly, welcher im Niederhessischen seine Winterquartiere bezogen hatte, half die Execution vollziehen *).

Am $\frac{1}{11}$. März Donnerstag 1624 kamen des Landgrafen Ludwig von Darmstadt Küchenmeister und Fourier nebst andern darmstädtischen Dienern nach Marburg, wo damals zwei Compagnien von den katholischen Ligue-Truppen ihr Quartier hatten, nahmen den Renthof ein, befahlen dem Hoffmann, die daselbst stehende Stallung zu repariren, auch Heu und Stroh darin legen zu lassen, forderten unter Drohungen dem Rentschreiber die Schlüssel ab zum Fruchtboden auf dem Pädagogio, sackten daselbst etliche Hafer ein, machten an diesem Tag und Freitag den $\frac{12}{22}$. und Sonnabend $\frac{13}{23}$. März hin und wieder in der Stadt für die ankommenden kaiserlichen Kommissarien und Andere Personen Quartier und nahmen sonst allerhand Dinge ohne Ersuchen der noch nicht entlassenen Regierung und Beamten de facto vor, dagegen Nie-

*) Die nachfolgenden Mittheilungen sind wörtliche Auszüge aus dem Tagebuche.

Digitized by Google

mand aus Furcht vor denen in der Stadt einquartirten Soldaten und da die Darmstädter sich auf kaiserlichen Geheißbrief beriefen, sich wiedersetzte, sondern man ließ sie nach ihrem Willen und Wohlgefallen verfahren und mußte dem, was sie befahlen, gehorchen.

Am $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März Sonnabend (1624) sind sowohl den Beamten, als dem Bürgermeister und Rath zu Marburg Schreiben insinuirt worden, kraft deren ihnen von den kaiserlichen Subdelegirten am $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März Vormittags um 8 Uhr auf dem Rathhaus zu erscheinen, und was ihnen vorgehalten werden sollte, zu vernehmen, auch dem gehorsamste Folge zu leisten, und sich davon bei Vermeidung der im kaiserlichen Gehorsambriefe ausgedrückten Strafen nicht abhalten zu lassen, befohlen worden ist.

Am $\frac{2}{2}\frac{4}{4}$. März (war ein Sonntag) rückte der kaiserliche Oberst-Feldzeugmeister Levin von Martaigne (auch Martagni) der schon im Fürstenthum Hessen lag und militari manu die Execution verrichten sollte, mit einer ziemlich starken Reiterei in Marburg ein und wurde von denen schon in der Stadt liegenden tillyschen Hauptleuten eingeholt. Für den Fall, daß die auf dem Schloß liegende hessische Garnison oder sonst Jemand sich widerspenstig erzeigten, hatte Martagni Vollmachten, die auch im Niederfürstenthum und in Landgrafen Morizens Antheil im Oberfürstenthum liegenden liguistischen Truppen heranzuziehen. An demselben Tage, bald nach Martaigne's Ankunft, langten auch die kaiserlichen subdelegirten Kommissarien, sowie Landgrafs Ludwigs Räthe und Diener in großer Menge in Marburg an und bezogen die für sie bei einigen Regierungsräthen, Beamten und Bürgern mit Gewalt gemachten Quartiere.

Den $\frac{2}{2}\frac{5}{5}$. März (Montag) wurde der Anfang der Execution mit den Soldaten auf dem Schloß gemacht und Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ein Trompeter vor das Schloß geschickt und der Besatzung angezeigt, daß die kaiserlichen subdelegirten Kommissarien an die Commandanten Wer-

Digitized by Google

ner Winther und Raphael von der Rabenau begehrten, zu ihnen in ihr Quartier zu kommen, weil sie mit ihnen wegen der römisch-kaiserl. Majestät zu reden hätten. Die Commandanten ließen durch ihren Lieutenant antworten: „weil sie von ihrem gnädigen Fürsten und Herrn auf diesen unvorhergesehenen Fall keinen Befehl oder Ordinanz hätten, so wollten sie gebeten haben, so lange in Ruhe zu stehen, bis sie solche erlangt hätten, sie wären deren gewärtig.“ Damit zog der Trompeter ab, kam aber zum 2ten und dritten Mal wieder und forderte die Commandanten mit allerhand nachdenklichen, bedrohlichen Worten im Namen der kaiserlichen Majestät auf, vor deren abgeordneten Kommissarien zu erscheinen.

Weil nun beide (Commandanten) im Oberfürstenthum Landsassen gewesen und ihre Wohnungen darin gehabt, auch wohl gewußt, daß sie sich gegen Gewalt, die sie vor Augen gesehen, nicht würden halten können, der Inhalt des ausgegangenen kaiserlichen Geheißbriefs in dieser Sache ihnen auch nicht verborgen gewesen ist, so haben sie sich gegen 11 Uhr desselben Tags bei den Herrn kaiserlichen Subdelegirten eingestellt, welche ihnen durch eine ihrer Mittelspersonen vorgehalten, daß sie sich des in der Marburgischen Successionssache ergangenen kaiserlichen Urtheils und darauf erfolgten und insinuirten Executoriale, auch ausgelassener Mandaten und Geheißbriefs an alle und jede Unterthanen und was bisher weiter in solcher Sache vorgegangen, erinnern würden; weil sie nun solches Urtheil zu vollstrecken und zu exequiren befehligt wären, wie sie ihnen aus der kaiserlichen Originalkommission und Churkölnischen Subdelegation auf Begehren vorzulesen erbötig wären; so wollten sie in Kraft solcher Kommission, sie ihres Eides und ihrer Pflichten, damit sie Herrn Landgrafen Moritzen bisher verwandt gewesen wären, so weit die Marburgische Succession und darin begriffenes Schloß Marburg belangte, im Namen kaiserlicher Majestät entlassen und darauf mit ihren Soldaten demnächst abzuziehen und das Schloß zu quittiren, bei denen im Geheißbrief

Digitized by Google

angedroheten Strafen, so sie in specie ihnen vorgehalten, ernstlich anbefohlen, auch sich in puncto, ob sie dem also pariren wollten oder nicht, zu erklären begehrt haben.

Ob sie nun wohl nach genommenem Abtritt und Unterredung gebeten, sie, weil sie dieser Sache halber keine Ordonnanz hätten, nicht zu gefährden, sondern in Betracht, daß, wie sie vernehmen, ihr gnädiger Fürst und Herr sich zur Parition erboten, dergestalt eilfertig mit ihnen nicht zu verfahren, sondern solche Zeit zu vergönnen, daß sie zuvorderst Befehl einholen und erlangen möchten; so haben sie doch über alles Einwenden, Flehen und Bitten weiter nichts erhalten mögen, denn daß man ihnen zugesagt, sie sollten zum Abzug Zeit bis auf den folgenden Tag um 11 Uhr haben und wohl bedenken, daß sie durch ihr nicht Pariren, Ihre Fürstl. Gnaden bei Kaiserl. Majestät in keine fernere Ungelegenheit, noch sich selbst in Gefahr setzten. Weil sie nun gesehen, daß, sobald sie wieder auf das Schloß kommen, alle Gassen und Zugänge nach dem Schloß mit Tillyschen Soldaten besetzt waren und Niemand aus- oder eingelassen wurde, aller Vorrath auf dem Schloß auch sogar aufgegangen gewesen ist, daß die Soldaten schon etliche Tage kein Brod gehabt und ihrer Viele daher krank gelegen haben, — denn in der ganzen Zeit, da die tillysche Einquartirung in der Stadt gelegen, war von Viktualien nichts auf das Schloß gelassen worden; so haben sie hierdurch gezwungen, sich accomodiren müssen und sind um die bestimmte Stunde 11 Uhr Mittags (den 14. März Dienstag, 1624) mit ihren beiden Compagnien zu Fuß abgezogen und haben sich nach Ziegenhain gewendet. Man hat ihnen aber das Geschütz, welches Landgraf Moriz auf das Schloß zu Marburg aus dem Zeughaus zu Ziegenhain hat führen lassen, und zur Marburgischen Verlassenschaft notorice niemands gehörig gewesen ist, nicht folgen lassen wollen, sondern sie haben sich mit einem, von den kaiserl. Subdelegirten ertheilten Schein, daß im Fall sich künftig befinden sollte, daß solch Geschütz Hrn. Landgraf Morizen

Digitized by Google

F. G. zugehörig sei, sie Hrn. Landgraf Ludwigs F. G. in Unterthänigkeit dahin ersuchen und anweisen wollten, solche auf Erfordern wieder verabfolgen zu lassen, abspeisen lassen und damit fortziehen müssen. Wie sie mit ihren Compagnien vor des Obristen Martagni Quartier in Marburg vorübergezogen sind, ist derselbe mit einigen andern zu Pferd gesessen und ihnen bis vor das Weidenhäuser Thor gefolgt.

Nachdem nun das Schloß der Garnison entblößt war, so sind noch des Tages (Dienstag den ½8. März 1624) Nachmittags die kaiserlichen Subdelegirten und darmstädtischen Räthe und Diener auf 3 Kutschen hinaufgezogen, und haben daselbst die Hausdiener ihrer Pflicht entlassen und Landgraf Ludwigs F. G. angewiesen. Darauf haben die darmstädtischen Räthe sie in Huldigungspflicht genommen und ihnen ihre Aemter bis auf fernere Verordnung zu verwalten befohlen und haben so solches Haus mit allen darin befindlichen stattlichen Mobilien, so Hr. Landgraf Moriz F. G. guten Theils de suo dahin geschafft hatte, occupirt und eingenommen.

An demselben Tage gegen Abend ist dem Marburgischen Vicekanzler Dr. Jakob Jungmann im Namen der kaiserl. Subdelegirten angesagt worden, die sämmtlichen Räthe und Kanzlei-Verwandten den folgenden Morgen um 8 Uhr auf die Kanzlei fordern zu lassen. Wie sie nun, den ½7. März Mittags, auf der Canzlei in der gewöhnlichen Audienzstube der Gewohnheit nach versammelt gewesen sind, sind die kais. Subdelegirten auch dahin gefahren gekommen, haben sich der Audienzstube genähert, zur Tafel gesetzt und begehrt, die Scribenten abtreten zu lassen, weil sie ad partem mit den Räthen reden wollten. Nach Abtretung derselben hat ihnen der Licentiat Dörhöffer eben das, was am vorigen Tage den Commandanten auf dem Schloß vorgehalten worden ist, angezeigt und darauf sie, die Räthe, der Eide und Pflichten, damit sie J. F. G. Landgraf Morizen verwandt und zugethan seien, quo ad hunc actum und so viel die Marburgische Succession betreffe, und weiter nicht, erlassen und ihnen bei

Vermeidung Ihrer kaiserl. Majestät höchster Ungnade, auch Verlierung ihrer Ehren, Habe und Güter auferlegt und anbefohlen, sich aller ferneren Administration, Regierung und Canzlei dieses Theils des Oberfürstenthums Hessen zu entschlagen und zu enthalten, auch alle jura, acta, protocolla und andere zur Regierung gehörige Sachen, beneben den Schlüsseln ihnen zuzuliefern, und sich in Allem nicht zu widersetzen, sondern gehorsam zu pariren, so lieb ihnen sei obengemeldete und im kaiserl. Anmahnungsbrief befindliche Strafe zu vermeiden, und wiewohl sie, die Räthe, dem Allem gehorsam nachzukommen schuldig wären; so wollten sie doch darauf ihre Erklärung, und was sie zu thun gemeinet gewärtig sein.

Als nun Vicekanzler und Räthe darauf einen Abtritt genommen und sich miteinander unterredet, haben sie den Canzlei-Sekretarius zu den kaiserlichen Subdelegirten geschickt und begehret, ihnen nicht allein die kaiserl. Commission, sondern auch ihre Subdelegation zur Besichtigung und zum Lesen zukommen zu lassen, welchen sie aber nach solchem Vortrag abtreten ließen und bald darauf sie sämmtlich wieder gefordert und die kaiserl. Commission sowohl, als ihre Subdelegation ihnen durch ihren Sekretar Hülsemann ablesen und die Sigilla und Subscriptiones vorzeigen lassen, darauf sie, weil sie dagegen nichts zu excipiren gehabt, durch obengemeldeten Vicekanzler Dr. Jakob Jungmann, der Rechte Doctoren, ihre Erklärung abgegeben und noch allerlei Protest wegen der zu frühe ausgeführten Execution eingelegt haben; aber es wurde ihnen von den Subdelegirten erwiedert, sie seien nicht schuldig und gemeinet, sich mit ihnen in Disputation einzulassen, sondern sie hielten sich an die ihnen aufgetragene Commission und wollten sich nochmals versehen, daß sie sich categorice und rund erklären, und sich derer in dem ausgegangenen kaiserl. Anmahnungsbefehl angedroheten Pönen nicht theilhaftig machen würden. Nachdem nun Vicekanzler und Räthe einsahen, daß man ungeachtet ihrer Anzeige und Bitte auf der vorigen Meinung bestand, so waren sie erbötig,

Digitized by Google

doch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn ohne Nachtheil und Präjudiz und deroselben alle ihre Rechtsansprüche und Forderungen, was sie deren haben möchten, und alle andere Beneficia vorbehalten, der Regierung sich hinführo zu entäußern und der Canzlei zu enthalten, und weil die zur Canzlei und Regierung gehörige Acta, Protocolla und Sachen, wie auch die Schlüssel in des Sekretars, der Scribenten und des Canzleidieners Händen wären, so könnten sie von denselben solche fordern. Hierauf haben die Subdelegirten an die Räthe begehrt, noch eine Zeitlang vor der Audienzstube zu verziehen, denn es würden die darmstädtische Räthe zu ihnen kommen, und darauf haben sie die Scribenten und den Canzleiknecht vorkommen lassen, sie ihrer Pflicht entlassen und ihnen die Schlüssel abgefordert, welche sie willig von sich gegeben haben. Nun ließen sie den Räthen sagen, daß sie nicht weiter zu warten hätten. Hierauf sind die darmstädtische Räthe, welche in der großen Stube, vor der Hofgerichtsstube unterdessen gewartet hatten, zu ihnen gegangen, haben von der Canzlei Besitz genommen und sich dann wieder in ihr voriges Logiment begeben.

Am $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. März Dienstag (1624) in der Dämmerung war im Namen der kaiserlichen Subdelegirten auch dem Rector der Universität angezeigt worden, zu verordnen, daß die Professoren und Diener der Universität am folgenden Tag, Vormittags um 9 Uhr, auf Fürstl. Canzlei erschienen. Nachdem nun am $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. März Mittags die Verhandlungen mit den Räthen und Canzlei-Verwandten beendigt waren, wurden die schon versammelten Rector, Decani, Professores der Universität Marburg und Präceptores classici in die Audienzstube gefordert und wurde ihnen dasselbe angezeigt was am vorigen Tage den Commandanten auf dem Schloß vorgehalten worden war. Die Subdelegirten entließen hierauf kraft Kaiserlicher Commission auch den Rector und die Professoren, sowie ihre Diener und Zugethanene ihrer vorigen Eide und Pflichten, und wiesen sie an Landgrafen Ludwig F. G., Demselben

Digitized by Google

gewärtig zu sein. Die Professoren, die hierauf alsbald ihre Erklärung abgeben sollten, nahmen jetzt ihren Abtritt. Wiewohl sie nun ausführlich hätten berichten sollen, was es mit der Universität für eine Beschaffenheit habe, und daß dieselbe zur Marburgischen Erbschaft nicht gehörig, sondern der fürstlich Casselschen Linie allein zuständig wäre; so haben sie dessen doch mit keinem Wort gedacht, sondern in revertendo angezeigt, sie könnten sich kaiserlichem Urtheil und Befehl (darin doch der Universität mit keinem Wort gedacht worden war) nicht widersetzen, sondern müßten dem, was von den Herrn kaiserlichen Subdelegirten ihnen vorgehalten worden wäre, gehorsamen. Darauf sie ihnen angedeutet, so lange abzutreten und zu verziehen, bis diese ihre Erklärung den fürstlich darmstädtischen Räthen, die nicht weit wären, hinterbracht sei und sind darauf dieselbe sobald in die Audienzstube gekommen und die Professoren wieder hinein gefordert worden. Da hat der darmstädtische Canzler die geschehene Anweisung und Erklärung acceptirt und darneben angezeigt, daß Landgraf Ludwigs F. G. den Unterschied machten und der Intention seien, daß welche Professoren hierbevor von beiden Landgrafen, als Landgraf Ludwig dem Aelteren und Landgrafen Moriz angenommen, dieselben sie auch vor ihre Diener erkennen wollten, so fern sie thun würden, was sie hierbevor gethan hätten, die andern aber, so von Landgrafen Morizen allein angenommen wären, wie sie dieselben niemals vor Professores erkannt, also erkenneten sie dieselben auch noch nicht, und wollten demnach ihnen ernstlich auferlegt und befohlen haben, sich der Professür gänzlich zu enthalten und sollten die alten Professoren die Privilegia und andere Kleinodien der Universität zu sich nehmen, damit davon sowohl Landgraf Moriz, als Landgraf Ludwig dem Jungen Rede und Antwort gegeben werden könnte. Darauf sie abermals einen Abtritt genommen, und als sie wieder gekommen, hat der damalige Rector Dr. Johannes Crocius theologiae professor primarius für sich und die übrigen seit dem Jahr

1604 angenommenen Professoren, das der Casselschen Linie zur Universität gehabtes alleiniges Recht nicht so wie es den alten Professoren bekannt gewesen ist, zu deduciren oder zu behaupten gewußt und geantwortet, was sie nicht ändern könnten, das müßten und wollten sie Gott befehlen, mit Geduld tragen, doch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Landgrafen Moriz an ihrem wohl hergebrachten Rechten dadurch nichts vergeben haben, darauf sie dasmalen dimittirt worden.

Am folgenden Tage ½8. Donnerstag sind erstlich der Rector Dr. Crocius allein, darnach er und Dr. Cruciger, Ephorus der Stipendiaten und Professor der Theologie miteinander zur Canzlei gefordert und im Namen des Landgrafen Ludwig von dero Canzler und Räthen ihnen anbefohlen worden, daß er, der Rector, die bei sich habende und zur Universität gehörige Kleinodien demnächst auf das Consistorium academicum liefern, sie beide aber ihre inhabenden Wohnungen, so bei Lebzeiten des Herrn Testators Dr. Winckelmann und Dr. Mentzer innegehabt und daraus wider das Testament verstoßen worden, demnächst räumen sollten, denn J. F. G. schuldig wären, die Verstoßenen vermöge des Testaments wieder zu restituiren.

Crocius und Cruciger machten einige Einwendungen hiergegen; aber es ist ihnen darauf mit vielen Drohungen zugesetzt und ausdrücklich gesagt worden: daß man für den Fall ihrer Weigerung andere Befehle habe und sie möchten wohl bedenken, was ihnen bevorstehe, wenn sie den kaiserlichen Executoriales nicht gehorsamten. Sie wären nunmehr privati, aller Landgrafen Moriz geleisteten Pflichten entlassen und Landgrafen Ludwig zu gehorchen angewiesen, dieser befehle ihnen als privatis die Kleinodien abzuliefern und die Häuser zu räumen oder ein Anderes zu erwarten. Da die Bedrohungen immer stärker wurden, so hat der Rector, was er zur Universität gehörig bei sich gehabt, durch den Pedellen aufs consistorium academicum tragen, und solches Dr. Hermanno Vultejo, Academiae Vicecancellario, überliefern und

Digitized by Google

auch dabei andeuten lassen, weil er gegen die angedrohte Gewalt zu gering, so müsse er es Gott befehlen, wollte aber die, mit Hrn. Landgrafen Moriz F. G., dem er noch mit Eiden und Pflichten zugethan und dero nicht allerdings, sondern certo modo erlassen worden, an dero zur Universität habenden Rechten nichts begeben.

Die Universitätshäuser aber, in welchen Dr. Crocius, Dr. Cruciger und M. Combachius wohnten, haben sie auf einen von Landgrafen Ludwig unterschriebenen Befehl bei Leibesstrafe räumen müssen, und weil solches, in den dazu bestimmten acht Tagen nicht ganz hat geschehen können, so haben sich etliche Gieser Professoren bei ihnen eingedrungen und sie durch allerhand Beläftigung ausgetrieben. Auch sind Dr. Cruciger alle seine Sachen durchsucht und ihm eines theils seine Mobilien vor die Thüre gesetzt und übel mit dem frommen Mann wegen des treulich geführten Ephorats ist umgegangen worden, also, daß er endlich, nachdem er zuvor seine Ephoratrechnung vor des Landgrafen Ludwigs alleinigen Commissarien abzulegen gedrungen worden, auf neusten Befehl, welcher ihm nur 2 Tage zuvor ist angekündigt worden, mit seinem Weib und 8 Kindern sein Haus und Hof, Hab und Güter zu Marburg hat verlassen und Stadt und Land räumen müssen.

Dabei ist es noch nicht geblieben, sondern es sind alle vom Landgrafen Moriz angenommenen Professoren und Prediger zu Marburg den $\frac{22.}{1.}$ $\frac{\text{März}}{\text{April}}$ 1624 auf die Kanzlei gefordert und ihnen von den Räthen befohlen worden, wer von ihnen hinführo und noch 4 Wochen lang sich unter Landgrafen Ludwig F. G. aufhalten wolle, derselbe solle an J. F. G. statt der Regierung an Eides statt geloben J. F. G. treu, hold und gewärtig zu sein, wer aber länger als 4 Wochen bleiben wollte, derselbe solle das Homagium vermittelst leiblich geschwornen Eides leisten, unterdessen aber sollten sie unter dem politico Magistratu sein. Sie haben sich aber darüber beschwert, daß sie unter dem politico magistratu sein sollten, da doch

Digitized by Google

der geringste Magister unter der Universitäts Jurisdiction gelassen. Der Bibliothekarius M. Combachius hat auch die zur Universität gehörigen und von Landgraf Moriz zum guten Theil dazu verehrten Bücher abliefern müssen.

Den $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. März Donnerstag sind Nachmittags 3 Uhr Landgraf Ludwig zu Marburg mit einem großen Train, darunter eine Kutsche voll Prediger angelangt, von Bürgermeister und Rath am Thor empfangen worden und haben ihr Quartier auf dem Schloß genommen.

Darauf wurde noch an demselben Abend ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. März) den bisher zu Marburg gewesenen Predigern verboten, am folgenden Tag zur Predigt läuten zu lassen, sondern den 19. März gegen 7 Uhr auf der Kanzlei zu erscheinen. Hier wurde ihnen aus einem versiegelten Decret ungefähr diese Meinung von den darmstädtischen Räthen vorgelesen: Nachdem nunmehr die Regierung dieser Lande Landgraf Ludwigs F. G. eingeräumt worden sei, so liege es demselben vermöge des Testaments ob, das Religions-Exercitium, dem J. F. G. Landgraf Ludwig der Aeltere nicht allein zugethan gewesen, sondern auch bis in ihren Tod frei öffentlich in Kirchen und Schulen des Oberfürstenthums im Schwang gewesen, hiernach aber geändert worden sei, in vorigen Stand zu setzen und zu erhalten. Da aber sie 4 bisher zu Marburg gewesene Prediger des Hrn. Testators Confession nicht zugethan, sondern widriger Glaubenslehr und Bekenntniß notorice seien, so seien J. F. G. Befehl, daß sie sich des Lehramtes und was dem anhängig sei, am hiesigen Orte und in J. F. G. Fürstenthum hinführo enthielten, auch alle briefliche Urkunden, Register und andere zur Kirche gehörige Sachen zur fürstlichen Canzlei liefern sollten; doch wollten Ihre F. G. sie von hinnen nicht vertreiben, sondern wenn sie ruhig, friedlich und unärgerlich leben würden, ihnen gleich andern gehorsamen Unterthanen Schutz und Schirm halten, doch aber, wenn sie sich von dannen begeben wollten, sie nicht aufhalten.

Darauf haben sie um eine Abschrift des Dekrets und

Digitized by Google

um einen Abtritt gebeten und den Abtritt, aber nicht die Abschrift erhalten, sondern es hat der Sekretarius ihnen nochmals das Dekret vorgelesen und sie erinnert, die Räthe mit der Erklärung nicht lange aufzuhalten. Darauf sie sich kurz bedacht und in revertendo durch Dr. Johann Crocius, theologiae professorem primarium und Prediger, sich dahin erklärt haben: sie seien von Hrn. Landgrafen Moriz F. G. als ihrem gnädigen Landesfürsten zu unterschiedlichen Zeiten ordentlicher Weise an diesen Ort berufen, dieweil sie dann befunden, daß J. F. G. in ihren Kirchen Gottes Wort rein und lauter predigen lassen, auch die Augsburgische Confession, so Kaiser Karl V. in An. 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg von den Protestirenden übergeben und unterschiedliche Erklärungen sonderlich aber in An. 1558 zu Frankfurt und 1561 zu Nürnberg von obgemeldeten Augsburgischen Ständen erfolgt, behalten, darauf dann die noch erregten Streitigkeiten in der Lehre von der Person Christi, auch denen in An. 1577 am 24. November zu Traisa bei Ziegenhain, item am 12. August 1578 zu Marburg und am 26. Juni 1579 zu Cassel gehaltenen hessischen Generalsynoden gemachten Abschiede sich gründen, darin verordnet, wie die Theologen in beiden Fürstenthümern Hessen und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften in Kirchen und Schulen von obgemeldeten Punkten reden, lehren und predigen sollen, die nicht allein von den damaligen sämmtlichen Landgrafen zu Hessen, den vier Herren Gebrüdern, und also von dem Testator beliebt und bekräftigt, sondern auch den Theologen sich darnach zu richten, unter ihrer, der Herrn Landgrafen eignen Händen befohlen. Also hätten sie sich mit guten Gewissen nach Marburg zu Predigern bestellen lassen können, hätten auch während ihres Amts ihre Pfarrkinder nichts anders zu halten gelehrt, als was der Herr Christus zu halten befohlen und nächst Gottes Wort mit der Augsburgischen Confession oben angezogener Maßen und den darauf gegründeten hessischen General-Synodal-Abschieden geredet, gelehrt und gepredigt, dabei sie auch durch Beistand göttlicher Gna-

den bis an ihr Ende zu beharren gedächten, könnten also in ihrem Gewissen gar nicht befinden, daß des Herrn Testators Confession, welche vermöge des Testaments die Augsburgische wäre, sie widriger Glaubensbekenntniß jemals zugethan gewesen oder in den ihnen anbefohlenen Kirchen eingeführt haben sollten.

Wenn aber durch der Röm. Kaiserlichen Majestät Endurtheil und verordnete Commission Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen die Regierung dieser Lande wirklich eingeräumt und J. F. G., wie sie vernehmen, sie bei dieser Lehre und diesem Glaubensbekenntniß, die sie Gottes Wort und des Hrn. Testators Confession nicht widrig, sondern ganz gemäß befänden, im Kirchenamt hinführo nicht dulden wollten, so müßten und wollten sie solches Gott befehlen, mit Geduld tragen, Gott der ihnen das Amt ordentlicher Weise anvertraut, dasselbe mit Freuden wiedergeben und J. F. G. diesfalls unterthänige Folge leisten, sich hinführo ihres Amtes an diesen Orten enthalten und Alles, was an brieflichen Urkunden und Registern in ihren Händen sei, zur Canzlei liefern, im Uebrigen sich für die gnädige Anerbietung des fürstlichen Schutzes unterthänig bedanken mit der demüthigen Bitte, daß J. F. G. bei solcher einmal gethanen gnädigen Erklärung verharren und darin keinen Zweifel setzen möchten, daß sie wie sie Andere gelehrt, also auch sie selbst ruhig, still, unärgerlich und also leben wollten, daß hoffentlich kein rechtschaffener Christ über sie zu klagen rechtmäßige Ursache haben sollte. Weil aber allerhand harte Drohungen von Einheimischen sowohl, als Ausländischen, sonderlich denen dahier liegenden Tillyschen Soldaten wider sie ausgegossen würden, so bäten sie die gnädige Verordnung zu thun, damit sie von männiglich unbetrübt bleiben möchten.

Hierauf ist ihnen geantwortet worden, was die angezogene Confession anlange, so hätten sie keinen Befehl, sich mit ihnen darüber in Conferenz einzulassen, sondern ließen es an seinen Ort gestellt sein, daß sie im Uebrigen gehorsamen wollten, vor angebotenen fürstlichen Schutz dankſagten

Digitized by Google

und sich denselben ferner erbäten, dasselbe wollten sie J. F. G. treulich referiren. Darauf sind sie dimittirt worden.

Auch sind auf diesen Tag die vom Adel und die Beamten auf dem Land in des Landgrafen Moriz Antheil am Oberfürstenthum nach Marburg beschrieben gewesen und erschienen und dieselben gleichfalls ihrer Pflicht erlassen worden und haben Hrn. Landgrafen Ludwigs F. G. in Person die Huldigungspflichten leisten müssen!

Desgleichen sind an demselben Tage (den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März) Freitag Morgens um 9 Uhr die Bürger zu Marburg durch den Glockenschlag zusammen gefordert, ihnen nebst Bürgermeister und Rath aufs Schloß zu kommen angezeigt, daselbst ihrer vorigen Pflichten erlassen und von Landgraf Ludwigs F. G. in neue Pflicht genommen worden.

Am $\frac{2}{1}\frac{4}{0}$. März Sonnabend sind die kaiserlichen Subdelegirten abgezogen und haben sich theils nach Haus, theils nach Bonn begeben, etliche von Landgrafen Ludwigs Räthen sind abgefertigt worden, in den übrigen Orten des Oberfürstenthums die Execution gleichergestalt zu bewerkstelligen.

XIV.

Der Melsunger-Vertrag *).

Mitgetheilt aus den im Reichskammergerichtlichen Archive befindlichen Originalen von dem Königl. Preuß. Archivrath Fr. v. Medem.

Zur Erläuterung dieses Vertrages bemerkt der Unterzeichnete auf den Wunsch des Hrn. ꝛc. v. Medem Folgendes:

*) Wahrscheinlich aus Anlaß eines zwischen Braunschweig und Hessen vor dem Reichskammergericht geführten Rechtsstreits, nebst andern Documenten: namentlich des mehrfach abgedruckten Vertrages vom Jahre 1553, als Beweisstücke eingereicht, hatte die unterbliebene Zurückforderung dieser Originale sie dem Archive

Digitized by Google

Herzog Heinrich d. j. von Braunschweig-Wolfenbüttel stand mit an der Spitze des katholischen Bundes, der sich dem schmalkaldischen Bunde gegenüber gebildet hatte. Schon frühe hatte sich ein erbitterter Streit zwischen dem Landgrafen Philipp und dem Herzog erhoben und bereits Jahre lang war derselbe mit dem feindseligsten Hasse geführt worden, als die Gewaltthätigkeiten, welche der Herzog gegen die beiden dem schmalkaldischen Bunde angehörigen Städte Goslar und Braunschweig übte, diesen Bund zu den Waffen zu greifen nöthigten, um jenen Bundesgliedern Hülfe zu bringen. In Folge dessen wurden Heinrichs Lande im Jahre 1542 von den beiden Bundeshäuptern, dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Sachsen, erobert und unter Administration gestellt. Nicht glücklicher war der Herzog, als er 1545 das Seinige wieder zu erobern versuchte. Ja, die Schlacht von Kahlfeld zwang ihn und seinen Sohn, sich dem Landgrafen zu ergeben. Zwei Jahre hindurch lebten beide in hessischer Gefangenschaft und erst die Kapitulation, durch welche der Landgraf sich im Jahre 1547 zu Halle dem Kaiser unterwarf, gab ihnen die Freiheit zurück. (Man sehe das Nähere in v. Rommel's hess. Gesch. IV. 250 ꝛc., 279 ꝛc. und 327.) Vor ihrer Erledigung verpflichteten sich die beiden Herzoge eidlich, den hier mitgetheilten Vertrag in allen Stücken treu zu halten. Zwar ist derselbe schon in Treuer's Geschlechtshistorie der v. Münchhausen (Urkb. S. 165—171) abgedruckt, doch ist dieses Buch so selten geworden, daß ein nochmaliger Abdruck und zwar nach dem Originale, gewiß gerechtfertigt erscheint. Das beigefügte Notariats-Instrument über die Eidesleistung der beiden Herzoge war bisher ungedruckt.

---

dieses Gerichtshofs zugestellt, wo die behufs der Ordnung dieser weitläufigen Aktenmasse von der hohen Bundesversammlung vorgeschriebenen Arbeiten sie vor kurzem entdecken ließen. Die Aufschrift productum Spirae 26. Januarii An. 1618 belehrt uns über die Zeit, wann dieser Prozeß seinen Anfang nahm; an näherer Auskunft über seinen Inhalt und Fortgang fehlt es für jetzt noch. M.

Digitized by Google

Weil jedoch Herzog Heinrich sich durch diesen Vertrag beeinträchtigt glaubte und später noch eine Entschädigung forderte, so kam es darüber zu neuen Unterhandlungen, und Kurfürst Moriz von Sachsen vermittelte einen Vergleich, wodurch der Landgraf sich zur Zahlung von 20,000 Thalern verstand, mit denen ein Theil der herzoglichen Gläubiger befriedigt werden sollte. Doch noch vor dem Abschlusse blieb der Kurfürst in der Schlacht bei Sieverthausen und erst seinem Nachfolger gelang es, denselben zu Stande zu bringen. Dieser neue Vertrag findet sich abgedruckt bei Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs. T. I. L. IV. c. LV. p. 1944, bei Lünig. im teutschen Reichsarchiv P. spec. IV. 75 und bei Du Mont Corps diplom. du Droit des Gens. T. IV. P. III. p. 55. G. Landau.

I. Von Gotts gnaden Wir Heinrich vnnd Carl Victor, Vatter vnd Sohn, bede Hertzogen zu Braunschweig vnd Lunenburg; Vnd von denselben gnaden Wir Philips, Landtgraue zu Hessen, Graue zu Katzenelnpogen ꝛc. vor vns vnd vnser allerseitz Erben vnd nachkomen, bekennen vnd thun kunth hieran offentlich Jegen allermeniglich. Nachdem sich zwischen vns Hertzog Heinrichen, an einem, vnd vns Landtgraff Philipsen zu Hessen sampt vnnsern mituerwandten, am anderntheil, allerley vnwill, mißuerstandt vnd Irrung zugetragen habenn, derwegen wir bederseitz zur Kriegshandlung, welche wir Hertzog Heinrich vor ein offension, Aber wir der Landtgraue sampt vnsern mitverwandten vor ein defension anziehen, jegen einander erwachsen.

Darunder sich dann zugetragen, das vnnsere Hertzog Heinrichs Landt vnd Leuthe von vnns dem Landgrauen vnd vnsern mituerwandten eingenohmen, Auch wir Hertzog Heinrich vnd Hertzog Carl Victor, als wir dieselbe vnsere Landt vnd Leuthe veber die Sequestration, so solchs Landts halben von der Keyserlichen Majestat gesucht vnd von vnns dem Landtgrauen vnd vnnsern mituerwandten bewilligt, mit Hereskrafft

widerumb zuerlangen vnderſtanden haben, ſelbſt in gemelts vnſers Vettern des Lanndtgrauen Handen komen ſein; Als haben wir uff heut dato vnns vnſern Erben auch Landen vnd Leuthen allerſeitz zu Wolfart vnd beſtem, auch zubefürderung gemeines fridens im heiligen Reich Teutſcher Nation, mit guttem wiſſen vnd willen aller ſolcher vnnſer habenden Irrungen vnd gebrechen vnns guttlich grundtlich vnd ewiglich verglichen vnd vertragen, inmaſſen wie nachuolgt:

Erſtlich ſouil die Iniurien anlangt, ſo bederſeitz allenthalben ergangen vnd geſchehen, dieweil wir Hertzog Heinrich von Braunſchweig den Landtgrauen zu Heſſen, desgleichen was wir wider die Stend der chriſtlichen verain gethon haben, vmb verzeihung durch Gottes willen auß chriſtlicher Liebe gebetten, So ſollen demnach dieſelben Iniurien allerſeitz gentzlich gefallen vnd vffgehaben ſein vnd jedertheil dem andern aus Chriſtlicher rechtſchaffner Liebe, wie dann Chriſten zuthun ſchuldig ſein, verzeihen vnd nachgeben, Als das kein theil jegen dem andern, noch auch derſelben Erben vnd nachkomen nuhn oder zu ewigen zeitten derſelben nicht gedencken, noch darumb Efern, anden oder rechnen ſollen, es ſey Inn oder vſſerhalb rechtens.

Es ſollen auch wir Hertzog Heinrich, vnnſere Söhne vnd Erben, was in volnbrachter kriegs- oder defenſion handlung, wie obgemelt, wider vns vorgenohmen gehandelt vnd verlauffen iſt, jegen dem Landtgrauen vnd ſeinen mituerwandten, ſie ſeyen hohes oder nidern ſtandts, desgleichen derſelben Landen vnd Leuthen, auch allen andern, ſie ſeyen Edel oder Vnedel, oder wer ſie wollen, vnd an welchem ort ſie geſeſſen, es ſey in vnſer Hertzog Heinrichs Landt ader ſonſt, ſo jnen darzu geholffen haben, ſamptlich ader ſonderlich zu ewigen Zeitten mit der thatt ader ſonſt inn oder vſſerhalb rechtens nichts vornemen, handeln, noch daſſelbig anden oder rechen, durch vnns ſelbs oder andere von vnſertwegen, directe vel indirecte, in keinerley weiß noch wege, wie das immer beſchehen oder erdacht werden mochte.

Digitized by Google

Desgleichen sollen wir auch die brechung der Vestunng gegenn dem Landtgrauen vnd allen seinen mituerwandten, sonderlich auch der Statt Braunschweig, semptlich oder sonderlich nicht rechen noch anden.

Es sollen auch alle Costenn vnd scheden, so bederseitz allenthalben vffgelauffen sein, auch die entwerte fahrende hab vnd gutter gegen einander vffgehaben sein vnd pleiben, vnd kein theil den andern nimmermehr zu ewigenn tagen derwegenn inn oder vsserhalb rechtens ansprechen oder anuordern, sondern deshalben gentzlich vnd ewiglich vertragen sein vnd pleiben.

Nachdem auch hin vnd widder von etzlichen ausgebreittet vnd gesagt worden, das vnns Hertzog Heinrichen von Braunschweigk allerley zusage vnd vertröstung beschehen seyn, als wir vnd unser Sohn Carl Victor vnns an den Landtgrauen vnd in desselben handen ergeben haben, welchs dann wir der Landtgraue vns nicht wienig beschwert, weil wir Hertzog Heinrichen gantz vnd gar nichts zugesagt haben, sondern inen vnd seinen Sohn ohne alle mittel Condiction vnd bedingungen, frey in vnnser handt vnd kein anders haben wolten, wie wir dann dasselb auch Hilmarn von Munchhausen vnd Friderich Speeten derzeit zur antwort gegeben haben.

Demnach bezeugen wir Hertzog Heinrich in crafft vnd macht dis vertrags, sonder allen bezwang, frey offenlich, wie wir auch sollichs jetzo oder hernacher, nun oder zu ewigen zeitten nit anderst sagen konnen oder mögen, das vns von gemeltem vnserm freuntlichen lieben vettern derzeit, wie wir vns in seiner Lieb handt ergeben haben, gar nichts, weder wienig noch vil, zugesagt ist worden. Desgleichen ist vnns auch derzeit von vnnserm feuntlichenn lieben Ohmen Hertzog Moritzen zu Sachsen nichts zugesagt, das vnns sein Lieb nicht fürstlich gehalten habe.

Es sollenn vnd wollen auch wir Hertzog Heinrich vnd vnnsere Söhn niemandts von seiner Religion im Landt Braunschweig Wolffenpütteliſchen theils dringen, noch auch die Stett

Goßlar, Braunschweig vnd Hildenßheim, oder ire vnderthone, der Religion halben beschweren.

Dieweil auch wir, der Lanndtgraue zu Hessen, neben dem Churfürsten zu Sachsen sampt vnnsern mituerwandtenn in zeit wir das Lanndt Braunschweig wolffenpütteliſchen theils in verwaltung gehapt, demselben Lanndt zu guttem vnd zu erledigung der schulden so daruff gestanden, etzliche verschreybung vnd verträge vor vnns selbst oder durch die Regierung zu Wolffenbuttel haben machen vnd vffrichten lassen.

So ist deshalben verhandelt vnd abgeredt vnd entlich beschlossen, das wir Hertzog Heinrich, vnnser Sohn vnd erben solche verschreibung vnd verträge steet, vest vnd vnuerbruchlich haltenn sollen vnd wöllen. Souil aber belanngt die verschreibung, welche Herman von der Molspurg vber den Ottenstein gegeben ist, sollen vnd wollen wir Hertzog Heinrich vns mit demselben von der Molspurg derhalben insonderheit vergleichen.

Belangend aber die vffgerichten vertrege mit den Stetten Braunschweig vnd Goßlar, weil wir Hertzog Heinrich darwider rechtmessige vrsach zuhaben vermeinen, so sollen dieselben vnd alle andere sachen vnd gebrechen, die wir mit denselben Stetten hiebeuor gehapt oder noch haben möchtenn, wie deshalben hernach sonderliche Articul volgen vnd melden, gutlich oder rechtlich entscheiden werden, vnd deshalben vnser keinem theil seine rechtliche mittel, hilff vnd Gerechtigkeit benohmen oder abgeschnitten sein. Doch wollen wir Hertzog Heinrich denselben von Goßlar und Braunschweig, auch Herman von der Molspurg hiermit kein possession vnd gewehr eingereumbt haben.

Wo auch Hertzog Heinrich hiebeuor etzlichen verschreibunge gegeben, welchen wir der Landtgraue sampt vnsern mittuerwandten seidther vff ihren bericht weitter verschreibung zugestellt hetten, oder da wir der Lanndtgraue vnd vnnsere mituerwanndten mit jemandts der vrsach halben, das inen Hertzog Heinrich hiebeuor das Jr solte vorbehalten haben,

oder sonnst schuldig gewesen, verträge gemacht, vnd inen dargegen etzwas verschriben were, vnd Hertzog Heinrich vermeinte, das solche verschreibung vnd vertrage vff zumilden bericht geschehen, vnd er solche ding zubezalen oder zuhalten nicht schuldig wehre, vnd gegen solche verschreibung oder vertrege erhebliche vrsachen vorzuwenden hette; so sollen wir Hertzog Heinrich zwo personen, vnd die jegenparthey allweg auch zwo darzu geben, welche vns bederseitz in der guette zuuertragen vnderstehn sollen. Wurde aber die guette nichts verfahen, alßdann sollen dieselben vier personen in der sachen zu recht mechtiglich sprechen; könthen sie sich aber des Spruchs auch nicht vergleichen, so sollen sie einen obman erwöhlen, der den ausspruch thun solle, vnd soll solche handlung vnd erkanthnus in jarsfrist, nachdem die guettliche handlung nit statt hatt haben wollen, entlich beschehen, vnd was also gehandelt vnd erkannth würdett, darbey soll es pleiben; doch das ein jeder theil bei seiner posession bis zu jetztberürter güttlichen oder rechtlichen erörterung der sachen gelassen werden vnd pleiben solle.

Wir der Lanndtgraue wöllen aber Hertzog Heinrichen durch diesen vertrage oder handlung vnbenohmen haben, sondern wol zufriden sein, das er oder seine Erben zu irem besten und nutzen mit den jhenigen, welche obberürte verschreibung vnd vertrage erlangt haben, auff andere wege, doch das es mit irem gutten willen geschehe, sich vergleichen mögen, damit wir der Lanndtgraue vnd vnsere mittuerwandten vnser gethonen obligation vnd verpflichtung entledigt werden.

Darmit auch zwischen vns dem Landtgrauen vnd Hertzog Heinrichen, auch vnsern Söhn vnd Erben allerseits desto wieniger Irrungen vnd zwitracht fürfallen, sonndern bey disem vertrage desto bestendiger pleiben mögen, so sollen vnd wollen wir Hertzog Heinrich, vnsere Söhn vnd Erben, dem Lanndtgrauen an seinem habenden versprochenen Schutz, darin sich die Statt Hildesheim verschiner zeit begeben, gantz vnd gar kein verhinderung thun. Desgleichenn sollen vnd wollen

wir auch dem Lanndtgrauen vnd seinen Erben an irem lang herprachten Erbschutz des Stiffts Coruey vnd der Statt Horar kein verhinderung thun, sondern den Stifft vnd die Statt Horar bei iren hergeprachten gerechtigkeitten pleiben lassen, vnd sich darin weitter nicht dringen.

Vnd das desto wieniger Irrung zwischen vns vnd unsernn Erben bederseitz sein oder erwachsen mögen, so wollenn wir Hertzog Heinrich des Halsgerichts in der Statt Horar genntzlich abtretten vnd dem Landtgrauen vnd seinen Erben vbergeben. Dargegen dann wir der Landgraue den Pfanndtschilling, so wir vff Wickensehe haben, vnd denen von Bordtfeldt mit vnserm eignen gelt abgelegt, wöllen fallen vnd Hertzog Heinrichen zu guth kommen lassen.

Darzu sollen auch wir Hertzog Heinrich vnd vnsere Erbenn die von Horar wider alt herkomen nit beschweren, sondern inen zimbliche Holtzung vnd Wayde zulassen vnd gestatten, dieselben nach vnser Holzordnung zuhawen vnd zugebrauchen. Vnd soll in beysein vnnser dess Landtgrauen darzu verordenten abgeritten werdenn, wo vnd wieweit sich die von Horar der Beholtzung vnd Weide sollen zugebrauchen haben; doch das wir Hertzog Heinrich vnd vnser Erben an dem ort die Oberkeit, was wir der herpracht haben, behalten. Vnd sollen die von Horar solchen geprauch der beholtzung vnd weide vor sich alleine vnd ir selbst Vihe, vnd ferner nit genieſſen; vor welche beholtzung vnd weide die von Horar vns Hertzog Heinrichen vnd vnsern Erben jarlichs thun sollen, was vnser des Landtgrauen verordenten, so wie obbemelt die beholtzung vnd weide abreitten sollen, vor pillich ansehen vnd erkennen werden.

Dieweil auch der Stifft Corvey den vierdten vnd darzu einen Achtentheil an Holtzmunden widerzuloißen vermeint zuhaben, so wollen wir der Lanndtgraue, als ein Schutzherr solchs Stifts, vor vns selbst solchs nit widerlößen, vnd bey dem Stifft souil möglich dahin handeln, das sie derselben losung auch abstehn, vnd Hertzog Heinrichen vnd seine Erben

darbey Erblich pleiben laſſen, weil ſolcher widerabloſung halben, ſo die vom Stifft beſchehe, bederſeitz vil zanncks vnd irrung entſtehn würde. Dargegen aber wir Hertzog Heinrich die zeit vnnſers Lebens zu Holtzmunden aber in demſelbigen Ampt kein Veſtenung vffbawen ſollen, vmb vermeidung zukünfftigs gezencks vnd vnwillens, vnd vff das allerſeitz deſto beſſer nachparſchafft, frydt vnd einigkeit pleiben möge.

Weitter ſollen auch wir Hertzog Heinrich, vnſere Sohn vnd Erben, was dem Lanndtgrauen vnd ſeinen Erben zuſteht, vnd ſie zu irer noturff oder hoffhaltung jederzeit vff der Weſer auff oder ab werden fuhren laſſen, vnd ſonderlich das Saltz zollfrey vnd vngeſpert paſſieren laſſen, auch von andern guttern, ſo deſs Landtgrauen vnderthonenn zugehoren, den alten gewonlichen Zoll nicht erſteigern; dargegen dann wir der Landtgraue vnd vnnſere Erben Hertzog Heinrichen vnd ſeinen Erben die Wein, vnd was ſie ſonnſt zu irer Hoffhaltung gebrauchen werden, auch zollfrey gehn vnd paſſieren laſſen ſollen.

Es ſollen auch wir der Landtgraue vnd wir Hertzog Heinrich vnd vnnſer beiderſeitz Erben vnd nachkomen zu ewigen tagen, vmb keinerley ſach willen, wie die nahmen hetten oder haben möchten, gegen einander krieg anfahen, ſonndern ſich an gleich vnd recht benugen laſſen; vnd was einer zu dem andern zufordern gewinnen möchte, das ſoll er mit recht vnd keinem krieg oder thettlicher weiß außfuhrn.

Wir der Lanndtgraue ſollen vnd wollen vff ſolchen Vertrag Hertzog Heinrichen vnd ſeinen Sohn Carll Victor frey ledig laſſen, vnd ſouil an vnns iſt, widerumb zu iren Landen vnd Leuthen geſtatten, vnd die gericht vnd Ampt Wolffenpüttel, Schöningen, Steinbruck, Lichtenberg, Lobenburg, Winzenburg, Holtzmunden, Forſt vnd Furſtenbergk, vnd was dero ſonnſt noch vnuerpfendt ſein, einantworten, als der geſtalt die vnderthone ſolchs Lanndts Braunſchweigs, Wolffenputtliſchen theils, der Ayde vnd pflicht, darmit ſie vns dem Landtgrauen verwandt,

erlassen vnd widerumb an Hertzog Heinrichen vnd seine Erben remittieren vnd weißen; vnd wann das beschehen, auch darauff die bemelten vnderthon Hertzog Heinrichen widerumb gehuldigt, gelobt vnd geschworn haben, alsdann sollen dieselben vnderthonen von der Ritterschafft vnd Stetten diesen vertrage, wie dann deshalben ein sonder Artickel hernach gesetzt wurdet, auch ratificieren, geloben vnd schweren. Desgleichen wollen wir der Lanndtgraue Hertzog Heinrichen, was vor brieff vnd Sigell zu Braunschweig hindersetzt sein, souil an vns ist, wider antworten vnd zustellen lassen, auch Hertzog Heinrichs diener vnd verwandten, was wir dero in Hafftung vnd bestrickung haben, vff ein alten gewohnlichen Vrfriden ledig geben vnd die andern aussorgen lassen.

Dieweil auch zwischen vns Hertzog Heinrichen von Braunschweig vnd dem von Spiegelberg, von wegen des Pfanndtschillings auff dem Haus Ottenstein vnd der vffgeloffnen Costen vnd scheden halber sich Irrung erhalten haben, vnd deshalben bis anhero kein vergleichung gemacht worden ist; so haben wir Hertzog Heinrich bewilligt, das wir solchen Pfandtschilling, nemblich dreyhundert Marck löttigs Silbers, Warburgischer Witte und Wichte, erlegen, vnd die Marck mit acht Thalern bezalen, vnd vor die vffgelauffen Costen vnd scheden sechshundert Thaler geben wollen, welches alles zusamen tregt drey Tausent Thaler; welche Summa wir Hertzog Heinrich den vormundern dess jungen Grauen von Spiegelbergs auff gewissen der Herrschafft Homburg oder andern gelegnen guettern versichern sollen vnd wollen, also das die vormünder damit zufriden sein sollen. Da auch die vormünder vnns Hertzog Heinrichen noch ein Summa gelts zu den obgemelten drey Tausent Thalern versetzen wollen, so wollen wir inen solche Summa, inmassen die drey Tausent Thaler auch gnugsam versichern, wie obgemelt. Wann nuhn den vormundern solche handlung semptlich oder sonnderlich gelegen, so haben sie darauff bei vnns Hertzog Heinrichen anzuhalten.

Desgleichen sollen vnd wollen auch wir Hertzog Heinrich von Braunschweig die von Pappenheim irer Schuldt, nemblich Sechzehen hundert gulden, guettlich vnd wol zufriden stellenn vnd vergnügen.

Vnd nachdem obengemelt ist, das hernaher gesetzt werden solte, wie wir Hertzog Heinrich vnd die von Goßlar vnnser bederseitz Irrungen, was wir dero jetzo nicht guttlich verglichen wurdenn, solten entscheiden werden, Als ist zwischen vns bedenn partheyen zum allerfleissigsten in der guette gehandelt vnd souil erlangt worden, das wir Hertzog Heinrich die Acht, so wir irer, der von Goßlar halben am Camergericht erlangt haben, vor vns vnd vnsere Adherenten vnd derselben sachen verwandten, neben vffgelauffen Costen und scheden gentzlich wollen fallen lassen, vnd dasselb auch bey jetzbemeltenn vnsern Adherenten verschaffen, also das wir oder vnsere Adherenten vnd der sachen verwandten vns derselben Acht in oder vsserhalb rechtens hinfurther gar nichts mehr zubehelffen, oder die gegen den von Goßlar in einichen weg anziehen oder etzwas dargegen vorzuwenden haben sollen.

Dargegen sollen die von Goßlar die gewaltsame thatten, so wir Hertzog Heinrich wider sie vnd die iren begangen haben sollen, desgleichen die Purgation sach, vnd was derselben anhangt, gegen vns Hertzog Heinrichen vnd allen denen so derselben sachen verwandt, sampt allen Costen vnd scheden, derwegen erlitten, fallen lassen, vnd darumb vns vnd der sachen verwandten hinfurther in keinerley weiße anzufordern oder anzusprechen haben; sonder es sollenn alle solche hanndlung vnd thatten gegen einander vffgehaben vnd verglichen sein vnd pleiben, all geuerd vnd argelist vß geschlossen.

Dieweil aber die andern sachen, darumb wir Hertzog Heinrich vnd die von Goßlar an das Camergericht gewachsen, großwichtig vnd weitlefftig, auch dismalhs vß allerley verhinderung grundtlich nit haben verglichen mögen werden, so haben wir Hertzog Heinrich vor vns, vnser Söhn, Erben

vnd nachkomen bewilligt vnd nachgeben, vnd wir der Lanndtgraue haben vff vns genohmen, mit den von Goßlar zuhandlen, das sie bewilligen vnd nachgeben, das sie vnd Hertzog Heinrich von wegen jetzbemelter sachen, nachuolgender weiße sollen veranlaßt vnd zu entlichem außtrag verfaßt werden, Nemblich das wir Hertzog Heinrich zu vnserm theil einen weltlichen regierenden Fürsten vor einen hendler vnd Arbitrum erwehlen sollen, wie wir dann Hertzog Moritzen zu Sachsen alßpald benent haben, dargegen die von Goßlar auch einen Fürsten, Grauen oder Statt in zweyen Monaten, den negsten nach dato diſes vertrags, zu irem theil vnns dem Lanndtgrauen benennen sollen, welche bede hendler vnd Arbitri zum aller furderlichsten neben beden Partheyen an das Camergericht schreiben, vnd die Acten, so in solcher sachen deſſ orts ergangen sein, extrahirn; vnd so die Arbitri solche Acten zu iren hannden erlangt haben, alßdann sollen sie vns Hertzog Heinrichen oder vnsere Erben vnd die von Goßlar innerhalb zweyer Monaten an ein gelegne Malstatt vor sich eruordern, darselbſt zwischenn vns wie vnd welcher gestalt vff solche extrahirte Acten, oder da vsserhalb derselbigen vnser ein theil zu dem andern sonst ferner zusprechen hette, schleunig von Termin zu Termin bis zubeschluß der sachen soll procedirt vnd volfahren werden, vnderschidlich abreden vnd vns die partheyen derwegen vergleichen.

Vnd wann wir zu bedentheiln vnser Noturfft gnugsamlich einpracht vnd zu recht beschlossen haben, so sollen alßdann die vnderhandler vnd schidtsrichter allen möglichen vleiß thun vnd verwenden vns in der guette zuentscheiden; wurde aber die guette keinen verfang haben, so sollen alßdann die bede hendler vnd schidtsrichter vff die ergangen Acten, vnd was sonnst vonn vns beden partheyen darneben einpracht worden ist, rechtlich sprechen vnd erkennen, vnd soll den Arbitris vnbenomen sein, irer noturfft nach, in diser sachen sich rechts zubelernen; vnd was also durch sie zu recht erkanth vnd gesprochen wurdet, darbey sollen vnd wol-

len wir es von beiden partheyen, ohne einiche Appellation, reduction, Supplication oder restitution pleiben lassen.

Doch sollen alle obberurte guttliche oder rechtliche Hanndlung, beschluß vnd erkanthnus der Schidtsrichter zum allerfurderlichsten vnd zum lenngsten in zweyen Jaren nach der zeit anzurechnen, wann sie von den Arbitris angefangen oder vorgenohmen wurdet, entlich beschehen.

Wurde sich aber nach dem willen gottes zutragen, das mittlerzeit zuuor vnd ehe dise Irrungen durch die bemelte Compromissarien in der guette oder dem rechten wurden entscheiden, der Arbiter einer oder sie bede todtshalben abgehn, oder darinnen zuentscheiden durch rechtliche vrsachen verhindert wurde, alßdann sollen wir die partheyen bederseitz oder der theil, welchs Compromissarien mit tode verfallen, oder dermassen wie obgemeltt were verhindert worden, andere Arbitros oder Arbitrum innerhalb zweyer Monaten zubenennen schuldig sein, ohne geuerde.

Gleicher gestalt sollen auch die Irrungen zwischen vns Hertzog Heinrichen vnd der Statt Braunschweig, was wir dero hiebeuor mitteinander gehapt oder noch haben möchten, geörtert werden.

Vnd haben wir Hertzog Heinrich Hertzog Moritzen in diser sachen auch vor einen Arbitrum erwehlet, darzu dann in zweyen Monaten, den nechsten nach dato dis vertrags, die von Braunschweig irestheils auch einen Fürsten, grauen oder Statt zu einem Arbiter vns dem Landtgrauen benennen sollen, vor welchen Arbitris bede partheyen ire noturfft zu recht vorpringenn und beschliessen sollen; vnd wann sie geschlossen habenn, sollen die Arbitri vnderstehn, sie nochmals guttlich zuuertragen; kann es aber nit beschehen, sollen sie darinnen zu recht sprechen, vnd sich nach irer notturfft rechts bey andern zubelernen haben, welche guttliche oder rechtliche entscheidung auch in zweyen Jaren, nachdem die sach vor den Arbitris iren anfang erlangt hatt, beschehen solle.

Vnd was von den Arbitris zwischen beden partheyen

in der guette mit bedertheil willen gehandelt oder zu recht erkanth wurdett, darbey sollen wir Hertzog Heinrich vnd die von Braunschweig ohne einige Appellation, reduction, Supplication oder restitution es pleiben lassen.

Wurden aber die von Braunschweig vnd Goßlar sampt oder sonnderlich sich beschweren, solche Compromiß vnd disen vertrag anzunehmen, so soll jedertheil in dem Besitz sein vnd pleiben, darinn er vor einnehmung vnser Hertzog Heinrichs Landes gewesen ist, vnd kein theil das ander mit der thatt nit beschweren, sonnder sein vorderung, was er dero zu dem andern vorzuwenden vnd zu haben vermeint, mit ordenlichem rechtenn vßfurn; des auch alßdann kein theil dem andern vorsein solle.

Wir Hertzog Heinrich von Braunschweig sollen auch den vonn Braunschweig vnd Goßlar alle vnd jede guetter, so zu iren kirchen, Hospitaln vnd Clostern auch den Lehenn, dero sie vnd ire bürger Patroni vnd Stifter sein, gehören vnd in vnnserm Lande gelegen sein, zu vnderhaltung der kirchen diener vnd dinst auch der Armen vnuerhindert volgen lassen; was aber vor Stifft, Cloister vnd Geistlichen Lehen in oder vsserhalb Braunschweig vnd Goßlar gelegenn vnd vns zustehn, die sollen hyemit nit gemeint sein.

Dieweil auch wir der Landtgraue, alle vnsere mituerwandten, Fürsten, Grauen, Stende und Stette in disem vertrag mit eingezogen haben, so sollen dieselben alle vnd ir jeder besonnder der oder die, als mit eingezogen, solchs vertrags geniessen wollen, herwider gegen Hertzog Heinrichen, seinen Erben, dienern vnd verwandten, in allermassen, wie wir der Landtgraue auch obligirt vnd verbunden sein, vnd des vns in zweyen Monaten, den nechsten nach dato dis vertrags, ire schriftliche ratification zuschicken, Hertzog Heinrichen, seine Erben, diener vnd verwandten damit further haben zuuerwahren. Im falh aber, da einicher Fürst, graue, Stand oder Statt disen vertrag nicht annehmen, oder dem zugegen wider Hertzog Heinrichen seine Sohne, Erben, die-

ner vnd verwandten etwas mit der thatt handeln oder vornehmen wurde, in was weiß oder wege das beschehe oder beschehen möcht, das dann Hertzog Heinrich seine Erben, diener vnd verwandten gegen dieselben, dero wehren einer oder mehr, Laut dises vertrags auch vnuerbunden sein sondern gentzlich frey stehn sollen vnd mögen, damit allenthalben gleicheit gehalten werde.

Vnd zu wurcklicher volnziehung dises vertrags vnd aller darinuerleibter sachen vnd was denselben anhangt, so geredn, versprechen vnd geloben wir Hertzog Heinrich von Braunschweig, bey vnnsern Fürstlichen wahren wortenn, vor vnns, vnsere Sohne, Erben vnd nachkomen, desgleichen bekennen auch wir Hertzog Carll Victor, gedachts Hertzog Heinrichs von Braunschweigs Sohn, vor vns selbst vnd als in diser sachen gegenwürtiger, zu disen vnd andern der rechten effecten vnd wirckungen, das wir alle vnd jede ergangne Injurien, kriegshandlung, welche von hochgedachtem Landtgrauen vor ein defension angezogen wurdet, vnd derwegen erlitten vnd vffgelauffen Costen vnd scheden, sampt allen entwehrten haben vnd guttern, desgleichen was mit zerbrechung vnnserer Vestunngen gehandelt vnd vorgenohmen worden ist, gegen obgedachtem vnserm freuntlichen lieben Vettern dem Landtgrauen vnd allen seiner Lieb mituerwandten genntzlich haben fallen lassen, vnd aus rechtem wahrem christlichem hertzen ewiglich verzeihen vnd nachgeben, Also, das wir oder vnsere Erben sollichs an seiner Lieb, derselben erben vnd der sachen mituerwandten, sie seyen hohes oder nidern stanndts, Edel oder vnnedel, oder wer sie wollen, nuhn oder zu ewigenn zeitten, nicht anden, effern oder rechen, noch derwegen gegen seiner Lieb, derselbigen Erben, nachkomen vnd uerwanndten, einiche Action, forderung oder zuspruch inn oder vsserhalb rechtens hinfüro haben sollen noch wollen, auch durch andere zuthun nicht verschaffen oder gestatten, wie das erdacht were, oder kunfftiglich erdacht werden oder beschehen möcht. Wie auch hinwider wir der Landtgraue Hertzog

Heinrichen seinen Erben vnd nachkomen alle thattliche handlung auch Costen vnd scheden, so wir diser sachen halben vffgewant vnd erlitten, freundtlich nachgegeben vnd erlassenn habenn.

Doch haben wir Hertzog Heinrich vns vnd vnsern Erben die Spruch vnd vorderung, welche wir zu denen von Braunschweig vnd Goßlar haben, da die jetzo wie gemelt in der guette nicht vertragen wurden, dieselben gegen inen nach vermög dises vertrags guttlich oder rechtlich außzufurn, hiemit außdrücklich vorbehalten, vßgenohmen die geubten kriegshanndlung, welche Crafft dis vertrags allerseitz vffgehaben sein, vnd pleiben sollen. Desgleichen sollen vnd wollen wir sie die von Braunschweig vnd Goßlar der Religion vnd Glaubens sachen halben nicht beschweren noch verhindern wie obgemelt.

Vnd nachdem wir Hertzog Heinrich vns in gedachts vnsers lieben Vettern dess Lanndtgrauen hanndt selbst ergebenn, auch durch sein lieb eignen person vnd volgendts derselben Rethe aller sachen, vnd wie die leufft im heilligen Reych Teutscher Nation diser zeit stunden, noturfftiglich berichtett, vnd wir alle vnd jede Artickel vnd Clausel dises vertrags in der vnderhandlung gnugsam verstanden, auch in schrifften verfaßt geleßen, vnd vnser noturfft darinnen hin vnd widder bey vns bedacht, erwogen vnd daruff disen vertrage wolbedachts gemuets, ohne einiche forcht, zwanng, noth oder geuahr angenohmen.

So sollenn vnd mögen vns, vnsere Erben vnd nachkomen, darwider die Exception vis, metus, doli mali, laesionis, restitutionis et mutatae conditionis, vnd gemeinlich alle vnd jede andere satzungen, gemeiner beschribner recht, Keyserliche Constitution, des heilligen Reichs abschidt, auch sonderliche Priuilegia, herkommen, sitten vnd gewonheitten der Lande wie die genant vnd jetzo gemacht, gegeben oder eingefurt wehren, oder kunfftiglich gemacht, gegeben oder eingefurt werden möchten, vnd vns, vnsern erben vnd nachko-

men wider disen vnnsern bewilligten vertrage im rechten gepüren möchten, in keinen weg schutzen oder schirmen, dann wir vnns derselben allen hiemit vnd in crafft dis brieffs offentlich vnd in der besten form der rechten begeben.

Wir vnd vnnsere Erben vnd nachkomen sollen auch darwider kein Absolution oder rescript vor vns selbst von Romischer keyserlicher vnd königlicher Maiestetten vnsern allergnedigsten herrn, noch dem Pabst, Concilien oder jemandts anders der solchs von rechtswegen zuthun haben solt erlangen, noch andern in vnserm nahmen zuerlangen gestatten, sondern da die Ding durch jemandts ohne vnsern, vnser erben vnd nachkomen vorwissen vnd willen erlangt vnd vßpracht, oder vß eigner bewegnus vns, vnsern Erben vnd nachkomen zu gnaden vnd guettem gegeben wurden, so sollen vnd wollenn wir vnsere Erben vnd nachkomen dieselbigen nicht annehmen, nit belieben, noch dero vns wider disen vertrage vnd verschreybung in keinerley weg geprauchen.

Sonndern wir sollen vnd wollen den vilgemelten Vertrage, inmassen der zwischen vns bederseitz abgeredt vnd beschlossen ist, in allen vnd jeden seinen Inhalten, Clauseln, Puncten, effecten vnd meinungen trewlich, fürstlich vnd vnuerprüchlig, wie solchs ehrlichen des heylligen Reichs fürsten gebürt, halten, in allermassen wie vor im vertrag verleibt ist.

Weitter sollen vnd wollen auch wir Hertzog Heinrich als der Vatter, vnd wir Hertzog Carl vor vns selbs, allen vleiß vorwenden vnd verschaffen, das die andern vnsere zwen Söhne vnd Bruder Hertzog Philips vnd Hertzog Julius disen vertrage zu besserm effect auch rattificieren, geloben vnd schweren sollen.

Vnd da sie sich sollichs weigern, vnd nicht thun würdenn, wie wir vns doch nicht versehen wollen, so verpflichten wir Hertzog Heinrich vnd Hertzog Carl Victor vns ferner hiemit offentlich vor vns vnd vnsere Erben, das wir gedachte vnsere zwen Sohn vnd Brüder, oder ire Erben, zu keiner gerechtigkeit vnnserer Lande vnd Leuth wollen vnd

Digitized by Google

ſollen komen laſſen, biſſolang das ſie ſollichs wie zuuor gemeldet gethan haben.

Es ſoll auch vnnſer Ritter vnd Lanndtſchaft deſſ Lanndts zu Braunſchweig Wolffenpüttliſchen theils zu mehrer ſicherheit geloben vnd ſchweren, das ſie gedachte vnſere Söhne vnd Bruder Hertzog Philipſen vnd Hertzog Julium oder ire Erben zu keiner gerechtigkeit des Lanndts, biſſolang ſie zuuor diſen vertrag ratificirt vnd zuhalten gelobt vnd geſchworen haben, komen laſſen wollen. Desgleichen ſollen gedachte von der Ritter- vnd Landtſchaft geloben vnd ſchweren, das ſie diſen vertrag in allen vnd jeden andern ſeinen Inhaltungen, Clauſeln, Puncten vnd meinungen, trewlich vnd vnuerprüchlich wollen helffen halten vnd handthaben, vnd darwider nichts thun, noch darwider zuthun ſouil an inen geſtatten, ohne geuerde.

Vnd zu noch mehrer bekrefftigung deſſ vilgemelten vertrags, auch aller vnd jeder obgeſchribner vnd erzelter ſachen, haben wir Hertzog Heinrich vß freyem wolbedachten gemueth vnd rechter wiſſenſchafft vor vns, vnſere Erben vnd nachkomen, vnd wir Carl Victor obgemelt als gegenwurtiger vor vns ſelbſt einen leiblichen Ayde zu Gott dem allmechtigen vnd ſeinem heilligen wort geſchworn, das wir diſen vertrage vnd verſchreibung, vnd was darinnen allenthalben verleibt, geſatzt, abgeredt vnd verſprochen worden iſt, trewlich, fürſtlich vnd vnuerbrüchlich, wie das ehrlichen deſſ heiligen Reichs fürſten gepürt, halten vnd volnziehen ſollen vnd wollen, alles bey Peen vnd ſtraff gemeiner beſchribner recht, ſo wider die jhenigen, die einen gelobten vnd bey dem Ayde betheurten vertrag nit halten thun, rato nichilomimus manente pacto verordnet ſein. Alles getrewlich ſonnder geuerde vnd argeliſt. In Vrkunth ſeind diſer Verträge zwen gleichlauts vffgericht, gemacht vnd jdermtheil einer vberlaſſen, die wir Hertzog Heinrich vor vns, vnſere Erben vnd nachkomen, vnd wir Hertzog Carl Victor vor vns ſelbſt vnd als gegenwürtiger, mit eigen handen vnderſchriben haben, auch wir

Digitized by Google

Hertzog Heinrich vnnser Ringwittschier in mangelung jeziger zeitt vnnsers Secrets vnd Insigels daran gehangen. Desgleichen dann wir Landgraue Philips vor vnns, vnser Erbenn vnd nachkomen solche Vertrege mit vnsern eigen handenn auch vnderschriben haben vnd daran vnser Insigel wissentlich hangen lassen.

Geschehen vnd geben zu Melsungen am viertzehenden tag des Monats Junii, im Jar nach Christi vnsers herrn vnd Seligmachers geburt Tausennt funffhundert vnd Siben vnd viertzig.

H H z B v L d j meine hant fs — Carl Victor H z B r L ꝛc. mein hantt — Philips L z Hessen m ſſi

Ex. P. L. co°
Ch. Zolnner ſſſi

Steffan Schmidt
Secretarius β.

II. Instrument

⌣ vber den gethanen Eydt Hertzog Heinrichs ⌣
⌣ von Braunschwigs vnd seins Sons, vff ⌣
⌣ den bewilligten vnd vfgerichten Vertrag ⌣
⌣ 1547. (15. Juny.) ⌣

In Gottes Nhamen Amen kunth vnd offinpar sey allermeniglich durch diß jegenwertig uffen Instrument das nach der gepurt Jhesu Christi als man zcalte Thausent fünffhundert viertzig vnd sieben In der fünfften Remher Zeinß Zcall genannt Indictio, Herschung des allir durch-

lauchtigsten groißmechtigsten fürsten vnd herren hernn Caroli des funfften Romischen kayfers zu allen Zceiten mherer des Reichs ꝛc. vnfers allirgnedigsten herren feins Romischen regiments Im Sieben vnd tzweintzigsten Jare am funffzehenden taig des monats Junii nachmittage vmb vier vhire zu Eschwege Im Schloiß In des durchleuchtigen hoichgepornnen furften vnd herren herren Philipfen Landtgraffen zu Hessen Graffen zu Catzennelnpogen, Dietz, Zciegenhain vnd Nydda, vnfers gnedigen herren gemach In vnferer hiervnthengeschriebenen dreyer Notarien vnd nachgemelter gezceugen jegenwertigkeit feindt perfonlich vor augen gestanden vnd erschynnen die durchleuchtigen hoichgepornnen furften vnd herren, herr Henrich der Junger, vnd herr Carll victor fein Sohin, beide hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg ꝛc. an eynen vnd die Gestrengen Erntuesten vnd hoichgelahrten Sygmund von Boneburg, Landtvoigt an der Werrha, vnd Johann Fischer genannt Walther der rechten Doctor In nhamen hoichgemelts Ires gnedigen furften vnd herren zu Hessen ꝛc. anderteils vnd haben gemelte Landvoigt und Doctor In crafft Ires habenden beuelchs an hoichgemelte beyde furften von Braunschwig gesonnen vnd begert, Nachdem sich allerley Irrung vnd gebrechen zcufchen Iren furstlichen gnaden beiderseits zugetragen vnd aber dieselben durch gnedige schickung des almechtigen dahin geradthen das die nhumer freundtlich vnd gutlich hingelegt vnd vertragen, Inhalt derowegen vffgerichten vertrags, das demnaich beyde hoichgemelte furften vnd herren von Braunschweig, vatter vnd Sohin, fulchen vertrag schliessen ratificiren confirmiren vnd der Inuerleipten abredde nach neben Iren siggeln vnd eigen handen mit Iren furstlichen gelubden vnd leiblichen eyden stadtlich als sich In dem fhall loblichen furften des reichs gezcimpt vnd woell anstehyt In allen seynenpuncten artickeln clausuln Inhalt vnd vermuggen nachkommen vnd volnzichen wulten, wie dan obgemelter Doctor fulchen vertrag damhals In seynen handen gehapt vnd beide

Digitized by Google

furſten von Braunſchwig deſſelben Inhalts erinnert, wie dan auch ſulcher vertrag Iren f. g. vntherſcheidlich vnd eigentlich nach der lenge von eynem punct vnd artickell zum andern Itzo abermals werhe vorgeleſen worden, vnd Ire f. g. denſelbigen woel verſtanden yngenhommen vnd des zu frydden geweſen und eynen guthen gefallen daranhe gehapt hetten; Auff welche der heſſiſchen Rethe vnd beuelhaber reden vnd antragen hoichgemelte furſten von Braunſchweig ſich vernhemen laſſen das das libell ſo der Doctor bie handen wher der vertrag, dem wulten Ire f. g. mit der volge furſtlich nachkommen, darwidder wie berurth nummermher zugetrachten keine exception aber behelff, wie man die erregen aber erdencken mochte, dargegen In aber auſſerthalb des rechten auch nummer mher zugebrauchen vnd Inſonderheit hat hoichgemelter furſt Carll victor vffintlich vnd frey williglich ſich begeben vnd renuntiirt allir woelthadt vnd behelffs der rechte vnd ſonderlich der woellthadt minoris etatis ſo er gnugſam erinnert vnd certificirt wurden. Vnd darvmb ſo haben hoichgemelte furſten Inhe darauff den Inhalt des eydts durch Conradthen Speckswinckell, Secretarien, vorleſen laiſſen vnd dem gedachten Sigmunden von Boneburg Landtvoigte an ſtadt vnd von wegen ſeines gnedigen furſten vnd herren zu Heſſen ꝛc. zcierlich vnd herlich als furſten woell angeſtanden mit handtgegebener trew angelobt vnd eynen leiblichen eidt, In maiſſen der Landtvoigt ſulchen eydt Iren furſtlichen gnaden vorgehalten, zu gott vnd dem hilgen Euangelio mit austruglichen verſtendigen worthen vnd vffgelegten fingern, wie ſulchs bie furſten gewhonlich, beteurt vnd geſchworn, Sulchen vertrag wie vorberurt In allem ſeynem Inhalde trewlich vnd als Iren furſtlichen gnaden woel anſtunde nachzukommen, vnd ſich daranhe nichts behindern zulaiſſen bey dem ewigen eynigen vnſterblichen gott vnd Irer furſtlichen gnaden letzten hinfarth. Nicht deſtoweniger aber hat hoichgemelter furſt herzcog Henrich betingt proteſtirt vnd angezcoggen die forderung vnd zuſpruch ſo ſein f. g. zu keyſerlicher

Digitized by Google

vnd konniglicher Maiesteten In gleichniß Churfursten furstien vnd Stenden der Nurenbergischen defensive bundtniß haben mochten, das sein furstliche gnaden Jr dieselb nach Inhaldt der Itzt angeregten bundtniß vnd Jr vnd Iren erben vnd erbnhemen durch disen contract vnbegeben haben wollen, Dargegen aber vilgemelter Doctor Walther geredth: man liesse sulche protestation auff Irem werth In dem das sie widder obberurten auffgerichten versigelten vntherschriebenen contract nicht thedt wircken, daranhe hoichgemelter furst keyn vngefallens getragen vnd gesagt, sein furstlich gnade wuste sich des selbst woel zubescheiden; wes sie sich verpflichtet das wurde er als ein ehrlicher Furst woel zuhalten wissen vnd dem furstlich nachzukommen. Vnd haben die parthien sonderlich die Landtgraffischen Rethe vnd dienere begerth hierober offene Instrumenta eyns oder mher souill die notturfft erfordert zumachen Sulcher actus vnd handtlung ist also celebrirt gehandelt vnd volnzcoggen In Jhare monathe tage zeit vnd stette wie obsteit In biewesen vnserer Notarien hiervnthengeschrieben vnd der gezceugen Nemlich der Ernthuesten Christoffers von Lutzelwig Engelhardts von der wick vnd Liborius Curth von Nesselnradth hierzu sonderlich geheistht vnd gefordert.

Vnnd Nachdem Ich Adam gossell von Babstlicher gewalt offener Notarius bei sollicher handlung furlesung des eydts gelubden vnnd stipulation den gethanen wircklichen eyden zu sampt der furstlichen protestirung vnnd sunst wes do weythers verhandelt ist, bin ob vnd an personlich gewesen, sollichs alles neben den andern Notarien vnd der glaubwirdigen gezeigen, gesehen gehort, so hab ich diß offen Instrument durch eins andern myner mitzweyen Notarien handt geschrieben, helffen verfertigen vnd mit eygener handt Namen vnd Zunamen vntherschrieben vnd mit mynem Notariat signet gezeichent, zu gezeugniß aller obgemelten dingen, darzu sonderlich geheistht vnd erfordert.

Vnd dweill Ich Johannes von hilger Babſtlicher gewaldt vffener Notarius u. ſ. w.

Vnd nachdem ich Peter Dittrich von Babſtlichem gewalt Offener Notarius u. ſ. w.

XV.

Der Hof bei Dreihauſen.

Von dem Gymnaſial-Direktor Dr. Vilmar.

Die erſte Nachricht von dieſer alten, eine Viertelſtunde ſüdlich von dem Dorfe Oberhauſen gelegenen Befeſtigung gab der jetzige Gymnaſiallehrer zu Hersfeld, Dr. K. F. Creuzer, in ſeiner Diſſertation: Verſuch einer Ueberſicht von der geognoſtiſchen Beſchaffenheit der nächſten Umgebung der Stadt Marburg 1825. 8. S. 16, und verſucht zugleich den Nachweis, daß dieſe Wälle ehedem ein römiſches Lager, und zwar castra diurna, gebildet hätten. Es werden dafür angeführt: die rectanguläre Geſtalt, die Abtheilung in zwei Theile (inferiora und superiora), die durch einen runden Steinwall bezeichnete Stelle des Prätoriums, die Spuren eines viereckigen Steinpflaſters an der Stelle des Tribunal und das Mauerwerk des äußeren Thores, ſo wie die Lage an dem Paſſe, welcher aus der Wetterau nach Oberheſſen führt; — der Flächeninhalt iſt a. a. O. auf beiläufig 70,000 □′ angegeben.

Eine weitere umſtändlichere Nachricht gab der verſtorbene Organiſt Seibert zu Wittelsberg in Juſti's Vorzeit 1828 S. 345—352 nebſt einer, nicht allzu genauen, Abbildung. Hier wird ohne Weiteres vorausgeſetzt, die Befeſtigung ſei ein römiſches Lager, wenn gleich die von Seibert

Digitized by Google

gegebene Beschreibung dieser Annahme geradezu widerspricht. Wie geringe Kenntnisse Seibert von der Sache hatte, zeigt sich u. a. in der seltsamen Stelle S. 349: „Sollte dieser obere oder kleine Hof die Stelle der Befehlshaber, das castrum praetorium, gewesen sein, oder stellt die ganze Schanze dieses vor?"

Der Unterzeichnete hat diese Befestigung zu wiederholten Malen im Herbste 1842 genau untersucht, und am 27. Juli 1843 an mehreren Stellen des Innern derselben Aufgrabungen und Bloßlegung der Fundamente veranstaltet. Das Resultat dieser Nachforschungen stimmt mit den Angaben Seiberts im Wesentlichen überein, und beweist zur Genüge, daß dieser sogenannte Hof nichts weniger als ein römisches Lager, sondern eine deutsche Befestigung aus später Zeit, frühestens aus dem 12. — 13. Jahrhundert, vielleicht die Anlage einer Stadt, dem Landsberge bei Wolfhagen nicht unähnlich, sei.

Schon der Umstand mußte gegen die Annahme eines römischen Lagers bei der oberflächlichsten Ansicht großes Bedenken erregen, daß hier castra inferiora und superiora erscheinen sollten, während doch zu der Zeit, als die Römer in Deutschland, zumal in diesen unsern Gegenden verweilten, diese Art von castrorum metatio längst nicht mehr üblich war, vielmehr die Form von castris interioribus und exterioribus ausschließlich angewendet wurde.

Aber es fällt die ganze Ansicht, als ob wir hier römische Fortificationen, zumal ein römisches Lager vor uns hätten, ohne Weiteres in Nichts zusammen, wenn man Folgendes erwägt:

1) Der ganze Umkreiß besteht aus Mauerwerk, welches die Römer zu ihren Lagern niemals anwendeten, wozu sie vielmehr stets Erdwälle aufführten. Daß die ganze Umfaßung, nicht bloß die Umgebung eines Thores, lediglich Mauerwerk sei, hat bereits Seibert a. a. O. richtig angegeben. Erwägt man weiter, daß

der Rest von Mauer, welcher an dem nördlichen Eingange noch jetzt stehet, aus reichlichem Mörtel, welcher zur Bindung regellos eingesteckter Steine dient, construiert ist — eine Bauart, mit welcher die noch erkennbaren Reste des übrigen Mauerwerks ganz übereinstimmen, so ist es klar, daß wir hier nicht römische Maurerei, sondern das deutsche Mauerwerk und zwar des 12. — 14. Jahrhunderts, wo nicht noch späterer Zeit, vor uns haben.

2) Die rectanguläre Gestalt trifft nicht vollkommen zu, vielmehr ist die Form zumal des untern Theils trapezoidisch, und die Umfaßung auf der Süd- und Nordseite etwas gekrümmt.

3) Das vermeintliche Prätorium (der runde Steinwall) ist, wie schon Seibert ganz richtig angibt, eines der ziemlich zahlreichen runden Mauerwerke, von denen sich zwei im oberen, eins oder zwei im untern Theile des Hofes, und sieben bis acht außerhalb der Umfaßungsmauern finden. Es sind diese runden Mauerwerke offenbar Fundamente von runden Gebäuden, vermuthlich Thürmen. (Seibert nimmt an, dieselben hätten nur etwa 3′ über den Erdboden sich erhoben, doch finden sich bei einem jeden so viel Steine, daß leicht das Drei- bis Vierfache dieser Höhe aus den noch jetzt in der Umgebung zu Tage liegenden Steinen hätte aufgemauert werden können).

4) Von dem angeblichen Steinpflaster des tribunal erwähnt weder Seibert etwas, noch habe ich trotz genauster Durchforschung des Bodens irgend etwas der Art auffinden können.

5) Der obere Theil der Befestigung (der s. g. kleine Hof) hat gar keinen Eingang als durch den untern Theil (den s. g. großen Hof); eine Einrichtung, welche der aller römischen Lager schlechthin widerspricht.

Der obere Theil des Werkes, der kleine Hof, hat auf

der nördlichen und südlichen Seite je 261′, auf der östlichen und westlichen je 294′ Länge, woraus sich ein Flächeninhalt von 76,744 □′ ergibt, während Creuzer den Flächeninhalt des Ganzen irrig nur zu 76,000 □′ anschlägt. Der untere Theil, der große Hof, hat auf der nördlichen und südlichen Seite ungefähr je 300′ (wenigstens), auf dem östlichen und westlichen je 354′ Länge der Grenzen, woraus sich ein Flächeninhalt von beiläufig 116,820 □′ ergibt.

Mit diesen meinen Messungen stimmen die Angaben Seiberts a. a. O. großentheils überein. Die Länge aller Mauern zusammengerechnet, ergibt sich mir zu 2418′; Seibert gibt (S. 346) 2520′ an. Den obern Hof berechnete ich zu 76,744 □′ = 488, ^{5} □ Ruthen; Seibert gibt in runder Zahl 500 □ Ruthen an. Der untere Hof aber dürfte nicht mehr, als 581, ^{75} oder in runder, ziemlich wahrscheinlicher Zahl, 600 □ Ruthen betragen, wogegen Seibert, wie ich glaube, viel zu hoch, 900 □ Ruthen annimmt.

Innerhalb des oberen Theiles (des kleinen Hofes) finden sich, und zwar in der höher gelegenen, westlichen Hälfte (bei Weitem nicht so tief nach dem Innern und der östlichen Mauer dieses Bezirkes hin, wie Seiberts Abbildung angibt) zwei jener runden Mauerwerke, in denen auch ich, wie Seibert, Mauerstücke, Mörtel, Kohlen und Thonscherben gefunden habe; mit 3—4 Fuß Aufgrabung war das Fundament des größern, nach der Mitte hin liegenden Mauerwerks erreicht; das südliche hatte weit ansehnlichere Tiefe.

Sodann findet sich nordwestlich nahe bei dem größeren runden Mauerwerke ein viereckiges Mauerwerk von dem Umfange, welchen Seibert angibt (24′ Länge 16′ Breite), übrigens in Ansehung des Fundaments und des Innern von gleicher Beschaffenheit, wie die runden Mauerwerke, nur fand sich hier außer den Scherben, Kohlen, dem Mörtel u. s. w. auch ein Eisenstück.

Der Eingang aus dem großen in den kleinen Hof ist auf Seiberts Abbildung nicht ganz richtig; er hat die Form

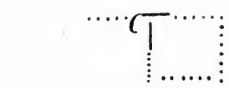

, so daß bei dem Hineinfahren eine sehr

spitze Drehung nothwendig war, und derselbe auf diese Weise sehr wol verwahrt erscheint, zumal da die Umgebungen dieser Einfahrt sehr stark gemauert sind; auch dieß Alles steht in völligem Widerspruche gegen die Annahme eines römischen Lagers.

An der Südseite des kleinen Hofes finden sich außerhalb der Umfaßungsmauern und des dieselben umschließenden Grabens drei jener runden Mauerwerke, die jedoch weit mehr verschüttet sind, als die im Innern befindlichen.

In dem untern Raum (dem s. g. großen Hofe) finden sich unmittelbar an der Mauer, welche denselben von dem kleinen Hofe trennt, zwei derselben parallele Wälle (Seibert sagt: „zwei längliche Vierecke, 60′ lang und 14′ breit bloße Erdaufwürfe"), welche an einigen Stellen auch deutliche Spuren von Mauerwerk zeigen, und nördlich von denselben ein rundes Mauerwerk. Auch scheinen sich im Innern noch andere Spuren von Mauerwerk zu finden, welches übrigens jetzt keine bedeutende Vertiefung oder Erhöhung mehr zeigt, vielmehr dem Boden gleich ist; daher mag die Meinung von Tribunal entstanden sein. (Seiberts Abbildung gibt etwas der Art an, doch undeutlich).

Der nördliche Eingang des großen Hofes, zu dem eine eigens angelegte Straße führt, ist 162′ von der nordöstlichen, 156′ von der nordwestlichen Ecke der Umfaßungsmauer entfernt. Der südliche Eingang, welcher allerdings, wie Seibert richtig, indes abermals in völligem Widerspruch mit den Eigenschaften eines römischen Lagers, (da hiernach der untere Theil ursprünglich nur einen Eingang gehabt hätte, was niemals bei römischen Lagern vorkommt), vermuthet, nicht ursprünglich, sondern erst später gebrochen zu sein scheint, ist 90′ von der südöstlichen, und gegen 228′ von der südwestlichen Ecke entfernt; gleiche Angaben hat Seibert. Wollte man aber auch annehmen, dieser südliche Eingang wäre ur-

Digitized by Google

sprünglich, so würden sich die beiden Eingänge nicht entsprechen, also die Eingänge der via quintana eines römischen Lagers in keiner Weise darstellen.

Beinahe in der Mitte der östlichen Umfaßungsmauern des großen Hofes, nicht am nördlichen Ende, wie Seiberts Abbildung und hiernach auch die Zeichnung auf der Straßen-, Orts- u. Flußkarte des hist. Vereins S. 171 ergibt, befindet sich außerhalb ein halbrunder Vorsprung, offenbar eine Befestigung.

Südlich vom großen Hofe finden sich mehrere, zum Theil noch jetzt auf den ersten Anblick als gemauert erkennbare einzelne Fortificationen, meist von viereckiger Gestalt, zuweilen einem Wall, einer einfachen oder doppelten Schanze nicht unähnlich, doch auch einige von runder Form. Auch diese Bauten sprechen sehr bestimmt gegen die Annahme eines römischen Lagers.

Auf dem, südöstlich liegenden Kerenberg finden sich, wie auch Seibert angibt, weitläufige, einer Landwehr ganz ähnliche Schanzen, welche bis auf den Kirchenstumpf bei Rosberg (½ St. Entfernung) laufen. Auf diesem Kirchenstumpf findet sich eine Ruine, welche besser erhalten ist, als die im Hofe, übrigens aber dieselbe Form trägt; sie gilt für die Reste einer Kirche, woher der Name.

Weiter südlich vom Kerenberg, auf den s. g. Dachslöchern, liegen mehrere (drei von mir genauer beobachtete, unter denen ein sehr großes) alte deutsche Gräber, sogenannte Heidengräber. Diese hat Seibert nicht gekannt.

Der westlich vom Hofe liegende Hügel heißt nicht, wie auf der Straßen- ꝛc. Karte des Vereins a. a. O. angegeben ist, Hainburg, sondern Hunburg, und die unterhalb desselben entspringende Quelle nicht Hainborn, sonder Hunborn.*)

*) Der Vf. dieses Aufsatzes, welcher von ihm nicht zum Abdrucke, sondern nur zu einer Relation an den Verein bestimmt war, bemerkt nachträglich, daß er in seinen Ansichten von der Entstehung und Bestimmung dieser Befestigungswerke mit den von Reuße schon 1840 (Zeitschr. 2, 307) aufgestellten Behauptungen (sogar was die Aehnlichkeit des Hofes mit dem Landsberge betrifft), welche ihm entgangen waren, und auf die er erst so eben aufmerksam gemacht worden ist, völlig übereinstimmt.

Digitized by Google

XVI.

Die Räderburg bei Rosberg.

Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar.

Eine starke halbe Stunde südöstlich oberhalb des Dorfes Rosberg, ganz nahe an der kurhessischen Landesgrenze und nur eine Viertelstunde von dem großherzoglich hessischen Dorfe Hoingen entfernt, liegt in dem tiefen Dickicht des Räderwaldes, am oberen Ende einer ziemlich flachen sumpfigen Bergschlucht die durch ihre Ringwälle sich auszeichnende und zu einer näheren Untersuchung einladende sogenannte Räderburg.

Dieselbe besteht dermalen aus einem runden, augenscheinlich nur von Menschenhänden aufgeworfenen Hügel von geringer Höhe und nicht mehr als etwa 116′ Durchmesser, welcher mit einzelnen Bäumen von mäßiger Größe (die älteste Eiche mag höchstens 200 Jahr alt sein) bewachsen ist, und nur bei aufmerksamer Betrachtung auf der Oberfläche Spuren ehemaliger Bebauung zeigt. Dieser Hügel ist von einem tiefen sumpfigen Graben von etwa 15—20 Fuß Breite umgeben, und durch denselben völlig unzugänglich gemacht, so daß, um zu dem Burghügel zu gelangen, die Schlagung einer Brücke über den Wallgraben nöthig ist. Dieser Graben wird wieder umschloßen von einem, an der niedrigsten Stelle 4 bis 5′, an der höchsten bei 20′ hohen ringförmigen Walle, welcher gegen Nord-Nord-Westen eine schmale Oeffnung hat, den ehemaligen Eingang zur Burg, — durch welche jetzt das Wasser des Wallgrabens abfließt. Der Umfang des Ringwalles beträgt auf dem Kamme desselben etwa 450 bis 500 Fuß. —

Außerhalb des Ringwalles, dem eben bezeichneten Eingange gegenüber, thalwärts, befinden sich zwei weitere Wälle

— aus Steinen aufgeführt, und einige, jedoch undeutliche und unsichere, Spuren von Mauerwerk zeigend — welche mit dem Ringwalle zwei concentrische Kreisabschnitte bilden.

Am 20. April 1844 wurde auf meine Veranlaßung unter Veranstaltung des Revierförsters Aßmann zu Dreihausen das Innere des Burghügels durch eine Anzahl von vierzig Arbeitern größtentheils bloß gelegt.

Es fand sich das aus Basalten und Basaltconglomeraten der Umgegend gemauerte Fundament von zwei größeren, parallel gelegenen, mit den schmalen, etwa 20′ betragenden Seiten nach Südosten und Nordosten gerichteten Gebäuden, die zwischen sich nur einen geringen Raum von etwa 12′ hatten. An der Nordwestseite war dieser Raum durch einen aus Sandsteinen gemauerten Thorweg geschlossen gewesen; an der Südostseite schien er durch ein hölzernes Thor abgesperrt gewesen zu sein; wenigstens fanden sich an dieser Stelle in einer Tiefe von 2—4 Fuß verbrannte Thorbalken mit den dazu gehörigen eisernen Schließen und Ringen. Im Innern der Gebäude fand sich eine, wiewohl nicht bedeutende Anzahl eiserner Nägel, Krampen, Fragmente eiserner Geräthschaften und das wolerhaltene Gewerbe eines Fensterflügels, so wie eine nicht geringe Menge meist glasierter Thonscherben, die wie es schien, meistens Krügen angehörig gewesen waren. Die Masse war durchweg Dreihauser Thon und die Arbeit aus später Zeit, da keine Scherbe sich im Zustande der Erweichung zeigte. Das vorgefundene Holzwerk des ehemaligen Baues war durchgängig verkohlt und fand sich in einer Lage, welche deutlich bewies, daß der Bau im Brande zusammengestürzt sein müsse.

Sowohl die Bauart, als die aufgefundenen eisernen und thönernen Geräthschaften und Fragmente zeigen einleuchtend, daß diese Burg aus dem 13. — 14. Jahrhundert, ja wohl erst aus dem 15., stamme, und für die Ermittelung älterer Zustände der dortigen Gegend — wozu die ringförmige Gestalt des Ganzen allerdings einige Aussicht zu ge-

Digitized by Google

währen schien — durchaus keine Ausbeute und Aufklärung zu geben im Stande sei.

Vor langen Jahren ist, dem jetzt entdeckten Eingange des Burghofes gegenüber, am Walle, eine Hellebarte von sauberer Arbeit gefunden worden; dieselbe ist noch jetzt vorhanden, und dient in Rosberg als Dorfspieß. Ihre Gestalt beweist, daß sie auf keinen Fall älter als das 13. Jahrhundert ist; das Beil fehlt ihr gegenwärtig; an demselben soll eine Jahrzahl zu lesen gewesen sein. An derselben Stelle sollen später auch Ketten — wahrscheinlich die zu der ehemaligen Zugbrücke gehörigen — gefunden worden sein. Auch diese Umstände sprechen sehr bestimmt für einen sehr späten Ursprung, wenigstens eine sehr späte Benutzung der Burg, welcher man, dem ersten Anblicke nach, ein hohes Alterthum zuzuerkennen geneigt sein könnte.

XVII.

Historische Beschreibung der in der Herrschaft Schmalkalden gelegenen Berg- und sonstigen Schlösser, beziehungsweise deren Ruinen.

Von dem Landrichter Dr. Wagner.

1) Die Wilhelmsburg zu Schmalkalden.

Oestlich über der Stadt Schmalkalden, auf einem Vorsprunge des Quästenbergs, da wo das jetzige Schloß, die Wilhelmsburg, liegt, stand auch in früherer Zeit eine Burg, Wallrab (auch Wallraf und Walluf) genannt, deren Ursprung dem grauen Alterthum anzugehören scheint *).

*) Die Richtigkeit der Angabe der Chroniken: daß man bei dem Abbrechen der alten Burg Wallraf in einem Thurme einen Stein mit der Inschrift: A. C. CCCCXII (nach Andern eine Ur-

Von der Kapelle zu St. Jacob zu Schmalkalden, welche Berthold VII., der erste gefürstete Graf von Henneberg, 1319 in eine Stiftskirche umwandelte, wird ausdrücklich geschrieben: daß sie „auf dem Berge, bei dem Schlosse Wallrab" gelegen habe. Graf Heinrich von Henneberg ließ 1340 das Schloß ausbessern und erweitern, und Burg und Stadt Schmalkalden befanden sich unter den Gütern, welche dessen Tochter Sophie 1355, bei ihrer Vermählung mit dem Burggrafen Albrecht zu Nürnberg, als Mitgabe erhielt. 1360 gelangten dieselben durch Kauf in den Gesammtbesitz von Hessen und Henneberg-Schleusingen, welche 1362 über die gemeinschaftliche Vertheidigung der Burg, über deren bauliche Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten, über die Verpflichtung der gemeinschaftlichen Burgmänner zu gleicher Treue für beide Theilhaber und über deren Neutralität im Falle einer Fehde zwischen letzteren, einen Burgfrieden abschlossen. In einer Urkunde von 1393 verpfändet Graf Heinrich von Henneberg „seinen Antheil" am Schloß an Hans und Wetzel von Stein und räumt denselben jenen zum Schutz „gegen männiglich in allen ihren Nöthen" ein. Im Jahr 1435 erscheinen jedoch die Grafen von Henneberg wieder im Besitz der Burg, denn in diesem Jahre veranlaßt hier Graf Wilhelm II. seinen 13jährigen Bruder Heinrich zu der (später von diesem revocirten) Verzichtleistung auf die Theilnahme an der Regierung. Auch Georg

kunde von 311) die Zeit der Erbauung der Burg andeutend, aufgefunden habe, ist wohl aus mehr als einem Grunde zu bezweifeln. Auch über den Erbauer, sowie über den Ursprung des Namens der Burg fehlt es ganz an Nachrichten. Bemerkenswerth ist indessen die Aehnlichkeit der Namen der hier so nahe bei einander gelegenen Burgen Wallrab, Wallenburg, Waldenfels (bei Tambach) und Hallenberg. Auch kommt in einem hennebergischen Lehensverzeichniß von 1317 ein Ort Walrabans (Waltrabans) vor, wo die von Hesseburg Lehen von Henneberg besaßen, und ein Dorf Wallrabs liegt bei Hildburghausen.

Digitized by Google

Ernst, der letzte Graf von Henneberg, hielt sich der Jagd halber, öfter hier auf.

Nachdem 1583 durch das Aussterben dieses Grafenhauses, vermöge der mit demselben im Jahr 1521 abgeschlossenen Erbeinigung, auch die bisher hennebergische Hälfte von Schmalkalden an Hessen gefallen war, ließ Landgraf Wilhelm IV. das alte Schloß Wallrab abbrechen *) und 1585 den Grundstein zu dem jetzigen Schloß, die Wilhelmsburg genannt, legen **), dessen Bau in der kurzen Zeit von vier Jahren vollendet wurde. Schon im Jahr 1586 war derselbe, wie die Chroniken erzählen, so weit vorgerückt ***), daß Landgraf Wilhelm mit seinem Bruder Landgraf Ludwig, seinem Sohne Moritz und mehreren andern Fürsten hierher kam, „um den schönen Schloßbau zu besehen". Zu gleicher Zeit ward der noch jetzt bestehende Schloßbrunnen, aus dem s. g. Pfaffenbach, einem jenseits der Stadt gelegenen Thale, fast eine Stunde Wegs, mittelst eiserner Röhren auf das Schloß geleitet und 1601 ward der Schloßgarten, mit allerlei Wasserkünsten angelegt, die später, unter der Regierung des kunstsinnigen Landgrafen Carl, ihre Vollendung erhielten, jetzt aber ganz verfallen sind.

---

*) Nur an der mittleren Mauer, welche den hinteren Theil des Schlosses umgibt, sind noch einige alte Mauerstücke erkennbar, welche von dem Mauerwerk des alten Schlosses herzurühren scheinen.

**) Zu der Feier der Grundsteinlegung, welche in Gegenwart des Landgrafen Wilhelm Statt hatte, wurden auch, nach Erzählung einer Chronik, die Schulknaben entboten, welche, nachdem jeder drei Schläge auf den Grundstein gethan, mit rothem und weißem Wein regalirt wurden.

***) Die über der Thür des nordöstlichen Eingangsthurms stehende Jahreszahl 1586 zeugt davon, zu welcher Höhe der Bau damals schon gediehen gewesen und aus der in dem ehemaligen fürstlichen Speisesaal stehenden Jahrzahl 1590 geht hervor, daß damals selbst der innere Ausbau des Schlosses (wenigstens theilweise) schon vollendet gewesen sein muß.

Digitized by Google

Das jetzige Schloß besteht, außer den separaten, jedoch ebenfalls innerhalb der Ringmauern gelegenen, jetzt verfallenen Schloßpförtner- und Saalwärter-Wohnungen, dem Brau- und Backhause und den Stallungen, aus vier, ein geschlossenes unregelmäßiges Viereck bildenden Flügeln, von denen zwei 208 und zwei 172 Fuß lang sind und enthält 4 große Säle, 52 (ursprünglich) heizbare und 47 andere Zimmer und eine schöne, im Jahr 1590 vollendete und eingeweihete Kirche, mit einer Orgel mit elfenbeinernen, der Sage nach, von der kunstfertigen Hand eines Landgrafen gefertigten Pfeifen. Den an der Kirche stehenden, mit einer Uhr versehenen Thurm, dessen oberer Theil, vom Glockenstuhl aufwärts, von acht steinernen Säulen getragen wird, zieren drei schöne Glocken, wovon zwei von der im Jahr 1586 abgebrochenen hiesigen Stiftskirche entnommen sind.

In das Innere des Schlosses führen vier, in den vier Ecken des inneren Schloßhofes angebrachte, mit Wendeltreppen und vor jeder Etage mit Eingangsthüren versehene Thürme. Ueber der äußern Thür eines jeden dieser Thürme ist das vollständige hessische Wappen (jener Zeit — von Hessen, Ziegenhain, Katzenelnbogen, Dietz und Nidda) in Stein gehauen. Ueber der innern Seite des aus der Stadt in das Schloß führenden gewölbten Thorwegs befindet sich ebenfalls ein solches, noch sehr wohl erhaltenes, vollständiges Wappen von ganz vorzüglicher Steinhauerarbeit; diesem gegenüber aber, über der inneren Seite des aus dem Schloßhof hinten zum Schloß hinaus führenden Thorwegs steht das (jetzt übrigens schon sehr verwitterte) in Stein gehauene Bild des Erbauers des Schlosses, Landgraf Wilhelms IV., mit der Linken sich auf sein Schwert stützend, während die Rechte noch vor einigen Decennien einen (jetzt verschwundenen) vergoldeten Hammer trug.

Das Schloß, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und geräumigen freien Plätzen, worunter sich besonders die, mit Steinplatten belegte und mit einer steinernen Ballustrade

Digitized by Google

umgebene, früher den anwesenden fürstlichen Herrschaften zum Aufenthalte im Freien dienende, s. g. Pfalz auszeichnet, ist durchgehends mit starken, zum Theil 30—40 Fuß hohen und an den geeigneten Stellen mit Schießscharten *) versehenen Mauern umgeben, deren vordere und hintere Pforte noch jetzt mit starken Thoren verwahrt sind.

Das alte Schloß Wallrab diente, obgleich Hessen das Mitcigenthum desselben zustand, vorzugsweise den Grafen von Henneberg bei ihrer Anwesenheit in Schmalkalden **) zum Aufenthalte, während die Wilhelmsburg von der hessischen Landesherrschaft als Absteigequartier benutzt wurde. Die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen hatte jedoch hier auch von 1677 bis zu ihrem, am 16. Juni 1683 erfolgten, Tode dauernd ihren Wittwensitz. Außerdem diente das Schloß zugleich in früheren Zeiten dem ersten landesherrlichen Beamten (Vogt, nachher Oberamtmann), später, bis zu seinem beginnenden Verfall, einem Burggrafen oder Kastellan zur Wohnung; mitunter auch Fremden von Auszeichnung, wie z. B. 1600 einer von Kassel kommenden persischen Gesandtschaft, aus 20 Personen bestehend, zum Aufenthalte.

Der erste Grund zu dem dermaligen Verfalle dieser einst so imposanten Fürstenburg ***) ward dadurch gelegt, daß man gegen das Ende des Jahres 1806, nach der unglücklichen Katastrophe von Jena, von den großen Massen

*) Daß das Schloß jemals belagert worden, davon finden sich keine Spuren.

**) Berthold, der erste gefürstete Graf von Henneberg starb 1340 hier. Sein Herz ward in der hiesigen Stiftskirche beigesetzt.

***) Dieselbe hatte ursprünglich, vor der, vor ohngefähr 30 Jahren vorgenommenen, die interessante alterthümliche Form leider ganz beseitigenden Veränderung des Dachwerks, im Aeußeren dieselbe Gestalt wie das alte, während der westphälischen Regierung theils abgebrannte, theils abgebrochene, Schloß in Kassel und zum Theil Aehnlichkeit mit dem daselbst noch existirenden alten Collegienhof.

Digitized by Google

preußischer Kriegsgefangenen, welche durch Schmalkalden nach Frankreich transportirt wurden, zahlreiche Haufen, wie in die dasigen Kirchen, so auch in die Räume des Schlosses, worin bei dieser Gelegenheit auch Feuer aus brach, einsperrte, ums Jahr 1813 aber die westphälische Zwischenregierung — welche das Schloß, wiewohl vergeblich, zum Verkauf öffentlich ausbot, auch das darin befindliche Mobiliar wirklich verkaufte — in den Räumen des Schlosses ein Militair-Hospital einrichten ließ. Selbst nach Wiederherstellung der vaterländischen Regierung schien indessen der über dem Schlosse einmal aufgegangene Unstern nicht wieder erbleichen zu wollen. Die darin befindlichen, zum Theil von den westphälischen Käufern derselben zurückgelieferten, Möbel und sonstigen Effekten, selbst die Bilder der landesfürstlichen Ahnen, wurden versteigert und in dem nun immer mehr verwahrloseten und längere Zeit ohne alle specielle Beaufsichtigung gebliebenen Gebäude stürzten nicht nur allmählich in vielen Räumen die Decken ein, sondern ruchlose Hände raubten auch Oefen, Thüren und Fenster, letztere sogar aus der Schloßkirche. So ist dann in dem Schlosse, außer den dem Kurfürstlichen Landgerichte zum Geschäftslokale eingeräumten Piecen (worunter sich namentlich der noch wohl erhaltene ehemalige fürstliche Speisesaal befindet) und den seit 1844 zur Gendarmerie-Kaserne eingerichteten Räumen, nichts mehr in bewohnbarem Zustande. Indessen ward 1844 die Schloßkirche restaurirt; auch hat man in der letzten Zeit einige Vorkehrungen getroffen, dem weiteren Verfalle Einhalt zu thun.

In früherer Zeit werden ferner als in Schmalkalden existirende herrschaftliche Schlösser *) erwähnt:

2) Der Henneberger-Hof.

Dies südlich unter dem Schlosse gelegene, jetzt zur

*) Auf der s. g. Hofstatt befand sich vormals auch ein „Herrschaftshof", welchen die Gräfin Jutta von Henneberg 1351 an den Ritter Wolfram Schrimpf verkaufte.

Digitized by Google

Renterei benutzte Gebäude scheint nie eine eigentliche landesherrliche Residenz, vielmehr bloß die Wohnung des hennebergischen Amtmanns gewesen und identisch zu sein mit dem in den Chroniken erwähnten „Stiftshofe unter der Stiftsschule gelegen", welchen Graf Wilhelm II. von Henneberg 1439 von dem Stifte zu Schmalkalden gegen die Wüstung Steinbach ertauscht und welchen des Grafen Johann I. von Henneberg Tochter, Elisabeth (die, „ein wunderliches, böses und ungeschlachtes Weib" genannt, von ihrem Gemahl 1375 verlassen wurde) eine Zeit lang bewohnt hat. Ferner:

3) Der Hessen-Hof.

Das am Neumarkt gelegene s. g. Oberamts-Gebäude, aus einem ansehnlichen Hauptgebäude mit zwei Flügeln bestehend. Dasselbe scheint, nach der über dem ersten Stock in Stein gehauenen Jahrzahl 1451, in diesem Jahre erbaut zu sein. Landgraf Philipps Schwester Elisabeth, verwittwete Herzogin zu Sachsen, zog von Rochlitz hierher „in den Hessen-Hof", wo sie bis an ihren 1557 erfolgten Tod (ihr Leichnam ward nach Marburg transportirt) ihren Aufenthalt nahm. Es geschieht dieses Hofs auch in einer Urkunde des Landgrafen Wilhelm IV. vom 5. Mai 1568, worin er die Güter des aufgehobenen Augustiner-Klosters der Stadt Schmalkalden zum Besten ihrer Schule schenkt, durch den Vorbehalt des Klosterhauses „hinter unserm Hof zu Schmalkalden" Erwähnung. Später ward dies Gebäude die Dienstwohnung des Oberamtmanns, dann des Oberschultheißen und während der westphälischen Regierung auch die des Oberforstmeisters. Seit dem Verfalle der Wilhelmsburg diente dasselbe auch zum fürstlichen Absteigequartier und einem Kastellan zur Wohnung. Es ward, schon halb verfallen, in den zwanziger Jahren wiederholt zum Verkauf ausgeboten, fand jedoch keinen Käufer. Jetzt dient es, anständig hergestellt, zum Geschäftslokal des Kurfürstlichen Kreisamtes und zum Gebrauch der Handwerksschule.

Digitized by Google

Noch verdient bemerkt zu werden, daß, als gegen Ende Oktober 1813, nach der Schlacht bei Leipzig, das österreichische Heer auf der Verfolgung der Franzosen durch Schmalkalden zog, Kaiser Franz I. von Oesterreich in dem obigen Gebäude mehrere Tage sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte.

4) Die Falkenburg.

Mit diesem Namen wird eine, ohngefähr anderthalb Stunden nordöstlich von Schmalkalden, unter den Höhenbergen, südlich über dem Haderholzgrunde, im Seligenthaler Forste gelegene, an einem mächtigen Porphyrfelsen (vulgo der Falkemerstein genannt) sich lehnende Umwallung bezeichnet, welche einst eine Burg gleichen Namens umschlossen haben soll. Zwar ist von dieser Burg, welche jedenfalls von geringem Umfange gewesen sein müßte, durchaus keine historische Nachricht vorhanden, auch hat man bei einer vor einigen Jahren vorgenommenen Nachgrabung keine Spur von Mauerwerk gefunden, aber dieß allein dürfte nicht genügen, an der einstigen Existenz einer solchen Burg, die hier, über der durch den Haderholzgrund über den thüringer Wald führenden alten Straße, jedenfalls sehr gelegen gewesen wäre, gänzlich zu zweifeln. Der stärkste Vermuthungsgrund für die Existenz dürfte in der Beschaffenheit der mit dem gedachten Felsen ein Viereck bildenden Umwallung liegen. In dem Graben sind nämlich noch die Stümpfe von da gestandenen, wenigstens hundertjährigen Tannen wahrnehmbar. Diese Umwallung scheint mithin in eine Zeit hinauf zu reichen, wo man, zumal in dieser Wildniß, zuverlässig solche Schutzwälle um Holzkulturplätze noch nicht anzulegen pflegte.

5) Hallenberg.

Die auf einem ungeheueren, zum Theil überhängenden Porphyrfelsen dicht über dem freundlichen Marktflecken Steinbach gelegene Burg Hallenberg (Haldinberk) soll bereits gegen das Jahr 900 erbaut worden sein, kommt jedoch erst

Digitized by Google

im 13. Jahrhundert *) als eine Besitzung der Grafen von Henneberg und zwar 1245 von Heinrich dem ältern und Hermann dem ältern vor. Nach des ersteren Tode bestimmte dessen Sohn Berthold V. 1268 dieselbe, nebst den dazu gehörigen Gütern, mit einem Einkommen von 30 Mark Silber, seiner Gemahlin, Sophie Gräfin von Schwarzburg, zur Morgengabe; bei der 1274 erfolgten Theilung der hennebergischen Lande fiel jedoch Hallenberg mit Zubehör und der halben Cent Benshausen, an Graf Heinrich den jüngern, den Stifter der Henneberg-Hartenbergschen Linie, welcher auf dem gedachten Schlosse seinen Wohnsitz nahm und 1317 auch starb. Sein kinderloser Enkel Berthold X. verkaufte 1371 seinen Landesantheil an seinen Vetter Hermann V. von Henneberg-Aschach, welcher die Schlösser Hallenberg und Aschach an Dietrich von Bibra, der ihm zur Bezahlung der Kaufgelder ein Darlehn von 20,050 Gulden gegeben, unterpfändlich versetzte. Ein hierüber entstandener Streit ward 1391 dahin entschieden, daß Dietrich von Bibra für seine Forderung Aschach eigenthümlich behalten, dagegen Hallenberg wieder herausgeben solle. Auf diese Weise blieb das letztere Schloß im Besitze jener gräflichen Linie, welche, nach dem Verlust ihrer erwähnten Stammburg Aschach, ihre Residenz später auf das neuerbaute Schloß zu Römhild verlegte und sich davon die Römhilder Linie nannte. Graf Albrecht von Henneberg, aus dieser Linie, hatte mit seiner Gemahlin Catharine, geborenen Gräfin von Stollberg, auf Hallenberg seinen Wohnsitz, bis er 1518 die neue Burg zu Schwarza baute, woselbst er, der letzte seiner Linie, 1549 starb.

Hallenberg war auch der Sitz eines Amtmanns, zu dessen Bezirk Ober- und Untersteinbach (gegenwärtig ein Ort) Ober- und Unterschönau und ein Theil von Näherstille gehörte. Nach

*) Nach einer alten Schmalkalder Chronik befand sich Hallenberg unter den Schlössern, welche 1212 von Kaiser Otto IV. zerstört wurden.

dem im Jahre 1583 erfolgten Aussterben der Grafen von Henneberg vereinigte Kurfürst August von Sachsen, welcher das Schloß Hallenberg in Besitz genommen hatte, den dazu gehörigen Amtsbezirk mit dem Amte Kühndorf. Seitdem verfiel jenes Schloß und die dazu gehörigen Güter wurden auf Erbzins ausgethan. Durch den s. g. Permutations-Vertrag von 1619 wurde endlich Schloß und Amt Hallenberg von Sachsen an Hessen, gegen dessen Antheil an der Cent Bens-hausen, tauschweise abgetreten.

Die Ruinen dieser Burg, von welchen man eine reizende Aussicht auf den dicht darunter gelegenen großen Flecken Steinbach, sowie nach den Dörfern Herges und Viernau und nach dem hohen Rücken des Dollmar hin hat, und welche sich aus der Tiefe äußerst malerisch ausnehmen, sind noch ziemlich bedeutend. In dem halbrunden, an der weitesten Stelle übrigens kaum 45 Fuß langen und 16 Fuß breiten, aber aus 6—7 Fuß dicken Mauern bestehenden Hauptgebäude, das von dem östlich anstoßenden Berge (dem Arnsberge) noch jetzt durch einen tiefen, zum Theil in Felsen gehauenen Graben geschieden wird, sind noch die Abtheilungen von vier Etagen erkennbar, zu welchen die Eingänge sich in einem angebauten, mit einer Wendeltreppe versehenen, jetzt aber verfallenen Thurm befanden. Ohngefähr zwei Fuß westlich von demselben steht, isolirt wie gewöhnlich in solchen Burgen, ein noch wohl erhaltener ziemlich hoher Thurm, dessen Dicke anscheinend oben stärker ist, als unten und dessen oberste Zinne worin sich die einzige Oeffnung befindet, eine da empor gewachsene, mehr als hundertjährige Kiefer krönt. In diesem Thurm befindet sich auch das noch wohl erhaltene Burgverließ.

Unterhalb der Hauptburg, an deren Südseite, liegen die Trümmer eines ziemlich geräumigen viereckigen Gebäudes, welches vielleicht ehedem die Stallungen und die Wohnungen der Dienerschaft enthielt. Auch die Glocke der ehemaligen Burgkapelle ist noch vorhanden, dieselbe hat, neben der Jahrs-

zahl 1520, die Inschrift: Ave Maria gratia und ist jetzt auf dem s. g. alten Malzhause zu Steinbach aufgehängt.

6) Die Moßburg.

Diese Burg lag rechts auf der Höhe über dem wilden felsigen Thal, die Obermoßbach genannt, ¼ Stunde links von dem von Rotterode nach Steinbach führenden Wege, an und vielleicht theilweise auf einem Felsen und wird die Gegend noch jetzt „im wüsten Schloß" genannt. Kaiser Heinrich IV. erbaute 1071 gegen die unruhigen Thüringer, um dieselben im Zaum zu halten, mehrere Burgen, unter denen auch die Moßburg genannt wird. In einer Urkunde von 1273 wird ihrer, als im Besitz des Grafen Berthold V. von Henneberg befindlich, gedacht und als Burgmänner auf der Moßburg werden genannt die von Lichtenberg, von Heldritt und von Stein. Als diese durch ihre Raubzüge die Umgegend beunruhigten, so eroberte Graf Berthold VII. von Henneberg 1314 die Burg und zerstörte sie. Dieselbe scheint zwar wieder aufgebaut worden zu sein, da im Jahr 1381 noch eine Linie der Familie von Stein sich „zu Moßburg" nannte; ohne Zweifel verfiel sie indessen bald nachher völlig, da bereits in einem von dem Grafen Albrecht von Henneberg († 1549) ertheilten Lehenbriefe über einen Walddistrikt dieser als „vor dem alten Schloß Moßburg" liegend bezeichnet wird und von dem Mauerwerk der Burg, die überhaupt von sehr geringem Umfang gewesen zu sein scheint, jetzt nicht das Mindeste mehr vorhanden und ihre einstige Existenz nur noch an dem noch vorhandenen, ziemlich tiefen Graben, der sie umgab und vielleicht an den wenigen Resten von Ziegelsteinen, die sich dort finden, zu erkennen ist.

7) Die Rupprechtsburg

einst den Dynasten von Nordeck zugehörig, soll die bei-

Digitized by Google

den, fernhin sichtbaren, Spitzen des unter der bloßen Loibe*) östlich von Herges-Hallenberg, südlich von Oberschönau

*) Man hat zwar diese Bezeichnung von Lovia oder Loove abgeleitet, welches in der wendischen Sprache Laubholz, nach Anderen eine dichte Waldung bedeuten soll; da indessen viele Stellen des ganzen Rückens des Thüringer Waldes von der Gegend des Inselsbergs bis in die des Schneekopfs in alten Urkunden „die bloße Loibe (Leube)“ genannt werden (schon in der Legende des heil. Bonifaz heißt es: daß die Grenze zwischen Franken und Thüringen auf dem Thüringer Walde „an der blößen Leube“ angefangen und sich auf der andern Seite hinunter nach der Gera gezogen haben — zufolge einer Urkunde vom 2. Februar 1357 vertauscht das Kloster Reinhardsbrunn seine Besitzungen um Zella und Melis „jenseit der Blossenleuben“ an Landgraf Balthasar von Thüringen — die obige Burg wird in alten Urkunden als „unter der bloßen Loibe“ gelegen bezeichnet — in einer Urkunde vom 16. Februar 1445 bezeugt der Abt Berthold von Veßra: daß die Wildbahn des Waldes, der Melser und Zeller Wald genannt, „hiedisseits bis uff die Lewbnn an den Rynnstigk“ (Rennsteig, bekanntlich ein über den ganzen Kamm des Thüringer Waldes, aus der Gegend von Eisenach bis zum Fichtelgebirge sich ziehender, mit alten Grenzsteinen besetzter fahrbarer Grenzweg) von Alters her den Grafen von Henneberg zugestanden habe — der hohe Rücken des Gebirgs östlich der Dörfer Rotterode und Helmershof heißt noch jetzt „die Leube“ und vom Graf Ludwig dem Bärtigen von Thüringen wird geschrieben: daß er den Wald „da die bloißloube lyt“ habe ausroden und darauf u. a. Altenberge, Katerfeld und Brotterode (Bruerterode) erbauen lassen) — so scheint es daß „bloße Leube“ der alte Eigenname jenes ganzen hohen Gebirgsrückens, wovon einige der höchsten Punkte den Namen „die Höhenberge“ führen, gewesen sei und das Adjectiv „bloße“ dessen blos liegende, fernhin sichtbare Gestalt angedeutet habe, denn entblößt von Gehölz ist jener Gebirgsrücken, selbst heut zu Tage, nur an wenigen Stellen. Vielleicht bezeichnet das Wort Leube vorzugsweise eine Höhe. In Niederhessen an der Werra sagt der gemeine Mann noch jetzt: er ist „auf der Leube“ statt: in der Höhe (des Hauses). Auch das Wort Emporleuben (in der Kirche) ist offenbar damit stammverwandt.

Digitized by Google

und nördlich von dem, jetzt sachsen-gothaischen, Fabrikort Melis gelegenen steilen Ruppbergs eingenommen haben. Die Chroniſten erzählen, daß schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Gebhard von Nordeck (ein Enkel des Grafen Ludwig des Bärtigen von Thüringen, von dessen mit Thimon von Nordeck vermählt gewesenen Tochter Hildegard), nach dessen kinderlosen Ableben die Herrschaft Nordecks, vermöge einer Erbeinigung, an Henneberg gefallen, diese Burg seiner Ahnen, in Folge seines abgelegten Klostergelübtes, habe abbrechen und aus den Materialien derselben ohnweit Melis eine Kapelle, St. Blasii-Zell genannt, erbauen lassen, wodurch er der Gründer der jetzigen Stadt St. Blasien-Zella geworden. Von dieser Burg ist auch wirklich nichts mehr vorhanden als ein die beiden, etwa 30 — 40 Schritte von einander entfernten, felsigen Kuppen des 2684 Fuß hohen, eine herrliche Fernsicht gewährenden Ruppbergs umgebender Graben. Vor einigen Jahren soll man hier, glaubwürdigen Versicherungen zufolge, noch eine alte Goldmünze, alte Hufeisen und andere Seltenheiten aufgefunden haben.

8) Die Todenwarth.

Dieser ungefähr anderthalb Stunden unterhalb Schmalkalden, auf einer Anhöhe am rechten Ufer der Werra und der hier in jene sich ergießende Schmalkalde, äußerst malerisch gelegene, gegenwärtig zwar noch mit Mauern und Thoren versehene, im Uebrigen jedoch nur noch das Bild einer einfachen ländlichen Wohnung darbietende Burgsitz war ohne Zweifel ursprünglich eine thüringische Grenzveste an der hier sich berührenden Grenze von Ostfranken (dem östlichen Grabfeld) und Südthüringen (dem südthüringischen Westgau. Noch jetzt sind deutlich die Spuren eines von der Todenwarth, an der Schärfe der Anhöhe hin, nach der mittelschmalkalder Waldung sich ziehenden Landwehr- oder Grenzgrabens erkennbar, jenseits welches Grabens ehedem die offenbar

zu Südthüringen gehörigen Besitzungen der Dynasten von Frankenstein begannen und der Todenwarth gerade gegenüber, jenseits der Werra mündet das Thal der Rosa (der Rosgrund) von welchem urkundlich feststeht, daß es auf jener Seite die Grenze zwischen Franken und Thüringen (auf der Burg Frankenberg im Rosgrunde und der zu Rosdorf waren namentlich thüringische Amtmänner) bildete. Bei dieser wichtigen Kemnate, in deren unmittelbaren Nähe die große aus Niedersachsen nach Franken führende Handelsstraße die Landwehr passirte, war diese mit einem Schlagbaum verwahrt, welcher stets eigenen Wächtern anvertraut war. Ursprünglich den Dynasten von Frankenstein zugehörig, gelangte diese Kemnate von jenen 1330 käuflich an die Grafen von Henneberg, von welchen Graf Wilhelm IV. damit 1515 die Wolfe zu Schmalkalden — welche zu einer alten, schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts als Vasallen von Henneberg, namentlich 1369 als Burgmänner zu Salzungen, vorkommenden adelichen Familie gehörten — belieh, die sich nun Wolfe zur Todenwarth nannten. Sie hatten namentlich anzugeloben: „Es soll einer von ihnen „persönlich auf der Tatten Warthe sitzen, die Warthe und „Landwehr daselbst mit Zu- und Aufschließen in ordentlichem „Wesen versehen und auf die Fischwasser bis an die Werra „fleißig sehen."

Nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg ward durch einen 1665 zwischen Hessen und Sachsen abgeschlossenen Vertrag festgesetzt, daß zwar die Kemnate Todenwarth ganz auf hessischem Gebiete liege und die Landesgrenze nicht, wie behauptet worden, durch den Hof derselben hingehe, daß jedoch die lehensherrlichen Rechte darüber beiden fürstlichen Häusern zustehen sollten.

9) Burgbreitungen.

Die Stiftung eines Klosters Breitingen, da wo jetzt das Schloß von Herrenbreitungen, Burgbreitungen ge-

nannt, steht, wird bereits in einer Urkunde von 989, sowie in einer andern von 1048 gedacht, in welcher letztern Kaiser Heinrich III., der sich damals „in monasterio Breitingen“ befand, einen Vergleich bestätigte. Dies Kloster, zu Südthüringen gehörig, besaß sehr ansehnliche Einkünfte und stand, in dem Sprengel des Erzstiftes Mainz liegend, unter der speziellen Aufsicht der Abtei Hersfeld. Das Patronatrecht und die Schirmvogtei (Schutzgerechtigkeit) über dasselbe stand ursprünglich den Landgrafen von Thüringen zu, diese überließen jedoch 1192 beides ebenfals der Abtei Hersfeld, welche die Schirmvogtei wieder den Dynasten von Frankenstein *) übertrug, von denen ein Ludwig von Frankenstein in einer Schenkungsurkunde von 1241 sich ausdrücklich Schutzherr der Kirche zu Herrenbreitungen nennt.

Herrenbreitungen war zwar ursprünglich ein Benedicti-

*) Die Besitzungen der Dynasten von Frankenstein erstreckten sich östlich vom Thüringer Wald bis westlich zum Pleß, südlich von der Rosa und der Nähe der Schmalkalde bis nördlich in die Gegend von Eisenach und umfaßten namentlich den Bezirk des jetzigen Amts Herrenbreitungen und einen Theil des Amts Brotterode, mit den Schlössern Wallenburg, Barchfeld und Todenwarth, sodann die Umgegend von Salzungen mit den Burgen Frankenstein (am rechten Werraufer über Kloster Allendorf gelegen und jetzt bis auf die Grundmauern zerstört), Frankenberg (im Rosgrunde, bis auf einen großen viereckigen Thurm, von conver behauenen rothen Sandsteinen fast ganz verfallen), Krayenberg (zwischen Tiefenort und Merkers, bis auf einige Mauerreste verfallen), Altenstein (gleichermaßen verfallen, bei dem jetzigen herzoglichen Lustschloß gleiches Namens) und Liebenstein (1567 von dem, von Kurfürst August zu Sachsen gegen Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen (zu Gotha), wegen dessen Verbindung mit dem geächteten Wilhelm von Grumbach, beziehungsweise gegen des Erstern Vasallen, Asmus von Stein, Herrn zu Liebenstein, geführten Executionsheer zerstört, in der Folge zwar wieder hergestellt, seit dem im Jahre 1673 erfolgten Heimfall an Sachsen jedoch unbewohnt und verfallen).

Digitized by Google

ner Mönchskloster, es wird jedoch schon in einer Urkunde von 1112, worin ihm der Erzbischof Adelbert von Mainz, auf die Fürbitte des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde, des Erbauers der Klosterkirche, das Tauf- und Begräbnißrecht ertheilt, eine Abtei genannt.

Die Schirmvogtei (Advokatie) über Herrenbreitungen erhielt, bei dem herannahenden Aussterben der Dynasten von Frankenstein, Ludwigs von Frankenstein Schwester 1316, bei ihrer Verheirathung mit Günther von Salza, zur Mitgift. Beider Sohn, Heinrich von Salza, verkaufte indessen dieselbe 1337 an den Grafen Berthold VII. von Henneberg, dessen Sohn Heinrich auch von dem Abte zu Hersfeld die desfallsige Belehnung erhielt. Nach des letztern Tode († 1347) fiel Herrenbreitungen, mit der hennebergischen Herrschaft Schmalkalden, an dessen Wittwe und Töchter; mit der Schutzgerechtigkeit über die Abtei ward jedoch Graf Johann I. von Henneberg von dem Abte zu Hersfeld beliehen. Im Jahr 1360 erkaufte Landgraf Heinrich II. von Hessen mit der Hälfte der Herrschaft Schmalkalden, auch die Hälfte von Herrenbreitungen und gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, bei dem voraussichtlich nahen Aussterben der Grafen von Henneberg, gelang es dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen die Anwartschaft auf die alsdann heimfallenden Breitunger Lehenstücke vom Stift Hersfeld zu erhalten und die gleichmäßigen Bemühungen des Kurfürsten August von Sachsen wenigstens theilweise zu vereiteln. Dieser erhielt zwar 1574 die Eventualbelehnung mit der Schirmvogtei über beide Klöster Herrenbreitungen und Frauenbreitungen *); indessen kam, unter Vermittelung des letzten Grafen von Henneberg, Georg Ernst, am 31. August 1583 zu

*) Herrenbreitungen gegenüber, auf dem linken Ufer der Werra, lag das 1137 gestiftete Hospital, nachherige Augustiner Nonnenkloster Frauenbreitungen, in einer Schenkungs-Urkunde Kaisers Heinrich V. von 1112 eine villa regia, daher

Salzungen ein Vergleich dahin zu Stande daß, nach dem Erlöschen des Hauses Henneberg, die Vogtei Herrenbreitungen mit allen dazu gehörigen, im Amte Schmalkalden gelegenen Dörfern, Unterthanen und Gefällen, nebst den herrenbreitunger Wiesen jenseits der Werra bei Frauenbreitungen und dem Gehölz der Abtswald, ausschließlich an Hessen fallen, Sachsen dagegen auf dem Abtswalde, neben der Landeshoheit, die hohe und niedere Jagd, Hut- und Triftrecht, ferner das Burglehn und Vorwerk zu Frauenbreitungen und alle sonstige frankenbergische und andere bisher hennebergische, der Abtei Hersfeld lehenbare Besitzungen, die nicht im Bezirk der Vogtei Herrenbreitungen gelegen, erhalten sollte.

Die Abtei Herrenbreitungen ward 1553 aufgehoben, 1559 völlig säcularisirt und die im s. g. byzantinischen Style aufgeführten Klostergebäude wurden 1560 zur Hofhaltung des Grafen Boppo XII. von Henneberg, Georg Ernst's Bruder, eingerichtet. Auch nach dem Tode desselben († 1574) behielt dessen Wittwe Sophie, Prinzessin von Braunschweig-Celle, hier, wo sich deshalb eine eigene Hofgemeinde, für welche schon 1555 die Klosterkirche eingerichtet wurde, mit einem evangelischen Hofprediger bildete, bis zu ihrem 1631 erfolgten Ableben ihren Wohnsitz.

Das auf einer Anhöhe über dem Dorfe Herrenbreitungen sehr freundlich gelegene Schloß, welches gegenwärtig einem Justizamtmann und einem Rentbeamten zur Wohnung und zum Amtslokal dient, brannte nebst der Schloßkirche 1640 bei einem Durchzuge der Schweden bis auf die Mauern ab; die Landgräfin Hedwig Sophie ließ jedoch beide im Jahre 1672 wieder aufbauen. Ueber der Thür der Schloßkirche hat die Gräfin Sophie von Henneberg, zum Andenken ihres

---

auch Königsbreitungen genannt. Dies Kloster ward, wie das zu Herrenbreitungen, und die Orte Allendorf und Wasungen, im Bauernkriege zerstört.

Gemahls, das (noch jetzt wohlerhalten) Wappen von Henneberg-Schleusingen, mit der Inschrift: Von Gottes Gnaden Boppo Fürst und Herr zu Henneberg. 1602. in Stein gehauen, anbringen lassen.

10) Wallenburg.

Auf dem s. g. Hainberge, einer waldigen Anhöhe zwischen den Dörfern Seligenthal und Auwallenburg, von wo man eine reizende Aussicht in das Werrathal hat, lag die Veste Wallenburg (Waldinburg), welche von Ludwig III. von Frankenstein, Schirmvogt der Benedictiner Abtei Breitungen, 1247 auf deren Territorium erbaut ward. Die Dynasten von Frankenstein trugen dieselbe von der Abtei Hersfeld zu Lehen. Von den letzten dieses Stammes, den drei kinderlosen Brüdern Ludwig, Heinrich und Siegbodo (Syboth) verkaufte der erstere 1326 die Hälfte des Schlosses Wallenburg, nebst Zubehör (worunter auch das Dorf Auwallenburg begriffen), an den Abt Heinrich von Fulda, behielt jedoch mit seiner Gemahlin Adelheid auf dieser Burg, welche ihm zu diesem Zwecke zur Hälfte eingeräumt blieb, seine Wohnung und errichtete mit dem gedachten Abte einen besonderen Burgfrieden. Sie bestellten einen gemeinschaftlichen Amtmann und verabredeten auch die Kosten des gemeinschaftlichen Thurm- und Thorwächters gemeinschaftlich zu tragen; zur Bewachung der Burg ward jedoch Ludwig von Frankenstein allein verpflichtet. Während Heinrich zu ihren Gunsten schriftlich verzichtete, verkauften die beiden andern Brüder Ludwig und Siegbodo ihren übrigen Antheil von Wallenburg 1330 an Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg-Schleusingen und baten das Stift Hersfeld um dessen Belehnung.

Im 16. Jahrhundert erscheint das Hochstift Würzburg in dem Besitze des fuldaischen Antheils an der Burg, den es 1520 an den Grafen Wilhelm IV. von Henneberg überließ, welcher 1522 das ganze Schloß, mit Zubehör, nur mit Ausnahme der Gold- und Silber-

Digitized by Google

bergwerke in dem wallenburger Bezirke, dem Ritter Christoph Fuchs zu Lehen gab; vermöge einer weiteren Urkunde vom 14. März 1524 überließ es jedoch diesem seinem Vasallen auch das gedachte Regal, blos mit Vorbehalt des dritten Centners von dem gewonnenen Golde und Silber.

Ritter Hans Christoph Fuchs auf Arnschwang verkaufte 1580 das Schloß Wallenburg, mit Rechten und Gerechtigkeiten, an Gerichten, Bergwerken, Aeckern, Wiesen, Teichen, Fischereien, Gehölzen, Jagden, Zinsen, Schenkstätten, Mühlen, Hammer- und Schleifwerken und andern Nutzungen an Eitel von Boyneburg-Lengsfeld und dieser solches am 20. Januar 1589 anderweit für 23,000 Thalern, nebst 500 Thalern „zu einer Verehrung seiner Hausfrau", an die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann Kasimir von Sachsen, welche dasselbe indessen bereits 1588 durch den s. g. Friedewalder-Vergleich an die Abtei Hersfeld überlassen hatten, von der es wieder an Hessen überging, welches sich bereits am 4. März 1589 daselbst huldigen ließ. Jetzt gehört die Burg zum Amtsbezirk Brotterode.

Außer einem oben spitzzugemauerten runden Thurm, von bedeutender Dicke und seltener Höhe und so wohl erhalten, als wäre seine Vollendung erst vor einigen Monaten erfolgt, ist von der Burg, deren Untergangsperiode übrigens nicht bekannt ist, keine Spur mehr vorhanden. Wahrscheinlich hat man die Mauerreste zu dem dicht unter der Ruine gelegenen Gebäude des Auwallenburgshofes verwendet.

11) Barchfeld

ursprünglich zu dem Thüringer Westgau gehörig, ward 929 von dem Gaugrafen Meginwarch, gegen die Orte Wiehe und Burgdorf in der Grafschaft Beichlingen, der Abtei Hersfeld vertauscht, welche später damit die Dynasten von Frankenstein belieh und kam kurz vor deren Aussterben durch Kauf an Henneberg. Barchfeld gehörte nicht zu der 1360 durch Kauf zur Hälfte an Hessen gekom-

Digitized by Google

menen Herrschaft Schmalkalden, ward jedoch, nachdem Graf Johann I. von Henneberg solches 1350 dem Stift Fulda verpfändet hatte, in Folge einer Fehde von Hessen eingenommen und, nachdem es wieder an Henneberg zurückgelangt, vom Graf Heinrich IX. von Henneberg 1387 zu drei Vierteln an den Landgrafen Hermann von Hessen für 3200 Pfund Heller verkauft. Den noch übrigen vierten Theil nahm 1583, bei dem Aussterben der Grafen von Henneberg, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen im Besitz, dessen Rechtmäßigkeit nachher durch den sogenannten Salzunger-Rezeß vom 31. Oct. 1584 anerkannt wurde.

Von den in Barchfeld befindlichen Burgsitzen (s. g. Thalburgen) befindet sich der eine, ursprünglich bestehend aus der alten Burg, dem neuen Bau und Thurm und der neuen Baustätte, mit Gütern und Zubehör, seit mehreren Jahrhunderten ununterbrochen in dem Besitze der Familie von Stein; mit dem andern wurden 1489 Rabe *) und Mangold von Herda, die sich damals bereits wegen eines Darlehens von 500 Gulden rheinl. pfandweise in dessen Besitz befanden, von Landgraf Wilhelm II. und 1527 des Erstern Schwiegersohn, Ludwig von Boyneburg-Lengsfeld **) von Landgraf Philipp von Hessen, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts, als Erbvogtei beliehen. Beide nannten sich daher „Erbvoigte zu Barchfeld."

Gemäß dem s. g. Kasimirianischen Vertrage von 1521, wonach u. a. die Lehen zu Barchfeld gemeinschaftlich bleiben sollten, ward Georg von Boyneburg 1549 von dem

*) Rabe von Herda war 1490 hessischer Amtmann zu Reichenbach, 1496 zu Allendorf und Sontra und 1498 zu Schmalkalden.

**) Ludwig, zu der reichbegüterten hessischen Familie der von Boyneburg gehörend, war Rath und Hofmeister bei Landgraf Wilhelm II., dann Landvogt an der Lahn und vom Kaiser Maximilian bestätigter Vormundschaftsregent über Hessen und den jungen Landgrafen Philipp.

Digitized by Google

Grafen Wilhelm IV. von Henneberg zur einen Hälfte und, auf des leztern Ansuchen, vom Statthalter und Räthen zu Cassel (während der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp) zur andern Hälfte des betreffenden Antheils, die Familie von Stein aber für ihren Antheil, namentlich 1593 von Landgraf Moritz von Hessen und Herzog Johann Kasimir von Sachsen gemeinschaftlich beliehen. 1613 verglich Landgraf Moritz die Ganerben zu Barchfeld dahin, daß sie die Gerichtsbarkeit, welche denen von Boyneburg zu drei Vierteln und denen von Stein zu einem Viertel zustand, fortan gesammtlich verwalten sollten.

Der von boyneburgische Antheil von Barchfeld ward 1670 zu ⅔ an die Familie von der Tann und von dieser 1672 an die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen, welche 1678 noch ein weiteres Sechstel von denen von Boyneburg käuflich erwarb, verkauft und diese drei Sechstel waren auf deren dritten Prinzen, Philipp, Stifter der fürstlichen Nebenlinie Hessen-Philippsthal, von diesem aber auf dessen jüngsten Prinzen Wilhelm vererbt worden. Der letztere erkaufte nun 1731 auch die noch übrigen drei Sechstel, erbaute zu Barchfeld ein neues Schloß, die Wilhelmsburg genannt, und ward der Stifter der fürstlichen Nebenlinie Hessen-Philippsthal-Barchfeld.

12) Die Bruno'sburg bei Brotterode

soll auf der felsigen Anhöhe gestanden haben, welche nördlich über dem untern Ende von Brotterode (in alten Urkunden vicus Brunonis, Brunewartesrode, auch Bruerterode genannt und angeblich von Graf Ludwig, mit dem Bart, von Thüringen im eilften Jahrhundert erbaut) liegt und noch jezt der Burgberg heißt; es ist jedoch keine Spur mehr von der Burg vorhanden.

Endlich gehört, wegen ihrer mehrhundertjährigen Verbindung mit der Herrschaft Schmalkalden, gewissermaßen hierher

13) Die Burg Scharfenberg.

Diese, jetzt zu Sachsen-Gotha gehörige, am nördlichen Abhange des Thüringer Waldes, ohnweit des Gerichtsortes Thal gelegene Bergveste scheint schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bestanden zu haben *). Während des Thüringer Erbfolgestreits erscheint sie 1260 als von Hessen und Henneberg, von 1261 aber bis zur Eroberung Thüringens durch Markgraf Heinrich den Erlauchten zu Meißen, von Hessen besetzt. 1329 ward dieselbe für Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg von dessen Sohn Heinrich VIII. in einer Fehde mit Günther von Salza, dem damaligen Besitzer, erobert.

Heinrich beunruhigte und verheerte 1346, in einer Fehde mit Landgraf Friedrich II. von Thüringen, von hier aus die benachbarten Besitzungen des letztern. Dieser belagerte und bestürmte hierauf die Veste vergeblich, indem Graf Heinrich mit den Seinigen zum Ersatz herbeieilte. Nach Heinrichs Tode kam, vermöge seines letzten Willens, Schloß und Gericht Scharfenberg zur Hälfte an seine Wittwe Jutta und zur andern Hälfte an seinen Bruder Johann I. Jene Hälfte gelangte jedoch 1352 und diese schon 1349, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts, gegen verschiedene Darlehne, unterpfändlich an thüringische Ritter und zwar jene an Heinrich von Laucha und Heinrich von Uelleben, diese an Reinhard von Sondhausen und Friedrich von Farnrode. Nach dem Tode der Gräfin Jutta überließ deren Tochter Sophie und deren Gemahl Burggraf Albrecht zu Nürnberg 1360 ihre Eigenthumshälfte käuflich der Gräfin

*) Hartung von Scharfenberg, ein Bruder Boppo's von Stein bezeugt in einer Urkunde von 1137 dem Abt von Hersfeld die Gründung des Hospitals zu Königsbreitungen. Die von Cobesten oder Kobstedt werden zwar als die Erbauer der Burg, während des thüringischen Erbfolgestreits, genannt, setzten jedoch dieselbe blos in einen bessern Stand.

Digitized by Google

Elisabeth, Wittwe des Grafen Johann von Henneberg (bereits Besitzerin der andern Hälfte) und dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen.

1401 belagerte und eroberte Landgraf Balthasar von Thüringen das Schloß Scharfenberg, welches sich damals in dem Besitz eines bei ihm in Ungnade gefallenen Vasallen Heinrichs von Laucha befand.

Zwar ist soviel gewiß, daß die Rechte von Hessen und Henneberg an der Burg damals noch nicht völlig aufgegeben worden, da nicht blos Landgraf Ludwig I. von Hessen und Graf Wilhelm II. von Henneberg, sondern sogar noch 1567 Landgraf Wilhelm IV. von Hessen und Graf Georg Ernst von Henneberg den Burgfrieden über Scharfenberg erneut haben; die Wiedereinlösung mag jedoch nicht erfolgt sein und es scheint, da seit jener Zeit Scharfenberg aus der hessischen Geschichte gänzlich verschwindet, daß jene Rechte, nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg, von Hessen an Sachsen überlassen worden. Landgraf Friedrich der Friedfertige von Thüringen hatte übrigens zu Scharfenberg bereits 1411 ein eigenes Gericht. Kurfürst Friedrich II. von Sachsen († 1464) zerstörte das Schloß bis auf einen einzigen Thurm, worauf mit den dazu gehörigen Gütern die von Wangenheim, später die von Eschwege und zuletzt die von Uetterode beliehen wurden.

Außer einem Thurm, den man vom Inselsberg aus, in nordwestlicher Richtung, deutlich erkennen kann, ist von dieser ehemaligen Bergveste wenig mehr vorhanden.

Digitized by Google

XVIII.

Münzen der fürstlichen Abtei Fulda aus dem eilften Jahrhundert.

Von dem Regierungsdirector Dr. B. Herquet.

Dem ein- und zwanzigsten Fuldaer Abte Richard *), früher und selbst zu Fulda noch ferner Abt zu Amorbach, welcher fromm, gelehrt und in seinem anvertrauten Amte eifrig, während seiner vieljährigen Regierung (1018—1039) sich des Besuches des Kaisers Heinrich I., und des Pabstes Benedict VIII., später des Königs Conrad des Saliers und seiner Gattin Gisela zu Fulda erfreuet, welcher das Kloster zum h. Andreas auf dem Neuberge nächst Fulda erbauet hat, in dessen Kirche er nach seinem Tode begraben **),

*) I. F. Schannat Histor. Fuldens. p. 140.

**) Schannat sagt von Richard's Grabe: cujus hodie nullum amplius superest Vestigium. Wohl begreiflich, wie sich erst später bestätigt hat! Bei Gelegenheit einer bedeutenden Bau-Restauration der Kirche im Jahre 1766 fand man vor dem Hochaltare, nachdem die Stufen desselben eben zu jenem Zwecke bei Seite geschafft waren, eine Art crypta in drei kleinen Abtheilungen, in deren mittleren etwas größern nach aufgegrabener Erde ein großer, sieben Fuß langer, mehr als drei Fuß breiter Stein, und unter diesem ein gleich großer Stein mit zwei starken eisernen Ringen oben und unten versehen, entdecket wurde. Als man auch diesen Stein aufgehoben hatte, fand sich an der innern Seite derselben folgende mit rother, fast wie neuer Farbe gefertigte Inschrift:

✠ XIII. KL. Aug. o'b Rihhardus Abbas
VIII. KL. Ejusdem ensis Sepultus e. ✠

So war des Abtes Richard Grab unerwartet aufgefunden worden. Vom Sarge waren wenige Bretterstücke, von seinem Leichnam nur zwei kleine Gebeine, welche bei der ersten Berührung in Staub zerfielen, übrig. Mehr von seiner sei-

Digitized by Google

und welcher selbst, gleich mehreren seiner Vorgänger nahe daran gestanden, den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz zu besteigen, war schon im ersten Jahre seiner Regierung vom Kaiser Heinrich I. auf Verwendung der frommen Kaiserin Kunigunde das Münzrecht *), zugleich mit dem Zoll- und Markt-Rechte verliehen worden. Man darf wohl annehmen, daß Richard von diesem neuerworbenen, in jener Zeit hochgeachteten Privilege während seiner noch lange andauernden Regierung wirklichen Gebrauch gemacht haben werde, und daß Münzen unter seiner Regierung zu Fulda wirklich geprägt worden seien, wenn gleich bis jetzt dergleichen von ihm und seinen nächsten Nachfolger noch nicht aufgefunden, oder veröffentlicht worden sind.

Es war dem berühmten Münzforscher und Kenner, dem Königl. Dänischen Herrn Etatsrathe Thomsen, Ritter vom Danebrogs-Orden und Danebrogsmann zu Copenhagen, vorbehalten, in dem königlichen Münzcabinette daselbst drei der ältesten fuldaischen Münzen zu entdecken, deren Abbildungen, mit der Erlaubniß zu ihrer Veröffentlichung, ich seiner gütigen Mittheilung verdanke.

Zuerst die nähere Beschreibung derselben mit Bezug auf die anliegende lithographische Münztafel!

1. H. S. † S C S B O N J — V S. Brustbild nach links gekehrt.
   R. S. † F V L D A. Ein Gebäude.

---

denen Bekleidung, welche in eine rothbraune Farbe aus der schwarzen übergegangen, aber in Stücke zerfallen war. Sein seidener Gürtel (cingulum) war zum größten Theil erhalten, aber eben so verfärbt. Dieser, mit einigen Stücken der Kleidung ward zur besondern Aufbewahrung dem Grabe entnommen, und dann dasselbe, wie gefunden, wieder geschlossen. Die Inschrift, wie sie im Innern des Denksteins zu lesen war, ward zuletzt vor den Altarstufen einem Stein eingegraben. Aus einer im Landesarchive aufbewahrten Nachricht eines glaubwürdigen Augenzeugen.

*) Schannat Cod. Prob. n. 40. pag. 153.

2. H. S. — B O N — Gleiches Brustbild.
R. S. E G B E R H T C O. Ein gleicharmiges Kreuz mit V J T A in den Winkeln.
3. H. S. ✠ S B O N J F. Gleiches Brustbild.
R. S. E G B E R H T — Gleiches Kreuz mit denselben Buchstaben.

Daß die erste dieser Münzen älter, als die zweite und dritte sei, belehret schon die Ansicht und die Vergleichung derselben gegen einander. Daß sie nach Fulda gehören, beweiset sowohl die Hauptseite, als ganz besonders und offenbar die Rückseite und der Name auf derselben. Welchem Abte als Münzherrn diese erste Münze zustehe, läßt sich derselben, für sich betrachtet, nicht absehen. Vielleicht kann eine Vergleichung derselben mit den beiden andern Münzen nach deren Erklärung jener Frage näher führen.

Die zweite und dritte Münze sprechen, besonders in Hinsicht auf eben diese Frage, schon deutlicher. Auch sie gehören nach der Hauptseite, jener der ersten gleich, nach Fulda. Die Rückseite beider nennt aber bestimmt den Abt Egbert (1048—1058), den vierundzwanzigsten Abt *), als Münzherrn, dessen Regierung durch Einführung strengerer Disciplin und verschiedenen Güter-Tausch und Erwerb sich ausgezeichnet hat. Beide tragen in Mitte dieser Rückseite ein Kreutz mit Vita, was wohl nichts Anderes, als den Wahlspruch: In Cruce Vita bedeuten und ausdrücken soll. Bei beiden ist nur das Besondere zu bemerken, daß die zweite nach dem Namen des Abtes die beiden Buchstaben C O, die dritte aber nur einen einzigen, unglücklicherweise aber verschliffenen Buchstaben zeigt. Ich würde es beklagen, daß mir das Original dieser dritten Münze zur Ansicht nicht geboten war, um recht genau forschen zu können, ob dieser verschliffene Buchstabe nicht Spuren zurückgelassen habe, welche auf ein E rathen lassen, wenn mir nicht das scharfe Auge des

*) Schannat Hist. pag. 145.

gütigen Spenders der unter seiner Aufsicht gezeichneten Münz-Abbildungen es verbürgte, daß dieses nur vergebene Mühe sein würde. Man kann diese Zusatz-Buchstaben bei der zweiten Münze recht wohl für COnfirmatus, dagegen bei der dritten möchte ich den einzigen verwischten Buchstaben für ein E und so für Electus erklären, und eben darum diese dritte Münze, auch etwas kleiner als die zweite, für älter und die zweite für jünger erkennen. Für diese Erklärungsart sprechen die von Schannat *) angeführten besondere Verhältnisse des Abtes Egbert, der Einfluß des Kaisers Heinrich III. auf den Ruf und die Wahl dieses vorherigen Abtes zu Tegernsee nach Fulda, der inzwischen erfolgte Tod Pabstes Clemens II, und die kurze Regiernng des Nachfolgers Damasus II., wornach Egberts Ruf und Wahl, kaiserliche und päbstliche Bestätigung, und Consecration weit auseinander gefallen, so wie, daß die Bezeichnungen Electus nach erfolgter Wahl, Confirmatus nach erfolgter kaiserlicher oder päbstlichen Bestätigung, und Consecratus nach erfolgter Weihe später nicht ungewöhnlich gewesen sind. Jedenfalls wird die Erklärung der Buchstaben C O auf der zweiten Münze weniger zweifelhaft sein, als die zu errathen versuchte Ergänzung eines E auf der dritten. Ob übrigens das Brustbild auf diesen Münzen, eben so wie auf der ersten, den heil. Bonifacius, worauf die Umschrift hinzudeuten scheint, oder den Abt vorstellen soll, ist ungewiß, jedoch das Letzte wegen des fehlenden Heiligenscheines wahrscheinlicher.

Kehren wir nach dieser Erklärung der zweiten und dritten Münze zur ersten, deren höheres Alter in die Augen fällt, zurück, um sie mit jenen zu vergleichen und nun erst die Erörterung der Frage zu versuchen, welchem fuldaischen Abte wird diese erste Münze zugeschrieben werden können! Zwischen dem Abte Richard, welcher das Münzrecht zuerst erhielt, und wohl auch ausübte, und dem Abte Egbert,

*) A. a. O.

welcher die zweite und dritte Münze prägen ließ, zeigt uns die vaterländische Geschichte nur zwei Aebte, nämlich Siegeward (1039—1043) *) und Rohing (1043—1047) **), deren beider Regierungen nicht lange, nur gegen sieben Jahre dauerten. Einem so kurzen Zeitraume scheint der bedeutende Abstand der Bildung und Prägart der ersten Münze gegen jene der zweiten und dritten nicht zu entsprechen. Jene hat Ecken, während diese schon rund sind. Kopf und Lettern der ersten sind und stehen weniger regelmäßig als die der letzten. Das Gebäude auf der Rückseite der ersten Münze, welches wohl eine Kirche vorstellen soll, ist allzu einfach. So scheint die erste Münze eher in die frühere Regierungszeit des Abtes Richard selbst, wo die Prägmittel erst gesucht und angeschafft werden mußten, wo diese noch mangelhaft, die Arbeiter noch ungeschickt waren, als in eine nachherige spätere Zeit zu gehören. Und so kann man die erste Münze jedenfalls dem ersten Erwerber des Münzrechts, dem Abte Richard selbst, und wahrscheinlich der ersten Regierungs-Zeit desselben nach jenem Erwerbe zuschreiben. Wird diese meine Ansicht den Beifall geübterer Münzkenner gewinnen, so wäre nunmehr eine der ältesten fuldaischen Münzen, und zwar von dem ersten Erwerber des Münzprivilegs entdecket, und der Fund des Herrn Etatsrathes Thomsen ein eben so merkwürdiger, als glücklicher, in dem von drei zusammengefundenen Münzen zwei sprechende eine dritte stumme gleichsam reden machen, zu preisen.

Es sei mir gestattet, diesen drei ältesten Fuldaer Münzen eine inzwischen anderwärts veröffentlichte vierte, nicht um vieles jüngere anzureihen. Diese ist in B. Köhne Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde Jahrgang 5. Heft 5. 1845 zuerst ediret, auf der Münztafel VIII. 12 abgebildet, und folgendermaßen beschrieben:

*) Schannat pag. 143.
**) Schannat pag. 144.

Digitized by Google

H. S. HEJNRJ REX. Kreutz mit langem Fuße, in jedem Winkel ein Punkt.

R. S. Breites Kreutz, darin ROTHA — RVTVS und in den Winkeln A—B—A—S.

Schon die Hauptseite dieser Münze (der vierten der angeschlossenen Münztafel) mit einem Kreuze läßt vermuthen, die Rückseite mit dem bestimmten Namen aber nicht bezweifeln, daß sie fuldaischer Herkunft sei, und dem Abte Ruthard (1075—1096) *) angehöre, welcher dem Abte Egbert († 1058) siebzehn Jahre später nach zwei Zwischen-Aebten gefolgt ist, und durch seine Anhänglichkeit an Kaiser Heinrich IV., der ihn als Hersfelder Mönchen auf den Abtsstuhl zu Fulda zuerst berufen hatte, gegen den Pabst Gregor VII., und durch Stiftung zweier Klöster zu Abtsrode und auf dem Michelsberge in Fulda sich ausgezeichnet hat.

So wäre nunmehr die fuldaische Numismatik mit vier Münzen aus dem eilften Jahrhundert bereichert, und der Entscheiduug der Frage, welches die älteste bekannte fuldaische Münze sei, näher gerückt worden. Hinkelbein **) hat diese unter den Bracteaten suchen zu müssen, uud in einem Bracteaten des Abtes Conrad I. (1134—1140) aus dem zwölften Jahrhunderte zu finden geglaubt, dem ersten von Seeländer ***) publicirten Bracteaten. Es sind uns aber nunmehr vier fuldaische, und zwar zweiseitige Münzen aus dem eilften Jahrhundert bekannt geworden, und unter diesen höchst wahrscheinlich eine von dem ersten Erwerber des Münzprivilegs aus der ersten Hälfte, vielleicht dem ersten Viertel des genannten Jahrhunderts, und wir werden nun-

*) Schannat pag. 155.

**) Verfasser von: Des ehemaligen Hochstifts Fulda Münzen und Medaillen aus dem Mittelalter und der jüngeren Zeit in J. Schneider Buchonia B. 1. H. 1. S. 80, besonders S. 96.

***) Nic. Seeländers zehn Schriften von deutschen Münzen mittlerer Zeiten. Hannover 1743. S. 89.

Digitized by Google

mehr diese als die bekannte erste oder älteste fuldaische Münze anerkennen können.

Gleichwichtig ist der dadurch veroffenbärte Beweis, daß die Abtei Fulda zweiseitige Pfennige, Dickpfennige oder Soliden viel früher als einseitige Blech- oder Hohl-Münzen, Bracteaten, deren so viele von ihr vorhanden, und noch aufgefunden werden, habe prägen lassen. Und hiernach muß ich meine frühere in Bezug auf eine Urkunde des Abtes Marquard (1150—1165) vom Jahre 1158, in welcher der Ausdruck: Solidi Fuldensis monetae vorkommt, aufgestellte Meinung *), daß Soliden fast um die nämliche Zeit wie Bracteaten in Fulda im Gebrauche waren, dahin berichtigen, daß jene Urkunde, und der darin gebrauchte Ausdruck von den schon im eilften Jahrhundert, und der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts geprägten zweiseitigen Münzen wohl zu verstehen sei, und daß die Abtei Fulda schon Soliden ein Jahrhundert früher als Bracteaten habe prägen lassen.

Die bisher bekannte älteste fuldaische Blechmünze — um auch darüber eine wichtige Bemerkung vorläufig hier anzuknüpfen — ist die früher angeführte von Conrad I., wofür sie auch Hinkelbein **) erkannt hat. Ich besitze vier kleine verschiedene Bracteaten, von welchen drei den sitzenden Abt mit Stab und Buch darstellen, und auf dem Rande die Buchstaben B E R T unverkennbar zeigen, der vierte aber denselben sitzenden Abt mit Stab und Buch zwischen zwei Thürmchen mit sechs oder sieben Buchstaben auf dem Rande darstellt, von welcher die ersten drei mit B E R deutlich, die andern aber größtentheils zweifelhaft sind. Sie sind alle vier von der Größe der oft vorkommenden kleinen Bracteaten des Abtes Burchard (1168—1176) ***) mit

*) Meine Bemerkungen: Ueber einige merkwürdige Fuldaische Münzen aus dem Mittelalter in J. Schneider Buchonia B. 1. H. 1. S. 128 besonders S. 138.

**) A. a. O.

***) Schannat pag. 180.

B R H T auf dem Rande, mit welchen sie auch im Typus ganz übereinkommen. Sollten diese vier, offenbar einem Abte Bertho angehörigen Bracteaten nicht dem Abte Bertho I. von Schlitz (1133—1134) *), dem Vorgänger jenes Conrad I., seiner kurzen Regierung ungeachtet, angehören, und also älter als der Bracteat des letzten sein? Eben wegen ihrer Gleichheit mit den vielen Bracteaten des Abtes Burchard können sie nicht dem Abte Berthold II. von Leipolz (1261—1271) **), welcher ein Jahrhundert nach Burchard regierte, viel eher Bertho I., welcher nur ein Viertel-Jahrhundert vor demselben zur Regierung gelangte, angehören. Auch sie fallen in die Regierungs-Periode des Kaisers Lothar II. (1125—1137), in welcher die Bracteaten nach des berühmten Münzkenners Götz Meinung ***) zuerst in Uebung gekommen. Dann wären diese Bracteaten von Berthold I. älter, als jener von Conrad I., und als die ältesten Bracteaten von Fulda anzuerkennen. Ihre Veröffentlichung bleibt einer Nachlese zu den in der Buchonia beschriebenen und dargestellten Bracteaten, wozu mehrere unedirte Originale bei mir vorliegen, und getreue Abbildungen Anderer aus freundlichen Händen erwartet werden, vorbehalten.

Ich kann dieses numismatische Bruchstück nicht schließen, ohne auf das merkwürdige Mißverhältniß, welches die fuldaische Numismatik der ältern Zeit sehr lückenhaft erscheinen läßt, aufmerksam zu machen. Von den um ein Jahrhundert früher zu prägen angefangenen zweiseitigen Münzen oder Soliden ist bis jetzt noch so wenig entdeckt und veröffentlicht worden, wogegen von den Bracteaten, welche ein Jahrhundert später in Gebrauch gekommen, so viele aufgefunden und beschrieben worden sind. Die Abtei Fulda hatte, wie ich

*) Schannat pag. 166.
**) Schannat pag. 199.
***) Ch. J. Götz Deutschlands Kaiser-Münzen des Mittelalters. Dresden 1827. S. 76.

früher nachgewiesen habe *) mit dem Ablaufe des eilften Jahrhunderts wahrscheinlich, und allmählig, fünf verschiedene Münzstätte in ihrem Umfange, nämlich zu Fulda, Hammelburg, Bacha, Salzungen und Herbstein errichtet, und daselbst Münzmeister angestellt. Es muß eben darum in so vielen Münzstätten viel gemünzet worden sein. Hatten sich ja doch, was dieses bestätiget, besondere Weren nach diesen verschiedenen Münzstätten **), und sogar der Gebrauch gebildet, den in jeder dieser Münzstäten geprägten Münzen den Namen derselben aufzuprägen, wie mehrere in neuerer Zeit aufgefundene Münzen dieser Art beweisen ***). Und doch haben wir aus der Münzstätte zu Fulda und Hammelburg nur Einiges, aus der zu Bacha nur Weniges †), aus jener zu Salzungen und Herbstein aber gar nichts aufzuweisen. Wie läßt sich diese Lücke erklären? — Ich möchte vermuthen, daß in den Händen der Münzsammler, oder in Münz-Cabinetten noch manche jener Fuldaer Münzen unerklärt und unbestimmt sich befinden, wenn nicht selbst manche als unerklärbar schon zum Schmelztiegel verurtheilt worden, weil eben die Nennung

*) Meine angef. Bemerkungen S. 130.

**) M. a. B. S. 130.

***) M. a. B. S. 133 u. f. besonders in der lithogr. Münztafel Nr. 28 bis 35.

†) Von daher besitze ich mehrere kleine, wenig verschiedene, vor Jahren im Hohenloheschen mit Fuldaer und Hammelburgern gleichen Münzen aufgegrabene Soliden, und einen größeren Solidus. Jene haben auf der Rückseite den heil. Vitus im Kessel, den Stadt- oder Kirchenpatron von Bacha nach der Legende, welche diesen Heiligen in einem Kessel siedenden Oels martyrisiren läßt. Dieser hat auf derselben Rückseite das Wappen mit den drei Lilienstängel, das Simplicius-Wappen. Alle haben auf der Hauptseite den Abt. — Möchte ich doch bald noch von andern Seiten mit Münzen dieser Art, oder auch nur getreuen Abbildungen derselben beglückt, und so in den Stand gesetzt werden, jene mit diesen veröffentlichen zu können!

Digitized by Google

der verschiedenen Münzstätten, oft abgekürzt, undeutlich oder dunkel, so wie der ungleiche und verschiedene Gebrauch der zwei fuldaischen Wappen-Schilder oder Bilder, des Kreuzes und der drei Lilienstengel *) — die Unbekanntschaft mit Letztem hat ja selbst den berühmten Münzkenner Ritter von Mader irre geführt **) — die Bestimmung solcher Fuldaer Münzen oft sehr erschweren mögen.

XIX.

Genaue Beschreibung einiger sehr seltener hessischer Münzen, welche sich im K. K. Münzcabinet zu Wien befinden.

Von Jacob Hoffmeister.

1) Ein unzweifelhaftes Original-Exemplar des berüchtigten und so oft betrüglich nachgearbeiteten Philipps-Thalers. Hinlänglich bekannt, ist es, wie viel man über einen gewissen Thaler von Landgraf Philipp geschrieben und gestritten hat. Vergl. z. B. Madai Thalercabinet, Thl. I., S. 397, ff. Man erzählt, Philipp habe aus den silbernen Knöpfen, welche er auf seinem Rocke während der Gefangenschaft getragen hatte, einige Thaler prägen lassen; ob es deren zwölf gewesen sind, wie Einige vermuthen, wird so leicht nicht mehr erwiesen werden. Doch können aus dem Knopfsilber eines einzigen Wamses nicht viel mehr zweilöthige Thaler hervorgegangen sein und ihre Seltenheit erscheint dadurch hinlänglich erklärt. Daß später (im siebzehnten Jahrhundert) verschiedene Copieen jenes sehr gesuchten Thalers in Umlauf kamen und ungeachtet ihrer sogleich erkannten Falschheit von

*) M. a. B. S. 131.
**) M. a. B. S. 132.

Digitized by Google

den Sammlern angenommen und mit 10, 20 und selbst mit 100 Rthlrn. bezahlt wurden, darf bei dem bekannten leidenschaftlichen Eifer aller Sammler, insbesondere aber der Münzsammler nicht befremden, um so weniger aber in diesem Falle, weil man nach und nach die Existenz eines solchen Original-Thalers in Zweifel zu ziehen anfing und der Copie dadurch eine erhöhte Merkwürdigkeit beilegte. Ich selbst hatte bisher in allen Sammlungen nur Exemplare jener Copie gesehen, die K. K. Münzsammlung in Wien besitzt aber ein Original und eine Copie zu einer interessanten Vergleichung neben einander.

Wenn man jemals Ursache hat, von der Aechtheit einer Münze überzeugt zu sein, so ist es hier. Der Thaler besteht aus dem feinsten Silber und ist etwas größer, aber viel dünner, als die Copie; sein Stempel ist sehr fein und flach gearbeitet und das Gepräge des vorliegenden Exemplares dadurch besonders unrein geworden, daß der Stempel zweimal aufgesetzt war und den Contour hier und da verdoppelt hat, wie wir es bei den Münzen jener Zeit so häufig finden und wie es sich aus der Unvollkommenheit der damaligen Prägwerkzeuge so leicht erklärt. Die ganze Art und Weise der Stempelzeichnung gehört unzweifelhaft der Mitte des 16. Jahrhunderts an, oder man müßte niemals eine ächte Münze jener Zeit gesehen haben; man erstaunt aber zugleich über die Häßlichkeit der danebenliegenden Copie, welche mehr das Eigenthümliche eines Abgusses an sich trägt, übrigens mit sorgfältiger Treue nachgearbeitet ist.

Das Portrait Philipps ist auf dem Originale, ganz ebenso wie auf der Copie und die Umschrift des Averses lautet: PHILIP. D. G. LANDG. HASSIE C. K. D. Z. N. A. 1552. FIER. FE. die des Reverses aber: BESS. LAND. V. LVD. V. LORN. ALS. EN. FALSCH. AID. GESCHWORN.

Auf der Fläche des Reverses stehen die Wappenschildchen von Catzenelnbogen, Nidda, Hessen, Ziegenhain

Digitized by Google

und Diez zerstreut und zwar in der Figur wie 2, 1, 2 und dazwischen die Buchstaben: P. SE. D. S. welche man bekanntlich für die Sigle der Worte: Parcere subjectis, et debellare superbos hält. Mehrere der gelehrten Herrn Custoden des K. K. Münzcabinets, welche ich bei genauer Besichtigung und Prüfung dieser Münze hinzuzog, waren gleich mir von der Ächtheit des einen Exemplares vollkommen überzeugt.

2) Eine gegossene Medaille in Thalergröße, aus übergoldetem Silber. Der Avers zeigt Philipps Portrait von vorn und zwar in der Dreiviertelstellung, rechtsschauend mit Schnurr- und Kinnbart; den Kopf bedeckt ein kleiner Hut mit breiter Krempe und einer links überhängenden Feder, die Brust ist mit einem krausen Hemd und Wams bekleidet, sowie mit einer dreimal umlaufenden Kette geziert und auf den Schultern bemerkt man einen Rock mit mantelartigem Umschlagkragen. Die Umschrift lautet: VON GOTTES GNADEN PHILIPS LANDTGRAF ZV HESSEN.

Der Revers zeigt eine unbekleidete weibliche Figur mit Flügeln, welche eine Monstranz mit beiden Händen emporhält und auf einer geflügelten Kugel steht. Im Hintergrunde sieht man eine Stadt mit Thürmen; im Abschnitt unter der Stadt steht die unterbrochene Jahrzahl 15—37. Die Umschrift lautet: MEIN STERCKE. GLVC. VND. LOB IST MEIN HER VND GOT. EXO. 15. (2. Buch Mosis.)

3) Eine aus Silber gegossene und etwas nachgearbeitete Medaille in Thalergröße. Avers: Philipp's Portrait von vorn etwas linksschauend ohne Bart, der Kopf ist mit einer enganschließenden glatten Haube bedeckt, welche alles Haar verbirgt und nur das rechte Ohr sichtbar läßt; ein Harnisch mit Halsring umgiebt den bis an den Gürtel sichtbaren Körper, die linke Hand ruht auf dem Degenknopf, die rechte ist in die Seite gesetzt;

Digitized by Google

die Umschrift heißt: PHILIPPVS D. G. LANDGRA: HASSIÆ. Der Revers enthält das hessische Wappen mit 5 Feldern und 3 Helmen und setzt den Titel des Averses fort mit den Worten: COM: IN KATZ. DIE NIDA ET ZIGEN. Eine Jahrzahl ist nicht angegeben.

4) Eine der vorigen Medaille unter 3, sehr ähnliche. Das Portrait Philipps erscheint hier älter; ein Schnurr- und ein Kinnbart ist schwach angedeutet, die Züge sind markirter, die Backenknochen höher und schärfer, der Mund breiter, die Lippen dicker, die Nase platt mit aufgetriebenen Nüschen; unter der Haube kommt etwas Haar über dem Ohr hervor, die Haube selbst ist dessinirt und scheint durch eine Stirnbinde festgehalten. Die sonstige Stellung der Figur ist ganz gleich, doch hat der Harnisch andere Ornamente und über dem Halsring zeigt sich eine feine Krause (Ohne Jahrzahl).

5) Albus von L. Philipp aus dem Jahre 1512. Avers: das hessische Wappen mit Mittelschild und 4 Feldern, Umschrift: Philip dei grat. lantg. hass. (Mönchsbuchstaben) Revers: Die vier in's Kreuz gesetzten Wappen von Mainz, Pfalz, Trier und Cöln; Umschrift: moneta nova renensis (Mönchsbuchstaben) 1512.

6) Reichsthaler von L. Moritz. Avers: Portrait von Moritz mit bloßem Haupte, nach der linken Seite schauend, geharnischt, eine auf der Schulter ruhende Streitart in der Rechten; dem Portrait gegenüber sieht man einen mit Federn geschmückten Helm; der linke Arm des Portraits ist nicht sichtbar. Umschrift: MAVRITIVS D. G. LANDGRAFIVS HASS. — Revers: Das hessische Wappen mit 3 Helmen, Umschrift: CONSILIO ET VIRTVTE, ANNO DNI: 1593.

7) Kleine silberne Medaille von L. Carl. Dieselbe hat die Größe eines Doppelalbus, ist aber sehr dick und am Rande gezackt. Der Avers zeigt das auf verschiedenen Münzen vorkommende Doppelmonogramm aus den Buch-

Digitized by Google

staben CC und LL mit der Krone darüber und der Jahrzahl 1713 darunter. Die Fläche des Reverses bedeckt ein Dreieck und in diesem sieht man ein von Strahlen umgebenes, gekröntes Herz mit den vertieften Buchstaben: IESVS. Von jedem dieser Buchstaben läuft eine vertiefte, etwas geschlängelte Adernröhre nach der Herzspitze hinab und unten scheint Blut auszuströmen; Die Umschrift heißt: IN HOC OMNIA VINCO. Die Bedeutung dieser Medaille dürfte schwer zu errathen sein.

8) Zwanzigkreuzerstück der Landgräfin Maria. Avers: Die an einer gekrönten Säule angeknüpften Wappen mit dem hessischen Löwen und den hanauischen Sparren; am Fuße der Säule: 20. I. I. E. Umschrift: MARIA D. G. LANDG: HASS. N. PR. M. B. FR: ET. H. T. ET. COM. HAN. ADM. Revers: Runder Cartouche, darin: 60. ST. EINE FEINE MARK. 1764. (ohne Umschrift).

9) Fünfkreuzerstück vom Erbprinzen Wilhelm (L. Wilhelm IX.) Avers: das quadrirte hanauische Wappen, den hessischen Löwen im Mittelschild, zu beiden Seiten des Wappens: 5—Kr. Umschrift: HESSEN HANAV MUNTZENBERG. Revers: Ein auf die Spitze gestelltes doppelliniges Viereck, darin: IVSTIRT. 1766. I. I. E. Umschrift: 240. EINE FEINE MARK.

10) Silberkreuzer vom Erbprinzen Wilhelm.
Avers: Das gekrönte einfache Wappen von Hanau (drei Sparren) mit ringsum angesetzten Kronblättern, Umschrift: HESS. HANAV MVNTZENBG. Revers: Ein blätterartiger ovaler Cartouche, darin: I KREUZER 1765. I. I. E.

Diese drei Hanauer Münzen unter 8, 9 und 10 sind jedenfalls sehr selten und dürften sich in Hessen allenfalls nur in der Sammlung des verstorbenen Herrn Regierungsraths Ruth zu Hanau befinden.

Hessische Kupfermünzen besitzt das Wiener Cabinet nur in einigen wenigen neuern Stücken.

Digitized by Google

XX.

Beitrag zur Geschichte der Bürgerschulen des Mittelalters.

Von G. Landau.

Außer den für die Heranbildung von Geistlichen bestimmten Schulen der geistlichen Stifter gab es im Mittelalter auch Laienschulen, sowohl in den größten, als in den kleinsten Städten. Die Nachrichten über diese Schulen sind jedoch sehr dürftig und beschränken sich fast nur auf die Namen der Lehrer, so daß jeder Blick in das Innere der Schulen selbst verschlossen bleibt. Diese Lehrer heißen bald rector scolarium und scolarum oder puerorum, bald provisor puerorum, bald magister scolarium, bald rector parvulorum ꝛc., in den deutschen Urkunden aber stets Schulmeister.

Obgleich während des Mittelalters die Wissenschaften sich beinahe in dem ausschließlichen Besitze der Geistlichen befanden, so begegnet man doch auch Laien, welche Schulmeister waren. Da gerade wegen der Dürftigkeit der Nachrichten gewissermaßen Alles, was sich auf diesen Gegenstand bezieht, ein Interesse hat, so will ich die Nachrichten, welche ich darüber gesammelt habe, in dem Nachfolgenden zusammenstellen, und dabei zugleich auf die Laienlehrer aufmerksam machen.

Kassel. Schon 1225 findet sich Guncelinus socius scolarium de Casle cum quatuor iuvenibus de scolis. In einer anderen undatirten Urkunde heißt jener Gunzelin magister scolarium. In beiden Fällen war er Zeuge; da er aber zwischen den Geistlichen und den Bürgern aufgeführt wird, so ist es zweifelhaft, zu welchen er zu zählen ist. Im J. 1245 erscheint in derselben Stellung Godefridus Raptor, qui tunc temporis extitit provisor in Casle puerorum. Zwei Urkunden von 1321 und 1322 nennen Johannes rector scolarium in Casle, ebenwohl zwischen den Geistlichen und

Digitized by Google

Rittern. Dagegen findet man 1360 „Johannes Schulmeister zu Kassele“ am Ende der Zeugen, nach den Geistlichen und Edelleuten, und es war dieser deshalb sicher ein Laie, denn die Urkunden jener Zeit binden sich in der Folge der Namen streng an die Rangverhältnisse, so daß der Geistliche allenthalben dem Weltlichen vorangeht. — Später findet sich zu Kassel in jeder Gemeinde eine besondere Schule. Die in der Altstadt nennt eine städtische Rechnung von 1471:

„It Vj (6½) Phunt V Schill. von Herman Schultzen als er post computationem ist schuldig blebin vnd wart ime dar gein auch abgerechnit etlich gelt, das er an die Schule in der Altstad vor die Stat vß gegebin hatte.“

„It. II Phunt IIII Sch. I d. vor Gerthen vnd zu cleyben, vor byer vnd brot ad tempus an der Schule antique civitatis gearbyt.“

„It. II Phunt II Sch. vor III fuder Holczes ad scholam antique civitatis.“

Homberg: 1282 Albertus rector scolarium (ein andermal puerorum) in Hoenberg; 1290 Eberhardus rector puerorum; 1295 Echehardus rector puerorum. Alle diese waren Geistliche; dagegen war Wasmodus quondam rector scolarum in Hoenberg, der sich in einer Urkunde von 1315 findet, ein Laie, denn er steht mitten unter bürgerlichen Zeugen.

Marburg: 1284 Conradus magister scolarium. Auch dieser war Kleriker, wogegen der nächste sich unzweifelhaft als Laie herausstellt, denn er findet sich nach Niederlegung seines Schulamts als Bürger und Schöpfe. Nachdem nämlich in einer Urkunde von 1302 eine Reihe von Rittern und Knappen vorausgenannt worden, folgen die Namen der Schöpfen: Warmundus de Warmeshusen, Ludevicus de Curia, Wigandus quondam rector scolarum in Marpurg, scabini in Marpurg.

Digitized by Google

Die folgenden waren zum Theil geistlich, zum Theil ist es zweifelhaft.

Amöneburg: 1261 Bertramus rector puerorum in Ameneburg; 1279 bis 1291 Theodoricus rector scolarum (Gudenus c. d. III 1172) und 1307 Conradus rector scolarium.

Volkmarsen: 1266 Hermanus rector scolarum in Volcmersen.

Naumburg: 1272 Henricus rector scolarium.

Grünberg: 1366 Godeboldus de Gmunden clericus, rector parvulorum in Grunenberg.

Alsfeld: 1313 Sifridus rector scolarum; 1318 Magister Henricus de Grunenberg rector scolarium in Alsfelt (Böhmer Cod. Moenofrancfurt. p. 445.).

Geinhausen: 1272 in manus Wernheri canonici Aschaffinburg., rectoris scolarum in Geylenhusen (Gud. c. d. I. 742).

Frankenberg: 1254 Arnoldus sacerdos et rector puerorum in Frankenberg.

Witzenhausen: 1459: „Hainricus Hobemann alte Schulmeister zu Witzenhausen Clericker."

Staufenberg: 1386: „Her Heinrich, der zu Staufinberg eyn Schulmeister waz."

Hofgeismar: 1307 Hugo rector scolarum; 1423 „Johanse Hundertmarke Schulmeistern zu dusser Tziit zu Geyßmar."

Dagegen sind die folgenden wieder Laien:

Biedenkopf: 1334 Johannes tunc rector parvulorum.

Korbach: 1310 Ditmarus rector scolarium und 1311 Ditmanus rector scolarum in Corbike (Kopp von den Hrn. v. Itter S. 239); 1369 war der Lehrer aber wieder ein Geistlicher: Hermanus dictus Berkerich de Corbach, rector parvulorum.

Daß die meisten gegebenen Notizen dem 13. Jahrhundert angehören, hat darin seinen Grund, daß dieselben durchweg aus Zeugenunterschriften gesammelt sind, der Gebrauch bei

der Ausstellung jeder Urkunde eine Anzahl von Zeugen hinzuziehen, nachher aber mehr und mehr abnimmt. Deshalb wird die spätere Zeit ärmer an Nachrichten. Daß aber auch im 15. Jahrhundert die Schulen fortbestanden, sieht man schon aus der Rolle, welche allenthalben die Schüler in den Amtsrechnungen bei dem Empfange von Fürstlichkeiten spielen. Sie finden sich nämlich stets vor den Herbergen ein und ersingen sich ein Geschenk.

Jene Lehrer wurden von den Städten angenommen und entlassen. Man sieht dieses aus einer Stelle der Beschwerden, welche 1507 gegen den Hofmeister Hans v. Dörnberg erhoben wurden. Darin heißt es nämlich:

„Auch haben wir dem Hoiffmeister Hans von Durinberg mene geschenkt, so als uns Burgermeistern und Rath zu Aldindorff (an der Lumde) durch enn Intrag geschehen, als vmb eines Schulmeisters willen, den zu dingen aber vrlob zu geben vnd einen andern anzunemen, wie vnsere Althern vff vns bracht vnd vor vil Jaren gewonlich geweſt ꝛc."

Was den Unterricht betraf, so beschränkte sich dieser auf Lesen und Schreiben. Interessant ist in dieser Beziehung eine Urkunde vom J. 1270, durch welche der Erzbischof Engelbert von Köln verordnet, daß die Kinder zu Beien (Bigge) an der Wupper, Vor- und Nachmittags im Lesen und Schreiben unterrichtet und die Eltern bei 12 Mark Strafe angehalten werden sollen, ihre Kinder zur Schule zu schicken „damitten der annoch in vielen Hertzen gliemmender Heydendumb dadurch gentzlich erloschen werden möge."

Trotz dieser Schulen blieb die Kunst des Lesens und Schreibens noch immer eine seltene. Landgraf Ludwig I. von Hessen hatte keine Schule besucht und konnte weder lesen noch schreiben, und ein gleiches sagt Landgraf Wilhelm d. ä. von Thüringen (ums Jahr 1403) von sich selbst: „alz wist, daß wir zu ny keyner Schule gegangen haben, daß wir leyder weder schriben noch lesen konnen." Sogar noch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts waren nur wenige Fürsten mit dieser Kunst vertraut.

Digitized by Google

nradiner.

Rhätien.

Graf im Niederlahngau. † 902.

Rudolph, Bischof in Würzburg. † 908.

n, Herzog in Schwaben Alemanien. † 949.

im Ober- Schwaben. s.

Heribert, Graf in der Wetterau u. in Engers. † 997.

m Otto, Graf v. Hammerstein, Gaugraf der Wetterau.

Gerburg. Gem.: Heinr. Gr. v. Schweinfurt.

Otto, Markgraf von Schweinfurt.

Bertha. nann

Gisela. Gem.: Gr. Wigmann v. Seeburg.

Adelheid. Gem.: Graf Ditmar v. Gelnhausen.

Egbert, Gr. v. Gelnhausen.

Dietrich? Gr. v. Gelnhausen.

Digitized by Google

N° 1

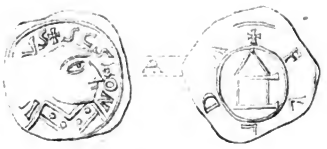

N° 2.

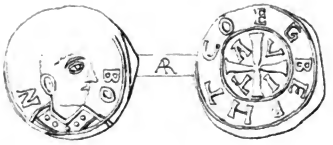

N° 3.

N° 4.

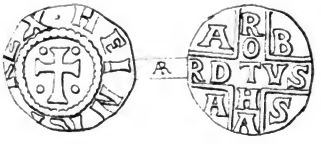

Digitized by Google

Digitized by Google

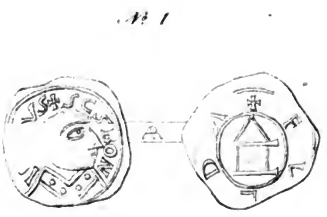

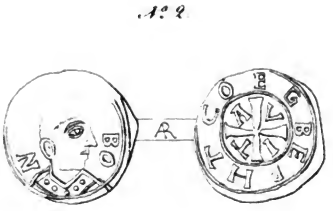

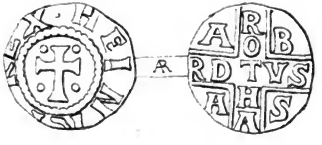

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite.
XI.	Das Wehreinwart im Amte Wetter. Von G. Landau	167
XII.	Die Grafen von Gelnhausen. Von dem Präs. Schlereth	184
XIII.	Die Besitznahme von Marburg im März 1624. Mitgetheilt von dem Pf. Lic. th. Schmitt . .	193
XIV.	Der Melsunger Vertrag vom 14. Juni 1547. Mitgeth. von dem Arch. Rath v. Medem. . . .	208
XV.	Der Hof bei Dreihausen. Von dem Gymn. Dir. Vilmar	230
XVI.	Die Räderburg bei Rosberg. Von demselben .	236
XVII.	Hist. Beschreibung der in der Herrschaft Schmalkalden gelegenen Schlösser. Von dem Landrichter Dr. Wagner	238
XVIII.	Fuldaische Münzen a. d. eilften Jahrh. Von dem Reg. Dir. Dr. L. Herquet	261
XIX.	Beschreibung einiger seltener hess. Münzen im k. k. Münzkabinet zu Wien. Von J. Hoffmeister	270
XX.	Beitrag zur Geschichte der Bürgerschulen im Mittelalter. Von G. Landau	275

Druck von Döll und Schäffer.

DD
801
.H5
V48
v.4
no.4

Zeitschrift

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Band IV. Heft 4.

Mit 1 Steindrucktafel.

Kassel,

im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.

1847.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Vierter Band.

Mit 1 Stammtafel und 4 Steinabdrücken.

Kassel,
im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.
1847.

Digitized by Google

DD
801
.H5
V48
v.4
no.4

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite.
	Jahresversammlung am 18. Oct. 1843 . .	I
	Jahresversammlung am 23. Oct. 1844 . .	XI
I.	Historische Entwickelung des kurhess. Gesammtwappens. Von J. Hoffmeister . . .	1
II.	Probe eines hessischen Wörterbuchs. Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar	49
III.	Der Holle-Mythus am Weißner. Von dem Pfarrer J. Schmincke	103
IV.	Gebräuche und Sagen in Schmalkalden. Von dem Pfarrer Phil. Hoffmeister . . .	109
V.	Die Kapelle St. Michaelis bei Witzenhausen. Von Dr. Kröger	118
VI.	Die Naumburg bei Windecken. Von dem Präs. Schlereth	124
VII.	Urkunden zur Gesch. des 30jährigen Krieges.	134
VIII.	Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in der Herrschaft Schmalkalden. Von dem Landrichter Dr. Wagner	159
IX.	Beitrag zur Geschichte der Schiffbarmachung der Werra. Von demselben	163
X.	Ueber eine seltene Münze. Von dem Kammer-Rechnungsrath Elwert	164
XI.	Das Wehreinwart im Amte Wetter. Von Dr. G. Landau	167
XII.	Die Grafen von Gelnhausen. Von dem Präs. Schlereth	184
XIII.	Die Besitznahme von Marburg im März 1624. Mitgetheilt von dem Pf. Lic. theol. Schmitt	193
XIV.	Der Melsunger Vertrag vom 14. Juni 1547. Mitgetheilt von dem Archiv-Rath v. Medem.	208
XV.	Der Hof bei Dreihausen. Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar	230

Digitized by Google

Seite.

XVI. Die Räderburg bei Rosberg. Von demselben 236
XVII. Hist. Beschreibung der in der Herrschaft Schmalkalden gelegenen Schlösser. Von dem Landrichter Dr. Wagner 238
XVIII. Fuldaische Münzen a. d. eilften Jahrh. Von dem Reg. Dir. Dr. L. Herquet 261
XIX. Beschreibung einiger seltener hess. Münzen im k. k. Münzkabinet zu Wien. Von J. Hoffmeister 270
XX. Beitrag zur Geschichte der Bürgerschulen im Mittelalter. Von G. Landau 275
XXI. Weisthümer. Mitgeth. von Dr. G. Landau 279
XXII. Nekrolog des Regierungsraths Ruth zu Hanau. Von Dr. Denhard 290
XXIII. Einige Worte zur Erinnerung an K. W. Justi. Von dem Gymn. Direktor Dr. Vilmar . . 293
XXIV. Ungedr. Urkunden zur Gesch. des Landgrafen Moritz von Hessen. Von dem Archiv-Direktor Dr. v. Rommel 308
XXV. Seltene Denkmünze auf Landgraf Friedrich I., König von Schweden. Beschrieben von J. Hoffmeister 325
XXVI. Ueber die volksthümliche Ausbildung der Geschichtsforschung, insbesondere mit Rücksicht auf die historischen Vereine. Vom Pfarrer Calaminus 330
XXVII. Birstein. Vom Präs. F. B. Schlereth . 355
XXVIII. Bemerkungen über die ältesten Fuldaer Privilegien und Immunitätsurkunden. Vom Gymnasial-Direkt. Dr. Dronke 360
XXIX. Miscellen 382

Digitized by Google

XXI.

Weisthümer.

Mitgetheilt von Dr. G. Landau.

1) Die Rechte und Pflichten der Güter und Leute der Abtei Schlüchtern *).

Merket daz eym hern von Sluchtern vnd syme goczhuße geteilt ist vons goczhuz mannen von scheyfen vnd von martluten **) diße recht, die hie nach geschriben sten.

Von ersten ist geteilt, wan man eyn man verbiten wil ader verkumer(n) ***) vmb schult in dem dorffe zu Sluchtern, ist ez daz der man ader die habe, die man verkumern wil, an der straße zu Sluchtern, ist ez in dem dorffe, so sal im[e] verkumer der lantrichter, vnd sal zu eyme nemen eyn amtpman dez gotzhuß, mag ern gehaben, ist aber eyn man gezogen in die herberge ader die

*) Diese Urkunde befindet sich in einem Güterregister des Klosters Schlüchtern, welches von ein und derselben Hand geschrieben ist und der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehört. Man sieht deutlich, daß es aus verschiedenen Weisthümern zusammengetragen worden ist, wodurch sich auch die mehrfach vorkommenden Wiederholungen erklären. Obgleich diese einzelnen Theile in der Handschrift nicht getrennt sind, habe ich es doch für zweckmäßig gehalten, sie im Druck durch Striche zu scheiden. — Auf den Wunsch der Redaktion füge ich in den folgenden Anmerkungen den weniger gebräuchlichen Worten eine kurze Erläuterung bei.

**) Markleute d. h. die in der Mark von Schlüchtern Gesessenen.

***) Kummer ist die Pfändung und zwar hier insbesondere die Pfändung von beweglichen Gütern eines Fremden, der einem Einwohner von Schlüchtern schuldet.

Digitized by Google

habe, die man verkumer wil, ßo sal sie verkumer eyn amptman dez goczhuz vnd niemant me.

Auch ist geteilt, ßo vf eyns heren gerichte von Hanauwe wird verbuzzet *) vmb wunden vnd watschar **), daz do by sal syn eyns goczhuß amptman vnd sal gebiten, dem der verbußet hat, uf die burgken***), do sal er danne verbuzzen vf den fuß VIIj sch. den. wetr. †), die soln daz zweiteil werde dem goczhuz vnd dem vote ††) daz driteil, wer aber daz einer an dem dinge hinder sich seße vnd nicht gehorsam wer, ßo sal eyn lantrichter dem amptman dez goczhuß helfe, daz er yn dar zu twingen moge.

Auch ist geteilt, wer vmb schult zu Sluchtern bekumert wurde, wer er were, dez richez man †††) aber gesessen vnder den voten dez hern von Hanauwe, aber wo er seße, dar(daz) er sulde zu recht sten uf der brugken vor eym amptman dez goczhuz.

Auch ist geteilt, ßo eyn gudman *†) durch bescheidenheit gert geleites, der nicht schuldigk ist, daz er sal geleite bieten zu beider amptmann des goczhuz vnd des lantrichters, vnd von ersten zu eyns goczhuz amptman, mag aber er der amptman beider nicht gehaben, sal er eyn nemen vnd dar zu eyn schepfen, vmb schult mag er keiner geleite geben an **†) der cleger wort.

Auch ist geteilt, ßo eyn man claget zu Sluchtern vmb erbe oder vmb eigen, daz er daz thun sal uf der brug-

*) mit Buße belegt.

**) Watschar, ein Wort, dessen Bedeutung noch dunkel ist, scheint einen gewissen Antheil an einem Grundstücke zu bezeichnen (v. Schmeller bayr. Wörterbuch IV. 195). Aber was soll das hier, wo es sich offenbar auf eine Körperverletzung bezieht?

***) auf die Brücke, die Gerichtsstätte.

†) soll heißen: 7½ Schilling Pfennige.

††) der Vogt.

†††) d. h. er sey ein Mann des Gerichts.

*†) d. h. ein unbescholtener Mann.

**†) ohne.

Digitized by Google

ken vor eym amptmann dez goczhuz vnd vor den scheppfen dri virzehen tage vnd nocht rechter clage, sal ym eyn amptman dez goczhuz uf die er clagten gut, wer alßo recht ist (?).

Auch ist geteilt eym heren von Sluchtern waz vmb vnkauf geteilt wirt, daz dez sin ist daz zweiteil vnd dem vote daz drittel. Vber daz hat eyn herr von Sluchtern macht, daz er die buße alle laßen mag, e er ufste an alle wiederrede d' vote, stet er aber uf vnd hat die buße nicht gelaßen, so ist den voten er buße vervallen.

So ist geteilt ob eyn man von schulde wegen dez goczhuz amptman vz ginge vnd nicht gehorsam wer, do er vor demselben amptman mit eyner hant hette vur gericht, wurde sin der cleger gewar vor eym heren von Sluchtern vnd wurde beclaget, so sal er selb siebende guter manne dar vor richten.

Auch ist geteilt, wer hy zu Sluchtern win vngesiczet *) gibet vnd alz dicke alz er den czappen czuhet, alz dicke ist er verfallen mit der buße VIIj sol. denar. wetterav.

Auch ist geteilt, daz geste vnd hußgenozzen an kermessen tagen vnd an marttagen zu Sluchtern mu^e^gen trang verschencken, ßo sie turst mu^e^gen an gesecze **), hebet man yn die maß vf, daz sal thun eyn amptman dez goczhuz vnd der lantrichter, sin die maß zu kleyne, so ist die buße III lib. denar. wettereib. vnd die phenninge sint halb dez goczhuz vnd halbe dez lantrichters. Des nesten morgens sal nimant schencken vngesaczit, tet ymant daz nicht, ßo ist die buße VIIj sol. denar. wettereib. Die phenninge sint aber daz zweiteil dez goczhuz vnd daz dritteil dez voten.

So ist geteilt, er si gast aber wirt, wer zu Sluchtern eyn vaz, daz eyn fuder heisset, uf thut, daz er sal dez ersten,

*) Ungesetzt d. h. ohne daß der Preis vorher festgesetzt ist.

**) Der Satz ist unvollständig; es wird gesagt: sie könnten Wein schenken, nach Belieben (so sie turst haben) ohne vorherigen Satz.

Digitized by Google

ßo ers uf tut, dez selben trangkes eym hern von Sluchtern uf sinen tihz eyn kannen schencken.

Auch ist geteilt, er si gast oder wirt, wer zu Sluchtern schencket, daz der sal sinen win vnd allez daz gebunden*) ist, laße seczen, e denne ers vf thue, vnd sal davon eyn halb virteil geben zu seczen, ez sy eyn fuder oder eyn halbes.

So ist geteilt, daz ein here von Sluchtern eyns ym iar eyn fuder wins sal legen in daz dorf virzehen tage nach sente Mertins dag oder virzehen tage davor, vnd welche virzehen tage der win get, in dez sal nimant zu^e Sluchtern schencken vnd sal den win eyn virmaz eyns wetereuber phenninge turer geben, wenne er mocht eym andern geilten vnd dez wins sal iglich markhofstat eyn virteil trincken.

Auch ist geteilt, daz die hußgenoß zu^e Sluchtern alle jar vnder in soln kisen, die soln eyme heren von Sluchtern entruwen glouben, daz zu recht thun.

So ist geteilt, wo eyn wu^este markhofestat lit zu Schluchtern vnd eynre die bezuhet, daz der die habe sal von eym heren von Sluchtern vnd mit sime worte vnd sines amptmans, buwet er sie, er sal markrecht davon thun.

So ist gereit**), wem man lihet eyn markhofestat, daz im^e die liehen sal eyn amptman des goczhucz vnd sal eyme geben XIIII den. fuld. oder eyne bokkes huet.

Auch ist geteilt, daz eyn here von Sluchtern von ye der markhofestat daz beste houbt hat, ez si yme hußе oder vßem hußе vnd von iglich II snidetage vnd I heutag.

Auch ist geteilt, wo lute sin die vf dez goczhußе gute siczen, wo die beklaget werden, daz die nicht sollen burgen seczen, wenne vmb totslege.

Auch ist geteilt, ßo eyn man sinen bu^e vil verkoufen, den er hat vf eynre markhofestad, so sal er eyme heren von

*) Alles Getränk in Fässern.
**) geredet.

Sluchtern bieten vnd sal yme eyns phundes heller neher *) lassen wanne imande, kouft ers nicht, were danne kouft, dem sal ere**) lihen vnd sal ym iehener sinen win kouf geben.

So ist geteilt, daz alle die vf daz goczhuz gude zu Sluchtern siczen, daz die sole malen in der Houfe molen, welcher dez nicht tete, do soll der moller vf warten vnd sal dem aptman des goczhuß in heiße***) pfende vmb alßo viel, alßo er dem moller hette empfurt.

Auch ist geteilt, ßo sich lute in eins wirtes huß zu Sluchtern ruften oder slugen aber sich vbel handelten mit worten, an wunden vnd watschar vnd messer rueffen, daz der Wirt, in dez hußе ez geschehe, macht habe zu verrichten dez tages vnd dez nachtes. Würd ez aber nicht verricht vnd wurde vber nechtig, so hat der wirt keyne macht mer vnd gehort vurbaz an gerichte.

Auch ist geteilt, wer sie vngenoßen †) hat, der dez goczhuz eygen ist, den mag eyn here phenden vor eyn phunt vnd eyn heilbeling wetereybischer phennige, alz dicke, alz er bußhaft wirt, wil ers yn nicht er lassen.

Mergke ††), daz eim here von Sluchtern vnd sym goczhuße geteilt sin von dez goczhuß mannen von schessen vnd von martluten dieße recht, die hernoch geschriben sten.

Item zum ersten ist geteilt, wan man eyn man vorbieden wil aber bekummern vmb schult in den Dorf zu Sluchtern, ist daz der man aber die habe, dy man bekummern wil, an der stroße ist in dem dorf zu Sluchtern, ßo sal sie bekommeren der lantrichter vnd sal zu eyme nemen eyn

*) billiger.

**) nämlich die Hofstätte.

***) Ihn heißen.

†) Ein Höriger des Klosters, der sich mit einer dem Kloster nicht hörigen Person verehelicht.

††) Hiermit beginnt eine neue Abtheilung, welche den Eingang der ersten beinahe wörtlich wiederholt. Dessen ungeachtet hielt

amptman eyns goczhuz, mag er yn gehaben. Jt aber eyn man gezogen in die herburge aber die habe, die man bekummern wil, in derselben Houfereide der herburge, so sal sy bekommern eyn amptman eyns goczhuz alleyn vnd nymant anders.

Jtem daz dem stifte zu Sluchtern vnd eym hern gedeilt ist am gerichte von den scheffen vnd martluten mit namen, daz ieclich schumacher sal alle iar zwen schuhe geben alz gut als III heller vnd ist daz fellig zum achzenden die *), werden eym schultheißen. Jtem ouch hon die egnanten scheffen vnd martlude gedeilt am Gerichte daz ieclich fleuschauwer von de geheme **) alle iar sal geyn zu fastnacht fleusch, alz gut alßo IX schwarbg. vnd daz sal zwei teil eym heren zu Sluchtern, daz ander teil den heren von Hanauwe vnd ist geteilt anno dni M° cccc° quinto.

Auch ist gedeilt, daz eym here von Sluchtern eyns in dem iare XIIII dage sal schencken, wan daz er wil vnd vnd sal eyn f'maß eyns phennigs durer geben, wan er suß gildet. Auch sal nymant yn daz schencken ***).

Jura villarum, primo quod iudicatum est.

Daz eyn here von Sluchtern sal riten, wan er wil sin houfe berite, mit syme cappelan, mit eym ritter ader eym rittermeßigen knechte, mit syme schultheißen vnd mit syme hofgesinde vnd vf wilchem hofe er ist, darf er der vote, die vber die gut vo'te sin, die mag er heischen zu' im vnd sie vnd er phert soln eßen vnd trincken haben, alz ander sin gesinde. Quemen ouch lute zu eym heren uf eyn hof, do

---

ich es für rathsam, die Stelle nicht zu streichen, weil sie klarer gefaßt ist, als die erste.

*) Das ist achtzehnte Tag nach Weihnachten.

**) Dieses ist mir unverständlich.

***) Auch dieses ist eine Wiederholung.

Digitized by Google

er wer, die sprechen yn zu, wulden aber er weig suß fur in stunde *) und mit ym essen wulden, ez solde yn eyn here geben vnd die lute suldens gelden, die zu dem Hofe gehorten, alz ander kost.

Eyne gancze kurhube**) sal geben LX phennige suld. ir XXX bolz ***), die andern XXX sal vo^erkurne vor I schelling phennige eyn malder weißes, vu^er IX den. eyn malder korn, vor eyn eln huspfeicz †) III halbelinge, vor eyn eln fleßes duchis III den., vor eyn malder hopfen III halbelinge.

Eyne halbe kurhube ist vorgeschriben als ††).

Wo ein hubener vf eyner kurhube oder eyner halben kurhuben hette zu verkeufend eyn vihe, waz daz wer, wolt daz ein Here von Sluchtern koufen, waz daz vf dem marte gelden mochte, daz sal eym heren daz drittel laßen.

Eyn kurhube sal geben dez iares geben IX fuder wi^et-holczes †††), II phert ze winschar †*); eyn halbe hube halb so vil. Eyn kurhube sal geben II snidetage, III arttage††*),

---

*) Diese Stelle ist durch Auslassungen und Schreibfehler entstellt.

**) Eine Kurhufe ist eine Hufe, von welcher beim Tode des Landsiedels das beste Haupt fällt, gleichwie Kurmeda das beste Haupt bezeichnet, nämlich die Abgabe, welche sich der Herr kürt.

***) So steht es deutlich geschrieben, das Wort aber ist mir unbekannt, doch hat es den Sinn von baar, denn die andere Hälfte der 60 Pfennige soll in Naturalien nach bestimmten Preisen gegeben werden.

†) Auch dieses weiß ich nicht zu erklären. Wahrscheinlich soll es Schockleinen bedeuten.

††) Hier fehlen augenscheinlich einige Worte.

†††) Wahrscheinlich weich Holz (Urholz).

†*) Weinfuhre.

††*) 3 Ackertage.

Digitized by Google

I mewetage *), XX kese, XX eger vnd sal vergolden haben iren zins zu Oberſten **).

Eyne kurhube sal zu losunge geben XIII den. wetreib., zu wisunge IV heller.

Lehen geben nicht losunge, III heller geben sie zu wisunge.

Jeclich hube dez goczhuz sal trincken des lantweins vmb III schillinge heller, eyne halbe hube vmb halb so vil.

Jclich lehen sal trincken des lantwins, vmb IX heller. Jclich markhofestad sal trincken dez lantwinis, wi man yn gibet eyn ferteyl.

Alle die uf dez goczhuz eigen sitzen, soln lantwin trincken.

Jclich hube tüt III artage, II snidetage, I mewetag vnd I heutag. Lehen thun daz nicht, man wollez danne y von yn haben.

Wo eyn vz wartman***) siczet, der eyn hubener ist, der sal alle iar geben I schill. den. wetr.

Wo eyn vz wartman ist aber eyn frawe, die sollen alle iar iclich brengen uf vnser frauwen alter her II den. aber zwo wisse tuben.

Vz wartlute han keyn volgenden vogt, wan daz goczhuz.

Wo eyn vz wartman stirbet aber eyn hubener heißet, do sal eym goczhuz werden daz beste houbt, von eyner frauwen der beste mantel, ist sie nicht witebe.

Wie di hube sint kurhube aber andere, so die hube XIII den. wetreib. zu losunge vnd eyn halbe VII den. wetr. git.

Eyn gancze hube git zu wisunge I schill. heller vnd eyn halbe VI heller.

Alle die uf dez goczhuz eigen siczen von den hat eyn here von Sluchtern daz beste houbt, von den vz wartluden, si sint hubener aber zinslute hot auch eyn here daz

*) 1 Tag zum Heumähen.

**) d. i. Oſtern.

***) Ein außerhalb dem Kloſtergebiet Sitzender.

Digitized by Google

beſte houbt. Iſt auch daz dy eigen lude uf daz goczhuß eigen nicht yn ſiczen, dan noch ſole ſy dem goczhuz beſte houbt geben.

Von den vzwartfrauwen hat eyn here daz beſte houbt iſt ſie witebe vnd hat heren gut aber eigen ſehe

Iſt aber eyn vzwartfrauwe nicht witebe vnd ſtirbet, ſo ſal eym goczhuz werden der beſte mantel. Diß ſint die ir vngenozſchaft han vnd ſtirbet der eyner, d' Heren ſal die frauwen buteiln *).

(Nun folgen die Namen, welche ich übergehe).

2) Weisthum über die Güter der Abtei Schlüchtern zu Niederiſſigheim (Landger. Hanau) 1443.

In Gotes namen amen. Kunt ſie allen luden die dieß dützſche offin inſtrumente anſehen oder horen leſen. Des in dem jare da man zalte vnde ſchreyb nach Criſti vnßs hern geburte duſent vierehundert vnd in dem drye vnd viertzigſten jare, in der feſten indiccien babſtumb des allirheilligeſten in Gote vaters vnd hern, hern Eugenien von gotlichir furſicht babſt des vierden, in dem drützehenden iare ſiner cronunge vff den dinſtag nach Reminiſcere das was der ſiebenzehendeſte tag des mondes den man nennet vnd ſchrybet zu latine Marcius zu der zehenden ower oder nahe da by in dem dorffe zu Niddern Oßickenn mentzer biſchthumbs in dem hoiffe der da genant iſt der hern hoiff von Sluchter, da waren die hoiffigen menner deſſelben hoiffes gemeynlichen dar inne virbotte, vnd zu ſamen komen gerichte zu halden, da ſelbs als deſſelben hoiffes gewonheit vnd recht iſt, da ſtunt geinwortigk der erſame geiſtliche herre, her Johann Dreyſe eyne kelner vnd vorgeher des ſtifts zu Sluchter in geinwortigkeit myn offinbar ſchryber vnd der erbern gezugen hernach benant dar zu geheyſchin

*) Buteil iſt das Recht auf beſte Haupt, und buteilen heißt alſo: das beſte Haupt nehmen.

Digitized by Google

vnd gebeten, alſo nu die hoiffigen menner niddergeſeßen waren mit dem ſchultheißen genant Senant vnd daſſelbe hoiffige gerichte beſtalt und geheget waz als recht iſt, da ließ der obgenante her Johann durch ſinen fürſprecher fregen dieſe nachgeſchriebin artickeln vnd yne zu vnderſcheiden mit orteyln was dar vmb recht were im hoiffe daſelbs. Zum erſten wart gefragt, am gerichte obe eß were des ymants des gerichts bedorffte, were das dann beſtellen vnd verbotten ſolte, vnd was der ſelbe der des gerychts bedorffte, dem gerychtes hern vnd den hoiffgenoßen darvmb pflichtig ſie zu thunde ꝛc. Daryff wart eyntrechtlichin zu rechte gewiſet, das eyne herre von Sluchter ſal das gerychte laßin virbotten ſinen ſchultheißen im hoiffe zu Niddernoßickem vnd darvmb ſal man demſelben hern von Sluchter gebin eyne nüwe bocks hüt oder achtenhalben ſchilling heller darfüre, vnd ſal der jhene der des gerychts bedarff den hoiffgenoißen auch gebin eyne immeß ſo dicke daz gerychte gemacht wurdet. Item wart gefraget von wes wegen man das gerychte hegen ſolle, dar vff wart zu rechte gewyſet das man das gerychte von eyns abts vnd here von Sluchter wegen hegen ſolle, vnd iſt ein herre von Hanauwe des eyn obirſter beſchürer. Item wart gefragt, ſo eyme ſoliche hoiffige gute vfferſterbin vnd an yne komen, in waz zyte hee ſoliche gute emphaen vnd hoiffig werden ſolle vnd were des nit tede wie hoch der virfallen ſy vnd boßen ſolle, dar vff wart zu rechte gewyſet, weme ſoliche gute werden vnd virfallen der ſal in dryen vierzehen tagen dem hoiffe ſweren vnd gnug thun, tede hee des nit ſo mogen die hern von Sluchter vnd yre amptman von yren wegen nach den ſelben guden clagen im hoiffe als recht iſt vnd were des gudes alſo viele heit als eyne driibeynig ſtule geſteen mag der iſt pflichtig den hoiff zu ſuchen. Item wart gefraget zu wilcher zyte vnd wen man die zinße vnd faſtnacht hunre geben vnd vßrichten ſolle vnd obe die faßnacht hunre jong oder alt oder wie gut die ſin ſollen, dar vff wart zu rechte gewyſet das man zinße vnd faßnacht

hunre vff santt Mertins tage by sonne schyne vßrichten vnd bezalen solle vnd sal eyn faßnacht hune eyn alt hune sin, weres abir daz eyner des nit hette oder obe hee nit huner zoge der sal zwolff heller dar fure geben. Item wart gefraget an welchen enden man zinse vnd faßnacht hunre bezalen solle. Dar vff wart gewyset zu rechte daz man zinße vnd faßnacht hunre bezalen sal an den enden do die hoiffgenoßen sitzen vnd wonen vnd sal man die auch da selbs fordern. Item wart gefraget so der hoiffigen menner eyner von todes wegen abegeet vnd eyn besteheubt verfellet in was zyte man daz vßrichten vnd bezalen solle, dar vff zu rechte gewyset das man eyne besteheubt vßrichten vnd bezalen sal in drien viertzehen tagen one virtzoge vnd als nu soliche ytztgeschriebin frage vnde orteyl ergangen vnd gewyset waren immoßen als obgerurt ist da hiesch vnd mante mich offinbar schryber der obgenante her Johann Dreyse by myn eyde, myn hern von Sluchter vnd yme das also zu beschriebin vnd zu bezeychenen, vnd yne eyns zwey oder mee instrumente dar ubir zu machen. In der besten forme so dicke vnd so viele eß yme noit were vnd ist geschcen in dem jare babstumb, mande, indiccien vnde stunde vnd in allirmaße als obgeschrieben steet vnd by by sin geinwartig gewest der ersame her Stephan Widener pastor zu Roda, Henne Pryeme schultheiß zu Rostorff, Henne morckel von Bruchkebel vnd Horpelnhenne von Hoenstat gezugen dar zu geheyschen vnd gebeden.

Digitized by Google

XXII.

Nekrolog des Regierungsraths Ruth zu Hanau.

Von Dr. Denhard.

Wenn es unser Verein für Kurhessische Geschichte und Landeskunde sich zur wesentlichsten Aufgabe gestellt hat, die Zustände vergangener Zeiten dem jetzt lebenden Geschlechte zur lebendigen Anschauung zu bringen, so sind gerade die Männer für ihn von hoher Bedeutung, welche ihre Erziehung und Bildung in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts genossen und daher noch Verhältnisse und Zustände aus früheren Jahrhunderten, die immer mehr zur Vergangenheit werden, selbst mit angeschaut, ja in ihnen gelebt und gewirkt haben. Sie sind für uns um so bedeutsamer, als sie sich noch Geistesfrische und Urtheilskraft zur Vergleichung jener Zustände mit der Gegenwart zu erhalten gewußt haben. Ein solches Mitglied unseres Vereins war bisher der pensionirte Herr Regierungsrath Ruth, und einen um so größeren Verlust haben wir durch seinen am 18. Mai d. J. (1845) erfolgten Tod erlitten.

Diese Betrachtungen mögen es rechtfertigen, daß wir den Mitgliedern des Vereins das Leben dieses Mannes in einer kurzen Skizze vorführen.

Johann Peter Ruth wurde am 2. Februar 1769 dahier von bürgerlichen Eltern geboren. Frühe zeigte er entschiedene Anlagen für einen geistigen Beruf und wurde daher dem damaligen reformirten Gymnasium zur Vorbereitung auf ein akademisches Studium übergeben. Schon in seinem 16. oder 18. Jahre bezog er die Universität Marburg, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen, und bereits

Digitized by Google

in seinem 20. Jahre finden wir ihn als Hofgerichts-Advokaten dahier in voller Wirksamkeit. Bald hatte er sich durch seine Rechtlichkeit, sowie durch seine nichtgemeine wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit in seinem Fache allgemeine Anerkennung erworben und gehörte lange Zeit zu den geachtetsten und gesuchtesten Anwälten unserer Stadt. Hierdurch zog er auch die Aufmerksamkeit der damaligen Fürstl. Hessischen Landesregierung auf sich, und er wurde im Jahre 1804 mit Sitz und Stimme an dem hiesigen Hofgericht und der zu jener Zeit damit verbundenen Regierung befördert. Unter der durch die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1806 herbeigeführten provisorischen Verwaltung des Fürstenthums Hanau wurde er von dem damaligen Gouverneur, dem Marschall Kellermann, im Jahre 1807 zum Justizrath und hierauf von dem Großherzog von Frankfurt zum wirklichen Hofgerichtsrath ernannt. In dieser traurigen Epoche einer fremden, von Fremden aufgedrungenen Regierung, war Ruth stets mit vieler Umsicht und Gewandtheit für das Wohl und Interesse des Fürstenthums Hanau thätig und suchte, soviel er vermochte, den schwer auf seinen Landsleuten lastenden Druck zu mildern. In Anerkennung dieser seiner Verdienste ernannte ihn denn auch der, zum Jubel aller Hessen zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm I. alsbald im Jahre 1814 zum Regierungsrathe. Und dies war gerade ein seiner Neigung, wie seiner Befähigung höchst entsprechender Wirkungskreis. Er war, wie fast keiner, mit allen Verhältnissen des Fürstenthums Hanau in seiner Vergangenheit und Gegenwart vertraut. Eine lange Jahre fortgesetzte Beschäftigung mit unserer Geschichte, die sich auf die größten Einzelheiten erstreckte, hatte ihn, unterstützt von einem auffallend starken Gedächtniß, zum Richter und Rathgeber in allen hierauf bezüglichen Gegenständen befähigt, und mit seltener Freundlichkeit und Gefälligkeit theilte er Jedem, der es bedurfte, Nachweisungen und Rathschläge aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen mit. Selbst

Digitized by Google

Landleute kamen oft aus den entlegensten Ämtern unserer Provinz, um sich bei dem Regierungsrath Ruth, wie sie sagten, Raths zu erholen. So war er bis zu seiner im Jahre 1832 auf ehrenvolle Weise erfolgten Pensionirung unausgesetzt thätig. Besonders benutzte er seine Stellung, um einen reichen Schatz von geschichtlichen Notizen aus dem hiesigen Regierungsarchive zu sammeln, welcher aber nach seinem Tode zufolge hoher Anweisung Kurfürstl. Regierung wieder an dieselbe abgegeben worden ist.

Auch nach seiner Pensionirung wurde noch seine Thätigkeit in zweifacher Weise in Anspruch genommen. Im Jahr 1833 wurde er von den Landgemeinden des Kreises Hanau zu ihrem Vertreter in der Stände-Versammlung erwählt, und die Bürger seiner Vaterstadt gaben ihm durch seine Erwählung zum Mitgliede des engern Ausschusses einen nicht minder ehrenvollen Beweis ihres Vertrauens.

Von jetzt an wendete er seine Thätigkeit gänzlich seinem Lieblingsfache, der hanauischen Alterthumskunde, zu und war besonders als Mitglied unseres Vereins, in welchen er schon im Jahre 1834 trat, höchst thätig. An jedem ersten Donnerstag im Monate versammelte er die hier wohnenden Mitglieder des Zweigvereines der Provinz Hanau um sich und belebte ihren Eifer durch das so seltene Beispiel von lebensfrischem Interesse, das er ihnen, bei hohem Alter und lästigen Körperbeschwerden gab, sowie durch seine reichhaltigen Belehrungen. So nahm er noch an der im vergangenen Jahre durch den historischen Verein erwirkten Gründung einer städtischen Bibliothek dahier den regsten Antheil, und sein lebendiges Interesse für die Zwecke des Vereins verließ ihn erst mit dem Leben. Noch einige Tage vor seinem Tode sprach er mit lebhafter Frische zu dem Einsender dieses von seinen Studien über die Fischereigerechtsame im Main.

Was aber sein ganzes Wesen am vorzüglichsten charakterisirt, war eine ungemeine Menschenfreundlichkeit, gepaart

mit großer Klarheit des Geistes. Sein Andenken bleibe uns werth und theuer!

XXIII.

Einige Worte zur Erinnerung an K. W. Justi.

(Vorgetragen in der Sitzung des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde, Abtheilung Oberhessen, zu Marburg am 28. Aug. 1846. von Dr. A. Vilmar, Gymnasialdirector.)

Es ist im Laufe dieses Monats einer der bedeutendsten Träger der Erinnerung an eine denkwürdige Vergangenheit aus unserer Mitte geschieden: in Karl Wilhelm Justi ist der letzte unter uns noch übrige Stamm der lebendigen Tradition aus dem glänzenden literarischen Verkehr der beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts abgestorben. Eine andere Art der Geschichtskunde ist die aus den literarischen Denkmälern ausschließlich, mit Mühe und gelehrter Arbeit, geschöpfte, eine andere die, welche aus der, durch eigene Erlebnisse, persönliche Erinnerung und mündliche Erzählung vermittelten Tradition frei und unwillkürlich, in lebendigem Wellenschlage hervorquillt. Entbehren aber kann auch die nüchternste historische Gelehrsamkeit, entbehren kann auch die abstracteste Forschung dieses lebendigen Quellwassers der Tradition niemals: nur in dem Grade, in welchem ein Geschichtsforscher an der leibhaften persönlichen Ueberlieferung bedeutender Begebenheiten und Zustände, welche noch in sein Leben hineingereicht hat, Theil nimmt, nur in diesem Grade ist er fähig, auch älteren Zuständen eine wahrhafte Theilnahme zuzuwenden, fähig, aus dieser Theilnahme für näher liegende Zeiten heraus die älteren Zeiten zu begreifen. Wie leicht begreiflich sind uns, in deren Jugend oder wenigstens Kindheit noch die lebendige Tradition vom siebenjährigen Kriege hineingereicht hat, aus dieser Ueberlieferung auch die Zustände des

Digitized by Google

polnischen Successionskrieges, des nordischen Krieges, ja sogar noch des spanischen Erbfolgekrieges! Wenn uns noch Seydlitz Dragoner oder Ziethensche Husaren von den Schlachten bei Roßbach und Torgau, oder hanöverische Jäger von der Schlacht bei Minden erzählten und wir ihnen mit begieriger Theilnahme horchten, so hatten wir von eben diesen Seydlitzern oder Ziethenern, die uns vor Augen standen, ja nur einen Schritt zurück zu thun zum Prinzen Eugen, zu Tallard und Marlborough, zu den Schlachten bei Malplaquet und Hochstädt; — während unsere Kinder schon den siebenjährigen Krieg, geschweige denn den spanischen Successionskrieg nur aus Büchern und mit Mühe kennen lernen, und ihnen Marius und Sylla oder Alexander von Macedonien nicht viel ferner liegt, als Friedrich II., Karl XII., Marlborough und Tallard. — Schließt sich mithin eine solche Quelle lebendiger Tradition durch das Absterben auch des Letzten aus einer solchen Zeit für uns völlig, so entgeht uns — zwar nicht das historische Verständnis selbst, aber doch das beste Mittel zur Auffrischung und naturgemäßen Färbung dieses Verständnisses. Wie schwer hält es doch der jüngsten Welt der Geschichtskundigen, sich in die inneren Verhältnisse und das eigentümliche Leben der Ritterorden zu vertiefen, während wir, die wir noch Malteser alten Schlages, die wir noch zahlreiche deutsche Herren mit ihren schwarzen weißumrandeten Ordenskreuzen mit eignen Augen gesehn haben, gleichsam noch mitzuleben, ja beinahe noch mitzufühlen vermögen die bittern Schmerzen der Auflösung dieser alten Corporationen, und den Zorn der sechzehnahnigen Ordensherrn über die willkürliche Zerstörung ihrer ganzen Vergangenheit, ihrer ganzen Zukunft, dessen lebhafte Aeußerungen wir vernommen haben, wenn auch nicht theilen, doch ganz vollständig begreifen. Ja es schließt sich nicht so ganz selten das eigenste sicherste und feinste Verständnis gewisser Zeiten an die Persönlichkeiten, welche Träger derselben waren, auf das Engste und Unmittelbarste an, wie ich z. B. für meine Person bekennen muß, daß ich erst alsdann mir die

Digitized by Google

diplomatiſche Weltlage zur Zeit des bayeriſchen Succeſſionskrieges und weiterhin recht klar vorzuſtellen im Stande bin, wenn ich mir Geſtalt und Weſen und Haltung, Geſichtszüge und Sprache des alten Grafen Euſtach Görtz lebhaft vergegenwärtige.

So war es mit Karl Wilhelm Juſti. Ich habe ſeit vierzehn Jahren den Verſtorbenen kaum ſehen können — ſo oft dieß auch geſchah — ohne lebhaft an eine große literariſche Zeit erinnert zu werden, die ich nicht erlebt habe; geſprochen aber habe ich in den vierzehn Jahren meines zu Zeiten ſehr häufigen Verkehrs mit ihm auch nicht einmal, ohne daß aus ſeinem Munde die Zeit der Gleim und Jacobi, der Bürger und Wieland, Matthiſſon und Hölty, der Novalis und Herder lebendig und perſönlich zu mir geredet hätte. Nicht, daß er etwa nur aus der Zeit dieſer Helden unſeres Dichtungsepos geweſen — nicht daß er nur ihres Anblickes theilhaftig geworden wäre — nicht auch, daß er etwa nur überhaupt mit ihnen, allen oder doch faſt allen, in Verkehr geſtanden, alſo nicht mehr als eine äußerliche Reminiſcenz an jene Zeiten und Zuſtände dargeſtellt hätte — nein, ſeine ganze Perſönlichkeit trug unverkennbar den entſchiedenſten Stempel jener Periode, und bewahrte denſelben völlig unverändert bis auf den letzten Tag. In ihm lebte auf das Augenſcheinlichſte die ganze heitere und lebhafte Gutmütigkeit, die poetiſche Kindlichkeit und gemütliche Behaglichkeit Johann Wilhelm Ludwig Gleims, die auch der kleinſten und leichteſten eigenen wie fremden Productionen froh und ſtrenger oder gar herber Kritik fern und fremd, gern lebte und leben ließ; welche die Wirkung der Poeſie auf die Welt, auf die Ferne und Zukunft unbeſorgt daran gab, und ſich dafür im engen Freundeskreiſe unter gegenſeitiger Anerkennung deſto wohler oder vielmehr allein wohl befand; die mit anhänglicher Pietät an den erſten Führern und Lehrmeiſtern, den erſten Vorbildern und Freunden haften blieb, mochten dieſe von der Welt auch weniger geachtet, ja vergeßen werden: wie Gleim ſeinem Kleiſt,

so blieb Justi seinem Oheim Engelschall sein ganzes Leben hindurch, 49 Jahr nach Engelschalls Tode, mit liebender Anhänglichkeit ergeben. Auch die aus Gleims Leben hinreichend bekannte Neigung, sich jüngerer strebender Ingenien, zumal emporkeimender Dichtertalente, freundlich anzunehmen, fehlte unserm Verstorbenen keineswegs; wie Manche haben sich an ihn anschließen dürfen, sind durch ihn in die Welt eingeführt, gefördert und emporgehalten worden! — Und wie er aus der Gleimschen, für uns Spätgeborne längst abgethanen und fast nur durch ihn vollkommen verständlichen Zeit diese heitere Gemütlichkeit ererbt hatte, so prägte sich in ihm auch die liebevolle, jugendliche, aber eben darum auch stark elegisch gefärbte Naturanschauung der Hölty und Matthisson ab: das erste Gedicht, durch welches Justi in seinem sechzehnten Jahre allgemeine Aufmerksamkeit und Anerkennung fand, war ein Nachhall Höltyscher Grabespoesie: es ist das in dem hessischen Musenalmanach von v. Eschstruth auf 1784 S. 116 abgedruckte und mit Musik von Vierling versehene Gedicht: „an den Geist meines Vaters." Mit Wieland, an dessen deutschem Merkur er vielfachen und lang dauernden Antheil nahm, theilte er die Vielseitigkeit der Interessen und Beschäftigungen so wie die Rührigkeit des Producierens, mit Herder die hebräischen Studien und deren besondere Richtung — die auf die Darstellung der Poesie des alten Testamentes — so wie die schwungvolle Sprache; so daß man nicht allein in seinen Uebersetzungen aus dem Hebräischen, sondern auch in seinen Kanzelvorträgen, ja in seinen historischen Darstellungen und sogar im Verkehre des gewöhnlichen Lebens lebhaft an Herders Diction erinnert wurde. An Bürger mahnt besonders die leichte fließende Versification, die ihm eigen war und blieb, wie er denn auch selbst den Einfluß, welchen nächst Klopstock besonders Bürger und Hölty auf ihn eingeübt hatten, wiederholt und bestimmt hervorgehoben hat; — mit Novalis endlich und der romantischen Schule überhaupt, an die er sich meist (durch seine Theilnahme an der Vierteljahrs-

Digitized by Google

schrift: „für müßige Stunden", an der Zeitung für die elegante Welt, am rheinischen Taschenbuch u. s. w.) anschloß, hatte er die Neigung zur Erforschung und Darstellung des Mittelalters und mittelalterlichen Zustände gemein.

Was der Verstorbene aber nicht mit dem Einen und andern nur von diesen Längstverstorbenen, sondern mit allen zusammen gemein hatte, und wodurch er sich von dem Epigonengeschlechte, zu welchem wir gehören, auf das Bestimmteste unterschied, wie sich jene ganze Zeit von der unsrigen darin auf den ersten Blick und beinahe bis zur Unvereinbarkeit unterscheidet, das war jene reine und offene Empfänglichkeit für die Stoffe des Schönen, welche von Welt und Leben uns dargeboten werden; jene hingebende und ewig jugendliche Receptivität für die dichterischen Elemente, welche aus der Geschichte und den Stimmen der Völker, wie aus der blühenden und verwelkenden Natur, aus dem wechselvollen Dasein der Menschen wie aus den Gräbern hervorquellen; jene unbefangene Freude an der reinen Form der Erscheinung, oder um ganz in der Sprache jener Zeit zu reden, an dem Ideal des Lebens; jene ansprechende und wohlthuende Fähigkeit, vorzugsweise oder gar ausschließlich nur das Liebliche, Anmutige, Schöne und Erhabene an den dargebotenen Gegenständen aufzufinden, sich anzueignen und dichterisch zu gestalten, das Widerstrebende, Unangenehme, Häßliche und Niedrige dagegen mit harmlos kindlichem Sinn zu übersehen, ja völlig zu ignorieren; — jene oft wahrhaft liebenswürdige Neigung, das Ewige und Göttliche in aller Unschuld zunächst nur in den Erscheinungen der Welt, in Natur und Menschenleben zumal in deren dichterischer Gestaltung, aufzusuchen, zu finden und anzuerkennen; — jene beneidenswerte Seelenstimmung endlich, die Gegenstände der forschenden Wissenschaft wie der dichterischen Betrachtung um ihrer selbst willen aufzufaßen und zu besitzen, sie haben und genießen zu wollen, und in diesem Besitz und Genuß sich befriedigt zu wißen, eben so aber auch wieder aus tiefem Drange des

Digitized by Google

Vollgenußes, aus reiner Freude an der Production zu producieren und zu gestalten, zu forschen und zu dichten, und dieß wiederum, um auch Anderen gleiche Freude und gleichen Genuß zu verschaffen, um, so viel man konnte, andern wohl zu thun, oder wie man damals sagte, „die Menschheit zu beglücken.“ Doch ich darf in dieser Schilderung der Eigentümlichkeit unseres Verewigten nicht fortfahren, da derselben bereits an seinem Grabe Worte geliehen worden sind, denen gleichzukommen die meinigen keinen Anspruch machen. Genug das eben angedeutete Streben jener Zeit nach einer ungetrübten friedevollen Harmonie des Individuums mit der Natur und der Menschenwelt war in dem Verstorbenen auf die entschiedenste Weise ausgeprägt, und trug gewis nicht wenig dazu bei, ihm seine leibliche und geistige Beweglichkeit, Frische und Jugendlichkeit bis zum Antritte seines achtzigsten Jahrs, bis zu seinem Ende zu erhalten. Man faßte in jener Zeit alle die Richtungen und Bestrebungen, auf die so eben hingewiesen worden, und deren Abbild der verewigte Justi an sich trug, in einem jetzt längst verschollenen oder in anderem Sinn verstandenen, von dem Verstorbenen aber noch häufig und mit Vorliebe gebrauchten Ausdrucke zusammen: Humanität, und Er war es, an dem ich mir diesen, jetzt nur noch aus vielen Einzelheiten und Abstractionen zu ermittelnden Begriff einer nur eben noch in meine frühen Jugendjahre hereinreichenden Periode gar oft zur anschaulichen und lebhaften Erkenntniß gestaltet habe. Der letzte Repräsentant dieser Humanität, der Humanität der achtziger und neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, den wir in unserem Kreise besaßen, ist hingegangen zu Jacobi und Gleim, zu Hölty und Herder, und damit ist denn auch für uns, denen durch das Mitleben mit Justi ein weit längeres Mitleben mit jener Zeit verstattet war als vielen unserer Zeitgenoßen — damit ist auch für uns jene Zeit völlig abgethan und beschloßen. Er war, seit im vorigen Jahre A. W. Schlegel verstorben ist, der Allerletzte von denen, welche noch Bürger in die Dichterwelt

Digitized by Google

eingeführt hatte, und zwar war K. W. Justi ein noch älterer Schützling von Bürger als A. W. Schlegel; vor fast 65 Jahren, im Göttingischen Musenalmanach auf das Jahr 1782 erschien das erste Gedicht des damals vierzehnjährigen Knaben; zwei und funfzig Jahre sind es, seit Bürger in Kummer und Elend untergieng; eine heitere Lebensbahn von mehr als einem halben Jahrhundert nach ihm, war seinem letzten Schützling, einem der Glücklichsten, aber auch einem der Mäßigsten und Zufriedensten unter allen beschieden. Auch diese ist vollendet; wir scheiden von ihr, die eine lange Zeit noch mit unseren Bahnen zusammen lief, scheiden von ihr für immer, nachdem wir ein Denkmal dankbarer Erinnerung an der Stätte errichtet haben, wo sie geendet hat.

In diesem unserm Kreiße kann es uns freilich nicht obliegen, den Verstorbenen in den weitern Sphären seiner Wirksamkeit, als Theolog, als Beamter der Kirche und des Staates, als Lehrer der Universität, als Dichter endlich uns zu vergegenwärtigen, indes eben das Gebiet, auf welches wir gewiesen sind, die Geschichte und Kunde unseres hessischen Vaterlandes, war beinahe der breiteste Boden der literarischen Wirksamkeit K. W. Justis, und die Seite seines Gedächtnismales, auf welcher seine Verdienste um die hessische Specialgeschichte gezeichnet sind, wird, mit den meisten und mit den leuchtendsten Zügen bedeckt, am weitesten sichtbar sein, und am längsten dem Neide der verwitternden Zeiten Trotz bieten. Um eine Aufzählung seiner Schriften und Arbeiten, welche die hessische Geschichte betreffen, kann es sich übrigens auch nicht handeln, da Strieder und später er selbst mit gewohnter Pünktlichkeit Sorge getragen haben, alles was von ihm im Drucke erschien sorgfältig zu verzeichnen: es bliebe mir nichts übrig, als die elf Bände von Strieder, in denen sich die betreffenden Notizen finden, abzulesen; vom 7—16 Bande schleppt sich bekanntlich die biographische Notiz über unsern Verstorbenen in Anmerkungen und Anmerkungen zu Anmer-

Digitized by Google

kungen hinz erst im 18. Bande findet sich ein vollständiger Artikel über ihn von seiner eignen Hand.

Es kann geradezu behauptet werden, K. W. Justi ist es allein gewesen, welcher die hessische Geschichte für uns Inländer lebendig und für die Nichthessen zu einem Gegenstande der Theilnahme gemacht hat. Ein Mann der neuen Zeit zog er mit aller Lebhaftigkeit seines Temperaments, mit all der Liebe und Hingebung, welche er aus seiner neuen Zeit, zumal der dichterischen Richtung derselben schöpfte, mit all dem Geschicke, welches glückliche Anlagen und die neue Cultur ihm gewährten, die bis dahin nur der alten Behandlung angehörende Geschichte Hessens in die neue Zeit hinein und setzte ihre Darstellung mit der neuen Bildung des Jahrhunderts in Gleichgewicht. Bis auf seine Zeit hatte auch in der hessischen Geschichte, wie in den übrigen Specialgeschichten deutscher Länder (nur freilich in Hessen weit länger) der trockene Notizenton oder der pomphafte Perückenstil (wie in Kuchenbeckers Analecta, Schminckes Monimenta, Retters hessischen Nachrichten u. dgl.) später die langweilige Breite Gottschedischer Darstellung geherrscht, wie z. B. in dem unerträglichen Teuthornischen Werke, in allem was Casparson zu Tage förderte, in den populären Werkchen von Götz und von Karl Samuel Wigand (welcher letztere ganz besonders seines Oheims Gottsched Darstellungsweise zeigt) und selbst das große gründliche Werk Wencks trägt die Zeichen dieser pedantischen Zeit noch hinreichend an sich. Dagegen halte man nun gleich die ältesten Darstellungen Justis aus der hessischen Geschichte, wie namentlich das im Jahre 1795 veröffentlichte erste Fragment seiner Geschichte der heiligen Elisabeth (Siebente Fortsetzung der Nachrichten von dem hiesigen lutherischen Waisenhause) und man wird inne werden, daß mit diesem Augenblick die neue Zeit der hessischen Geschichtschreibung begonnen hat, mithin auch der Beifall, welchen schon dieses Fragment und bald darauf auch das vollständige Werk (Zürich 1797) in der Nähe und Ferne fand, ein wolbegrün-

Digitized by Google

deter war, zumal da in demselben auch Forderungen gründlicher historischer Forschung, so weit dieselbe damals gestellt werden konnten, in gleichem Maße wie in dem Wenckschen Werke und in bei weitem höherem Grade, als in den äußerlich gleichstehenden, auf einen größern Leserkreiß berechneten Schriften (wie eben denen von Götz, Wigand u. s. w.) Genüge geleistet war. Dieselben Eigenschaften zeigen sich auch in den übrigen gleichzeitigen Producten, wie in der Geschichte und Beschreibung des Frauenbergs und der Burg Blankenstein, welche im Journal von und für Deutschland von 1788 und 1791, in der Beschreibung der Epitaphien und Kunstdenkmäler der Elisabethkirche, welche in Meusels Museum für Künstler und Kunstliebhaber, in der Schilderung Konrads von Marburg, welche im Neuen teutschen Merkur von 1796 erschien und in dem Abriß einer Biographie der Landgräfin Amalie Elisabeth, welche er 1799 als eilfte Fortsetzung der Nachrichten vom hiesigen lutherischen Waisenhause herausgab; ja schon in seiner ältesten, im zwanzigsten Lebensjahre verfaßten historischen Abhandlung über das berüchtigte Monument des Landgrafen Wilhelm des jüngern in der Elisabethkirche (sie erschien 1787 im hessischen Intelligenzblatt, erweitert und vervollständigt in Meusels Museum 1792, und noch spät in seinem Taschenbuche Vorzeit von 1821 kehrte der Verfaßer zu seinem Erstlingswerke zurück) ist die neue Zeit der Darstellung wenn auch nicht so entschieden ausgeprägt, wie in den bisher genannten Abhandlungen, doch sehr wohl zu erkennen.

Seine geistige Eigentümlichkeit, doch auch schon die Zeit, aus welcher er hervorgegangen war, wies ihn fast ausschließlich auf die Behandlung des Besondern und Einzelnen und hier wieder vorzüglich auf Einzelheiten der Culturgeschichte: auf die Beschreibung und Geschichte einzelner Orte und Institute, auf die Schilderung und Beurteilung von Kunstdenkmälern und vorzüglich auf die Biographie, und gerade durch diese mit der Lebhaftigkeit eines Wielandischen Stils,

Digitized by Google

mit der Anspruchlosigkeit und Selbstbefriedigung einer Gleimschen Gemütlichkeit und dem dichterischen Schwunge einer herderischen Hingebung ausgestatteten Einzeldarstellungen gewann er von allen Seiten das Interesse für sich, den Darsteller, und für die dargestellten Personen und Sachen. Mag man auch, zumal vom heutigen Standpunkte der Geschichtschreibung aus, gar manches an seinen Erzählungen z. B. an seiner heiligen Elisabeth anders wünschen, gar manches vermissen, das wird niemand verkennen: die hl. Elisabeth würde für uns ohne Justi noch heute eine halb oder ganz Fremde sein: nahe gerückt und lieb geworden ist sie uns Näherstehenden, geschweige denn den Ferneren und Fremderen, allein durch Justis Darstellung, ja sie ist durch Justi erst wieder in die historische Wirklichkeit zurückgerufen, gleichsam vom Tode erweckt worden, und die unermüdlichen Bestrebungen, welche er anwandte, alles was in näherer oder entfernterer Beziehung auf diese Heldin seines Lebens stand, zu ermitteln, ins Klare zu setzen und anmutig zu schildern, haben reiche Früchte getragen. Auch Graf Montalembert war nach seiner eignen Aussage es sich wohl bewust, daß er in der Hauptsache nur auf Justis Schultern stehe.

Dieser Heiligen gehörte sein ganzes Dasein als eines unverbrüchlich treuen Verehrers, ihr Leben erzählte er, wie gesagt, 1795 zuerst in einem Programm, dann 1797 in einem besondern, fast 40 Jahr später (1835) neu herausgegebenen umgearbeiteten Werke, 1809 abermals in einem Programm (der zweiten Hälfte des 1795 erschienenen); wiederholt beschrieb er ihre Kirche und deren Monumente (u. a. in der Vorzeit 1824) dreimal ihr Grab (zuerst 1811 in der Zeitung für die elegante Welt, dann 1814 im rhein. Merkur, 1817 in der zu Erfurt erschienenen „Vorzeit“) ja sogar ihren Trauring (Curiositäten 1820.) Neben dieser ersten Herrin seines Herzens hat nur noch eine historische Persönlichkeit von Belang eine abgesonderte Darstellung von seiner Hand erfahren: die Landgräfin Amalie Elisabeth, deren Leben er

zuerst in der eilften Fortsetzung der Nachrichten vom hies. luther. Waisenhause 1799, sodann in einer besonderen Schrift und hiernächst auch noch in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie beschrieb. Auch diese Fürstin ist erst durch Justis Darstellung in das lebhafte Andenken der Mitwelt zurückgerufen worden und in manchen Beziehungen könnte man sogar dieser Biographie einen Vorzug vor der hl. Elisabeth einräumen. Sonst ist die Zahl der Personen, welchen er biographische Denkmale gesetzt hat sehr bedeutend: so von einheimischen Fürsten Ludwig IV. dem Heiligen von Thüringen (Rheinisches Taschenbuch 1812 und nachher wieder: Pölitz Jahrbücher), der Sophie von Brabant (Rhein. Taschenb. 1814 und noch ganz zuletzt wieder Vorzeit 1838), Otto dem Schütz (Vorzeit 1827), Wilhelm I. und seiner Reise ins gelobte Land (18. Fortsetzung 1806.), Philipp dem Großmütigen (Rhein. Taschenb. 1813), Wilhelm IV. (Für müßige Stunden 1817 und nochmals Vorzeit 1828), Moritz (gelehrter Charakter Hess. Denkwürdigk. III. und persische Gesandtschaft Curiositäten 1813), Ludwig Testator (Vorzeit 1822), Ludwig V. v. Darmstadt (Rh. Taschenb. 1814) u. a. Ueberall verstand er es, das Ansprechende, Wolthuende in der Erscheinung dieser Personen hervorzuheben und zur Wirkung zu bringen und nicht selten gelang es ihm, historische Anschaulichkeit und Eigentümlichkeit in dem Grade zu erreichen, daß mehrere von diesen Fürsten erst durch Justis Darstellung aufgehört haben, mehr als bloße Namen einer chronologischen Tabelle zu sein. Eben so verfuhr er in den Biographieen der Privatpersonen, welche er früher in Meusels Museum (hier besonders Künstler: Tischbein, Böttner, Nahl, Kobold u. a.), später in dem von ihm vollendeten Striederschen Werke und in der selbständigen Fortsetzung desselben veröffentlichte (dahin gehören z. B. die Biographieen von Breidenstein, Engelschall, Leonhard J. C. Justi, seinem Bruder J. J. G. Justi, Curtius, Casparson, Tiedemann, Krieger, u. a). Ueberall sieht man das wolgemeinte und größtentheils

Digitized by Google

wolgelungene Streben, die anerkennenswerten Seiten der Geschilderten hervorzuheben, und an ihnen gelten zu laßen, was immer gelten zu lassen war, ja auch das seiner Individualität Widersprechende mit freundlichem Wolwollen an seinem Orte stehn zu laßen, ohne jemals in die Selbstgerechtigkeit zu verfallen, welche heut zu Tage jeden fremden Charakter mit kritischer oft leidenschaftlicher Heftigkeit auf den eignen Standpunkt herüber zu zerren sucht, wovon seine Aeußerungen über Jung Stilling und die Lebensbeschreibung Breidensteins überzeugende Belege geben. Selbst über sehr herbe und abstoßende Persönlichkeiten und Zustände wußte er geschickt einen mild verhüllenden Schleier zu werfen, wie z. B. über das arge Ende eines v. der Lith, womit er freilich schon an die Grenze des Zuläßigen anstreifte. Nur Einer hat gar nicht und niemals Gnade vor seinen Augen gefunden: Konrad von Marburg, obgleich es nicht schwer gewesen wäre, auch ihm wenigstens in seinen Verhältnissen zur hl. Elisabeth Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: sein Streben war augenscheinlich dahin gerichtet, die Willkürlichkeiten, Extravaganzen und Ueberschwenglichkeiten der schwärmerischen jungen Wittwe in die heilsamen Grenzen kirchlicher Zucht und Ordnung einzudämmen.

So ist beinahe keine Zeit, keine Richtung in der hessischen Geschichte vorhanden, bei deren Darstellung Justi sich nicht betheiligt hätte; und diese Schilderungen, zum großen Theil in außerhessischen Zeitschriften erschienen, trugen nicht wenig dazu bei, die hessische Geschichte und hessische Zustände auch außerhalb des engen Vaterlandes bekannt und theilweise bedeutend zu machen.

Besondere Hervorhebung verdienen zunächst noch seine Sammelwerke: Zuerst die hessischen Denkwürdigkeiten, welche er Anfangs mit seinem Collegen J. M. Hartmann, nachher allein, in 4 Bänden von 1799 bis 1805 herausgab, und in welchen ein nicht unerhebliches Material, doch fast durchgängig in ansprechender Darstellung niedergelegt ist. Sodann

Digitized by Google

seine Vorzeit, welche er von 1820 bis 1828 in neun, an Inhalt wie an Form geschmackvollen Jahrgängen in Taschenbuchsgestalt erscheinen ließ, denen dann noch 1838 der zehnte und letzte folgte. Alle Aufsätze, wie in den Denkwürdigkeiten, so in der Vorzeit, haben weniger die größern weltgeschichtlichen Begebenheiten, als die Culturwelt, Privatleben, Privatzustände und besondere Verhältnisse zum Gegenstand und prägen auch hiermit den Charakter ihres Herausgebers und Verfaßers mit hinreichender Bestimmtheit aus.

Reich ist endlich noch die schriftstellerische Thätigkeit des Verstorbenen an Schilderungen von Denkmälern der Vorzeit, zumal Bergschlößern, Klöstern und Kirchen. Außer den oben schon genannten Beschreibungen des Frauenbergs und des Blankensteins, der Elisabethkirche und ihrer Denkmäler ist die Beschreibung des Löwensteins zu nennen (1818 in Gottschalks Ritterburgen 1. Auflage, sodann in der Vorzeit 1826 und daraus in Gottschalk 2. Auflage 1828), die Beschreibung des Schröcker Brunnens, (zuerst im deutschen Merkur, bald nachher in den hess. Denkwürdigkeiten), des Klosters Haina (15. Forts. der Nachrichten vom Waisenhaus 1803), des Stifts Wetter (Vorzeit 1827), des Christenbergs (Vorzeit 1820 und Ersch-Gruberscher Encyclop.), der Burgen Greifenstein, Nordeck und Melnau, mit welcher letztern er diese Darstellungen im Jahr 1838 beschloß. In allen diesen Schilderungen wiegt theils das malerische, theils das elegische Element vor: alle sind von einem eigenthümlichen Lichte beleuchtet, dem einer harmlos kindlichen beinahe idyllischen Naturbetrachtung, die uns diese Stätten heimatlich und vertraut werden läßt, wie sie in den Schilderungen jener längst verflossenen Zeit, in der Zeit der Hölty, Gleim und Kleist vorhanden ist; haben aber diese Darstellungen, hat Kleists Frühling, Gleims Zizallida, Höltys Traumbilderpoesie, Matthisons Ruinendichtung — auch heute noch, nach funfzig, siebenzig ja neunzig Jahren ihr gutes Recht und üben sie noch immer ihren Einfluß auf die Gemüter — auf anspruchslose

Digitized by Google

unbefangene und vor allem jugendliche Gemüter — aus, so werden auch diese Schilderungen von Melnau und Nordeck, vom Elisabethbrunnen und vom Christenberg in ihrer gemütlichen Freundlichkeit und ihrem „heitern Ernste“ — bekanntlich ein Schlagwort jener Zeit, und einer von den beharrlich festgehaltenen Lieblingsausdrücken unseres Verstorbenen — ihres Eindruckes nicht ganz verfehlen, und auch vielleicht noch nach unsern Tagen nicht ungern gelesen werden. Wir werden auch die Liebe nicht übersehn, mit welcher er den einmal ergriffenen Gegenständen treu blieb, mit welcher er, wie die gegebenen Hinweisungen schon zum Theil darthaten, zwei, ja dreimal zu demselben Gegenstande zurückkehrte. Auch verdient es Erwähnung und Nachahmung, daß er scheinbar untergeordnete Gelegenheiten, wie die Nachrichten vom Waisenhause, ergriff um seine Forschungen mitzutheilen und auch solche durch die ihnen gewöhnlich zu Theil gewordene Mißhandlung in Verachtung gebrachte Gelegenheitsschriften durch bedeutendere Mittheilungen zu adeln.

Rechnen wir nun hierzu noch seine Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg (zuerst 1812 in Hassels und Murhards Westfalen, dann in der Vorzeit 1826, zuletzt in einer besondern Schrift) seine Darstellung des Reformationsfestes von 1817, seine Schilderung des Universitätsjubiläums von 1827, und die äußerst zahlreichen, oft ein schätzbares Material enthaltenden Notizen in den verschiedenen Zeitschriften z. B. in seiner Vorzeit, so ist seine Thätigkeit auf diesem Felde nicht allein eine sehr fruchtbare, sondern in mehr als einer Beziehung eine bedeutende zu nennen: auf viele seiner Beschreibungen wird auch der strengste hessische Geschichtsforscher noch in späterer Zeit zurückkehren müßen, und es wird die schon vorhin gethane Aeußerung ihre volle Rechtfertigung finden, daß er uns unsere eigne Geschichte, unsere Vorzeit in Personen und Zuständen, in Oertlichkeiten und Kunstdenkmälern zugänglich, lebendig und vertraut gemacht habe, wie kein anderer vor ihm und kein anderer neben ihm. Auch ist diese Beschäftigung

Digitized by Google

mit der heſſiſchen Specialgeſchichte bis in die letzten Tage ſeines Daſeins ihm die nächſte und angenehmſte und das Lieblingsthema ſeiner Unterhaltungen geblieben. Manche von ſeinen früheren Intereſſen waren ihm ſelbſt in den letzten Tagen ſeines Lebens augenſcheinlich mehr erblichen, wo nicht fremd geworden und veraltet; die Erinnerung an jene Zeiten Herders und Wielands, quorum pars ille fuit, und die heſſiſche Geſchichte war es, was in ſtets friſcher Jugendlichkeit einem Geiſte jeden Augenblick gegenwärtig war, wie er denn auch in dieſen unſern Verſammlungen faſt niemals zu fehlen, ſtets aber lebhaftes Intereſſe für die hier abgehandelten und beſprochenen Gegenſtände mitzubringen pflegte. Es iſt ihm geſchehen, wie er von ſich vorausgeſagt: „er gehe forſchend, ſtrebend, wirkend und hoffend der dämmernden Zukunft entgegen, bis es heißen würde: es iſt Abend geworden!“ Der Abend des 7. Auguſt, an welchem er ſchied, war ein Abbild ſeines Lebensabends: ein freundlicher Sonnenuntergang nach einem hellen, ſommerlangen Tage. Sein Andenken in Ehren!

Digitized by Google

XXII.

Ungedruckte Urkunden zur Geschichte des Landgrafen Moritz von Hessen.

I. „Schreiben des durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten, Herrn Moritzen von Gottes Gnaden Landtgrafen zu Hessen u. s. w. an deroselbe „zu Cassel hinterlaßene Obristen und Räthe, „darob der Zustand des Landes zu Hessen, und „wannen hero sich derselbe entsponnen und Verursacht, genugsam zu vernehmen, auch der gemeinen evangelischen Sache Wohlgewogenen allerhand Nachdenkens gegeben wird.“ *)

(Wolfenbüttel den 28. Mai 1623, Vgl. v. Rommel. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 546. Anmerk. 487.)

Moritz von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenhain und Nidda.

Veste, mannhafte, hochgelehrte Räthe, und liebe Getreue. Auff unsere vorgehabte aber (wie schon vernommen) wieder bis anhero umbgewante Heimbreise seindt uns, wie wol ganz unordentlich und spate, ewere vielfaltige Packeten, Berichte und zugeschickte Schriften, welche uns eine vertrießliche Zeit zu lesen gemacht, und wol in der Kürtze extrahiret, und nur der Kern von den Sachen berichtet werden mögen, wie auch Dein, des Obristen alda besonderes Schreiben und darin verfaste Fragstücke allhier in Wolfenbüttel ehegestern den 26ten und heut frue morgens den 28ten zukommen. Ver-

---

*) Dieses einer alten Handschrift entnommene Schreiben ist nach einer Angabe der Ueberschrift damals auf des Landgrafen „inständiges Begehren“ gedruckt worden, ohne daß sich ein Exemplar dieses Drucks bis jetzt gefunden hat.

Digitized by Google

urſacht ſolches ſpates Ankommen nichts anders, alß daß man bey euch der Lande und Straßen ſo unkundig, und die Botten ſo weit auß dem rechten Weg auff Deſſau ablauffen und unſer Verfehlen laßen, ſo wir dahin und in deren Verantworttung, ſo hieran ſchuldig, ſtellen müßen.

Die Realia nun belangend ſo ſehen wir kurtz und aus allen Berichten ſo viel, daß ihr euch ſampt und ſonders faſt weit geirret, indem ihr euch imaginirt, die bishero erlittene Inlagerung und Beſchwerung auff die Darmſtadiſche Sach angeſehn zu ſein geweſen, dahero ihr auch den scopum nicht gerathen, ſondern weil ihr euch andere Dinge träumen laßen, alles in Zerrüttung, Unordnung, Verzagung und Erzitterung kommen laßen. Dan hette euch unſere fürſtliche mühſelige Negotiation und hochſt nothwendige Abſentz recht zu Hertzen und zu Gemüth gehen, und ihr beßer, als ihr gethan, judiciren wollen, ſo würdet ihr euch in unſerm Abweſen viel andere und beßere Reſolutiones gefaßet undt dem nunmehr leyder begegneten großen Unheil nach beſten Vermögen, wie Männer und nicht wie Weiber, begegnet und vorgebauet haben. Dan obwohl unſere widrige und nunmehr zimblich bekannte und ans Licht gebrachte von den Landtſtenden, ſo woll von denen Edlen alß von den Städten euch damit nicht wenig perpler gemacht haben, daß ſie nachvolgende drey unerhörte und unverantwortliche resolutiones uns ihrem Landtsfürſten vorbringen laßen:

„indem ſie erſtlich nichts mehr bey der Sache zu thun „ihres Huldigungs Eids vergeßlich gedenken, vors andere „und wann uns ſchon der Almechtige einen extraneum „succursum beſcheren würde, jedoch gantz unerbaren Ge„müths ſie denſelben mit keinem Proviant oder anderer „Beförderung verſehen, vors dritte, und viel lieber aber, „wie es nunmehr die Erfahrung und resolutiones aus„weiſen, denen uns alle Tyranney zufügenden Beyriſchen „Ligiſchen Feinden Beförderung, Zufuhr, Anweiſung uff „unſere arme Unterthanen, und gegen Ihrer ſelbſt Ver-

Digitized by Google

„ſchonen, und ihrer Salvaguardirung, hinter uns her und „alſo mit Vergeßung aller Pflicht, auch der chriſtlichen „Einigkeit, Gleichheit und Billigkeit, Reverenz und Re„ſpekt erzeigen und ertheilen wollen, welches wir dem „Almechtigen zu ſeiner Zeit heimſtellen,“

So ſolltet ihr euch daran doch nichts gekehret, oder durch ſolcher unartiger Leut Unweſen a constantia propositi nicht haben ableiten laßen, darum ihr uns auch noch ſchwehre Rechenſchafft zu geben ſchuldig, und da uns der Almechtige dermal eins ins Landt verhelfen wird, wol vernehmen werdet, wie wir eins und anderes in eurer Verrichtung aufgenommen. Worunter uns dan dieſes nicht wenig befremdtet, daß nachdem der von Griesheimb und Buttlar vorlengſt zu euch heimkommen, unſere Befehle abgelegt, ihr gleichſam ſo langſam mitt den Sachen umbgangen, daß ihr auch erſt den 24. hujus noch etwas weniges darzu zu thun resolviret, und alſo ſtudioſe das gantze Werck, ſo euch gar keineswegs verantwortlich iſt, retardirt habet; darob wir dann wohl ſehen und ſpüren können, wie groß euch angelegen ſeyn muße, das Corpus unſerer Landtſchafft mit uns dem Haupt desſelben gebührlichen zuſammen zu fügen. Dannenhero auch uns nichts mehr übrig nunmehr ſein kan, als daß wir entweder das compelle mit demſelben durch die äußerſte Noth verurſachet Vor die Hand nehmen, oder gar Landt und Leut verlaßen müßen. Und ob ihr euch heimlich ſtellet und ſorgfeltig herauslaßet, als wenn euch unſer Wiederkunft und Praeſentz gar hoch angelegen ſey, ſo möchte es ſich denn woll bei ſolchem Verlauff der Sachen alſo ſchicken, daß ihr ſolcher unſer Ankunft, die wir auch lenger zu differiren nicht gemeinet, nichts ſonders eine Freude ſein würde. Eben iſt es auch mit deinen, des Obriſten, abſonderlichen Schreiben vom 21. ſo uns auch Doppel zu kommen beſchaffen und bewant. Den daß Du darinnen ſetzeſt, daß das gantze Land ſey in großer Beſtürtzung wegen des Tilly Vorzugs und weiteren Einbruchs in unſere Landt gerathen, iſt uns daßelbe gar nicht

Digitized by Google

neu oder neuerlich zu hören gewesen, sintemal unsere Stände mutwillige Verursachungen (dazu gegeben), indem sie alle Mittel abgeschnitten, und verweigert, sich auch mit uns gehorsamlich und geburlich nicht jungiren noch vor einen Mann stehen wollen, Viel weniger unsere so heftige Bemühung wegen des Succurses nicht einmal danckbarlich acceptiren sondern vielmehr ganz unehrbarlich und contra bonos mores reluctiren und demselben alle Mittel anzukommen und das seinige zu verrichten abzuschneiten, sich gelüsten laßen wollen.

Wie hat es denn anders als also hergehen können oder mögen, und fragen Wir Dich *) nun nicht unbillig, ob hieran Dein und Deiner Nachhenger Vermutung nach unsere fürstliche notwendige Absentz oder vielmehr Deine kaltsinnige wehmütige auch Land und Leuten ungedeyhlige Präsentz, indem ihr euch bishero verhalten, alß wen ihr nicht einmall da wehret, schuld daran sey? So woll von den andern Puncten, und daß Du Dich besorgest, daß Viel von Adel und andere Personen, Weib und Kinder, sich in die Vestung mit den ihrigen salviren wollen, und wie Du Dich darin zu verhalten, ist dieselbe Frage anitzo ganz unnöthig auch vorlengst resolvirt, und dir das mandat sowol in Deinen als in Deiner Spießgesellen Instructionen Vorlengst gewiesen worden. Darinnen wir auch uns der Kürze halber so viel diesen Punct betrifft, jedoch mit nachfolgender Erleuterung beruffen thun, daß nemlich Niemand, der solcher Gestalt zu uns als seinem angebornem Landesfursten und Ordinario proposito Schutz und Schirm suchet, solches zu Verweigern sondern vielmehr zu verstatten sey. Daß aber denjenigen, die bey unsern Ständen die Unwilligkeit machen, die defensions-Mittel verschlagen, unsern Feinden und Einbrechern mehr als uns selbsten favor, respect, Willen und Beförderung erzeigen, und in der That beweisen, darunter

*) Hier ist der Obrist (Gouverneur) von Cassel gemeint, Kurt Heinrich von Uffeln.

leider Deiner Vornemsten Verwandten und Freunden nicht die Wenigsten sind, hierunter mitgeachtet, und solches beneficium profectionis mit genießen solten, were zumall unbillich, sonderlich daß under denselben diejenige, noch zum Ueberfluß, so da ihre mobilia, Früchte und andere Mittel aus dem Lande veräußert, unter fremten Schutz gebracht, oder auch zur Unzeit noch zu Geld gemacht, und daßelbe aus dem Lande verpartieret, uns und unsern lieben Getreuen adhaerenten entzogen und also der Untreue mit uns gespielet, hierunter mitbegriffen sein solten, das wehre zumall ungleich und unbillig gegen uns andere gehandelt. Darnach Du Dich hierin zu richten und hier sine respectu personarum zu gehen, und Dich also als ein rechtschaffener Gouverneur und Obrister zu erzeigen hast. Sonsten und Vors Dritte, so haben wir die intercipirte Schreiben so wohl auch andere narrata communicabilia demnächst an gebuhrende Ort und Ende die ihr wohl erachten konnet, communicirt, nit zweiflent, es werde der Almächtige dermal eins den Evangelischen Chur Fürsten und Ständen die Augen eröffnen und deren hochnotwendige lang gewünschte Zusammensetzung zu seiner Zeit verleihen!

Endlich und zum Vierten unsere Zurück- und Hinein Kunft betreffent, seindt wir eben in dieser Stunde, da wir dieses schreiben, damit unmüßig, und in Werk, dieweil ihr aber selbst in ewern letzten Schreiben setzet, undt bekennet, daß nunmehr die Straßen dahin zu wandern allenwegen unsicher, und sine difficultate, sonderlich weil wir das Frauenzimmer und turbam inbellem bey uns haben, sich darauf nicht wohl zu wagen stehe, so ist un Vonnöthen, auch eurem selbst Andeuten nach unsicher, euch wan wir unsere Zurückreise anstellen, und wie bald wir bey euch anlangen möchten, zu avisiren. Den auch ihr selbsten erachten könnet, was wir bey solchem Zustandt, und da wir keine andere Folge, Gehorsamb, Gewertigkeit, Liebe Trewe und affection bey den Unserigen finden wollen, sondern dieselbe erst mit Irrung und hiezu gehörigen Gewalt machen müßen, Viel bey euch nutz,

Digitized by Google

uns selbsten aber beschwehrlich und vertrießlich alda sein solten. Das solt ihr aber zum Beschlus wohl wißen, daß wir unseres Beruffs, Ampts, und Gebür bey diesen sorglichen Hendeln und Läufften ohne Ruhm zu melden, noch nicht vergeßen, ja uns mit denen wol in's Maß legen können, die sich etwa zu Sin ziehen wolten, als hetten sie dergleichen gethan, welches sich doch leyder viel anderst ausgewiesen und uns desto mehr Mühe, Sorge, und Verrichtung aufladet. So wir euch zu summarischer Antwort aller ewern weitleuff tigen Packeten zum Podromo voran schreiben wollen.

Wolffenbüttel den 28. May. 1623.

II. „Schreiben der hessischen Landstände an „Landgrafen Moriz, worin sie ihn ersuchen, sich „der Execution in der Marburger Sache nicht „länger zu widersetzen, und dadurch dem völligen „Verderben des Landes zuvorzukommen."

Cassel am 31. August 1624.

(Vgl. v. Rommel, Hess. Gesch. S. 583 und 682, wo ein früheres ähnliches Sendschreiben der niederhessischen Ritterschaft abgedruckt ist.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt unsere underthenige pflichtschuldige gehorsame Dienste alles eußersten Vermögens jeder Zeit zu vor, Gnediger Fürst und Herr,

Was Gott der Allmechtige und Herr aller Herren bey den Propheten seinem ungehorsamen Volck drohet, solches hat, leid Gott erbarm es, dis E. F. G. Fürstenthumb und Lande nun eine geraume Zeit hero mit großen ja ubermeßigen wehmüthigen Schmertzen, Jammer, und Seufzen, ja mit Verlust aller der seinen entpfunden, denn seine Erndte und Brod ist verzehrt, seine Söhne und Töchter sind guten theils gefreßen, Schafe und Rinder sind verschlungen, und die

Digitized by Google

Stätte, darauf man sich verlassen, seindt verderbet, ja es leſt sich ansehen, als wolt uns Gott mit Land und Leuten verwerfen, und von seinem Angesicht stoßen, dann das Schwert reichet bis an die Seele, und ist niemand, der uns von der Handt der Widerwertigen rette, derhalben alle Straßen und Gaßen voller Klagen, ja das ganze Land wird verheeret, unsere Hütten und Gezelt werden zerstöret, und wir seind verlassen wie die Weysen, so keinen Vatter, und zerstreuet, wie die Schafe, so keinen Hirten haben, also gar wie ein Raub ander Völker worden.

Wann wir dann, gnediger Fürst und Herr, an unserem Orth gern erkennen, und bekennen, daß wir solch gros Unheil und Straffe mit unsern groben vielfeltigen Sünden verdienen und verschulden mitgeholfen, als wil uns auch solche Strafung mit christlicher gedult zu tragen, und unsere Zuflucht zum Herrn, der uns zerreißen; auch wieder verbinden und heilen kann, zu nehmen, und bei ihm zuvorderst mit wahrer Bekehrung und dann durch das liebe Gebet hülfe zu suchen, daneben auch ordentliche menschliche Mittel nicht auszuschlagen, noch abhanden zu lassen gebüren, nicht zweifelnde, wann wir das von Hertzen thun, dem lieben Gott mit wahrer herzlicher Reue und Leydt über unser aller und des Lands sünde in die Ruthe fallende, und zuvorderst E. F. G. als des Landes Vatter ihrem hochtragenden fürstlichem Ampt nach, so dann Wir als getrewe Knecht und Unterthanen zusammensetzen, und thunliche menschliche Mittel ergreifen, er unser gnedige gütige Gott werde unser Gebett gnedig erhören, und nicht zugeben, das das gantze Land gar verschleudert werde, sondern seinen Seegen und Gnad verleihen, das wir wieder in ruhigem und friedlichem Stand gebracht, und so manche hochbeträngte Seelen im ganzen Land von der hochschedlichen in grundt verderblichen Einquartirung gerettet werden mögen.

Ob nun wohl E. F. G. wir albereit dabevor deswegen underthenig und aufs flehlichste ersucht und gebetten,

Digitized by Google

in Betrachtung Ihres von Gott zugelegten hohen furstlichen Ampts wircklich darzuthun, jedoch und weil wir daruber, und was wir sonst weiter dabey gesucht, noch keine gewehrige Antwort erlangt, noch vernehmen können, ob und was solch unser allerseits wohlgemeint erinnerliches Schreiben bey E. F. G. verfangen, mit den Dingen aber nit zu verweilen oder lenger ufzuhalten, man wolte denn allerseits zusehen, das Landt und Leute vollends in Grundt verderbt und allerdings verheret und verlohren werden, dazu denn leider alzustarcker Anfang gemacht, So haben wir unsern treuen Huldigungs Eydten und Pflichten nach, vor eine hohe nothdurft erachtet, E. F. G. dero vor Augen schwebender und unaussprechlicher Gefahr noch eins zu erinnern, und Ihr dieselbige zu Gemüth zu führen, sie vor Schaden und unerwindlichen Nachtheil Ihres F. Hauses zu erinneren, und dagegen ihren Nutzen und Rettung vor ganzlichem Untergang, so viel an uns ist, zu prüffen; denn wenn wir uns so vieler unschuldiger hochbeträngter herzen nicht angelegen sein laßen, würden wir dadurch den albereits längst fühlenden Zorn und Straffung Gottes um so viel mehr cumuliren, und zu dem gentzlichen Untergang und Verlust Land und Leute Ursach mitgeben. Bitten demnach und ersuchen E. F. G. nochmals ganz underthenig und zum flehelichsten, sie wollen solches alles auch an ihrem Orth und sonderlich das große Unheil ihrer hochbeträngten armen Underthanen wohl bedencken, und zu Hertzen ziehen, sich wieder zu ihren Landen und Leuten kehren, alle andere respect, die doch beforglich verlohren seindt, hintansetzen, der armen betrengten Seelen sich wieder annehmen, undt uf mugliche thunliche Mittel und Wege trachten, wie die ihre von gott untergebene von dem unaussprechlichem Elendte mogen errettet und als verirrte Schafe wieder etwas zurecht, auch zuvorderst deren ganzer furstliche Statt in richtigen sicheren Wohlstandt gebracht werde.

Zwar warum dis E. F. G. Land und Fürstenthumb

Digitized by Google

vor andern also hart und übermeßig belegt, und gestraft werde, des auch noch nirgend kein Ende zu sehen, sondern vielmehr, wie aus gegenwärtiger Beylage zu verspuren, dessen lengerer Continuation zu vermuten, dessen können wir außer unseren grossen und vielfeltigen Sunden, damit wir den lieben Gott allerseits beleydiget, keine andere Ursache finden, oder erdencken, als daß erstlich die vielfeltig vom General Grafen von Tilly und andern desiderirte accomodation gegen Kais. Maj. unsern allergnedigsten Hetren, und daß die plenaria paritio in der Marpurgischen Successionssache von E. F. G. erfordert werden, also daß wir der gentzlichen hofnung, wann die beyde erledigt weren, es mochte alsdann deren bisher so hoch beschwerlich erlittene effect und große Trangsal auch den negsten cessiren. So können wir auch nicht wissen, womit eben allerhöchst gedachte Kais. Maj. von E. F. G. so hoch beleidigt sein solten oder möchten. Wir zweiflen aber nicht, wann ja dessen etwas vorgangen, und geschehen were, und gleich andern darzuegethan, nicht aber wegen andern respects und vergeblich eingebildeter hofnung Land und Leute, zu E. F. G. selbst, wie auch deren herzgeliebten fürstlichen Gemahlin und fürstlichen Kinder eußerstem Verderben und je lenger je mehr unwiederbringlichem Schaden, etwa gar verlassen, sondern der hochlöblichen, selbst eigenen und anderer Potentaten Exempel nach, mit Zuziehung nechst verwandter Chur- und Fursten, dem entlichem Unheil bitlich und durch eine Schickung vorgebauet würdte (Gestalt E. F. G. sich dabevor Ihrer Kais. Maj. mehrmals zu allen gepührenden respect willig erkleret, und bei uns desfals kein Zweifel) Ihre Kais. Maj. würden sich ihrer hochstangebornen Kaiserlichen Miltigkeit nach gegen E. F. G. erweisen, daß sie und alle die Ihrigen dessen würklichen guten Genuß zu empfinden, und sich zu erfreuen haben möchten.

Was denn die marpurgische Successions Sache betrifft da ließen wir Uns, wie E. F. G. mehrmals unberthenig

vorgeschlagen worden, gentzlichen bedüncken, es wolte eine Nothdurft sein, daß E. F. G. sich, wie bey den alten auch geschehen, bei auslendischen Juristen Faculteten oder berühmten doctoren consultando erholeten, ob und was sie oder ihre furstliche Söhne dabey in einem oder dem andern ferner zu Recht befugt oder nicht, und weil der noch immer wehrende Executions und Liquidations Proceß wohl zu hertzen zu nehmen und zu erwegen, was für weitere große Gefahr, Verlust und Abgang mehrer Landt und Leute dadurch entstehen, und zuwachsen könte, und stünde zu bedencken, ob nicht das minus malum zu eligiren, und eher zu verschmertzen seyn möchte, als wann noch ein anderes dazu verlohren werden sollte, und ob nit so gestalter Dinge und unzehligen difficulteten nach besser were, weil doch E. F. G. dabevor zu gutlicher handlung willig, und Churf. Gnaden zu Sachsen sich, wie wir eußerlich vernehmen darzu anerbotten, dieselbe anzunehmen, und allen andern difficulteten der Prozesse, so sie gemeiniglich mit sich führen auch großer Ungewißheit des rechtlichen Ausgangs weit vorzuziehen, und da vielleicht E. F. G. sich nicht selbst darzu finden möchten, ihrer geliebten Söhnen einem zu Werck zu richten zu befehlen were; Möchte vielleicht der liebe Gott inwehrend solcher gütlichen Handlung noch ein annehmlicheres Mittel schicken, und verleyhen, daß dadurch desto eher zum gewünschten Ende zu gelangen.

Allezeit ist es nunmehro an dem und dahin gerathen, daß E. F. G. sich und die Ihrigen sammt ganzen Land und Leuten vor dem vor Augen stehenden Untergang salviren müssen, so anderſten nichts unsers wenigen Ermessens durch gütliche Mittel zu erlangen; Wüste aber E. F. G. bequemere, auch Land und Leuten vertreglichere Mittel, dardurch wir sampt und sonders von allen Trangsalen und Elendt unverzüglich erlöset werden, und vor fernerem hochverderblichem Landschaden gesichert sein könnten, wollen wir alles unterthänigen Gehorsams gern weichen, und deren mit höchster begierde erwarten. Sonstet und da es aufferdem, und wir

über verhoffen ohnangesehn unser trewherzigen wohlgemeinten Erinnerung lenger unter der unertreglichen Bürde stecken pleiben, und gar versincken sollten, könnten wir aus hochtringender Noth und uff E. F. G. gnedige Vergünstigung, die wir zu dem Ende unterthenig bitten, nicht füruber, sondern müßen E. F. G. nechstangewandte und erbverbrüderte in Unterthenigkeit hierunter ersuchen, unbstendig davon berichten, und uns um Rath, Hülfe und Trost bewerben, wie das zuversichtig von Niemanden gleiches Verstandes zu verdencken, auch mit der ausgetruckten Bedingung und standthafftigen Erklerung, das wir damit oder darunter anders durchaus nichts, als einzig und allein E. F. G. selbst eigener Person und furstlicher reputation, so dann aller dero Jhrigen und des gantzen Vatterlandes conservation und wolfart suchen, und daß wir bis uf den Blutstropfen E. F. G. trewe Underthanen zu sein und zu pleiben, auch uns allem schuldigem respect und Gehorsamb durchaus in keinem Wege zu entziehen gemeinet, inmaßen wir dasselbige die ganze Zeit E. F. G. Regierung übertrewlichst und heuffigst in Werck bezeugt und erwiesen haben. Werden aber durch die albereits angetretene und fühlende alzugefehrliche extremileten genötigt und gezwungen, E. F. G. unserer gemüthsmeynung und einmüthige Gedancken über diesen erbermlichen Zustand und Elend ohne heucheley underthenig anzufügen, welches E. F. G. uns verhoffentlich umb so viel weniger in Ungnaden verdencken werden, dieweil sie sich gnedig entsinnen können, was auf den Land und Communications tagen zum offteren hiebevor erregt und angedeutet worden, Erwarten also darauf wie auch auf unsere vorige Schreiben, so wir underthenig wiederholen, E. F. G. gnediger gewihriger resolution, dieselbe dem lieben Gott zu bestendiger Leibsgesundheit und allem fürstlichen Wohlstand, uns baer zu deren beharrlichen Gnaden underthenig empfehlendte,

E. F. G.

underthenige, gehorsame, pflichtschuldige
Anwesende von Praelaten, Ritter- undt Landtschafft.

Digitized by Google

III. Salua Guardia So Ihr Fürstl. Gnaden Herr Albrecht, Herzog zu Friedland, der hessischen Ritterschaft, insbesondere den Herren von Buttlar, ertheilet. 1625.

(Vgl. v. Rommel Hess. Gesch. B. VII. S. 608. Anm. 560.)

Von Gottes gnaden Wir Albrecht Hertzog zu Friedlandt Röm. Kay. Mayt ꝛc. Kriegs Rath, Cammerer, Obrister zu Prag, vnd General über dero Armee. ꝛc Geben allen vnnd Jeden Höchsternennter Ihrer Kay: Mayt ꝛc: bestellten Obristen, Obristen Leutenandten, Obristen Wachtmeistern, Rittmaistern, Capitainen, vnnd allen andern Hohen oder Niedern Officirn vnnd Befelchshabern, wie auch der sammentlichen Soldatescha zue Roß vnd fueß, Hiemit zuuernehmen; Demnach die Röm: Kay: Mayt ꝛc: Vnnser Allergnadigister Herr, die Ritterschafft vnnd Adel, der Ober- vnd Nieder Landtgraffschafft Hessen, darunter auch die gesambten Tröschen von Pottlar, in Dero gnedigisten Schuz vnnd Schirm, an- vnnd aufgenommen. Alß ist an alle vnnd Jede obbemelte Obriste, Obriste Leutenandte, Obriste Wachtmaistere, Rittmaistere, Capitaine, sonderlich aber die Quartiermaister vnnd Furier, Vnnser gemessen Ernstlicher befelch hiemit, daß nit allain ermelte von Pottlar, darbey geschüzt, sondern auch Ihre Herr-Dorffschafften vnnd Gütter, benenntlichen Nesselreden, Holtzhausen, Marckerßhausen, Altfelden, Weillershausen, Renteró- vnd Newhausen, sambt Zugehörigen Forwercken, Mayrhöffen, Schäffereyen, Mühlen vnnd allen andern pertinentien, Quartierfrey gänzlich verbleiben lassen, Sie vnnd Ihre Leut, mit aigenmächtiger Contributionsanlegung, Exaction, oder Schazung nicht beschwehren, Ihr Groß oder Klein Viehe, wie auch allerhandt Victualien, nicht antasten, belaidigen, Weniger Icht was mit gewalt Hinweg nehmen, Vilmehr aber selbige, in allen fürfallenheiten, schüzen vnnd defendiren sollen, Bey vnnachläßlicher Leib vnnd Lebensstraff, Wornach sich

Digitized by Google

menniglich zu richten, vnnd für Schaden zu hüthen wissen wirdt. Geben zue Bach, den Funffzehenden Monatstag Septembris, Anno ꝛc. Ain Tausent SechsHundert Fünff vnd Zwanzig.

A. H. z. Fd. (L. S.)

IV. „Vergleich zwischen Herrn Landgrafen Mo„riz und dem Kais. General Tilly, worin erste„rer den Kaiserlichen Feinden keine Hülfe zu lei„sten und den Kaiserlichen Heeren freyen Durch„zug durch das Fürstenthum Hessen verspricht"*).

Cassel am 9. Juli 1626.

(v. Rommel Hess. Gesch. B. VII. S. 643 und 644.)

Von Gottes Gnaden wir Mauritius Landgraff zu Hessen, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, und Nidda. Thun Kundt hieran, bekennen für Unß unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und sonnsten jedermänniglich, Nachdem die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn undt Böheimb u. ſ. w. Königl. Mayſt., unser allergnedigster herr, in unnd bey denen im Röm. Reich teutscher Nation unserm geliebtem Vatterland vor etzlich Jahren erhobenen, auch bey den biß annoch wehrenden Unß unndt unßer Fürstenthumb zumahl hart mit betreffenden Kriegsempörungen und Motibus, unßerer alhier im Landt zu Hessen sowohl als unßerm Ober-Fürstenthumb gelegenen Festungen halben, nemblich Cassel, Ziegenhain, unndt Rheinfels von unß alßo versichert sein wollen, daß ermelte Vestungen in und bey wehrender solcher Kriegsunruhe in Keines fremdten unnd aus J. M. unndt des heil.

---

*) „Dieser Schluß ist auf dem hessischen Landtag zu Gudensberg „am 17ten Juli im ganzen Furstenthumb publicirt undt in den „Stätten decretis deswegen angeschlagen worden."

Digitized by Google

Rom. Reichs Handen und gewalt kommen, noch einzige fremdte Guarnison darin oder eingenommen, auch J. K. M. und deroselben Kriegs Armée oder auch andern gehohrsamen Ständen des h. R. Reichs kain schade daraus beschehen undt zugefügt werden solle, solche assecuration auch durch deroselben General den Herrn Graffen von Tilly bey Uns zum zweyten mal gantz inständig unnd unnachläßig suchen und begehren lassen. Wan Uns nun nichts liebers wiederfahren könte, dan daß solcher landtverderblichem Kriegswesen eines gestewert, der allgemeine Landtfrieden wieder aufgerichtet, J. K. M. alle wiedrige gedancken unndt impressionen hierunter benommen, auch gegen dieselbe wir unser allerunterthenigste devotion und gehohrsamb umb soviel mehr allerunterthenigst zu bezeugen haben, auch an Unß was zu wiederbringung des lieben werthen friedens, auch zu Conservirung unßerer zu grundt verderbten Landt und Leuthen einiges wegs dienlich sein könte, nichts erwinden lassen mögen; So erklären und verpflichten wir unß dahin, für unß unßere Erben Erbnehmen undt Nachkommen, thuen das auch in Krafft dieses Briefes, wie solches von Recht und Gewohnheit wegen am kräfftigsten und beständigsten beschehn soll kan undt mag, alßo und dergestaldt, daß wir in J. K. M. und des heil. röm. Reichs allerunterthenigsten devotion und Gehohrsamb beharrlich verpleiben, darvon nicht abstehen, obgedachte Vestungen in Keines fremdten handt oder gewaldt, er sey auch wer er wolle, kommen, noch einige fremdte guarnison darein auf oder einnehmen lassen, sondern dieselbe sowohl J. K. M. undt dem h. R. Reich alß auch Unß undt den Unßern selbst zu unßerer Verwahrung haben undt behalten, vor allerhöchstgedachter K. M. wiederwertigen und feindseligen keinerley Vorschub, assistenz, Paß oder Re-Paß und dergleichen Hülff mehr wie dieselbe nahmen haben mögen, heimblig oder offentlig im geringsten nicht gestatten, alle frembdte undt der Röm. K. M. und dem h. R. Reich zu wieder lauffenden Consilia und außlendische Correspon-

Digitized by Google

denten gäntzlich vermeiden, der Kaiſ. Kriegs Armée aber den Pass und Repass jederzeit unverhinderlich verſtatten, ingleichen da wieder Verhoffen allerhöchſt gedachte J. K. M. Kriegs volck in unßere landte zu abwendung des Feindts müſte gelegt werden, die einquartierung zulaßen, Dabey wir aber uns auf ſolchen fall andern treu gehohrſamen Chur-Furſten und Ständten wollen gleich gehalten werden, den Commissarien aus unßern Veſtungen undt uf dem landt mit Kauffen und Verkauffen ſowohl mit ausfolgung der proviandt undt Victualien ihren freyen unverhinderten Verlauff, Gang und wandell laſſen. Verſprechen und Verpflichten uns auch, daß wir unß ſollen undt wollen mit unßerer Ritter- und Landſchafft eheſt würcklig und derogeſtaldt vergleichen, reconciliiren und vermöge der Keyſ. Mandaten- unnd Schutzbrief halten und tractiren, daß Sie förderlichen aller gefahr und ungelegenheiten entübrigt ſein und verpleiben mögen, daran der herr General ein Satisfaction und vollig begnügen tragen könne. Es ſollen auch unßere benachbarte Chur-Furſten undt Ständte dero Räht, Beampte, Diener, Unterthanen undt zugehörige Landſchafften unßer und der Unßerigen halber ohne ſorg undt gefahr jetzo undt ins künftig ſein und pleiben, und ſonſten insgemein alſo unnd der geſtalt unß verhalten ſollen unnd wollen, wie ſolches einem getrewen unndt gehohrſamen Standt J. K. M. undt des h. R. Reichs wohl anſtehet, und gebühret, alles bey unſerer fürſtlichen unndt wahren worten ehren undt trewen, auch Verzeihung aller fürſtlichen privilegien undt beneficien. Zu bekräfftigung auch ſteter veſter haltung aller obgeſchriebenen puncten, haben wir dieſe unßere Verpflichtung mit eigenen handen unterſchrieben auch mit unßerem fürſtlichen Secret Inſiegel bekräfftigen laſſen. (Signatum wie oben.)

Digitized by Google

V. „Amneſtie-Decret des Herrn Landgrafen Mo„riz für ſeinen von der Ritterſchafft verfolgten „bisherigen Geheimen Rath General Audienzirer „und Kanzley Directo r Dr. Wolfgang Günther.“ Caſſel am 6ten Februar. 1627.

(Vergl. v. Rommel, Heſſ. Geſch. B. VII. S. 680.)

Von Gottes gnaden Moritz Landgraue zu Heſſen Graue Zu Catzenellenbogen Dietz Zigenhain vndt Nidda ꝛc. Thun kundt hiermit offentlich vndt in Krafft dieſes bekennen, Alß Wir im wergk Geweſen Vnſere Fürſtliche in die Dreiſigk Vier Jahr gefurthe Regierunge Zu abdiciren vndt abzutretten, vndt Wier von dem Hochgelarten, Unſerm Rath General Audientzyrer, Cammer Canzley Directore Vndt lieben getreuwen Dt. Wolffgangk Gunthern Vnderthanigk erſucht vndt ahngelanget, Weillen er bey Verwaltunge ſeiner Hohen Ampter Vndt Dinſte von ſeinen vielen Mißgunſtigen ahngefeindet, Vnderſchiedtlich bey Vnſer H. Regierunge doch falſchlich deferirt vndt ahngetragen, dahero die Vorſorge trage, die würden nach Vnſer Abdication nicht allein auß lange ihme nachgetragenen Haß ſolche alte delationes widder excitiren, ſondern auch alles was ſie nuhr vermuchten, corradiren vndt aufwigelen, vndt ihnen vfs außerſte proſequiren vndt verfolgen, vndt darumb in aller Vnderthanigkeit gebethen, ihme einen Schein ſeiner treuwen Vnß geleiſteten Dinſte Vndt Verhaltens, auch von Vnß ihme auß Genaden bezeigeter Absolution vndt aggratiation mit Zuetheilen, darmit er nach Vnſer abdication vor ſeinen Feindten geſichert ſein undt unahngefochten bleiben mochte, undt Wier ſein vnderthaniges bitliches ſuchen aus fürſtlicher Affection, damit Wir ihme undt allen Vnſeren getrewen vndt ufrichtigen dienern Jederzeit wie auch noch gewogen, undt Zugethaen nicht haben abſchlagen können noch wollen, In Betrachtunge Vnß ſeiner Feindte lange nachgetragener Haß ge-

Digitized by Google

nungsams bekanndt auch dieselbe in der That erfahren. So beZeugen Wir hiermit Fürstlich, daß er bey seinen Amptern Vndt Vns geleisteten Dinsten, wie solches einem getreuwen Rath Vndt Diener wolanstehet undt gebuhret, Treuw ufrichtig Vndt Ehrlich gedienet, vnd ob wohl gedachter dieser Rath Vndt Vnser Diener, bey Vns Zu vnderschiedenen mahlen von seinen Mißgunstigen Zur vngebuer deferirt, hernacher vndt sonderlich aber von dahmahligem vnserem Rath Jobst Andrecht, wegen alter an Stift Paderborn, Grafschaft Waldeck vndt anderer in et extra territorium vorgangener Sachen, deferirt, darnach auch ihme wegen eines auß vnßer Vestunge Caßell außgebrochenen vndt ersoffenen Zolmans heftig Zuegesatzet, vndt noch kürtzlich D. Henrich Müller neben deme von vnß remouirten Schultheißen Vigelio vor vnserer abdication wider ihn vnderschiedene Puncten, so mehrentheilß eingenommene honoraria Geschenke vndt anders betreffenn, übergeben, Wir doch nach genugsamer eingenommener Erkundigunge gedachten Vnseren Rath, sowohl von Andrechts Delation alß Zolmans wegen (Weilen er darin, was sein Ampt erfordert vndt wie ein getreuwer stattlicher diener gethaen) gentzlich absolvirt vndt solches alles auß fürstl. Authoritet cassirt, uf D. Müllers vndt Vigelij delationes gleichfalß vndt vor Vnser abdication vber ihn eine Generalinquisition vndt Syndication ahngestellet, vnderschidtliche Commissiones ertheilet, vndt die Zeugen abhoren auch alle gehörige Kundtschaft einnehmen laßen, aber vf Befindunge vndt sonderlich weile Vns bewust vndt Wier im Wergk erfahren, das solches alles nur aus lauter ämulation vndt Feindtschaft ahngesponnen, ihnen dauon ebenmäßigk absolvirt vndt loßgezelt, Wiewol ihme auch von etzlichen der Ritterschaft darumb das er gesagt haben soll, sie wehren die Brugk, darüber der Generall Tilli ins Landt kommen, vf Antrieb seines Feindes des Obristen Vfflen (aus deßen Mundt Wier es doch selbst, undt er von Vns etwa gehoret) Heftig Zuegesatzet, Wir auch derowegen gehörige

Commission ertheilt, doch dauon abermalhs, vndt weilen gedachte von der Ritterschaft solche Commission nicht verfolget, sondern vf vnderschiedene Citationes stecken lassen, absolvirt vndt aus F. Authoritet entlediget, Gestalt Wir den alle solche delationes, Clagen, Geschichten, vndt Puncten so bey vnser F. Regierunge, wie ingleichen bei seiner Bedieuunge vorgangen, darüber gedachter Vnser Rath bei vns bereits deferiret, inquirirt, beklagt, oder aber ferner deferirt, inquirirt oder beklagt werden können oder mögen, nichts dauon ausbescheiden, Hiermit vndt kraft dieses nochmalß auß F. Authoritet, cassiren, ufheben, ihnen dauon Generaliter et plenarie absolviren aggratijren, pardoniren, vndt loß Zählen, das er darueber vndt dem allem, wie es auch Nahmen haben magk, Von Vnserm F. successore od. Jemandt weder sub Accusationis Inquisitionis seu quouis alio praetextu ferner nicht inquiriret, noch ihme Zuegesetzet, sondern solches alles was bey Vnserer F. Regierunge, wie ingleichen seiner Bedienunge beschehen vndt vorgangen, tott, ab, nichtig, kraftloß vndt vnbundig sein soll. In Vrkundt dieses haben Wir vnser ahngebornes Fürstliches secret wißentlich uftrucken lassen, vndt Vns mit eygener Handt vnderschrieben. Actum Milsungen den 6. Febr. Anno 1627.

Moritz L. zu Hessen.

XXV.

Seltene Denkmünze auf Landgraf Friedrich I., König von Schweden.

Beschrieben von Jakob Hoffmeister.

1) Auffindung der Münze.

Nachdem diese nachbeschriebene Medaille längere Zeit als Gewicht in einem Kaufladen zu Cassel gedient hatte, gelangte dieselbe durch seinen glücklichen Zufall im Frühjahr 1846

Digitized by Google

in die Hand des Herrn Heinrich Heuzenröder, eines eifrigen Münzsammlers aus Bremen, und kam dadurch zur Ansicht des Verfassers, welcher es dem Interesse der hessischen Geschichte und Münzkunde angemessen hielt, dieselbe einer genauen Beschreibung und Prüfung zu unterwerfen.

2) Beschreibung der Münze.

Die viereckige Form gibt ihr die altnumismatische Benennung Klippe; das beiderseitige Gepräge ist in diagonaler Stellung aufgesetzt und die Umschrift der quadratischen Peripherie paralleliſirt, welches Letztere von der gewöhnlich kreisrunden Klippenumschrift erheblich abweicht. Die Schrift selbst ist mit einer feinen (ebenwohl quadratischen) Perllinie eingefaßt und dadurch von dem etwas rohen Klippenrande zierlich abgeschlossen.

Avers und Revers stehen in verticaler Polarcorrespondenz, d. h. man hat den verticalen und nicht den horizontalen Durchmesser der Münze umzudrehen, wenn man die Rückseite derselben in aufrechter Stellung antreffen will.

Auf dem Avers sehen wir das sehr wohlgetroffene Profil-Brustbild des Königs von der rechten Seite, mit langgelocktem Haar, durch welches ein Lorbeerkranz geschlungen ist, ein römischer Imperatorenharnisch und ein moderner Fürstenhermelinmantel umgeben in schöner Zeichnung die Brust und am Armdurchschnitt lesen wir: C. WERMUHT. F. C. P. C. (Christian Wermuht oder eigentlich Wermuth fecit cum privilegio caesareo oder Caesaris) Die Umschrift aber lautet und zwar unter die vier Seiten des Quadrates vertheilt, wie folgt: FRIDERICVS I. — SVECOR. GOTHOR. ET — VANDALORVM REX.— HASS. LANDGRAVIVS. — Das Gepräge des Bildes ist sehr hoch und leicht und schön gearbeitet, sowie es dem Meistergrabstichel eines Wermuth würdig erscheint.

Den Revers ziert ein dreithoriger Triumphbogen, welcher zwar an die antik-römische Architektur erinnert, jedoch

Digitized by Google

zugleich den modernen Geschmack verräth und mit verschiedenen Ornamenten ausgestattet ist. Der höhere Mittelbogen desselben trägt eine mit Kanonen, Fahnen und sonstigen Armaturen geschmückte Kuppel, auf deren Scheitel eine Reiterstatue und zwei sitzende Figuren den pyramidalischen Schluß des Ganzen bilden, während acht andere Statuen auf den Gesimsecken der Seitenbogen aufgestellt sind und das schwedische Wappen über dem rechten, das hessische dagegen über dem linken Portalbogen sich erhebt; verschiedene Waffentrophäen stehen in den Säulennischen zu beiden Seiten der Durchgänge. An den Quadratlinien der Münzfläche oberhalb des Triumphbogens drücken die Worte: AVGVSTI — ADVENTV. die Veranlassung der Münze aus und die Inschrift im Abschnitt unterhalb des Bogens bezeichnet jene Bestimmung noch näher mit den Worten: SENATs POPVLVSQ. — HASSIACVS — POSVIT. — MDCCXXXI — XI. AVG. — C. W. — F. — (Senatus populusque hassiacus posuit, nämlich hunc arcum triumphalem — 1731, 11. Aug. Christian Wermuth fecit.)

3) Bedeutung der Münze.

Landgraf Friedrich I, der Sohn des Landgrafen Carl, hatte sich 1715 mit der Kronprinzessin Ulrike Eleonore von Schweden vermählt, wurde sodann 1720 durch Wahl und Krönung König von Schweden, 1730 aber durch den Tod seines erlauchten Vaters regierender Landgraf zu Hessen und trat 1731 eine Reise in diese Erblande an, um sich von seinen dortigen getreuen Unterthanen huldigen zu lassen. Auf diese Huldigungsreise des Königs, welche durch mehrere Münzen, namentlich auch von Seiten der schwedischen Reichsstände, gefeiert wurde, bezieht sich die vorliegende Medaille.

Ungeachtet die Aufschrift nicht genau den Ort bezeichnet, worauf sich das: Augusti adventu bezieht, so läßt doch das auf derselben angegebene Datum (11. Aug. 1731) keinen Zweifel übrig, daß diese Münze auf des Königs Ankunft

in Cassel geprägt wurde, denn die Cassel'sche Polizei- und Commerzienzeitung vom 13. August 1731, №. 28, sagt mit klaren Worten: „Am verwichenen Sonnabend, als den 11. hujus Nachmittags gegen 6 Uhr langten Ihro Königl. Majestät von Schweden .... alhier an.“ Auch kann unter Senat. populusq. hassiacus wohl nichts Anderes als die Corporation der hessischen Landstände verstanden werden, welche zu Cassel ihren Sitz hatte.

Wenn man berücksichtigt, daß unter den 58 Medaillen, welche „zum historischen Beweis“ in dem Ehrengedächtniß Friedrichs I. (aus dem Schwedischen übersetzt, Cassel 1752. fol.) aufgeführt werden, die vorliegende Medaille nicht enthalten ist, während mehrere andere, auf die fragliche Reise Bezug nehmende Münzen daselbst genau beschrieben werden (Vergl. Ehrengedächtniß S. 53—55, Medaillen №. 46–50 in den Noten); wenn man ferner unter №. 47 gerade ein viereckiges Schaustück von demselben Medailleur Wermuth aus Gotha angegeben findet, welches sich auf Friedrichs damaligen Aufenthalt in Hessen (Cassel) bezieht, und wenn man endlich in Erwägung nimmt, daß weder in irgend einem der bedeutenderen Münzwerke und in den vielen Münzcatalogen, welche ich durchgesehen, der fraglichen Medaille gedacht wird, noch auch dieselbe sich in den Sammlungen des Kurfürstlichen Museums zu Cassel und des K. K. prachtvollen Cabinets zu Wien befindet, wovon ich mich selbst überzeugt habe, so dürfte die Vermuthung nicht ungegründet sein, daß die vorliegende Münze nichts anderes sei, als der in Kupfer ausgeführte Probeschlag einer projectirten, aber nicht wirklich angewendeten Medaille.

Sollte dieselbe in edlem Metall (Gold oder Silber) geprägt und dem König überreicht worden sein, so würde sie sich jedenfalls im Münzcabinet zu Stockholm vorfinden müssen. Es wäre aber kaum denkbar, daß sie alsdann nicht auch mehrfach ausgeprägt und namentlich im Jahr 1752 nicht mehr bekannt gewesen sein sollte, als man in Cassel Friedrichs Ehrengedächtniß aus dem

Digitized by Google

Schwedischen in's Deutsche übersetzte und sich bemühte, alle Medaillen genau aufzuzählen, welche zu Friedrich's Verherrlichung dienen konnten, und es würde hierbei nicht möglich gewesen sein, gerade diejenige zu übergehen, welche des Königs Ankunft bei seinen heimathlichen Unterthanen auf eine so schöne Weise vergegenwärtigt hätte. Wäre die Aufzählung jener Münzen schon von dem Verfasser des schwedischen Originals des Ehrengedächtnisses (welcher das Münzcabinet zu Stockholm benutzen konnte) vorgenommen und nicht erst von dem deutschen Uebersetzer in den Noten beigefügt, wie der Titel der Uebersetzung untrüglich angibt, so wäre damit der volle Beweis für die Nichtanwendung jener Münze geführt, während er jetzt meines Erachtens so lange unvollständig bleibt, als man das Münzcabinet zu Stockholm nicht zu Rathe gezogen oder wenigstens sonstige Exemplare dieser Münze nicht aufgefunden hat.

Dessen ungeachtet verliert diese Münze durch unsere Vermuthung ihren numismatisch-historischen Werth keineswegs, vielmehr steigert sich derselbe für das vorliegende Kupfer-Exemplar in einem sehr bedeutenden Grade, wenn man annehmen darf, daß es nur der Probeschlag des fertigen Stempels sei und kein zweites Exemplar zur Seite habe; denn abgesehen davon, daß die Stempelarbeit eines Medailleurs, wie Wermuth, einen selbständigen, bleibenden Kunstwerth besitzt, liegt in dieser Münze zugleich die historische Bedeutung ihrer ursprünglichen Bestimmung unabänderlich und sie bekundet ein wirklich stattgehabtes Ereigniß in einer mit der Geschichte genau übereinstimmenden Angabe, wenn sie auch niemals in edlem Metall ausgeprägt und dem König überreicht worden sein sollte. Die beifolgende Abbildung ist von den Herrn Franke und Ponnaz zu Cassel nach dem Original der fraglichen Münze hergestellt worden, welche sich fortwährend im Besitze des vorgedachten Hrn. Heinrich Heuzenröder befindet.

XXVI.

Ueber die volksthümliche Ausbildung der Geschichtsforschung, insbesondere mit Rücksicht auf die historischen Vereine.

Vortrag, gehalten bei der Jahresversammlung des Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau, in Gelnhausen den 10. October 1846, von dem Ausschußmitgliede Pfarrer Calaminus zu Hanau.

Die Geschichtsforschung, diese erhabene, jede Richtung des menschlichen Geistes und Lebens umfassende Wissenschaft, hat in neuerer Zeit einen sehr bedeutenden, höchst erfreulichen Umschwung erfahren, eine Neubelebung und geistigere Fortbildung, als deren Frucht wir insonderheit auch die Entstehung so vieler Vereine, die sich zu solchen Zwecken namentlich im weiten deutschen Vaterlande seit den letzten 20 Jahren gebildet haben, mit Freude betrachten dürfen. Von solchen Vereinen bestehen bis jetzt wohl an 60, die zusammen an 10,000 Mitglieder zählen mögen. Diese Förderer und Theilnehmer, welche auf den mannichfaltigsten Wegen zu dem einen großen Ziele hinstreben, sind nicht etwa auf wenige große Städte und gelehrte Anstalten beschränkt, nicht auch unter den Männern der Wissenschaft allein zu suchen, sondern verbreiten sich über alle Gauen des deutschen Vaterlandes und gehören zu den verschiedenartigsten Berufsarten und Bildungsstufen. Schon hieraus läßt sich erkennen, daß jener Umschwung, jene geistigere Belebung der Geschichtsforschung sehr allgemein, volksthümlich und darum erst recht erfreulich und hoffnungsvoll geworden ist. —

Lassen Sie uns darauf besonders unsere Aufmerksamkeit jetzt wenden, um durch einen solchen Blick über das große Ganze unsre Bestrebungen, die, ihrer Natur nach, in einem so kleinen und engen Kreise sich bewegen, immer frisch

Digitized by Google

und lebendig zu erhalten und vor Einseitigkeit und Pedanterie zu bewahren.

Es ist bekannt, daß die edelste und würdigste Gestalt der Geschichtsforschung, die pragmatische Behandlung, sich in früherer Zeit fast nur auf dem Gebiete des classischen Alterthums gezeigt hat, und zwar dort nur durch Anregung und Muster der großen Alten selbst, jener Heroen der Geschichtschreibung eines Thucydides, Plutarch, Livius und Tacitus. Viele Jahrhunderte hindurch folgte man unbewußt und ohne selbständige Anwendung auf die vaterländische Geschichte nur diesen Spuren; und nur einzelne Geschichtswerke, besonders aber die Chroniken des Mittelalters, tragen in sich die Keime, aus welchen in neuerer Zeit der herrliche lebensfrische Baum mit seinen gesegneten Früchten erwachsen konnte. Während dieser ganzen Zeit war die Geschichtsforschung fast nur die Magd der bestehenden gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse, eine Vorraths-, oft nur eine Rumpelkammer, aus welcher jeder nur so viel herausnahm, als die augenblicklichen Bedürfnisse erforderten. Die Juristen, Theologen und Diplomaten besonders nahmen sich daraus meistens nur Waffen für ihre endlosen Streitigkeiten, und bereiteten auch diese gerade so zu, wie sie dieselben eben für ihre Zwecke brauchen konnten. Nur in einzelnen Perioden, wo das ganze Volk in seinen innersten Lebenstiefen aufgeregt war, wie namentlich in der Reformationszeit, erschallt die Stimme der Geschichte in einer Lebensfülle, Kraft und Begeisterung, welche die sicherste Bürgschaft giebt, daß in der Eigenthümlichkeit unseres deutschen Volkes ein entschiedener Beruf zur wahren Geschichtsforschung begründet liegt, der auch früher oder später alle Schranken und Hemmungen durchbrechen mußte. Diese bessere Zeit ist denn auch endlich gekommen, und wir selbst mit den besonderen Zwecken und bisherigen Bestrebungen unsers Vereines stehen ganz unter dem belebenden und erhebenden Geiste derselben. Um so ernster und bedeutungsvoller ist aber auch die Rechenschaft,

Digitized by Google

die wir gerade über diese gesteigerten Anforderungen der Neuzeit zu geben haben. Lassen Sie uns darum über dieses unermeßliche Material, das wir bisher kennen gelernt, an dessen Anhäufung wir zum Theil mitgearbeitet haben, hinwegsehen; über diese ehrwürdige Schaar der Chroniken, diese endlose Reihe von Deductionen, diese wüsten Haufen von Parteischriften aller Art, über diese Berge von Acten, Urkunden und archäologischen Sammlungen. Ja gehen wir auch heraus aus diesem düstern Walde großer ausgedehnter Geschichtswerke mit seinen gewaltigen Stämmen von Weltgeschichte und Landesgeschichte! Was ist's eigentlich, das wir suchen auf dem Boden der Geschichte, bei den Mühen und Kämpfen, die uns im täglichen Leben und bei dem Blicke in die Zukunft bedrängen? Zu welchem Zwecke wollen wir aus diesem täglich sich mehr häufenden Arbeitsstoffe ein Gebäude errichten? Gewiß ist es nicht die Wissenschaft allein, die Wissenschaft an sich, für welche wir Zeit, Mühe und Geld unermüdet aufwenden, gewiß auch nicht einzelne besondere Interessen, deren Gestalt und Befriedigung täglich wechselt; gewiß auch nicht ein Spiel der Phantasie oder des Verstandes zur Ausfüllung müßiger Stunden; gewiß endlich nicht eine besondere persönliche Liebhaberei, deren Befriedigung zwar vorübergehend erheitern und stärken, aber keine dauernde unerschütterliche Stütze, kein untrügliches Licht in den stürmischen Bewegungen und dem wirren Treiben des Lebens, besonders dieser unserer Zeit, geben kann!

Ich habe nun, meine Herren, die Freude, aus unserem bisherigen Umgange und Vereinsleben Ihre Ansichten und Bestrebungen in dieser Beziehung so kennen gelernt zu haben, daß ich gewiß aus Ihrem Herzen spreche, wenn ich meine eigne Antwort auf jene Frage so ausdrücke: Wir wollen das Herz der Geschichte suchen. Das Herz der Geschichte ist aber das Herz der Menschheit überhaupt, deren lebendiger, innerster Pulsschlag in jedem einzelnen Volksleben, auch der kleinsten Gemeinschaft, sich durch alle Jahr

Digitized by Google

tausende mit wesentlich gleichem Drange und Takte wiederholt. Von diesem Lebensquell aus wird, durch zahllose Adern jede äußere Gestalt und Gliederung des riesigen Leibes der Geschichte erzeugt, durchdrungen und genährt. Wir wissen aber alle, wie dieser bildliche Ausdruck zu deuten ist in dem unruhigen Sehnen, Hoffen, Erwarten und Streben der Menschheit von Anfang an bis auf unsere Tage; wir sehen in solchem Herzensdrange die hervorragenden Helden, wie die untergeordneten Persönlichkeiten der Geschichte ihr Schifflein über die Wogen der Jahrhunderte steuern; wir blicken freudigen Auges in die reichen Magazine, in welchen sie ihre mit Schweiß und Blut gesammelten Schätze aufgestapelt haben; wir selbst in unserm hochgebildeten Jahrhundert, wo wir auf den sonnigen Höhen der Menschheit angelangt zu sein glauben, nähren und kleiden uns von dem Vorrathe, den vergangene Geschlechter uns bewußt- oder absichtslos hinterlassen haben. Aber eben in dieser unserer Zeit stehet der Pulsschlag des Menschenherzens nicht still, sondern zucket, gähret und brauset, unruhig und verlangend, wie je einmal in der Geschichte. Es bereiten sich große Ereignisse in der Menschheit durch alle ihre Erscheinungsformen vor, wie Keinem verborgen bleiben kann, der auch nur einmal flüchtig auf die Uhr der Zeit gesehen hat. Was da kommt, und woran wir selbst zu arbeiten berufen sind, werden wir nur dann recht verstehen und mit den rechten Mitteln fördern können, wenn wir aus unseren Forschungen gelernt haben, mit feinem Gefühle alle bisherigen Pulsschläge der Menschheit zu zählen und zu erklären. Aber nun entstehet eben die wichtige Frage: Wie lernt man denn dieses Herz der Geschichte und der Menschheit kennen? Dieses innere verborgene Wesen, das oft ganz zurücktritt und verschwindet vor der üppigen regellos scheinenden Gestaltung äußerer Verhältnisse, Thaten und Begebenheiten!

Hier muß derselbe Weg eingeschlagen werden, wie bei der Erkenntniß des einzelnen Menschen. Um das Herz eines

einzelnen Menschen zu finden und zu verstehen, muß man selbst ein Herz für denselben haben, eine frische unbefangene Liebe für seine Eigenthümlichkeit. Nur dadurch erhält man ein klares richtiges Verständniß dessen, was äußerlich zu Tage tritt in Geberden, Worten und Handlungen, und eben dadurch ein sicheres, ungetrübtes Urtheil, sowie das nöthige Maaß von ausharrender Geduld und fröhlicher Hoffnung, um auch die Unvollkommenheiten der gegenwärtigen Erscheinung zu ertragen, ohne sich im Wirken zum Wohle desselben stören und verwirren zu lassen. Bei der Menschenkenntniß aber, die eben immer nur eine Erkenntniß des menschlichen Herzens sein kann, ist bekanntlich nichts gleichgültig von dem, was man gewöhnlich Aeußerlichkeiten nennt; und gerade die unscheinbarsten und geringfügigsten Einzelheiten der körperlichen Erscheinung wie des täglichen Lebens geben dem feinen Beobachter oft die wichtigsten Anhaltspunkte und genügendsten Aufschlüsse bei Erforschung des verborgenen innern Lebens. Ebenso ist es bei Durchforschung und Erkenntniß der ganzen Menschheit.

Hier liegen in den Forschungen und Verarbeitungen der Geschichtswissenschaft große und umfassende Werke und Resultate zur Genüge vor; und unsäglicher Fleiß und ernste Gelehrsamkeit ist namentlich von den Deutschen aufgewendet worden. Weniger Fleiß ist aber bei der oben bemerkten geistigen Verarbeitung aller Einzelheiten und Kleinigkeiten des Volkslebens zu erkennen. Die liebevolle, lebensfrische, gemüthliche Betrachtung des Volkslebens in seinen Sitten und Gewohnheiten, herkömmlichen Rechten, überlieferten Sagen, Mährchen und Dichtungen; die Betrachtung des täglichen Treibens in allen Ständen, Gewerbsarten und Bildungsstufen; die Durchforschung der volksthümlichen Bedürfnisse und Bildungsmittel; die Darstellung aller gewerblichen Verhältnisse mit dem beständigen Blicke auf die ächt menschliche Förderung der geistigen Interessen; alle diese verschiedenen Zweige des einen gewaltigen Baumes der Geschichtsforschung

sind zwar bisher in ihrem natürlichen organischen Zusammenhange, so wie in ihrem entscheidenden Einflusse auf das Gesammtleben klarer und liebevoller, als je, erkannt und gepflegt worden; aber die bis jetzt von denselben gepflückten Früchte sind immer noch zu spärlich und mager, um davon eine gesunde, nachhaltige Speise für das Volk, wie für den Freund der Menschheit bereiten zu können.

Der Gänsekiel der Gelehrten hats oft versucht, auf Pergament und Papier. Da stehen nun in den dumpfen Hallen der Archive und Bibliotheken aufgepflanzt lange Reihen dicker Folianten, mit endlosen dürren Aesten von Namen, Zahlen und Geschlechtstabellen. Aber auf solchem kahlen Gezweige weilt nur die trübselige Eule mit einem gewissen Behagen. Der sinnige müde Wandrer sucht sich ein laubiges Gebüsch mit duftigen Zweigen, wo die Amsel flötet und die Nachtigall von Liebe singt. Da kommt Ruhe und Hoffnung ins Herz, und süßer Traum und seliges Vergessen der Erdennoth, die draußen im Geräusche des Tages uns drängt und ermüdet. Und eben das sucht ja das Herz bei aller Arbeit des Verstandes und der Wissenschaft sich aus der Geschichte zu gewinnen. — Eben zu diesem Zwecke sind aber geschichtliche Vereine in der Form, wie sie in den letzten Jahrzehnten sich gebildet haben und immer volksthümlicher entwickeln, am geeignetsten. Die Mitglieder derselben stehen meistens außerhalb der engen, dumpfen Kreise der eigentlichen Gelehrten mitten in dem frischen, bewegten Volksleben; sie wirken in den verschiedenartigsten Berufsarten und erhalten eben dadurch eine beständige Aufforderung und die allseitigste Gelegenheit, sich mit den Begebenheiten und Bedürfnissen des Volkslebens bekannt zu machen. Wenn nun damit, wie doch bei den Meisten der Fall ist, sich eine gründliche Geschichtskenntniß verbindet, so wird sich allmälig eine Uebung, ein sicherer praktischer Blick für alle Gegenstände und Verhältnisse, die in diesen Forschungskreis gehören, ausbilden, wodurch nicht allein der Wissenschaft das

Digitized by Google

nöthige Material vollständig beschafft, sondern auch der organische Zusammenhang desselben mit dem Volksleben klar gestellt, und im beständigen Bewußtsein erhalten werden kann. Die Gefahren der Zersplitterung, Kleinigkeitskrämerei, Verkümmerung in Partikularinteressen und engherziger Pedanterie werden von selbst eben durch das Zusammenwirken Vieler verschwinden; besonders wenn einzelne tüchtige Geister in den Vereinen das Material großartig verarbeiten, oder die Männer der eigentlichen Wissenschaft diese Bestrebungen anzuerkennen und vollständig auszubeuten verstehen.

Eben an dieser Anerkennung und Benutzung von Seiten der Wissenschaft aber hat es bis jetzt gar sehr gefehlt; eine Vernachlässigung, deren Ursachen in dem scheinbar bei den Vereinen vorherrschenden Dilettantismus, so wie in der kleinlichen Zersplitterung der Bestrebungen und dem Mangel eines organischen Zusammenwirkens bezeichnet werden. Mögen aber auch die Männer der Wissenschaft mit ironischem Lächeln auf unser Sammeln von allerlei alten Scherben und sonstigem Rumpelwerk herabblicken, wir sind uns bewußt, daß wir die große Idee, die auch sie treibt und beseelt, eben so warm im Herzen fühlen, und daß wir nicht minder eifrig und aufopfernd die kleinen Bausteine zusammentragen, deren auch sie wohl am Ende bedürftig sind, wenn sie ein vollständiges Gebäude aufführen wollen. Dabei aber haben wir das frische Gefühl, was den Stuben- und Archivgelehrten gar oft fehlt, unmittelbar im Leben zu stehen und so die unzähligen feinen Ranken zu sehen, womit die abgestorbene Vergangenheit in dem frischen Leben der Gegenwart sich verjüngt und neu gestaltet. Unser Landesverein für Kurhessen hat nun insbesondere noch die eigenthümliche lebensfrische Bedeutung, auch die Landeskunde zu fördern, und so das unmittelbar in der Gegenwart aufblühende Leben zu beobachten und zu schildern. Lassen Sie uns nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen auch die Einzelheiten, welche ich oben angedeutet habe genauer ins Auge fassen.

Digitized by Google

Das eigentliche Volksleben zeigt sich nie in bewußter absichtlicher Darstellung, Schilderung und Ausbildung durch Wort und Schrift, sondern meist zuerst in einer bestimmten, natürlich hervorquellenden That. Also Sitte und Gewohnheit in jeder Beziehung, Lebensart, Sprache, besonders der Dialekt, Ueberlieferung, Sagen und Volksdichtung sind hier die Hauptquellen für die Forschung. Wie sehr nun eben diese Verhältnisse Beachtung verdienen, ist im Allgemeinen anerkannt und vielseitig besprochen. Auch haben die ausgezeichnetsten deutschen Männer bereits auf allen diesen Gebieten geforscht, gesammelt und gebaut. Unsere Vereine selbst haben sich diese Aufgabe gestellt und namentlich durch Bildung von Sectionen zu erreichen gesucht. Weit mehr aber fehlt es noch an einer geistigen, großartigen Verarbeitung des bereits gewonnenen unermeßlichen Stoffes; weit mehr namentlich an einer unbefangenen Benutzung desselben zur Lösung der großen Zeitfragen. Auch läßt sich nicht abläugnen, daß Lust und Liebe sich mehr zu manchen Seiten hingewendet hat, die blühender und frischer erschienen, und man darüber andre Räume vernachlässigte, wo nur Dorngestrüppe zu wuchern schien. Die Erforschung der Sitten und Gewohnheiten, der Volksdichtungen, ja auch der Sprachen bietet dem Gefühle und der Phantasie weit mehr Stoff und Anregung, als die Untersuchung der Ortsnamen, des Gemeindehaushaltes und der gewerblichen Verhältnisse. Darüber ist schon so mancher inhaltreiche Aktenstoß der Behörden den Flammen überliefert, so manches werthvolle Manuscript in Käsepapier verwandelt worden. Ich kann nun über diese viel besprochenen und bearbeiteten Gegenstände weggehen und erlaube mir nur, Sie auf einige weniger beleuchtete Seiten aufmerksam zu machen, deren Untersuchung recht eigentlich die Aufgabe der Vereine, besonders der einzelnen Abtheilungen derselben zu sein scheint. Hier wäre dann zu bemerken:

Digitized by Google

I. Die Ortsnamen.

Sehr bedeutungsvoll für die Geschichte eines Ortes und bezeichnend für die Sitten und Eigenthümlichkeiten desselben sind die Benennung der Fluren, Wälder, Wege, öffentlichen Plätze, Straßen und Häuser, besonders wenn sie seit längerer Zeit sich gebildet und erhalten haben. Am meisten Ausbeute findet der Geschichtsforscher hierbei in alten Städten oder Stadttheilen. Denn unsre Vorfahren hatten eine gemüthlichere und religiösere Lebensanschauung, als das neuere oft überverständige Geschlecht; und da sie weniger schrieben und lasen als wir, so mußte Alles, was der Erinnerung aufbewahrt werden sollte, durch eine gewisse That, ein auffallendes Merkzeichen oder einen bedeutungsvollen Namen bezeichnet werden. Daher kam die Gewohnheit, daß die meisten Häuser in den alten Städten gewisse Namen oder sinnbildliche Zeichen erhielten, wozu irgend ein Ereigniß aus dem öffentlichen oder Familienleben den Besitzer oder Erbauer veranlaßte. In unserer Zeit sind wir gewohnt, dergleichen nur bei Wirthshäusern zu finden, und es werden selbst die an andern Gebäuden von früher vorhandenen Zeichen und Namen möglichst entfernt und verwischt. Eben so wurden die Namen der Straßen, öffentlichen Plätze und Flurabtheilungen weit mehr nach Begebenheiten, örtlichen Gewohnheiten, denkwürdigen Personen und altväterlichen Ueberlieferungen gegeben, als heut zu Tage; wie ja das Volk selbst bei dem Namen einzelner Personen thut, die ihm oft weit mehr durch ihre sogenannten Spitznamen, als durch die Familiennamen bekannt und genannt werden. Heut zu Tage entscheidet dabei meistens der nüchterne vom Volksleben losgerissene Verstand. Das Volk aber kümmert sich nicht darum, sondern benennt in gemüthlicher Auffassung und Erinnerung noch immer nach den alten Namen, wenn die neuen längst offiziell eingeführt sind.

Hinter solchen Namen liegt aber oft eine ganze Geschichte

verborgen, und der erfahrene Geschichtsforscher findet oft in diesen unfruchtbar erscheinenden Stellen eine reiche Ausbeute für seine Zwecke. Mit Recht sagt darum Jakob Grimm: „Wer seine Heimath liebt, muß sie auch verstehen wollen, wer sie verstehen will, überall in ihre Geschichte zu dringen suchen. Mit größtem Fuge nimmt man aber bei Forschungen über das Alterthum der Völker auf die Eigennamen Bedacht, und keinem andern Volke fließt diese Quelle der reichhaltigsten Aufschlüsse lauterer, als dem deutschen.“

Vor allem wichtig und ergiebig sind hier die Benennungen der Gemarkungen, Fluren, Wälder und Berge, wie sie seit Jahrhunderten sich unter dem Volke erhalten haben und meist auch in die einzelnen Flurbeschreibungen aufgenommen sind. Sie reichen oft weit in die ältesten Zeiten, zum Theil in das Heidenthum zurück und sind oft die einzigen Träger früherer Begebenheiten, Sitten, Volksanschauungen und Naturverhältnisse, die, weil sie in dem engen Raume einer stillen Dorfgemarkung vorgekommen sind, kein gelehrtes Ohr vernommen, keine Feder der Aufzeichnung werth geachtet hat. Eben diese sind auch ihrer Natur nach, weit weniger dem Wechsel und der Abschaffung unterworfen, als die Namen der Straßen, Ortschaften und besonders der Stadttheile. Die einfachern Menschen, welche beständig mit der Natur verkehren, haben auch hier eine solche Zähigkeit, daß sie immer wieder auf das Alte zurückkehren, eben weil dieses durch die Oertlichkeit, die Natur und Anschauung der täglichen Verhältnisse und Bedürfnisse am meisten berechtigt ist. Die reichste und einzig sichere Quelle für diese Forschungen sind aber, außer den mündlichen Nachrichten, die Flur- und Lagerbücher der einzelnen Gemeinden. Diese müssen zwar zunächst bei den verschiedenen derartigen Behörden aufgesucht und benutzt werden, sind aber auch dem größern Publikum wenigstens theilweise zugänglich durch die gerichtlichen Bekanntmachungen bei Güterverkäufen, Abtheilungen u. s. w., welche uns jede Nummer der Provinzialwochenblätter bringt. Freilich

eine sehr trockne, mühsame und darum wenig versuchte Arbeit, die aber bei einigermaßen anhaltenden und regelmäßigen Versuchen immer leichter und frischer wird, und reichen Gewinn verspricht.

II. Die Kirchenbücher.

Diese so wichtigen öffentlichen Urkunden enthalten seit der letzten, für die Staatszwecke wohlgeordneten Einrichtung außer den betreffenden statistischen Notizen, sehr wenig Stoff für die oben angedeuteten Zwecke. Desto reicher und wichtiger sind sie aber in der ältern Form vor dem Jahre 1800. Die Entstehung derselben läßt sich eigentlich erst von der Reformation an nachweisen und ist wesentlich ein Eigenthum der protestantischen Kirche. Von da an bis auf die neuere Zeit war aber die Führung und Einrichtung derselben meist den einzelnen Pfarrern überlassen. Aus diesem Mangel einer allgemeinen Beaufsichtigung und gleichmäßigen Einrichtung entstanden nun zwar in statistischer Beziehung bedeutende Mängel und oft sehr verwirrende Nachlässigkeiten; eben dadurch wurde es aber möglich, daß einzelne Pfarrer diese Urkunden als Orts- ja Familienchroniken benutzten, in welche sie viele denkwürdige Ereignisse aufzeichneten. Ja selbst die Art, wie die einzelnen Pfarrer die gewöhnlichen Aufzeichnungen eintrugen, der Styl, die gelegentlichen Bemerkungen, die religiösen und politischen Ansichten, welche sie oft absichtslos dabei einmischten, sind oft treffliche Fingerzeige, um das Volksleben und die Anschauungsweise vergangener Zeiten kennen zu lernen. Nicht selten finden sich auch darin, wie überhaupt in den Pfarr-Archiven, ganze zusammenhängende Geschichten, Sagen, Rechtsverhältnisse, Sitten und Gewohnheiten aufgezeichnet.

III. Die Gemeindeakten.

In jeder Gemeinde findet sich mehr oder weniger vollständig und geordnet ein Vorrath von Urkunden, die sich auf die Rechtsverhältnisse und den Gemeindehaushalt beziehen.

Digitized by Google

Diese sind in der früheren Zeit, wo das Gemeindewesen noch weniger durch allgemeine Formen gleichmäßig geordnet war, besonders wichtig, um das so individuell sich gestaltende deutsche Gemeindeleben kennen zu lernen. Die meisten derselben liegen ungeordnet, und der Vernichtung ausgesetzt, in den sogenannten Gemeindeladen, oder ganz vergessen in Rumpelkammern; andere sind in Privathände gekommen. Die Benutzung derselben ist oft sehr erschwert, besonders durch die ängstliche Rücksicht auf obschwebende Prozesse und streitige Rechtsverhältnisse. Besonders wichtig sind die Urkunden, welche sich an den Hauptorten der sogenannten Gerichte vorfinden. Ebenso muß den Papieren der einzelnen Innungen, Gewerke und Genossenschaften besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da bekanntlich gerade hier im Mittelalter das Volksleben sich conzentrirte.

IV. Die Gerichtsakten.

Ich meine hier weniger die Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden, als vielmehr die der Justiz, die oft nach abgethanem Rechtsstreit als werthlos bei Seite geschoben oder absichtlich vernichtet werden. Die eigentlich auffallenden Rechtshändel, wie Hexenprozesse, Gaunergeschichten und größere Criminalfälle sind hier sorgfältiger beachtet und für Geschichtszwecke ausgebeutet worden, weniger aber die Akten über Civilverhältnisse, Familienstreitigkeiten und Schlichtung des Mein und Dein. Es ist aber auch hier kein Papier so unbedeutend und fremdartig, daß es nicht irgend einen Blick in das Familienleben und dadurch in das Volksleben verschaffte.

V. Die Akten der Baubehörden.

An öffentliche Bauten und Anlagen von Straßen und Brücken, an Wasserbauten und Grenzberichtigungen knüpft sich oft eine lange Reihe von Verhältnissen des Volks und Gemeindelebens. Sie entstehen meistens aus einem vorhan-

Digitized by Google

denen dringenden Bedürfnisse, welches mit unzähligen Fäden in das innerste Volksleben reicht, wie sie denn auch wieder die Bedingung und der erste Anfang einer weitern gesegneten Entwicklung des Handels und der Gewerbe sind. In beiderlei Beziehung lassen sich aus diesen Urkunden oft die wichtigsten Aufschlüsse über frühere materielle und geistige Verhältnisse schöpfen, sowie ein richtiges Verständniß gegenwärtiger Bedürfnisse und mancher Fingerzeig über Entwürfe und Pläne für die Zukunft.

VI. Die Schulverhältnisse.

Wie wichtig die Kenntniß derselben für das Verständniß des Volkslebens ist, bedarf keines Beweises. Aber gerade hier stoßen wir auf viele und bedeutende Schwierigkeiten. Die Einrichtung des Volksschulwesens kann eigentlich erst von der Reformation an gerechnet werden, und zwar hauptsächlich in den protestantischen Ländern. Aber auch von der Zeit an, wo die weltlichen Regierungen mit der Leitung und Oberaufsicht des Kirchenregiments die Anordnung des Schulwesens besorgten, blieb dasselbe mehr oder weniger nur Privathänden oder den Anordnungen und Bedürfnissen der Kirchengemeinden oder Ortsbehörden überlassen. Dadurch entstanden nun zwar auch hier, wie oben bei den Kirchenbüchern bemerkt wurde, sehr viele Mängel, Lücken und Nachlässigkeiten, so daß an urkundliche Aufzeichnung dieser Verhältnisse wenig gedacht wurde, anderes Aufgezeichnete aber spurlos zu Grunde ging. Eben darum ist aber das, was noch vorhanden ist, oder sich ermitteln läßt, besonders geeignet, dem Geschichtsforscher eine klare Einsicht in die Bedürfnisse, Eigenthümlichkeiten und Bestrebungen des frühern Volkslebens zu verschaffen. Nicht minder werden sich daraus jene Mahnungen und Fingerzeige ergeben, die man beständig beachten muß, um bei der Neugestaltung des Schulwesens in der Gegenwart sich nicht von dem Boden des wirklichen Volkslebens loszureißen und luftige Gebäude zu errichten,

Digitized by Google

die keinerlei Grundlage im Volksbedürfnisse haben. Je fester, entschiedener und consequenter nun gerade in neuester Zeit der Staat das Volksschulwesen in seine Hand nimmt, desto leichter und schneller können aber die früheren Verhältnisse ganz dem Auge entschwinden; desto nöthiger ist es aber, dieselben durch sorgfältige Geschichtsforschung in der Erinnerung zu erhalten.

VII. Das Armenwesen.

Auch dieses ist erst seit der Reformation allmälig mehr ein Gegenstand der Fürsorge von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden geworden, obwohl bis auf die neuere Zeit mehr die Kirchenbehörden sich darum bekümmerten. Da aber diese Angelegenheit am wenigsten eine allgemein verbindende gleichmäßige Einrichtung verträgt, so hat sich gerade hier die Eigenthümlichkeit des früheren Volkslebens am unverkümmertsten erhalten. Die Erforschung dieser Verhältnisse ist aber aus ähnlichen Ursachen, wie bei dem Schulwesen sehr erschwert, und muß sehr mühsam aus den Protokollen und Akten der Consistorien, Presbyterien, einzelnen Stiftungen, Zünfte und Gemeindeverwaltungen, die gar oft nur trockene Abrechnungen und Verzeichnisse darbieten, bewirkt werden.

VIII. Das Abgabenwesen.

Dieses für das Staats- und Volksleben so wichtige Verhältniß war im Mittelalter und selbst noch großentheils bis auf die neuere Zeit völlig prinziplos und ist darum äußerst schwer zu begreifen und zu durchforschen. Doch gewährt eine allseitige Untersuchung und Darstellung desselben die reichste Ausbeute für die Kenntniß des früheren Volkslebens bis in die innersten Familienverhältnisse. Es erscheint nicht, wie heut zu Tage, wo alle Stände und Persönlichkeiten in dieser Beziehung immer mehr gleichgestellt werden, als nur eine Seite der Staatsverwaltung, sondern dringet

Digitized by Google

in alle ein, weil eben die Entstehung und Gestaltung der Abgaben aus den verschiedenartigsten Ursachen und Lebensverhältnissen hervorgegangen ist. Fast jede einzelne Abgabe beruht auf einem geschichtlichen Ereignisse, das einzelne Personen und Genossenschaften betraf. Das ganze Abgabenwesen ändert sich darum überall an jedem Orte oft bei jeder Person, nach Maaß, Natur und Zeit, und zeigt so überall die mannichfaltigste, lebendigste Eigenthümlichkeit. Hier ist vor Allem der Ort, wo wir die Leiden des Volkes sehen und begreifen, und eben daraus auch sein Jahrhunderte langes Sehnen und Ringen nach gesetzmäßiger Freiheit, Gleichheit und Mündigkeit. Aber auf diesem Boden werden auch dem Geschichtsforscher ganz eigenthümliche Leiden bereitet durch die äußerst mühevolle und abschreckende Arbeit der Quellenbenutzung. Weniger nämlich als anderswo lassen sich hier vollständige Bearbeitungen und zusammenstellende Uebersichten erwarten, am wenigsten irgend eine Arbeit, die sich zur Vergleichung und Ableitung dieser Verhältnisse aus dem anderweitigen Volksleben erhoben hätte. Daher liegen entweder fast gar keine Vorarbeiten vor, oder die vorhandenen Versuche sind so geistlos, meist nur für kameralistische Zwecke ausgeführt, daß sie fast eben so mühsam und abschreckend sind, als die ersten Quellen selbst. Eben diese bestehen aber in den früheren Zeiten, fast nur in langen dürren Zinsbüchern, Lieferungsregistern, Gültverzeichnissen, Erhebungsjournalen, Geschäftsmanualen, Versteigerungsprotokollen und endlich in dem ungeheuern Wuste von Rechnungen der öffentlichen Kassen, Gemeinde- und Kirchenbehörden, Stiftungen und unzähliger Privatberechtigungen. Es gehört also besonders hier die volle Liebe und Begeisterung für geschichtliche Zwecke dazu, um sich durch die anfangs niederdrückende todte Masse nicht abschrecken zu lassen. Je anhaltender und allseitiger aber hier gearbeitet wird, desto reicher wird der Stoff, desto leichter die Arbeit, die sich zuletzt mit wenigen flüchtigen Ueberblicken und Notizen abmachen läßt. Auch auf diesem

Digitized by Google

Gebiete werden jährlich unzählige Aktenstücke vernichtet, die für geschichtliche Zwecke benutzt werden könnten.'

Lassen Sie uns nun nach dieser allgemeinen Uebersicht einen Blick werfen auf das besondere und nächste Feld der Thätigkeit unsers Provinzialvereines.

Hier finden wir mancherlei Oertlichkeiten und Verhältnisse, die einer lebensfrischen und volksthümlichen Entwicklung unserer Vereinsthätigkeit besonders günstig sind. Nämlich:

1) Die Grafschaft Hanau im Allgemeinen. Auch diese Geschichte verläuft, wie bei den meisten andern, lange Zeit in einer dürren, oft lückenhaften Reihe von Namen, Jahreszahlen, Genealogien und Familienverhältnissen. Wir finden aber doch bald und dann Jahrhunderte hindurch ein sehr lebensfrisches Bild volksthümlichen Lebens, meist hervorgerufen durch einzelne ausgezeichnete Persönlichkeiten und den gewaltigen Geist der Reformation. So sehen wir frühe schon die alten ritterlichen Herren von Buchen, wie es ihnen in ihrer ersten, nun längst verfallenen Burg in den offenen Getreidefeldern von Wachenbuchen zu einförmig war und sie sich nun hier auf einer Insel der Kinzig mitten im dichten grünen, wasserreichen Hegenwalde eine frischere schattenreiche Wohnung bauten.

Es sind nun wohl schon über 700 Jahre und kaum weiß man aus der ältesten Zeit noch einige spärliche Namen jener wackern Kämpfer. Aber es müssen tüchtige Leute gewesen sein, wie wir aus allen Nachrichten wissen; fromm und bieder, weise und friedlich, rein von Gewaltthaten und Räubereien, womit die meisten Adligen jener Zeit ihren Namen befleckten. Sie haben ihr anfangs kleines Erbe von kaum 4 Dörfern gemehret zu einer schönen fürstlichen Landschaft, und meist durch friedlichen ehrlichen Erwerb, durch vortheilhafte Heirathen, durch weise Einfachheit und Sparsamkeit, und demgemäß bedeutende Ankäufe, durch kluge Benutzung aller Umstände und später in langer gesegneter Regierung ihres Landes. So waren sie durch viele Jahrhunderte

Digitized by Google

geehrt vom Kaiser, angesehen und einflußreich bei ihren Nachbarn, beliebt bei ihren Unterthanen. Um die einsame Burg, welche sie auf der Kinziginsel gründeten, wuchs allmählig ein Städtchen auf, eng und düster, aber rührig in Gewerben und heiter durch Wohlstand. Bald dehnten sich die engen Mauern wie Riesenarme aus und umfaßten schützend Schaaren von Fremdlingen, die für ihren Glauben hier sichere Tempel fanden, und dafür reichen irdischen Segen ausstreuten. Ein fremdes Volk tummelte sich nun rührig unter den deutschen Stammbürgern, verschieden durch Wesen, Sitten und Sprache, aber durch weise Regierung bald geeinigt zu deutscher Biederkeit und Bürgertreue. Gar manche schwere Prüfung hat solche glückliche Mischung und innige Verbindung seitdem bewährt und vollendet. Dabei hat es aber auch nicht an erschütterndem Ernste in allen Gestalten gefehlt, nicht an Blut und Thränen, nicht an Schlachtengeheul und Verfolgungswuth, nicht an tausendfachen Gelegenheiten, aufopfernden Gemeinsinn und hingebende Bürgertreue zu beweisen. Demgemäß wird hier besonders unsere Aufmerksamkeit beschäftigen mancher Beweis von Bürgertreue in schwerer Zeit, die Reformationsgeschichte, die Erbauung und bürgerliche Entwickelung der Neustadt Hanau, die besondere Geschichte der fremden Einwanderer, und endlich die segensreiche Entfaltung des mehrfach so ausgezeichneten Gewerbwesens der Stadt Hanau, nicht minder die für Stadt und Land so bedeutungsvolle Kriegsgeschichte bis auf die neueste Zeit.

2) Die Grafschaft Isenburg. Auch hier gilt im Allgemeinen dasselbe, wie bei den Gebietstheilen der Grafschaft Hanau, obwohl wir hier mehr mit trocknen Genealogien, Familienverhältnissen und zahllosen Erbtheilungen beschäftigt werden. Auch hier bringt aber die Reformation ein neues Leben, besonders durch die viel bewegten Kämpfe zwischen dem lutherischen und reformirten Prinzipe. In ganz eigenthümlicher Weise sehen wir hier in allen Ständen, besonders bei dem Bauernstande, das religiöse Leben bewegt,

Digitized by Google

durch die Aufnahme und Duldung vieler, in andern Gebietstheilen verfolgten Secten und Schwärmer, wie der Inspirirten, Mennoniten, Herrnhuter und Anderer. Auch einzelne Züge von verfolgten Fremdlingen, besonders von Franzosen und Waldensern ließen sich hier nieder und verbreiteten Gewerbfleiß und geistiges Leben, das noch bis auf den heutigen Tag dort erfreulich sichtbar ist. Die Reformationsgeschichte erweckt hier besonderes Interesse, und auch die bürgerlichen Verhältnisse bieten besonders durch den Büdinger Wald manche eigenthümliche Seiten dar.

3) Die Stadt Gelnhausen. Diese Stadt, im Anfange unleugbar eine freie Stadt des Reiches, und von vielen Kaisern hoch begünstigt, entwickelte in zwei Jahrhunderten ein sehr rühriges gesegnetes Bürgerleben. Später aber, als sie unter den verderblichen Druck der Pfandschaft gerieth, verkümmerten allmählig diese Blüthen unter endlosen Prozessen und Gewaltthätigkeiten, so daß wir vom dreißigjährigen Kriege an kein selbständiges frisches Leben mehr erkennen.

4) Das Freigericht. Nahe an Hanau grenzet eine Landschaft, die in mehrfacher Beziehung merkwürdig und auch mit der Geschichte Hanaus eng verwebt ist, das sogenannte Freigericht. An den waldigen, schön gerundeten Vorbergen des Spessarts und in einigen sich mühsam durchwindenden Thälern liegen etwa 20 Ortschaften, die mitten unter dem Feudalunfuge des Mittelalters den erquickenden Anblick einer freien Genossenschaft von Bauern und Adligen darbieten. Die Entstehung dieser freien, edlen Märkerschaft ist durch Urkunden wenig erklärt, desto gemüthlicher aber in einer uralten Volkssage überliefert. Von Kaiser Friedrichs I. Dankbarkeit für eine in höchster Noth von den Märkern empfangene Hülfe rührten die großen Freiheiten jener Landschaft her. Unter den Stürmen vieler Jahrhunderte hat die einfache freie Verfassung dieses Völkleins bestanden, bis der Einfluß übermächtiger Nachbarn, wie Hanau und Mainz,

Digitized by Google

zuerst eine Bevormundung, dann eine Zertheilung dieser Landschaft bewirkt hat. Es zeigt sich auf diesem eigenthümlichen Boden übrigens eine höchst anziehende Mischung verschiedenartiger Elemente, Freiheit und Knechtschaft, selbstständiges Volksleben und drückende Adelstyrannei. Die Geschichte dieser Landschaft ist darum in mehrfacher Beziehung vielleicht einzig in unserem deutschen Vaterlande und muß darum mit besonderer Liebe und Sorgfalt gepflegt werden.

5) Das Kloster Schlüchtern. Diese geistliche Anstalt, von Benedictinern aus Fulda gegründet, hat bei ihrer ersten Anlage schon einen sehr segensreichen Einfluß geübt durch Förderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes in düsterer Waldeinöde. Und später ist von diesem äußersten Winkel des Kinzigthales ein helles geistiges Licht weithin gedrungen, als unter den Vorkämpfern der Reformation die Lotichier auftraten und die Klosterschule ihren entscheidenden Einfluß äußerte. Das aus den reichen Mitteln des Klosters gestiftete Seminar bildet noch heute dem Volke seine Lehrer.

In allen diesen Gebietstheilen aber erkennen wir noch einen für das Volksleben besonders erfreulichen Umstand. Das meiste Landesgebiet dieser Gegenden ist nämlich ursprünglich aus altem Reichsgute entstanden, auf welchem Jahrhunderte hindurch Leute saßen, die entweder ganz frei oder nur mit unbedeutendem Drucke der Feudalverhältnisse belastet waren. Daher finden wir hier nirgends, auch in den finstersten Zeiten des Mittelalters nicht, jenen entwürdigenden Druck der Leibeigenschaft und aller damit zusammenhängenden Verhältnisse, sondern meist edle, volksthümliche Einrichtung der Gerichte und bürgerlichen Gemeinwesen. Schneller auch, als anderswo, wurden hier die Gräuel des Faustrechts und der adligen Räubereien unterdrückt.

Dazu kommt endlich noch, daß diese Gegenden den Uebergang von Süd- zu Nord-Deutschland bilden; eine Lage, die zwar die entschiedene Ausprägung der Volksthümlichkeit in Sprache, Sitte und Kleidung hindert, aber doch vielfach

Digitized by Google

durch glückliche Mischung verschiedener Elemente ein reges, geistiges Leben fördert. Die ältesten Straßenzüge zu Wasser und Land sind ebenfalls durch diese Gegenden gegangen und haben darum schon frühe, besonders durch die Nähe von Frankfurt, Kunstfleiß, Handel, bürgerliches Gemeinwesen und allseitige Anregung des Volkslebens begünstigt.

Es bleibt uns nur noch übrig, Rechenschaft zu geben über die Leistungen, welche unser Verein, diesen Anforderungen gegenüber, bisher aufzuweisen hat.

Hier dürfen wir nun allerdings mit Freude unsere bisherigen Bestrebungen als einen erfreulichen Anfang bezeichnen, als die erste, wenn auch unvollkommene Verwirklichung der Ansichten, die wir alle gemeinsam theilen und so oft allseitig besprochen haben. Wenn auch unsere Untersuchungen meist nur in die dunkeln Tiefen der Erde gingen oder den tausendjährigen Fußtritten der Römer und Germanen nachfolgten; wenn auch unsere Ausbeute bis jetzt fast nur in einem Haufen von Scherben und zerbrochenen Waffen besteht; so haben doch alle diese Bestrebungen uns in dem lebensfrischen Bewußtsein des innigen Zusammenhanges jener grauen Urzeit mit der hellen Gegenwart erhalten und gefördert. Die Begründung einer städtischen Bibliothek, die Anlegung einer Chronik und überhaupt die vielfach angeregte Aufmerksamkeit auf die nächste Umgebung hat endlich gezeigt, daß wir die Bedürfnisse der Gegenwart richtig zu würdigen verstanden. Wenn nun bei ernsten Bestrebungen, die durch eine lange Zeit fortgehen sollen, es allerdings schon ein bedeutender Gewinn und gewissermaßen die erste entscheidende That ist, nur einmal die richtige Ansicht zu haben über das, was Noth thut, so dürfen wir wohl mit Recht in dem klaren Blicke auf das Ziel, den wir bisher uns gewonnen haben, eine Bürgschaft erblicken, daß auch unsere ferneren Bestrebungen nicht ohne Erfolg bleiben werden. —

Digitized by Google

Werfen wir nun noch einen Blick auf die literarischen Leistungen, welche auf dem Gebiete unseres Landes- und Provinzialvereines bisher erschienen und gerade in Beziehung auf die oben angedeuteten Ideen von Wichtigkeit sind.

Der erste und in seiner Art einzige Versuch, Geschichte und Landeskunde recht volksthümlich zu machen, ist das Hanauer Magazin in seinen 8 Jahrgängen, das seinen reichen Stoff in edlem Geiste und meist populärer Form behandelt. Ferner aus früherer Zeit mehrere Jahrgänge der sogenannten Waisenbüchlein beider Waisenhäuser, in welchen besonders die Nachrichten über das frühere Armenwesen von Bedeutung sind. Sodann die verschiedenen Gelegenheitsschriften über die Belagerung von Hanau und das Lamboyfest, so wie über die Schlacht bei Hanau.

Die in neuester Zeit von unserem verehrten Mitgliede, Herrn Arnd, herausgegebene Zeitschrift für die Provinz Hanau war ein zweiter vortrefflicher Versuch, die Liebe zur Heimath volksthümlich anzuregen und hätte bei weiterer Ausbildung in folgenden Jahrgängen gewiß auch diesen Zweck erreicht. Aus Vergleichung derselben mit unserer Vereinszeitschrift ergiebt sich die Möglichkeit, daß beide recht wohl neben einander bestehen können; ja das Bedürfniß eines andern Organs, um die Geschichtsforschung recht volksthümlich zu machen, drängt sich täglich fühlbarer auf. Unsere Vereinszeitschrift selbst kann ihrem Plane nach weniger diese Seiten berücksichtigen und wird auch durch den im Anfang besonders natürlich aus den Forschungen sich ergebenden Stoff unvermerkt in eine andere Richtung gezogen. Doch enthält sie viele treffliche Aufsätze dieser Art, besonders den des Herrn Direktors v. Rommel über die Quellen der hessischen Geschichte, so wie der Herrn Vilmar, Piderit und Grimm über Ortsnamen, des Herrn Landau über verschiedene Gewerbsverhältnisse. Auch die uns verwandte Zeitschrift des Vereins im Großherzogthum

Digitized by Google

Hessen liefert einige vortreffliche Abhandlungen, welche die richtigsten Ansichten über diesen Gegenstand enthalten. Besonders sind hier zu bemerken die Vorträge des Hrn. Geh. Staatsraths Knapp: Ueber das Wirken der historischen und antiquarischen Vereine in Bezug auf die Wissenschaft; so wie des Herrn Professors Schäffer: Ueber die gegenwärtigen Anforderungen der Geschichtswissenschaft in Bezug auf die Wahl des Stoffes und mit Rücksicht auf die Aufgaben der historischen Vereine Deutschlands.

Ferner gehören hierher die mit frischem volksthümlichen Geiste verfaßten topographischen Werke über Kurhessen von Landau und Pfister, so wie in blos historischer Beziehung die kleineren Schriften: Hessisches Historienbüchlein; und Koch: Geschichte von Hessen. Auch Steiners Werk über das Freigericht enthält für diesen Zweck tüchtigen Stoff. Das Gelnhäuser Wochenblatt in den Jahrgängen 1833—35, so wie das Beiblatt zur Hanauer Zeitung hat über verschiedene Gegenstände Aufsätze gegeben, in denen versucht wurde, die vaterländische Geschichte volksthümlich darzustellen. Noch immer mangelt uns aber eine Bearbeitung der hessischen Geschichte, welche die Bedürfnisse des Volkes, namentlich in den Schulen, befriedigt.

Endlich bleibt uns nun noch die wichtige Frage zu erörtern, durch welche anderweitige Mittel die Geschichtsforschung recht volksthümlich gemacht werden könne? —

Daß die bisher bezeichneten Mittel nicht genügen, bedarf keines Beweises. Ein Verein kann sehr lange bestehen und zweckmäßig wirken, ohne irgend besondern Einfluß auf das Volksleben zu äußern. Die meisten Resultate seines Strebens bleiben in Archiven, Büchern und Sammlungen eingeschlossen und werden nur von Wenigen benutzt und angewendet. Auch die literarischen Versuche reichen nicht aus. Das Volk lieset wenig; und gerade jene Schriften, die am besten jene Zwecke fördern könnten, weil es sie am leichtesten

Digitized by Google

versteht und in seinem Leben gewurzelt findet, sind nur sehr spärlich vorhanden. Mit allen unsern gelehrten Deductionen und gründlichen Untersuchungen, die bis jetzt zu Tage gekommen sind, stehen wir dem Volke ganz fremd. Wollen wir auf literarischem Wege demselben nahe kommen, so müssen wir vor Allem die öffentlichen Blätter, die Kalender, periodischen Volksschriften, Zeitungen und Wochenblätter, benutzen. Dieses Mittel ist bisher bei uns viel zu wenig benutzt worden; und es verdiente darum besondere Aufmerksamkeit, besonders die in unserm Lande erscheinenden Volksschriften, Zeitungen und Provinzialwochenblätter mit derartigem Stoffe zu versehen, besonders da die Redactionen derselben sich bisher sehr willfährig dazu gezeigt haben. Vor allen wichtig und bequem sind aber die Kalender, die nebst Bibel, Katechismus und Gesangbuch oft die ganze Bibliothek, besonders des Landmanns, bilden. Ein bemerkenswerther Versuch ist in dem zu Büdingen erscheinenden Isenburger Hausfreund gemacht worden.

Auch müßten zu diesem Zwecke eigene Volksschriften in geschichtlicher oder romantischer Form ausgearbeitet werden; wozu freilich nicht Jeder, und der gründlichste Forscher oft am wenigsten, Geschick und Lust hat. Am meisten fühlbar aber ist der Mangel eines populären Werkes über die Heimathkunde, welches als Schulbuch eingeführt werden könnte, so wie einer zu gleichem Zwecke bearbeiteten Geschichte von Hessen. Die vorhandenen Werke genügen in mehrfacher Beziehung nicht zu diesem Zwecke, da sie entweder nicht dazu bestimmt sind oder in einer Form und Ausdehnung erscheinen, welche sich mehr nur zu Stoffbüchern für den Lehrer eignet.

Vor Allem müßten wir uns aber hier an die Lehrer des Volkes wenden, die Geistlichen und Schullehrer, welche in Kirche und Schule das vaterländisch-geschichtliche Interesse weit mehr pflegen könnten, als bisher geschehen ist. Die Geistlichen könnten, außer der vollständigen oben ange-

Digitized by Google

deuteten Durchforschung der Kirchenbücher und Pfarrei-Akten, durch zweckmäßige Benutzung der Reformationsgeschichte im Confirmanden-Unterrichte, wie selbst in Predigten, so wie durch gelegentliche Erinnerungen an merkwürdige vaterländische Begebenheiten und Verhältnisse selbst aus der weltlichen Geschichte vortrefflich diese Zwecke fördern. Dem Volksschullehrer ist in der Heimathkunde, welche jetzt überall getrieben wird, eine reiche Gelegenheit dazu gegeben. An Lust und Liebe zu solcher Einwirkung fehlt es vielen dieser Männer nicht, wohl aber an den nöthigen Lehrmitteln. Gar Mancher würde gerne und vortheilhaft mitwirken, wenn er zweckmäßig angeregt und angeleitet würde. Ein sehr bedeutender Mangel ist, daß unsere gelehrten Schulen sich bisher fast gar nicht darum bekümmert haben; so daß zwar dort die deutsche Geschichte mehr und mehr zu ihrem Rechte kommt, die geschichtliche und topographische Kenntniß der nächsten Heimath aber den gelehrten Zöglingen gänzlich fremd geblieben ist.

Dies wären nun im Allgemeinen die wichtigsten Andeutungen über das, was nöthig ist, um die Bestrebungen unseres Vereins recht volksthümlich zu machen und uns selbst dadurch immer mehr das Verständniß des Volkes und der Menschheit zu eröffnen. Erst dadurch wird unsere Wirksamkeit einen Boden gewinnen, in welchem der ausgestreute Samen wahrhaft dauernd und segensreich gedeihen kann. Was hilft es, wenn wir Sammlungen aufhäufen, welche nur der Kenner versteht und benutzt; Abhandlungen, Bücher und gründliche Zeitschriften herausgeben, welche meist nur den Vereinsmitgliedern zugänglich und verständlich sind; Zeit, Mühe und Geld auf Forschungen verwenden, die dem Uneingeweihten auf einem gänzlich fremden Boden zu stehen oder nur als eine seltsame Liebhaberei Bedeutung zu haben scheinen; was helfen alle diese Bestrebungen, so lange unser Volk dieselben nicht als natürlich aus seinem Herzensleben

Digitized by Google

hervorquellend erkennt und demgemäß mit Liebe und Theilnahme aufnimmt und fördert?

Freuen wir uns darum mit Recht, daß wir das Ziel richtig erkannt haben und lassen Sie uns festen Trittes den eingeschlagenen Weg ferner wandeln! Wie schön wäre es, wenn wir aus allen diesen Forschungen lernten, das Herz der Menschheit und unseres Volkes immer und überall zu verstehen! Wie förderlich für uns selbst, aus der tiefen Ergründung der Vergangenheit einen freien Geistesblick und männlichen Muth für Gegenwart und Zukunft zu gewinnen! Wie lohnend und würdig, auf alle Lebensfragen, welche besonders in dieser vielbewegten Zeit aus dem Herzen des Volkes uns entgegen tönen, in der Geschichte überall die befriedigende Antwort zu finden! Wie segensvoll und erfrischend müßte endlich dieses beständige Bewußtsein einer innigen Verbindung mit Sinn und Geist, Leiden und Freuden des Volkes auch für die rein wissenschaftlichen Bestrebungen und Ergebnisse werden! Dann erst erfüllte der Geschichtschreiber die erhabene Aufgabe, als Priester am Altare der Menschheit zu stehen. Dann erst würde jener ernste, männliche Sinn und Takt sich allgemein verbreiten, der gegenüber den verflüchtigenden Bestrebungen der Zeit so sehr Noth thut. Jene Schwindler, welche allen geschichtlichen Boden verachten und sich in die Nebelregionen der Subjectivität und Idealität erheben; jene Communisten und Tendenzschriftsteller können am sichersten dadurch bekämpft und beseitigt werden, daß bei dem Volke ein tüchtiger historischer Sinn befördert wird. —

Lassen Sie uns darum mit Ernst und fröhlichem Muthe diesem erhabenen Ziele zusteuern. —

Digitized by Google

XXVII.

Birstein.

Von dem Präs. F. B. Schlereth.

Vier Stunden nördlich von Gelnhausen und zwei Stunden westlich von Salmünster erhebt sich in einem, schon zum Vogelsberg gehörenden, Hügelgelände auf einer oberhalb des Zusammenflusses des Ried- und Reichenbaches gelegenen Anhöhe das fürstlich isenburgische Schloß Birstein, das mit dem gleichnamigen Dorfe seine Entstehung der ehemaligen Burg Birsenstein zu verdanken hat.

Muthmaßlich zwar schon im neunten oder zehnten Jahrhunderte erbaut, erscheint die Burg Birsenstein urkundlich doch erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wo sie vom Stifte Fulda den Dynasten von Weilnau zu Lehen gegeben wurde.

Nach Wencks irriger Meinung *) müsse die Burg Birsenstein ursprünglich im Besitze der Grafen von Nüringen gewesen sein, indem Graf Gerhard von Nüringen im Jahr 1167 unter dem Namen eines Grafen von Berstein erscheine, von dem die Burg Birstein an Nürings Erben: von Bolanden und von Münzenberg, und von diesen an die Grafen von Dietz und deren Stammgenossen von Weilnau, gekommen sei.

Wenn gleich die Grafen von Nüringen fast allerwärts in der Wetterau **) und namentlich zu Fischborn,

*) Wencks hess. Landesgeschichte Bd I. S. 280. 567.
**) Gudenus cod. dipl. I. 24. 105.

Digitized by Google

Gerichts Reichenbach, begütert waren *), so läßt sich doch nicht historisch nachweisen, daß sie oder die Dynasten von Bolanden und von Münzenberg, noch weniger aber die Grafen von Dietz je im Besitze der Burg Birsenstein gewesen sind. Ueberdieß gehörte der 1167 vorkommende Graf von Berstein nicht dem Hause Nüringen, sondern einem ganz eigenen Grafengeschlechte von Berstain an **), welches vermuthlich den Ort Berstain besaß, womit die von Eppenstein 1342 einen Heinrich von Rotenburg belehnt hatten ***).

Höchst wahrscheinlich war die Burg Birsenstein eine ursprüngliche Besitzung der hessischen Konradiner.

Schon 882 erscheinen zwei, mit dem hessisch-konradinischen Hause verwandten Grafen, Stephan und Wahla, die sowohl in der Wetterau als in andern deutschen Gauen, namentlich im Badgaue, Kalmenzgaue, Niedgaue und Speier- und Wormsgaue mit ansehnlichen Gütern und Rechten begabt waren †). Von diesen Besitzungen vertauschte Graf Stephan im Jahr 900 — mit Bewilligung seines Bruders Wahla oder Walahonis — der seine Güter in Bracht schon früher dem Kloster Fulda geschenkt hatte ††) — dem Kloster Fulda den Ort Salz mit einem auf dem rechten Kinzigufer, zwischen Steinau und Wächtersbach gelegenen, von der Mündung der Bracht aufwärts an dem Ried- und Reichenbache, von da nach Ulmbach und Kressenbach und sodann am Steinachbache bis zu dessen Ausflusse in die Kinzig hinüberziehenden Bezirk gegen Creichesfeld oder Crain-

*) Wenck's Urkund. Bd. I. S. 282.

**) Joannis Scriptor. rer. mogunt. T. I. p. 625.

***) v. Ludwig, Geschichtschreiber von Würzburg. S. 997.

†) Genslers Geschichte des fränkischen Grabfeldes. — Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen. I. 290.

††) Schannat trad. Fuld. p. 299.

Digitized by Google

feld *), einem etliche Stunden von Birstein entfernten Orte.

Die Entlegenheit des ertauschten Bezirks vom Kloster Fulda mußte dasselbe wohl bestimmen, die erworbene Besitzung theilweise wieder verschiedenen Vasallen zu verleihen **), und so wurden denn wahrscheinlich auch die Dynasten von Büdingen mit der Burg Birstein und dem Gerichte Reichenbach belehnt; denn als im Jahr 1247 mit Gerlach von Büdingen dessen Mannsstamm erlosch und seine Besitzungen an seine Tochtermänner Ludwig von Isenburg, Rosemann von Kempenich, Konrad von Hohenloh-Brauneck, Eberhard von Breuberg und Albert von Trimberg fielen ***) und diese sich in die Büdingische Erbschaft theilten, scheint Albert von Trimberg die Burg Birsenstein mit dem Gerichte Reichenbach erhalten zu haben, indem dessen Sohn Konrad II. im Jahr 1279 den Fuldaischen Abt Bertho IV. bat, die Burg Birsenstein mit dem Gerichte Reichenbach seinem Schwager Heinrich von Weilnau zu verleihen, womit sodann auch Heinrich und seine Gemahlin Luitgardis belehnt wurde †). Heinrichs Sohn Gerhard I. hatte 1282 zwei Söhne hinterlassen; Heinrich II. und Reinhard I., welche das väterliche Erbe zwar in ungetheiltem Besitze behielten, durch ihre zerrütteten Vermögens-Verhältnisse aber so weit herunter sanken, daß sie mehrere Güter verkaufen und auch 1332 ihrem Vetter Ulrich II. von

*) Schannat trad. Fuld. p. 220. 221. Wagners Beschreib. des Großherzogthums Hessen. Bd. III. S. 50.

**) Im 13. Jahrhundert finden sich daselbst die Ritter von Ulmbach, v. Mörle genannt Behm, v. Miltz genannt Scholl, v. Hölin, v. Hutten und v. Pfefferfack mit Gütern belehnt. Zeitschrift für die Prov. Hanau. S. 340.

***) Archiv für hess. Geschichte u. Alterth. I. S. 444.

†) Die desfallsige Original-Urkunde befindet sich im Regierungs-Archive zu Hanau.

Digitized by Google

Hanau einen Pfandtheil an der Burg Birſenſtein überlaſſen mußten *), die jedoch bald wieder eingelöſt worden zu ſein ſcheint. Nicht lange nachher (1344) ſtarb indeſſen Heinrich II. ohne Erben, und Reinhard I. blieb ſonach der alleinige Beſitzer der Burg Birſenſtein und des Gerichts Reichenbach, womit nach Reinhards Ableben deſſen Sohn Gerhard II. und nach dieſem Heinrich III. belehnt ward **).

Inzwiſchen hatten die von Weilnau mehrere Güter ihren Stammvettern von Naſſau theils verpfändet, theils verkauft und Heinrichs III. Söhne, Heinrich IV. und Adolph ererbten mit dem väterlichen Stammgute auch die väterliche Sitte: Hab und Gut zu verſchwenden ***). Nur die Burgen Bracht †) und Birſtein ††) und das Gericht Reichenbach waren die Ueberreſte der vielen weilnauiſchen Beſitzungen.

Nachdem Adolph, Bruder Heinrichs IV., mit Tod abgegangen war, und der dritte Bruder, Abt Reinhard in Fulda, auf ſeinen Erbtheil verzichtet hatte, verkaufte Adolph 1438 ſeinen Antheil an den Burgen Bracht und Birſtein und dem Gerichte Reichenbach dem Grafen Diether von Iſenburg †††), dem jedoch Heinrich IV. von Weilnau längſt vorher ſeine Antheile verpfändet hatte *†).

---

*) Gudenus c. a. O. V. 107. Wenck a. a. O. S. 576.

**) Schannat client. Fuld. p. 31. 251.

***) Wenck a. a. O. S. 580.

†) Burg und Dorf Bracht oder Brathaha ſcheint ein urſprüngliches Allod Hartmanns (von Büdingen) geweſen zu ſein, der es 929 dem Kloſter Fulda geſchenkt hatte. Schannat trad. Fuld. p. 233. Wie es an die von Weilnau gekommen iſt, hat ſich nicht aufgeklärt.

††) Erſt ſeit dem 15. Jahrhundert erſcheint die Benennung: Birſtein.

†††) Gudenus a. a. O. V. 1048.

*†) Wenck a. a. O. S. 581. n. 10.

Digitized by Google

Aber ungeachtet Abt Reinhard und seine Schwester Else von Heerda in die vorbemerkte Veräußerung gewilligt hatten, traten dennoch die drei anderen Schwestern, Margarethe, Lorette und Agnes ihre Antheile dem Neffen Johann von Waldenstein ab, der sodann auch vom Abte Reinhard damit belehnt wurde *). Indessen hatte Abt Reinhard schon 1451 das Schloß Birstein mit Reichenbach dem Grafen Diether von Isenburg verliehen **), dem nun auch von Waldenstein seinen Antheil überließ ***).

Seitdem wurden die Grafen von Isenburg-Büdingen bis zu dem 1633 erfolgten Ableben des Grafen Wolfgang Ernst und seit der Gründung der Isenburg-Birsteiner Linie die Grafen und nachherigen Fürsten von Isenburg-Birstein-Offenbach mit Birstein und dem Gerichte Reichenbach von Fulda belehnt †).

Ob die Burg Birsenstein von den hessischen Konradinern oder vom Stifte Fulda oder von einem seiner Vasallen erbaut worden ist, bleibt eine nicht zu lösende Frage. Außer den Grundmauern der alten Burg, auf welchen das jetzige theilweise im 15. und theilweise im vorigen Jahrhunderte errichtete Schloß ruht, ist wohl kein Stein mehr von ihr vorhanden.

---

*) Wenck a. a. O. S. 582.
**) Schannat a. a. O. p. 21. 233.
***) Wenck a. a. O.
†) Schannat client Fuld. p. 31.

Digitized by Google

XXVIII.

Bemerkungen über die älteſten Fuldaer Privilegien und Immunitätsurkunden.

Von dem Gymnaſial-Direktor Dr. Dronke zu Fulda.

Der Abt Witerad von Fulda (1060 — 1075) hatte einen Streit mit dem Erzbiſchofe Sigfrid von Mainz wegen Zehnten in Thüringen und mit dem Biſchofe Adelbero von Würzburg, welcher Diöceſangerechtſame in Anſpruch nahm und den Abt der Simonie beſchuldigte. Witerad wendete ſich an den König Heinrich IV. und an den Papſt Alexander II. und bat um Entſcheidung. Der Gang der Verhandlung mit Heinrich IV. iſt nicht bekannt; wir wiſſen nur, daß der Streit mit dem Erzbiſchofe von dem Könige zu Mühlhauſen im Jahr 1069 geſchlichtet wurde. Ueber die Verhandlungen mit dem Papſte ſind wir etwas mehr unterrichtet. Andeutungen über den Gegenſtand des Streites ſowie die Entſcheidung des Papſtes enthalten die beiden Schreiben deſſelben, welche ſich in Schannat's Dioec. probat. n. 24 und 25 finden. Außerdem hat ſich aber auch ein Schreiben an den Papſt erhalten, in welchem, um die Rechte des Kloſters zu beweiſen, die ſämmtlichen dem Kloſter ſeit ſeiner Gründung ertheilten Privilegien der Päpſte und Immunitätsbriefe der Könige und Kaiſer aufgezählt werden. Schannat hat in der Dioec. S. 3 dieſes Schreiben zwar angeführt, jedoch nur die erſte Hälfte deſſelben mitgetheilt, die Hauptſache dagegen, eben jenes Urkundenverzeichniß, weggelaſſen. Deßhalb theile ich zunächſt dieſen Brief vollſtändig mit; er iſt ohne Datum, muß aber zwiſchen 1065 — 1069 fallen.

Domino in apostolicae sanctitatis petra solidato. procurator fuldensis. obedientiae debitum et seruitutis. Cum in respectu maiestatis apostolicae spes omnis nostra pendeat,

Digitized by Google

sine intermis||sione obsecramus, ut deus, per quem omnis potestas in coelo et in terra nominatur, uos in apostolica soliditate fundatum in summo angulari lapide Christo Jesu corroborare dignetur. || Precipimur in priuilegiis fuldensi monasterio ab apostolica sede concessis subiectionem et obedientiam sanctae Romanae aecclesiae specialiter obseruare, statum et normam || predicti coenobii ad eandem aptis temporibus referre, benedictionis gratiam a solo dumtaxat apostolico expetere. Huius rei gratia reuerende pater ter capitis mei periculo || Romam ueni, sed sanctitatem uestram alias aecclesiarum dei curas agentem non inueni. Postea uero licet imminens prepedierit hostilis perturbatio, tamen salua gratia domini imperatoris || quando precipitis uenire non tardabo. Et quia uos nostra spes estis et gaudium, notum uobis facimus inter has mundanas prauitates quibus afficimur, inter mille pressuras quas patimur, quia mogontinus archiepiscopus iniuste sibi uendicare disponit, quae a Zacharia per annos CCC.XC. [1]) aut amplius. monachorum necessitati auctoritas apostolica confirmauit. decimas ac terminationes ad nostras antiquiores aecclesias pertinentes ad suas nouiter constructas conscribit, quas usque ad haec tempora uestri apostolatus absque omnium contradictione nostra sicut in priuilegiis expressum est aecclesia obtinuit. Haec iniusta reuerentissime dominorum exactio ne aduersum nos preualeat, auctoritas Petri prohibeat, ut predictum monasterium sedis apostolicae priuilegio roboratum inconcusse dotatum permaneat. Vt autem apostolica nouerit prouidentia, quorum pontificum romanorum priuilegiis, quorum regum et imperatorum preceptis fuldensis aecclesia sit hactenus subnixa, subter assignauimus eorundem patrum nomina.

I. Zacharias papa . sancto Bonifatio. [2])

II. Stephanus papa Sturmi abbati.

1) So hat die Urkunde; die XC. sind wohl zu streichen.

2) Das Verzeichniß ist in vier Columnen geschrieben.

Digitized by Google

III. Adrianus papa Baugolf abbati.
IIII. Leo papa Ratgero abbati.
V. Gregorius papa Rabano abbati.
VI. Leo papa Hattoni abbati.
VII. Nicolaus papa Hattoni abbati.
VIII. Nicolaus papa Diodoni abbati.
VIIII. Benedictus papa Diodoni abbati.
X. Johannes papa Sigehardo abbati.
XI. Stephanus papa Huoggi abbati.
XII. Benedictus papa Huoggi abbati.
XIII. Johannes papa Haichoni abbati.
XIIII. Agapitus papa Hildiberdo abbati.
XV. Marinus papa Hadamaro abbati.
XVI. Leo papa Hadamaro abbati.
XVII. Johannes papa Hattoni abbati.
XVIII. Gregorius papa Hattoni abbati.
XVIIII. Johannes papa Hattoni abbati.
XX. Benedictus papa Werinhario abbati.
XXI. Johannes papa Werinhario abbati.
XXII. Siluester papa Erkanbaldo abbati.
XXIII. Benedictus papa Richardo abbati.
XXIIII. Johannes papa Richardo abbati.
XXV. Clemens papa Rohingo abbati.
XXVI. Leo papa Egberdo abbati.
XXVII. Victor papa Egberdo abbati.
XXVIII. Alexander papa Widerado abbati.
I. Karolmannus sancto Bonifatio.
II. Pippinus s. Bonifatio.
III. Karolus Sturmi abbati.
IIII. Item Karolus Ratgero abb.
V. Item Karolus Ratgero abb.
VI. Item Karolus Ratgero abb.
VII. Item Karolus Ratgero abb.
VIII. Item Karolus Ratgero abb.
VIIII. Ludeuuicus Ratgero abb.

Digitized by Google

X. Item Ludeuuicus Rabano abb.
XI. Item Ludeuuicus Rabano abb.
XII. Ludeuuicus secundus Rabano abb.
XIII. Lutharius Rabano abb.
XIIII. Item Lutharius Hattoni abb.
XV. Ludeuuicus tercius Sigehardo abb.
XVI. Item Ludeuuicus Sigehardo abb.
XVII. Item Ludeuuicus Sigehardo abb.
XVIII. Karolus Sigehardo abb.
XVIIII. Arnolfus Sigehardo abb.
XX. Item Arnolfus Huoggi abb.
XXI. Ludeuuicus IIII^us. Huoggi abb.
XXII. Cvonradus Huoggi abb.
XXIII. Item Cvonradus Huoggi abb.
XXIIII. Otto Hademaro abb.
XXV. Item Otto Hadamaro abb.
XXVI. Item Otto Wernhario abb.
XXVII. Henricus Richardo abb.
XXVIII. Cvonradus Richardo abb.
XXVIIII. Henricus Sigewardo abb.
XXX. Henricus Egherdo abb.

Warum Schannat dieses Verzeichniß aus der Mitte des 11. Jahrhunderts unterdrückte, ist schwer zu begreifen. Bei der Entscheidung der Frage über die Aechtheit oder Unächtheit einzelner Urkunden darf dasselbe nicht übersehen werden. Ferner beweist es, daß Fehler in die Urkunden schon frühzeitig durch die Abschreiber gekommen sind. Ich habe deßhalb an dasselbe diejenigen Bemerkungen geknüpft, welche ich bei der Durchsicht und dem Abschreiben der Urkunden und der Sammlung Eberhard's gemacht habe, und theile diese mit dem Wunsche mit, über das, was etwa nicht richtig gesagt seyn sollte, belehrt zu werden, ehe ich von denselben in dem beabsichtigten codex diplomaticus fuldensis Gebrauch mache.

Digitized by Google

1. Von den päpstlichen Privilegien.

I. *Zacharias* papa s. *Bonifatio.* Das Privilegium ist vorhanden in einer Copie aus dem 10. (vielleicht aus dem 9.) Jahrhunderte; ferner steht es unter den Briefen des Bonifatius, Nr. 88 der Ausgabe Würdtweins, und ist aufgenommen von Othlo in die Lebensbeschreibung des Bonifatius 2, 16; endlich findet es sich auch bei Eberhard I, 3[b] u. f. und 32[ab] in doppelter Fassung; abgedruckt ist es in der Dioec. 233, Nr. 1. Die Copialurkunde und die erste Fassung bei Eberhard I, 3[b] haben kein Datum; das von Schannat mitgetheilte, welches auch in der Sammlung der Briefe und bei Othlo steht, findet sich nur am Schlusse der zweiten, ganz veränderten Fassung bei Eberhard I, 32[ab]. Was die Urkunde selbst betrifft, so glaube auch ich, daß wir nicht das Original besitzen, sondern eine interpolirte, spätere Erweiterung desselben, worauf ja schon die doppelte Fassung bei Eberhard hinweist, wobei jedoch die Sache selbst nichts leidet.

II. *Stephanus* p. *Sturmi* abb. Dieses Privilegium ist nur vorhanden in einer Abschrift bei Eberhard I, 33[ab]; zuerst wurde es bekannt gemacht von Brower Antiquit. 3, 8 mit unvollständigem Datum, dann von Schannat Dioec. 235, Nr. 3, mit anderem Datum. Die Aechtheit desselben wurde von Eckhart angegriffen, von Schannat in den Vindic. 12 vertheidigt. Aber auch von ihm wird wohl anzunehmen sein, was ich so eben von dem Privilegium des Papstes Zacharias bemerkte, nämlich daß wir es nicht mehr in seiner ursprünglichen Fassung besitzen. Dabei bleibt etwas auffallend, daß Eigil in seinem Leben Sturmi's dieses Privilegium nicht erwähnt. Schannat hat übrigens Unrecht, wenn er es in das Jahr 769 setzt, also lange nach dem Tode des Bonifatius; gegen diese Annahme spricht durchaus die Art und Weise, wie von Bonifatius geredet wird, welcher bei der Abfassung der Urkunde noch gelebt haben muß. Das Datum bei Eberhard lautet so: Data. VII. kal. mai. Indictione XII. Stephano papa. II. Imperante Pippino. II. Ich ver-

Digitized by Google

muthe, daß in der Zahl der Indiction ein Fehler steckt und daß VII. statt XII. zu lesen ist; der Schreib- oder vielmehr Lesefehler war leicht; die Urkunde würde daher in das Jahr 754 gehören, in dessen ersten Monaten Stephan II. in Gallien war.

III. *Adrianus* p. *Baugolf* abb. Nur vorhanden bei Eberhard I, 34ab, von Schannat jedoch nicht abgedruckt. Das Datum ist: Scriptum per manum Romani notarii atque scriniarii apostolicae sedis, mense Julio. indictione VII. Actum Lateranensi palatio. Datum per manum Stephani primiscrinii. Ist die Indiction richtig, so gehört die Urkunde in das Jahr 784. Dieses Privilegium ist das erste, in welchem ein Bischof erwähnt wird, in dessen Diöcese das Kloster liege, eine Erwähnung, welche sich auch in den meisten späteren Bullen findet, welche aber Schannat überall, mit Ausnahme einer einzigen Bulle, so viel ich mich erinnere, gestrichen hat, wahrscheinlich um seinem Gegner keine Waffen in die Hand zu liefern, aber in eitler Furcht, da die betreffenden Stellen nichts weiter besagen, als daß die Abtei mit ihrem Gebiete in dem Sprengel eines Bischofs *) lag, was ja auch der Fall sein mußte. In unserer Urkunde ist die Stelle im Zusammenhange folgende: Et idcirco omnem sacerdotem cuiuslibet aecclesiae uel episcopum in praefato monasterio dicionem quamlibet habere aut auctoritatem preter sedem apostolicam. et episcopum in cuius diocesi idem uenerabile monasterium constructum esse uidetur. cui licentiam tantum concedimus. cum oportunitas consecrandi altaris uel clericorum ordinandorum necessitas ingruerit ab abbate inuitetur. alioquin nec missarum ibidem sollempnia quispiam presumat omnimodo celebrare.

IV. *Leo* p. *Ratgero* abb. Ein solches ist nicht vorhanden. Bei Eberhard I, 35ab steht dagegen ein privilegium Gregorii papae Ratgerio concessum mit dem Schlusse: scriptum per manus Leonis secundicerii sedis apostolicae.

*) Es war der von Würzburg.

Digitized by Google

mense Decemb. indict. V. In diesem ist aber ein Name falsch, vielleicht der des Papstes, denn mit Ratgar lebte kein Papst dieses Namens zusammen. Wenn wir also für Gregorius den Namen Leo setzen, so würde die Urkunde nach der Indiction in das Jahr 812 fallen. Dabei könnte man nur fragen, warum hat Ratgar (Abt von 802—817) erst so spät sich ein Privilegium von Leo III. Papst von 795—816) ertheilen lassen? Aehnliche Fälle kommen aber auch später vor.

V. *Gregorius* p. *Rabano* abb. Vorhanden in einer Copie aus dem 10. oder 11. Jahrhundert und zweimal bei Eberhard I, 4[a] und 36[ab]; abgedruckt in der histor. fuldens. cod. probat. 115, Nr. 15. Schannat setzt die Urkunde in das Jahr 835; aber weder die Copie, von welcher er seinen Abdruck genommen hat, noch die erste Abschrift Eberhards haben ein Datum; am Schlusse der zweiten dagegen steht: Datum. kal. april. Indictione. VI., wonach ich sie in das Jahr 828 setze. Die von Schannat ausgelassene Stelle wegen des Diöcesanbischofs stimmt mit der oben aus dem Privilegium Adrians mitgetheilten überein.

VI. *Leo* p. *Hattoni* abb. Zweimal bei Eberhard I, 4[b] und 37[ab], von Schannat nicht aufgenommen. Die Unterschrift bei Eberhard I, 4 lautet: Scriptum per manum Benedicti notarii atque scriniarii sanctae romanae aecclesiae mense maio. XI. kal. iunii. indictione. IIII.; die zweite Fassung giebt dagegen die richtige Indiction XIII, welche in das Jahr 850 fällt. Das Privilegium muß nämlich vor dem Jahre 852 ertheilt worden sein; denn Hatto beruft sich in einer von ihm in diesem Jahre ausgestellten Urkunde (Dioeces. 237, Nr. 6.) auf ein bannum Leonis zu Gunsten des Hospitals und die Stelle, welche sich bezieht auf die Güter, quae vel ad hospitale pauperum necnon ad portam hospitum pertinent, findet sich in der zweiten Ausfertigung bei Eberhard, während sie in der ersten fehlt.

VII. *Nicolaus* p. *Hattoni* abb. Ein solches Privi-

Digitized by Google

legium steht bei Eberhard I, 5ª, es ist aber offenbar unächt wenigstens in der vorliegenden Fassung. Hatto lebte mit Nicolaus I. nicht zusammen; ferner ist die Unterschrift ganz dieselbe wie in dem Privilegium Leo's an Hatto. Wenn eine Verfälschung statt gefunden hat, so muß sie vor die Zeit des Abts Witerad fallen. Eine ganz junge Hand hat im Codex Eberhards geändert und Thiottoni statt Hattoni geschrieben; damit ist aber nichts gewonnen.

VIII. *Nicolaus* p. *Diodoni* ab. Vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 6ªᵇ und 38ªᵇ; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 135, Nr. 21. Schannat, welcher seinen Abdruck „ex veteri membrana" d. h. aus der Copialurkunde genommen hat, hat in dem Datum einige Worte weggelassen; dasselbe lautet gegen das Ende so: Hludouuico. a deo coronato magno pacifico imperatore anno decimo et patricius anno decimo indictione septima.

IX. *Benedictus* p. *Diodoni* ab. Vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 5ᵇ; abgedruckt hist. fuld. prob. 134, Nr. 20. Schannat hat jedoch das Datum geändert und verstümmelt, um nämlich das Jahr 857 zu gewinnen; es lautet sowohl in der Copie als bei Eberhard: Scriptum per manum Zacharias notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense octobrio indictione sexta. Actum .X. kal. novembrias per manum Theotfolcti (Eberh. Theofolti, Schann. Theotfilacti) secundicerii sanctae sedis apostolicae imperante domno piissimo principe augusto Hludouuico a deo coronato magno pacifico imperatore anno nono. indictione sexta. In dieser Angabe liegt allerdings ein Fehler; die Urkunde wäre demnach ausgefertigt den 23. October 858, was nicht möglich ist, denn Benedict III. starb den 8. April 858. Da das Privilegium im Uebrigen wohl ächt ist, so kann es nur in das Jahr 857 gehören.

X. *Johannes* p. *Sigehardo* ab. Vorhanden in zwei

Digitized by Google

Copien aus dem 10. oder 11. Jahrhundert und bei Eberhard zweimal, I, 7ab und 39ab; abgedruckt in der Dioec. 238, Nr. 7. und vertheidigt in den Vindic. 15. Schannat hat wiederum das Datum geändert und setzt die Urkunde in das Jahr 873. In beiden Copien aber und bei Eberhard steht übereinstimmend indict. nona, wofür Schannat ind. VI. giebt, und am Schlusse des Datums heißt es: Johannis summi pontificis et uniuersalis papae et epo. indictione nona. Hinter der Abbreviatur epo, welche so ohne allen Zusatz allerdings etwas Auffallendes hat, ist von Schannat primo eingeschoben worden, da das vorausgehende anno nicht näher bestimmt ist. Aber diese Zahl primo steht weder in den Copien noch bei Eberhard. Wenn also die Indiction richtig ist, so ist weit eher anzunehmen, daß die Zahl des Jahres ausgefallen ist und es wird also das Privilegium in das Jahr 876 gehören. — In den Vindic. S. 16 perhorrescirt Schannat gegen Eckhart das Wort nomencimissi im Datum; er habe nämlich nomencl. missi geschrieben und zwar „ex bullae authentico exemplari", und durch Schuld des Setzers und Correctors sei jenes „terribile ac monstruosum nomen" entstanden. Diese Vertheidigung ist nicht ehrlich, denn das Wort steht allerdings da und Schannat hatte ganz richtig gelesen. Eine andere Frage ist es, was dasselbe bedeutet und ob es überhaupt richtig ist.

XI. *Stephanus* p. *Huoggi* ab. In doppelter Fassung bei Eberhard I, 7b und 40ab; von Schannat nicht aufgenommen. Die erste Fassung hat folgendes Datum: Scriptum per manum Gregorii scriniarii sanctae romanae aecclesiae. in mense maio indictione VIIII. Bene valete. Datum .IIII. kal. Junii per manum Stephani secundicerii sanctae sedis apostolicae anno deo propicio pontificatus domni nostri Stephani summi pontificis et universalis papae in sacratissima sede beati Petri apostoli .VIto. indictione VIIII. Die Urkunde wäre daher ausgestellt den 29. Mai 891 und gegen die Aechtheit derselben läßt sich

nichts Erhebliches einwenden. Abt Sigihard, der Vorgänger Huggi's, wird nämlich vom König Arnolf zu Regensburg, wo sich derselbe in den ersten Monaten des Jahres 891 aufhielt, bewogen zu resigniren. Sigihard kehrt nach Fulda zurück; zu seinem Nachfolger wird Huggi gewählt und von Arnolf noch zu Regensburg bestätigt, wie der Analista Saxo erzählt. Huggi muß hierauf sofort ein Privilegium bei Stephan V. nachgesucht und dasselbe zu Ende Mai's erhalten haben. Bemerkenswerth ist, daß in diesem Privilegium Stephans ein anderes von seinem Vorgänger Marinus I. erwähnt wird, welches Huggi vorgelegt habe; ein solches aber ist weder in dem Verzeichnisse aufgeführt, noch findet es sich in der Sammlung Eberhards.

XII. *Benedictus* p. *Huoggi* ab. Bei Eberhard I, 8[b] mit dem Datum: Scriptum per manum Leonis scriniarii sanctae romanae aecclesiae. in mense Maio indictione IIII. Bene valete. Datum quinta decima kal. Junias per manum Anastasii primicerii defensorum sanctae sedis apostolicae. imperante domno piissimo augusto Ludeuuigo a deo coronato magno imperatore anno .I., also vom 18. Mai 901. Auch in dieser Urkunde wird auf jene des Papstes Marinus verwiesen. Schannat hat sie nicht aufgenommen.

XIII. *Johannes* p. *Haichoni* ab. In zwei von einander sehr abweichenden Fassungen bei Eberhard I, 9[b] und 41[ab]. Die erste hat folgende Schlußschrift: Scriptum per manum Johannis protoscriniarii sanctae sedis apostolicae in mense Maio. indictione quinta. Bene valete. Datum .XIIII. kal. Junii. per manum Stephani secundicerii sanctae sedis apostolicae anno deo propitio pontificatus domni Johannis summi pontificis et universalis decimi papae in sacratissima sede beati Petri apostoli quarto imperante domno piissimo patricio augusto Berngario a deo coronato magno imperatore anno secundo et patricius anno secundo. indictione .V. Die zweite Fassung, welche fast wörtlich mit den Privilegien Johanns VIII. an Sigihard und

Digitized by Google

und Stephan V. übereinstimmt, hat das ganz abweichende, offenbar falsche Datum: Data mense Septembr. Indict. II. per manum Mariani cancellarii.

XIV. *Agapitus* p. *Hildiberdo* ab. Ein solches Privilegium, in welchem der Abt Hildebrand genannt wird, ist allerdings bei Eberhard eingetragen mit dem Datum: kal. Octobr. indictione VIIII; aber die Urkunde ist entweder nicht ächt oder es hat ein Schreibfehler in einem der beiden Namen stattgefunden wie in Nr. VII. Der Abt Hiltibert, auch Hiltibraht und Hiltibrand (s. meine Traditiones S. 164) genannt, lebte nicht mit Agapitus II. zusammen.

XV. *Marinus* p. *Hadamaro* ab. Aus Eberhard I, 10[b] mitgetheilt von Schannat hist. fuld. prob. 146, Nr. 32. Eine zweite, in der letzten Hälfte abweichende Fassung steht bei Eberhard I, 43[ab].

Außerdem giebt Schannat in der Dioec. 241, Nr. 10. noch ein zweites, vom Papst Agapitus II. im Jahre 947 an den Abt Hadamar ertheiltes Privilegium, „ex authentico", wie er sagt. Unter den vorhandenen Copialurkunden findet sich zwar ein solches vor; es weicht aber von Schannats Abdruck sehr ab und hat den Schluß: Scriptum per manum Stephani notarii et regionarii atque scriniarii sanctae romanae aecclesiae in mense ianuario et indictione .VI. Datum .IIII. nonas ianuarias, was auf das Jahr 948 hindeutet. Daß Hadamar sich ein Privilegium von Agapitus hat geben lassen, steht fest; denn er war selbst in Rom, wie man aus dem Schreiben des genannten Papstes an den Bischof Gerard von Passau ersieht, für welchen er auch die Erneuerung der Privilegien nachgesucht hatte. Hist. fuld. I, 123. Dabei bleibt es aber auffallend, daß diese Urkunde in dem Verzeichnisse nicht genannt wird.

XVI. *Leo* p. *Hadamaro* ab. Vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 11[a] mit der Schlußschrift: Scriptum per manus Leonis scriniarii sanctae romanae aecclesiae in mense Maio. in-

Digitized by Google

dictione nona. Datum .III. idus Mai per manum Nicolai primicerii summae apostolicae sedis. anno deo propitio pontificatus domni Leonis summi pontificis et universalis sexti papae in sacratissima sede beati Petri apostoli primo in mense (zu ergänzen Maio) et indictione nona, also vom 13. Mai 936. Schannat theilt die Urkunde nicht mit, obschon er hist. fuld. I, 122 erzählt, Hadamar habe sogleich, nachdem er Abt geworden, sich von Leo IV. (VII.) die Bestätigung der Privilegien erbeten.

XVII. *Johannes* p. *Hattoni* ab. Zweimal eingetragen bei Eberhard I, 14 und 15. Fehlt bei Schannat. Schlußschrift: Scriptum per manum Leonis secundicerii sedis apostolicae. in mense Decembrio. indictione quinta. Datum .IIII. id. Decembris per manum Johannis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae. anno deo propicio pontificatus domni Johannis summi pontificis et universalis papae. XII. in sacratissima sede beati Petri apostoli. in mense. VI°. (sic!) indictione quinta. In dem Datum scheint ein Fehler zu sein. Die Zahl VI. hinter den Worten in mense steht offenbar an einer falschen Stelle; das sechste Jahr der Regierung Johann XII. ist 961; die fünfte Indiction weist dagegen auf das Jahr 962. Aber Abt Hatto war gewiß schon im December 961 in Rom und sorgte für die Erneuerung seiner Privilegien. Er war nämlich dem Könige Otto I. auf der Heerfahrt nach Italien gefolgt und dieser hatte ihn von Pavia oder Mailand aus, wo er sich im December aufhielt und als König von Italien gekrönt wurde, nach Rom zum Papste vorausgeschickt, wie der Fortsetzer des Regino sagt, „ad construenda sibi habitacula."

Brower acta abbatum in der hist. fuld. 20, Nr. XIV. verwechselt diese Urkunde, wie sich aus dem von ihm mitgetheilten Datum ergiebt, mit dem Privilegium des Papstes Johann XV. an Hatto III.

XVIII. *Gregorius* p. *Hattoni* ab., vom 7. Februar

Digitized by Google

997. Bei Eberhard I, 12ᵇ, von Schannat nicht abgedruckt. Schlußschrift: Scriptum per manus Petri regionarii notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae anno dominicae incarnationis nongentesimo septimo. mense februario. indictione decima. Bene valete. Datum .VII. idus Febr. per manus Johannis episcopi sanctae albanensis ecclesiae. et bibliothecarii sanctae apostolicae sedis. In der Jahreszahl ist offenbar das mittlere Wort nonagesimo ausgefallen.

XIX. *Johannes* p. *Hattoni* abb., vom 31. October 995. Vorhanden in einer Copialurkunde und bei Eberhard I, 15ᵇ und in einer zweiten sehr abweichenden Fassung fol. 44; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 151, Nr. 38.

XX. *Benedictus* p. *Werinhario* ab., vom 21. Jan. 975. Bei Eberhard I, 22—23 steht ein Privilegium Benedicts, aber an Abt Rohing; daß dieser Name jedoch falsch ist, ergiebt sich aus der Schlußschrift: Scriptum per manum Petri scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Januario. indictione .IIIª. Datum. XII. kal. Febr. per manum Widonis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae. Anno deo propitio pontificatus domini nostri Benedicti sanctissimi septimi papae .Iº. imperante domino nostro piissimo principe augusto Ottone. a deo coronato. magno imperatore. Anno VIIº imperii eius. Indictione tertia. Unter Papst Benedict VII. lebte kein Abt mit Namen Rohing; die Indiction weist auf das Jahr 975; nur das Jahr der Regierung Otto II. müßte VIIIº heißen.

XXI. *Johannes* p. *Werinhario* ab., vom 8. November 969. Vorhanden in einer Copialurkunde, bei Eberhard I, 15 und abweichend 45; abgedruckt in der Dioec. 243, Nr. 11, aber mit verändertem Datum, welches so lautet: Scriptum per manum Stephani scriniarii notarii et regionarii sanctae romanae ecclesiae. in mense Octobrio et indictione tertiadecima. Datum .VI. idus Nouembris.

Digitized by Google

per manum Uuidonis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae anno pontificatus domni nostri Johannis terciidecimi papae quarto. Imperii uero domni nostri Ottonis augusti maioris octauo et minoris secundo. Indictione XIII. Die Regierungsjahre des Papstes und Otto I. und II. weisen auf das Jahr 969, womit freilich die Indiction nicht stimmt; es müßte die zwölfte sein. Ganz abweichend davon ist das kurze Datum der zweiten Fassung bei Eberhard: Scriptum per manum Leonis secundicerii sedis apostolicae. in mense Decembrio. indictione quinta.

XXII. *Siluester* p. *Erkanbaldo* ab. Vorhanden in einer Copie und zweimal bei Eberhard I, 16 und 46; abgedruckt in der Dioec. 245, Nr. 13; aber Schannat hat aus zwei von einander abweichenden Texten einen dritten zusammengesetzt. Auch die Schlußschriften sind verschieden. Die Copialurkunde hat: Scriptum per manum Theodori notarii regionarii atque scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Martio et indictione prima. Datum VI. kal. Apriles per manum Nycolai primicerii summae apostolicae sedis anno deo propicio pontificatus domni nostri Siluestri summi pontificis et universalis iunioris papae in sacratissima sede beati Petri apostoli primo in mense et indictione. I. Dies ist offenbar unrichtig; denn das erste Jahr der Regierung des Papstes Silvester II. geht von April 999 bis dahin 1000; die Indiction dagegen paßt nur auf 1003. Bei Eberhard lautet die Schlußschrift: Scriptum per manus Antonii notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae. Bene valete. Datum. II. kal. Jan. per manum Johannis episcopi sanctae Albanensis ecclesiae et bibliothecarii sanctae apostolicae sedis. anno (deo) propicio pontificatus domni Siluestri iunioris papae primo. imperante domno Ottone. III°. pacifico. imperii eius anno. III°. indictione XIII. Nach dem Regierungsjahre des Papstes wäre die Urkunde abgefaßt den 31. December 999, womit

Digitized by Google

jedoch das Regierungsjahr Otto III. und die Indiction nicht stimmen, welche um einen Einer zu klein sind. Endlich findet sich dieses Privilegium noch ein drittesmal kopirt bei Eberhard I, 18, aber von Papst Silvester an Abt Richard ertheilt, was nicht möglich ist. Aus der kurzen Schlußschrift läßt sich nichts weiter ermitteln. Scriptum per manus Stephani notarii regionarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Aprili. indictione III.

XXIII. *Benedictus* p. *Richardo* ab., vom 8. Februar 1024. Es ist die erste päpstliche Orignalurkunde, welche sich erhalten hat; kopirt bei Eberhard 1, 28; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 155, Nr. 42.

XXIV. *Johannes* p. *Richardo* ab. Bei Eberhard I, 29 und in abweichender Fassung fol. 47; abgedruckt in der histor. fuld. prob. 157, Nr. 44. Im Datum wird indict. XIIII. angegeben; Schannat hat die Zahl in XIII geändert und nimmt das Jahr 1030 an; aber man sieht keinen Grund ein, warum die ursprüngliche Zahl falsch sein soll. Die Urkunde gehört daher ins Jahr 1031.

XXV. *Clemens* p. *Rohingo* ab. Es sind zwei verschiedene Originalurkunden vorhanden; die erste, kopirt bei Eberhard I, 21 und abgedruckt in den Trad. Fuld. 251, Nr. 605, ist vom 29. December 1046 und enthält die Schenkung des Andreasklosters in Rom. Die zweite Urkunde, bei Eberhard I, 19, abgedruckt in der Dioec. 250, Nr. 22, ist vom 31. December desselben Jahres und enthält die Bestätigung der Privilegien. Und diese ist wohl nur zu verstehen. Abt Rohing war Heinrich III. auf seinem Zuge nach Italien gefolgt und daher kömmt es, daß er von Clemens II. wenige Tage nach dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl diese Urkunden erhielt.

XXVI. *Leo* p. *Egberdo* ab. 13. Juni 1049. Vorhanden im Original, einer Copie und zweimal bei Eberhard I, 24 u. 52; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 163, Nr. 48. In dieser Urkunde habe ich zuerst das signum papale symbolicum gefunden.

Digitized by Google

XXVII. *Victor* p. *Egberto* ab. 9. Februar 1057. Originalurkunde, Eberhard I, 25; hist. fuld. prob. 166, Nr. 50.

XXVIII. *Alexander* p. *Widerado* ab. 1064. Original; Eberhard I, 27 und abweichend fol. 54; hist. fuld. prob. 167, Nr. 51.

Außer diesen Urkunden sind in der Handschrift Eberhard's noch eingetragen Privilegien von Gregor an Brantho, von Victor an Bobbo, von Clemens an Sigeward, von Gregor an Rohing. Aber keiner der genannten Aebte hat mit dem Papste, von dem das Privilegium ausgestellt sein soll, zusammen gelebt. Da auch kein Jahr und keine Indiction angegeben ist, sondern die Daten ganz kurz und höchst unvollständig kopirt sind, so ist es nicht möglich nachzuweisen, wo der Fehler liege.

2. Von den Immunitätsbriefen der Könige und Kaiser.

I. *Karolmannus* s. *Bonifatio.* Es ist damit die Urkunde gemeint, in welcher Karlmann die Umgebung des Klosters dem Bonifatius schenkte. Es erwähnt dieselbe Pipin in der folgenden Urkunde; ferner spricht von ihr Eigil im Leben Sturmi's c. 12, dessen Worte Othlo im Leben des Bonifatius 2, 18 wiederholt. Vorhanden ist sie nicht mehr; sie liegt aber der mehrmals, zuletzt aus dem codex Eberhardi von mir abgedruckten cartula de finibus et terminis fuldensis monasterii zu Grunde, oder man kann von ihr dasselbe sagen, was ich von Nr. 1 und 2 der päpstlichen Urkunden gesagt habe, sie ist nicht in ihrer ursprünglichen, sondern in einer andern, erweiterten Fassung auf uns gekommen. In Bezug auf das Datum bemerke ich, daß bei Schannat fälschlich der 22. März angegeben ist; es ist der 12. März zu verbessern.

II. *Pipinus* s. *Bonifatio.* Vorhanden ist das Original und eine Abschrift aus dem 10. oder 11. Jahrhundert; eingetragen bei Eberhard I, 74; abgedruckt in der Dioec. 234, Nr. 2, Vindic. tab. 3 und sonst. In Bezug auf das

Digitized by Google

Datum habe ich nur folgendes zu bemerken. In der Originalurkunde steht *anno* ij *regni nostri*. Die Zahl ij ist jedoch mit schwärzerer, von der des Contextes ganz verschiedenen Dinte gemacht; ursprünglich stand nämlich dort ein Wort, welches ausradirt ist und von dem man noch den letzten Buchstaben, ein *o*, deutlich erkennen kann; die dem o vorangehenden Striche sind die letzten Züge eines *m*, so daß also *primo* geschrieben gewesen sein mag. Und dieses Wort hat denn auch Schannat ohne weiteres abgedruckt. Jene Correctur aber muß schon frühzeitig in dem Originale gemacht worden sein, denn die Copialurkunde, welche wenigstens ins 11., wenn nicht in das 10. Jahrhundert gehört, liest bereits: *anno* **secundo** *regni* nostri und so steht auch bei Eberhard *anno* II. Ist nun diese Zahl die richtige, so gehört die Urkunde in das Jahr 753.

III. *Karolus Sturmi* abb. Vom 24. September 774. Vorhanden bei Eberhard I, 75 und in anderer Fassung gleich darauf fol. 76^{b}; abgedruckt in der Dioec. 236, Nr. 4.

IV. V. VI. VII. VIII. Item *Karolus Ratgero* abb. Es werden hier fünf Urkunden Karls des Großen an Ratgar aufgezählt, während wir nur von zweien Kenntniß haben. Wahrscheinlich sind mehrere Abschriften derselben vorhanden gewesen und dieselben als verschiedene Urkunden gezählt worden. Die eine Urkunde über den Zehnten ist vorhanden im Original und bei Eberhard I, 79 und 102. Schannat in der hist. fuld. prob. 83, Nr. 9 hat sie mit bedeutenden Abweichungen und unvollständigem Datum mitgetheilt. Die Schlußschrift lautet in der Originalurkunde: Data X. kl. mai. anno christo propitio imperii nostri XLII in francia. atque XXX . . in italia indictione secunda. actum aquisgrani in dei nomine feliciter amen. Die Zahlen hinter den XXX sind nicht mehr erkennbar; bei Eberhard fehlt aber die ganze Stelle. Die Indiction ist falsch. Der eigentliche Schutzbrief steht bei Eberhard I, 78 mit der kurzen Unterschrift: Ego Suauius

Digitized by Google

in vice domni Erchenbaldi cancellarii subscripsi. Es bleibt noch zu ermitteln, wann Suauius die Stelle des Kanzlers Erchenbald vertrat, wozu mir die Hülfsmittel fehlen.

IX. *Ludeuuicus Ratgero* ab. Vom 2. Mai 816. Vorhanden in einer doppelten Ausfertigung mit verschiedenen Siegeln; kopirt bei Eberhard I, 81; abgedruckt hist. fuld. prob. 87, Nr. 12 und Vindic. tab. 4.

X. und XI. Item *Ludewicus Rabano* ab. Außer dem Schutzbriefe ist offenbar noch eine andere Schenkung Ludwig's des Frommen gemeint; welche, ist nicht zu bestimmen. Bei Eberhard I, 82 steht ein praeceptum Ludewici imperatoris pro confirmatione priuilegii datum Rabano abbati mit der Schlußschrift: Data II. non. mai. anno XXVII° regni eius. Actum in Salzb. curia regia. Und allerdings war Ludwig der Fromme den 6. Mai 840 zu Salz, wie Böhmer's Regesten nachweisen. Dieses Präceptum ist aber von Schannat nicht aufgenommen.

XII. *Ludeuuicus* secundus *Rabano* ab. Vom 5. Februar 834. Vorhanden im Original, bei Eberhard I, 83 und abgedruckt hist. fuld. prob. 114, Nr. 14. Vindic. tab. 5.

XIII. *Lutharius Rabano* ab. Vom 31. Juli 841. Originalurkunde, Eberhard I, 84. hist. fuld. prob. 132, Nr. 18.

XIV. Item *Lutharius Hattoni* abb. Es ist kein Schutzbrief, sondern eine Ertheilung der Zollfreiheit für die Fuldaer Handelsleute, wie sie Ludwig der Fromme im Jahre 836 (s. hist. fuld. prob. 116, Nr. 16) gegeben hatte, vom 1. Juli 850; vorhanden im Original, bei Eberhard I, 99, abgedruckt hist. fuld. prob. 133, Nr. 19.

XV. *Ludeuuicus* tercius *Sigehardo* ab. XVI. und XVII. Item *Ludeuuicus Sigehardo*. Auch hier scheint eine Verwechselung stattgefunden zu haben. Von Ludwig III. giebt es einen Immunitätsbrief, welcher vorhanden ist im Original und bei Eberhard I, 86; Schannat hat ihn abgedruckt

Digitized by Google

in der hist. fuld. prob. 136, Nr. 22, aber das Datum verändert; daſſelbe lautet in der Originalurkunde und bei Eberhard: Data IIII. id. Apr. anno dominicae incarnationis dCCCLXXVII. indict. XI. anno secundo regni Hludouuici etc. Schannat hat geändert DCCCLXXVIII, wahrſcheinlich um das Jahr mit der Indiction und dem Regierungsjahre in Uebereinſtimmung zu bringen. Warum ſoll aber, kann man fragen, der Fehler in der Jahreszahl ſtecken und nicht in der Indictionszahl? Denn auf die Beſtimmung anno secundo lege ich wenigſtens kein ſonderliches Gewicht, da die Jahre der Regierung nicht immer von dem Tage des Regierungsantritts an, ſondern zuweilen auch nach dem laufenden Jahre gezählt wurden. Daher kann dieſe Urkunde auch den 10. April 877 zu Salz ausgefertigt worden ſein.

Was die beiden andern aufgeführten Urkunden betrifft, ſo kann nicht geſagt werden, welche gemeint ſeien. Ich vermuthe, daß noch Urkunden von Ludwig II. angedeutet ſind, namentlich eine bei Eberhard I, 103 und 104 zweimal abgeſchriebene, welche ein Privilegium über den von den Colonen zu erhebenden Zehnten enthält, welche aber kein Datum hat. Die dritte könnte vielleicht die Entſcheidung Ludwigs über den Zehnten in Thüringen ſein (ſ. Dioec. 239, Nr. 8), eine Entſcheidung, welche gerade in dieſer Streitfrage von großer Wichtigkeit war.

XVIII. *Karolus Sigehardo* ab. Ein Immunitätsbrief von Karl dem Dicken an Sigihard iſt vorhanden im Original, bei Eberhard I, 87, abgedruckt hist. fuld. prob. 137, Nr. 23 und Vindic. tab. 6. Schannat ſetzt ihn um das Jahr 882, da die Originalurkunde, was auffallend iſt, kein Datum hat. In der Handſchrift Eberhards findet ſich dagegen folgende Schlußſchrift, ob aus einer zweiten Ausfertigung oder wo ſonſt her, bleibt ungewiß: Data per manum Liutwardi .II. idus Mai. Anno .IIII. regni Karoli inuictissimi regis. Das wäre das Jahr 880.

Digitized by Google

XIX. *Arnolfus Sigehardo* abbati. Vom 11. December 887. Vorhanden das Original, bei Eberhard I, 89, hist. fuld. prob. 138, 24 und Vindic. tab. 7.

XX. Item *Arnolfus Huoggi* ab. Vom 10. Mai 892. Originalurkunde, Eberhard I, 90, hist. fuld. prob. 139, Nr. 25.

XXI. *Ludeuuicus* quartus *Huoggi* ab. Von Ludwig IV, dem Kinde, steht ein an Huggi ertheilter Immunitätsbrief bei Eberhard I, 92 mit folgender Unterschrift: Ego Engelbero notarius ad uicem Ditmari archicapellani recognoui. Datum. idus April. anno dominicae incarnationis DCCCC. LXXX. Indict. III. Anno I° regni Ludowici. Actum Aquisgrani. feliciter Amen. Und so liest auch die Abschrift des codex Eberhardi aus dem 13. oder 14. Jahrhundert. In der Originalhandschrift Eberhard's ist jedoch die Zahl LXXX mit neuerer Dinte durchstrichen, da diese Zahl ganz offenbar falsch ist. Auf das Jahr 900 paßt die Indiction und das Regierungsjahr Ludwigs.

XXII. *Cuonradus Huoggi* ab. XXIII. Item *Cuonradus Huoggi* ab. Ein Immunitätsbrief Conrad's I. vom 12. April 912 ist vorhanden im Original, bei Eberhard I, 93, abgedruckt in der hist. fuld. prob. 140, Nr. 26. Eine zweite, abweichende Fassung desselben steht auch bei Eberhard I, 95 mit der Abweichung im Datum VIII. idus Apriles, d. h. den 6. April. Wenn diese zweite Fassung gemeint ist, so muß irgend eine Schenkung Conrad's zu verstehen sein.

XXIV. *Otto Hademaro* ab. XXV. Item *Otto Hadamaro* ab. Der erste Immunitätsbrief ist vom 14. October 936, vorhanden im Original, bei Eberhard I, 108, abgedruckt Dioec. 241, Nr. 9 und Vindic. tab. 9, angegriffen von Eckhart, aber ohne Grund, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Fassung der Urkunde von der gewöhnlichen Form abweicht und selbst die Schrift von der in andern Ottonischen Urkunden bedeutend verschieden ist.

Digitized by Google

XXVI. Item *Otto* (II) *Wernhario* ab. Vom 27. Mai 975. Original, Eberhard I, 111, hist. fuld. prob. 148, Nr. 35. Mit der Jahreszahl 975 stimmen jedoch die Zahlen der Indiction und der Regierungsjahre nicht überein; diese sind um einen Einer zu klein.

XXVII. *Henricus Richardo* ab. Vom 3. Mai 1020; Original, Eberhard I, 113, hist. fuld. prob. 153. Nr. 41.

XXVIII. *Cuonradus Richardo* ab. Vom 14. September 1031; Original, Eberhard I, 115, hist. fuld. prob. 158, Nr. 45.

XXIX. *Henricus Sigewardo* ab. Vom 21. April 1041; Original; bei Eberhard findet sich diese Urkunde nicht eingetragen; abgedruckt hist. fuld. prob. 162, Nr. 47.

XXX. *Henricus Egberto* ab. Vom 23. September 1056; Original, Eberhard I, 122, hist. fuld. proa. 165, Nr. 49.

Die voranstehenden Bemerkungen lassen sich auf drei Punkte zurückführen:

Zuerst ersehen wir, daß von fast allen Königlichen Immunitätsbriefen sich die Originale erhalten haben, von den päpstlichen Privilegien dagegen das erste Original von Benedict VIII. aus dem Jahre 1024 ist, die sämmtlichen früheren nur in Copieen oder in der Sammlung Eberhards existiren. Man mag nun diese Erscheinung erklären wie man will, so wird doch Niemand daraus einen Beweis gegen die Aechtheit der letztern Klasse herleiten wollen; denn man wäre dann gezwungen, nicht einzelne, sondern alle zusammen zu verwerfen, was, soviel ich weiß, noch Niemand gewagt hat.

Der zweite Punkt betrifft die Fehler, welche in den Namen der Aussteller oder Empfänger vorkommen. Sie finden sich jedoch nur in Copien oder größtentheils in Eberhard's Sammlung, und bedürfen eben deßhalb keiner Entschuldigung; denn warum soll sich ein Abschreiber nicht irren? Schwierig aber ist es in ihnen das Rechte zu ermitteln. Wenn Eberhard das Datum überall vollständig hinzugesetzt hätte,

Digitized by Google

so ließe sich wohl nachweisen, wo der Fehler liege; wie die Sache jetzt steht, ist dies nicht möglich. Urkunden wegen solcher Fehler jedoch geradezu bei Seite liegen zu lassen, halte ich für mißlich, wenn nicht etwa andere Anzeichen der Unächtheit sich aus dem Inhalte ergeben. Man hat behauptet, es seien päpstliche Privilegien von den Aebten, vielleicht von Abt Widerad selbst gemacht worden; aber in welcher Absicht? Schon die Fassung und der Inhalt sprechen dagegen. Die meisten Urkunden, und darunter unbezweifelt ächte, berufen sich immer auf frühere, ja sie gehen zurück bis auf den Brief des Zacharias. Ferner, hat die päpstliche Canzlei kein Registrum geführt, um ein so verfälschtes Verzeichniß, wie das Widerad's wäre, controlliren zu können? Was endlich hätten die Aebte mit falschen Briefen bezweckt, welche denselben und gleichen Inhalt mit den andern haben? Mit solchen Privilegien konnten sie ja nichts gewinnen. Selbst den Einwand kann ich nicht gelten lassen, daß man Privilegien erdichtet habe, damit kein Abt leer ausgehe; denn es sind ja nicht Privilegien an alle Aebte vorhanden, wie das Verzeichniß nachweist.

Der dritte Punkt betrifft die doppelte Fassung der Urkunden. Nicht allein bei den Originalen, sondern viel häufiger noch haben wir dies bei den Abschriften und in der Sammlung Eberhards gefunden. Daß es doppelte, ja mehrfache Ausfertigungen giebt, welche unter sich abweichen, ist bekannt; wir werden sie also auch bei den Fuldaer Urkunden dulden dürfen. Nicht zu verwechseln damit sind diejenigen Urkunden, in denen sich Zusätze finden, welche einen spätern Ursprung verrathen, jedoch ganz harmloser Natur sind; sie beziehen sich nicht auf den Inhalt, sondern sind veränderte Eingangs- oder Schlußformeln. Wem diese Zusätze zur Last fallen, ob früheren Copisten oder dem Eberhard, läßt sich nicht sagen. Aber auch diese Klasse von Urkunden dürfen wir nicht für unächt halten.

Demnach glaube ich berechtigt zu sein, auch denjenigen

Urkunden, bei denen ein bloß äußeres Bedenken stattfindet, einen Platz in der beabsichtigten Sammlung der Fuldaer Urkunden zu gönnen.

XXIX.

Miscellen.

Landgraf Wilhelm IV. ermahnt seine Schwester zu christlicher Liebe.

Die Landgräfin Sabine von Hessen sah ihrer Niederkunft entgegen, als des Landgrafen Wilhelm Schwester, die Kurfürstin von der Pfalz, demselben in dieser Beziehung schrieb (29. Dec. 1580):

„Ew. L. wolle nur auch so der liebe Gott Gnade verleigt, auf gottselige Gefattern betacht sein vnd die eß recht vnd christlich mit der Kirche Gotteß meinen vnd nicht so auslendische, die Gott vnd sein Wort wenig achten dar zu nemen, darmit der liebe Gott nicht zu Vngnade beweget worde, vnd wie wol eiß mir viehleicht nicht gebure, E. L. darunder zu erinnern, so kann ichs doch auß schwesterlicher Trewe nicht vmbgehen, bitte deshalb E. L. wolle mirß freuntlichs zu gutte halten.“

Darauf antwortete Landgraf Wilhelm am 7. Jan. 1581:

„Das aber E. L. mich ermanen, wo Gott Glück beschertt, das ich auf gottselige Gefattern drachten solle, die es recht vnd christlich mit der Kirchen Gottes meinen, vnd nit so außlendische die Gott und sein Wort wenig achten, hoffe ich ja nitt, das E. L. die lobliche christliche Königin auß Engelandt, alß die hiebeuor zu Gefattern gebetten, darmitt

meine, dan ich wol weiß, wie etzliche Trabisten, so Splitter in andrer Leutt Augen außzuklauben sich vnderstehen, aber die groben Klötze vnd Balcken in ihren eignen Augen nicht sehen oder auch leiden wollen, das sie andere Leutt mercken oder etzwas davon mumlen sollen, E. L. vnd meherer hochen Frawen Otero Heuser sie durchschleichen, vnd die Weiblein gefangen füren, wie Paulus 2 Timot. 3 schreibt) ja grosse Herrn selbst bedören vnd sie vberreden, das kein erger Volck auff der Weltt sey, als ire aduersarien, die inen den Buben butzen, ire eigene Balcken zeigen vnd sie ermanen, das sie die erst nach dem Beuelch Christi auß iren Augen wegk reißen vnd darnach andern Leutten auch ire Splitterlein suchen vnd sie reformiren.

Was soll aber solcher vnzeittiger Eiffer, dardurch die liebe Kirche Gottes so jemmerlich zerrissen vnd die reine Religion so greulich prostituirt wirdt, denn ob man gleich in einem Puncten, daruon man so wenig in heiliger Schrifft findett, nicht durchaus einerley Meinung hat, so soll man doch darumb nicht einander so verfolgen, verketzern vnd die christliche Liebe trennen, ja das noch mehr ist, alle principia fidei leugnen vnd inuertiren, sondern einander in Sanfftmuth vnd brüderlicher christlicher Liebe vbertragen, den Lauff des Wortt Gottes mitt sambter Handt furdern vnd der betrübten Mitgliedern nitt deromaßen spotten, in iren Verfolgungen die noch mehr helffen belestigen, vnd also sich der drei oder vier Sünden, die Gott nit woll vngestrafft laßen, vmb etzlicher ehrgeitzigen Clamanten willen, sich theilhafftig machen.

Vnser Herr Vatter als ein weiser Fürst hat nicht gerne mitt vnzeittigen Eyffer vnd Vertreibunge der Vnderthanen vmb der Glaubens Sachen willen zu schaffen, sagt als, er hette nitt gern mit vnsern Herr Gott zu schaffen, der, vnd nitt wir Menschen, wüste, welcher den besten Glauben hette, darumb fuhre sein G. in den Sachen gar leiße vnd mit hochster Sanfftmuth, dieweil s. G. aus vielen Historien auch

Digitized by Google

der Erfahrung selbst gelernnet, wie vbell eß Gott an vielen Ortten gestrafft, die hierin zu hastig gewesen. Darumb sehen sich E. L. nurtt wol vor, vnd lassen sich von den Clamanten nicht so hart wider die Glaubens Genossen verhetzen, damitt sie es nitt etwo hier zeittlich vnd dortt ewigk gerewe, E. L. haltten mir diese Admonition zu gut, dan ich meins guth. Die Art stehet am Baum."

Mit diesen im Briefe mit großen Buchstaben geschriebenen Worten schließt die Ermahnung.

Landgraf Wilhelm IV. über die Duldung der Juden.

Der Pfarrer Georg Nigrinus *) gab 1570 ein Buch heraus: Jüdenfeindt oder von den edlen Früchten der talmüdischen Jüden, so itziger Zeit in Deutschland wohnen, eine ernste wohlbegründete Schrift, darin kürtzlich angezeigt wird, daß sie die grösten Lästerer und Verächter unseres Herren Jesu Christi, dazu abgesagte und unversühnliche Feinde der Christen sind. Giessen 1570.

Ueber dieses Buch schrieb Landgraf Wilhelm IV. seinem Bruder, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg:

"Freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter. Wir haben das Buchlein, welches E. L. Pfarher zw Gießen Nigrinus der Judden halber ausgehen lassen gelesen.

Befinden daraus, das es schlecht Werck vnd schier nichts darin ist als Fabeln von dem durchstochenen sacramentlichen Brodt vnd dergleichen, vnd was darin ist, so ein wenig einen Neruum haben mochte, solches ist alles von Wortten zu Wortten aus andern Authoribus mutuirt. Zudem da auch solche Argumenta, die in berurtem Buchlein angezogen werden, gelten sollten, so musse man keine andern

*) S. Strieders Hess. Gelehrtengesch. X. 81 ꝛc. XV. 354 ꝛc.

Religions Verwanthen auſſerhalb der Religion, deren die Obrigkeytt zugethan, gedulden, ſondern die Papiſten, Calviniſten vnd alle andere Secten verdrieben werden, dauon doch Gott der Herr ghar kein Gebott hatt gegeben, ſondern will euſſerliche Pollicey vndt Fridtleben bey allen erhalten haben, ſie ſeien gleich welcher Religion ſie wollen. Dorumb auch St. Paulus ſpricht: wan ſie es alſo verſtehen wollten, das ſie die Gottloſen ſolten meiden, ſo wurde er ſie heiſſen aus der Welt gehen ꝛc. Vnd hetten alſo die Papiſten eine gute Bementelung keine andere Religion in ihren Landen, als die papiſtiſche, welche ſie für wahrhafftig halten, zu leyden, derohalben dan ſolche propositiones, ſonderlich aber bey dieſen Zeitten zu ghar vnfruchtpahr.

Dieweil wir nun vernehmen das gedachter E. L. Pfarher jn Vorhabens ſein ſolle, noch mehr Bucher vnd ſonderlich gegen den Nasonem zw Jngellſtatt jn Druck ausgehen zu laßen, ſo thun wir E. L. hiermit freundtlich vnd brüderlich erinnern, das E. L. gedachtem Nigrino vnderſagen laſſen, das er ſich mit ſolchen Riſen zu kempffen nicht vnderwinde, dann wir das beſorgen, er ſey dem Nasoni vil zu gering.

Zu dem vnſer gelibtter Herr Vatter Gottſeliger ſeinen Theologen nicht geſtattet wider andere Bücher zu ſchreiben, denn daraus konnte leichtlich ein ſolch Getzengk wie in Sachſen vnd andern Landen eruolgen.

Wolten wir E. L. aus trewer bruderlicher Wolmeinung freundlich nicht pergen ꝛc.

Dat. Caſſel am 19 Februarii ꝛc. 70.

Digitized by Google

Berichtigung.

S. 132 bedürfen die vier letzten Zeilen folgender Berichtigung: Im Jahr 1692 verpfändete Landgraf Karl die Naumburg dem hanauischen Oberamtmann von Hamm, löste sie zwar 1709 wieder ein, überließ sie jedoch in demselben Jahre abermals pfandweise dem Oberamtmann von Görtz, von dem sie aber 1729 auch wieder eingelöst ward.

S. 159. Z. 3 v. u. und S. 163. Z. 9 v. u. lies: Landrichter statt Landrath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

Druck von Döll und Schäffer.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 6718

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

Digitized by Google